BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Adolph Dietrich,

Ueber Injurien und Schmähschriften

Bd.: 3. Abtheilung

Leipzig 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.cr.o.32-a#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11704313-4

Ueber
Injurien und Schmähschriften

von

D. Adolph Dieterich Weber,
der Rechtsgelahrtheit ordentlichem öffentlichen Lehrer
zu Rostock.

Dritte Abtheilung.

Zweite Auflage mit einigen Berichtigungen und Zusätzen.

Leipzig,
bei Karl Franz Köhler
1811.

Vorerinnerung.

Bei dieser neuen Ausgabe der dritten Abtheilung über Injurien und Schmähschriften ist bis auf einige Berichtigungen und einen zuletzt noch hinzugefügten Auffsatz das Ganze übrigens unverändert geblieben.

Die Berichtigungen betreffen theils nur den Ausdruck, theils einige Stellen, welche, in der Beziehung auf die vorige Verfassung des Deutschen Reichs, nach gegenwärtigen Zeitverhältnissen kleine Abänderungen erforderten.

Die hinzugefügten Bemerkungen im letzten Aufsatze sind durch die Vorschriften des neuern Französischen Strafgesetzbuchs, in sofern dieses bedeutende Abweichungen von den bisher bei uns als gemeinrechtlich bestandenen Rechtsnormen enthält, veranlaßt worden. Mir schien dieser kleine Zusatz nicht ganz überflüssig zu seyn.

Rostock den 18. September 1811.

D. A. D. Weber.

Inhalt.

19. Ueber die Injurien der Schriftsteller. Fortsetzung : : : : Seite 1

20. Injurien der Parteien und Advocaten vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen : : : : : — 131

21. Ueber den Unterschied öffentlicher und Privatbeleidigungen der Obrigkeiten — 193

22.

22. Einige Bemerkungen, die Vorschriften des neuen französischen Strafcodex betreffend . . . . Seite 251

19.

Ueber die Injurien der Schriftsteller.

Fortsetzung.

Gewiß ist nichts weniger meine Absicht, als der Klasse von Schriftstellern das Wort zu reden, die aller guten Ordnung entgegen streben, über Ungerechtigkeiten schreien und Alles tadeln, wenn es ihnen nicht nach Wunsche geht, oder wenn die Justiz sie nach Würden gezüchtigt hat. Litten bloß Menschen dieser Art unter den Einschränkungen der Preßfreiheit, und dem willkührlichen Verfahren gegen Verfasser und Verleger, so würde man allenfalls weniger Grund haben, über selbst verschuldete Verfolgung zu klagen.

Aber der guten Sache freimüthiger Schriftsteller, die man nur darum anfeindet, weil sie sich durch keine persönlichen Rücksichten abhalten lassen, ihrer Ueberzeugung zu folgen, dieser muß man sich gegen jedes Unrecht annehmen, was ihnen bei Rich-

tern und Gewalthabern bereitet wird. Und so, glaube ich, wird man davon sehr leicht überzeugt sein, daß die Gränzen der schriftstellerischen Freiheit, deren zuletzt in der vorigen Abtheilung gedacht worden ist, durchaus nicht als allgemein zutreffende Bestimmungen gelten können, wenn die Justiz in vorkommenden Fällen ihre Aussprüche ertheilen soll.

Das Recht seine Meinung zu sagen, schließt auch natürlich die Befugniß in sich, Gutes und Schlechtes, wie man es wahrnimmt, und wie es dem Urtheilenden vorkommt, freimüthig zu äußern, wenn nur, wie ich vorhin schon bemerkt habe, und ein für alle Male voraussetze, in facto keine Unwahrheiten ins Publicum gebracht, und keine eigentlichen Schimpfreden oder andere Unsittlichkeiten — II. 218 — angewandt werden.

Mit Recht beschwerte sich der Verfasser einer Reisebeschreibung bei den Englischen Gerichten über seinen Recensenten, weil dieser ihm wider die Wahrheit vorgeworfen hatte, „daß er einer von den „Reisenden sei, die in ihrem Schreibezimmer ihre „Reisen machten.“ Nicht die spöttische Art des Ausdrucks, sondern die unwahre Thatsache machte hier die Beleidigung aus. Der Verfasser bewies das Gegentheil, und verlangte wegen jener Aeußerung des Journalisten, wodurch sowol sein guter

Nahme,

Nahme, als auch der Verkauf seines Buchs sehr gelitten hätten, rechtliche Genugthuung. Die Richter waren aber nicht dieser Meinung. Sie fanden in der Beschuldigung, daß er die Reise in seinem Kabinet gemacht hätte, keine Injurie, weil darum die Reisebeschreibung doch ihren Werth behalten, und gerade dieser Umstand viele anreizen könnte zu sehen, wie sehr ein Mann fähig sei, eine Dichtung der Wahrheit unterzuschieben [53]). Dieß war gewiß kein hinreichender Grund, den Kläger mit Verurtheilung in die Kosten abzuweisen.

Kann aber ein nachtheilig Beurtheilter die bestimmt angegebenen Thatsachen, worüber man geurtheilt hat, nicht abläugnen, so sind **hämische** und **harte Ausdrücke**, **ironische** oder **spöttische** Bemerkungen, ja selbst Grobheiten an sich noch nicht hinreichend, den Schriftsteller verantwortlich zu machen.

Bekanntlich sind zum Beispiele die Meinungen der Gelehrten über den Büchernachdruck sehr getheilt. Wenn einige ihn vertheidigen, so finden andere in ihm eine gewinnsüchtige Verletzung fremder Eigenthumsrechte, und man hat ihn häufig dem Diebstahle gleich geachtet. Einem Jeden muß

53) v. Archenholz Britt. Annal. XIII. 158.

es frei stehen, in vorkommenden Fällen seine Ueberzeugung zu sagen, und es war daher, wie ich glaube, nicht so ganz recht, den Verfasser einer Schrift als Injurianten zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, weil er den bewiesenen Nachdruck eines gewissen Buchs ein diebisches Handwerk genannt hatte. Der Ausdruck war freilich hart, aber darum noch keine Injurie. Denn ist der Nachdruck wirklich die an sich unerlaubte Art des Betruges, wofür er von den angesehensten Lehrern des Natur- und positiven Rechts erklärt wird, so kann sich wol Niemand über jene Aeußerung beschweren; ist er das aber nicht, so giebt es doch noch keinen Grund, den Schriftsteller wegen seines unrichtigen Urtheils, und bloß darum, weil er falsch subsumirt hat, vor die Justiz zu ziehen. Diese hat hierüber nichts zu entscheiden, nur das Publicum ist competenter Richter, zu dessen Entscheidung auch die Sache, sobald das Factum an sich nicht bestritten werden kann, immer hinlänglich instruirt ist, um die öffentliche Meinung entweder für den Schriftsteller, weil er richtig gedacht, oder gegen ihn zu bestimmen, weil er ein ungerechtes oder ungereimtes Urtheil über Andre gefällt hat, und in beiden Fällen, dächte ich, würde sich der Beurtheilte zu beruhigen, oder wenigstens nur vor

dem

dem Publico, nicht aber vor den Gerichten seine Sache zu verhandeln haben.

Aber warum sollte diesen es nicht zukommen, zu entscheiden, ob man öffentlich den Büchernachdruck ein diebisches Handwerk **nennen** dürfe? Dieß soll und mag die Justiz auch immerhin bestimmen, nur auf den rechten Gesichtspunkt, woraus sie den Streit zu beurtheilen hat, kommt es an. Sie tritt gleich aus den Gränzen ihrer Befugniß, wenn sie bei dieser Entscheidung die Gründe nicht aus der Redensart, oder dem gebrauchten Ausdruck **an sich**, sondern aus der **Sache** selbst hernehmen, und sich dadurch das Recht über Meinungen zu richten anmaßen will. Soll der **Ausdruck als solcher** beleidigen, so muß er von der Beschaffenheit sein, daß man ihn auch mit dem Vorwande der Wahrheit nicht würde entschuldigen können, die Sache selbst, oder die Handlung, wovon die Rede ist, mag übrigens schlecht oder gut, sie mag beschaffen sein, wie sie will. Dieß ist der unterscheidende Character der Scheltworte im eigentlichen Verstande, wohin also jene Aeußerung offenbar nicht gehört, weil sie nur den theoretischen Satz enthält, daß der Büchernachdruck zu der Klasse von Verbrechen zu rechnen sei, die man Diebstahl nennet. Ob er das wirklich, ja überhaupt ungerecht, oder nicht sei? darüber

hat das Forum nur dann zu urtheilen, wenn zwischen dem Verfasser oder Verleger, und dem Nachdrucker über Eigenthum und Verlagsrecht gestritten wird, nicht aber hier, wo es bloß auf die Theorie des Schriftstellers von Verbrechen und deren Arten, auf Meinungen und deren freimüthige Aeußerung ankommt. Sogar wenn die positiven Gesetze des Landes den Büchernachdruck erlaubten, würde das noch sicher kein Grund sein, den Schriftsteller wegen jener freimüthigen Behauptung bei der Anzeige eines in facto nicht geleugneten Nachdrucks als Injurianten zu bestrafen. Das positive Gesetz gewährt dem, der ein Gewerbe treibt, was die Gesetze billigen und dulden, allerdings einen öffentlichen Schutz bei diesem Gewerbe, und gegen Alle, die ihn eigenmächtig in dessen Genuß und Ausübung stören wollen. Aber gegen die freimüthige Aeußerung dessen, was andere ehrliebende Leute von diesem Gewerbe halten, kann und darf es ihn nicht schützen, ohne in einen sehr argen Despotismus auszuarten. Eine Handlung kann ja an sich schändlich, und doch öffentlich geduldet sein, und wie würde es auch wol um die Verbesserung unserer Gesetze stehen, wenn Niemand es hätte wagen dürfen, gesetzlich sanctionirte Mißbräuche ein Mal bei ihrem rechten Nahmen zu nennen.

Die

Die Entscheidungsgründe eines gewissen Urtheils[54]) erklärten den Ausdruck **Unsinn** für beleidigend und sträflich. Die Verhältnisse und der Zusammenhang, in welchem der Ausdruck gebraucht war, sind dabei nicht angegeben. Diese mögen auch wol viel eigenes gehabt haben. Allein, wenn doch der Schriftsteller, bei Sachen, die er beurtheilt, dieß oder jenes wahrnimmt, was nach seiner Ueberzeugung dem gesunden Menschenverstande offenbar entgegen geht, warum soll er das Wort **Unsinn** nicht gebrauchen, um sich kurz und bestimmt auszudrücken? Ist das, wovon die Rede ist, wirklich unsinnig, warum soll es nicht gesagt werden? Ist es das aber nicht, so trifft der Vorwurf, den der Schriftsteller Andern macht, gerade ihn selbst. Niemand, als er, kann darunter leiden; er ist aber auch durch die Verachtung des Publici gestraft genug.

Ich vermuthe den Einwurf wol, daß diese Begünstigung der Freiheit seine Meinung zu sagen, sehr leicht dazu dienen könne, die gröbsten Injurien mit einer Entschuldigung durchzuhelfen. Der ehrlichste Mann, wird man sagen, kann öffentlich ein Dieb, Betrüger ꝛc. genannt werden, ohne sich mit

54) Westphal Criminalrecht p. 286.

Erfolg beschweren zu können, weil der Lästerer nur irgend eine an sich unsträfliche Handlung des Beleidigten hevorziehen, und sich dann damit entschuldigen darf, daß diese nach seiner Meinung jenen Vorwurf rechtfertige. Dieß folgt aber, wenn man die Sache genauer prüft, aus den Sätzen nicht, die ich bisher behauptet habe, und von deren Richtigkeit ich mich durchaus überzeugt halte. Nicht von dem, der im Allgemeinen entehrende Vorwürfe macht, und nun erst, da er den Grund derselben beweisen soll, gewisse facta anführt, sondern von dem, der sein Urtheil auf deutlich angegebene, an sich nicht unwahre Thatsachen einschränkt, war bisher die Rede. Ein anderes ist es, wenn Jemand sagt: Mevius ist ein Nachdrucker, folglich meiner Meinung nach so gut als ein Dieb; und wieder ganz etwas anderes, wenn schlechthin gesagt wird, Mevius ist ein Dieb, und nun erst, da man sich rechtfertigen soll, die Anzeige vorkommt, er sei ein Büchernachdrucker, und diesen halte man für einen Dieb. Jene erste Aeußerung kann die Freiheit der Meinungen entschuldigen, diese aber nicht. Denn wer im Allgemeinen dergleichen schimpfliche Vorwürfe macht, ohne Thatsachen und Gründe anzugeben, giebt unstreitig dem Andern das Recht, ihn gerichtlich zum Beweise aufzufodern, und macht

sich

sich daher ohne Zweifel verbindlich, die Wahrheit des Gesagten nunmehr so zu beweisen, wie es dem Richter genügt, um jenen Vorwurf zu rechtfertigen. Dabei kann also von der Freiheit seiner, des Schriftstellers, Meinungen die Rede nicht mehr sein. Eben so wenig können eigentliche Schimpfworte mit dieser Freiheit entschuldigt werden, da sie nicht dazu dienen, das Publicum von Thatsachen und deren Eigenschaften zu unterrichten, sondern nur als absichtliche Angriffe und Kränkungen der Ehre des Andern gelten.

Daß bloße Grobheiten nicht zu den Injurien gerechnet werden können, ist schon in der ersten Abtheilung dieser Schrift gezeigt worden. Sie sind Uebertretungen der conventionellen Regeln guter Lebensart, und da diese kein Gegenstand des Zwangrechts ist, so können es auch ihre Uebertretungen nicht sein. Ich gebe gern zu, daß wahre Beleidigungen durch Worte allerdings einen höhern Grad der Injurie annehmen, wenn sie in öffentlichen Druckschriften verbreitet werden; aber dagegen wird man auch nicht leugnen, daß eine Aeußerung bloß darum, weil sie gedruckt ist, noch nicht zur Injurie werde, wenn sie es sonst auch, nur mündlich gesagt, nicht sein würde. Die Erfahrung aller Zeiten hat freilich bewiesen, daß die gelehrtesten Männer in

wissenschaftlichen Streitigkeiten, besonders aber die Recensenten in ihren Kritiken sich manche Unsittlichkeiten erlauben, und häufig durch äußerst lieblose und spöttische Ausdrücke den Verfasser eines Buchs mißhandeln. Inzwischen ist das eine Sache, die man dem Gewissen eines Jeden überlassen muß, und wobei ich, von dieser Seite betrachtet, nur den in der vorigen Abtheilung p. 192 vorkommenden Bemerkungen einige Aufmerksamkeit wünsche.

Nach dieser allgemeinen Betrachtung ist nunmehr die Frage etwas näher zu untersuchen, welche schon am Schlusse der vorigen Abtheilung angekündigt ward: Ob nicht der schriftstellerischen Freiheit dann wenigstens engere Gränzen in Ansehung der Art des Ausdrucks bestimmt werden müssen, wenn der Vortrag irgend eine öffentlich constituirte Auctorität, die Regierung des Staats, Gesetzgebung, Obrigkeiten ꝛc. betrifft. Nach dem Gegenstande dieser Schrift kann aber hiebei natürlich nur davon die Rede sein, in wiefern die Art des Vortrags als **Injurie** anzunehmen, und in wie fern der Vorwurf harter, grober, spöttischer und hämischer Ausdrücke schon hinreichend sei, um den Schriftsteller einer sträflichen Verletzung der Ehrfurcht und Achtung, welche diesen Auctoritäten gebührt, zu beschuldigen.

Von andern Vergehungen, nahmentlich von aufrührerischen Schriften, deren Absicht offenbar ist, den Staatsbürger zur unerlaubten Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten, und zu Gewaltthätigkeiten zu reizen, oder die wenigstens durch die Schuld ihrer Verfasser mit wirklich erfolgten Unruhen im Staate in wirksamer Verbindung stehen, von diesen, und übrigen Arten des Mißbrauchs der Presse ist hier die Rede nicht[55]).

Käme es darauf an, die Regeln der Klugheit hier einzuschärfen, und den Schriftstellern, was rathsam ist, zu empfehlen, so könnten wir ihnen wol nichts besseres, als die Warnung des großen Königs, in seinen Briefen an d'Alembert[56]), vorhalten: „der Herr von Villars kann drucken lassen, „was ihm beliebt, wenn er nur die Mächte schont, „und die Großen der Erde nicht angreift, denn das „sind kitzliche Leute in Absicht ihres Anspruchs auf „Un-

[55]) (Stuve) über Aufruhr und aufrührerische Schriften. Braunschweig 1793. C. A. Wichmann Ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Eine Frage dem denkenden Publicum vorgelegt. Leipzig 1793. Eman. Sieyes politische Schriften II. 1. ꝛc.

[56]) Hinterlassene Werke Königs Friedrich II. XI. 342.

„Untrüglichkeit, und in Absicht ihrer Würden.
„Priester, wie Sie wissen, nennen jene die Eben-
„bilder Gottes auf Erden, und die Narren glauben
„es im Ernst, und so müssen freilich die Blätter-
„schreiber viel Achtung für sie haben, und ihrer
„gränzenlosen Empfindlichkeit mit der ängstlichsten
„Behutsamkeit schonen.“

Man wird aber zugeben, 1) daß es auch gegen den Staat und dessen Regierung Pflichten giebt, deren Ausübung sich auf keine Zwangsrechte beziehen läßt, sondern dem Gewissen eines Jeden überlassen werden muß, und daß also die Forderungen der Bescheidenheit, des feinen und höflichen Ausdrucks, der leisen Berührung solcher Dinge, die man nicht gern hört, wenn sie gleich die Sittlichkeit dem Verfasser auflegt, dennoch allein darum, weil er es mit den Großen, und öffentlichen Autoritäten zu thun hat, noch nicht als Gesetze gelten dürfen, deren Uebertretung die richterliche Gewalt zu ahnden hätte, daß vielmehr 2) mit dem Rechte über Gesetze und öffentliche Anstalten freimüthig zu urtheilen, die Fehler und Mängel derselben darzustellen II. 214. rc. auch natürlich die Straflosigkeit der Ausdrücke verbunden sein muß, welche diese Urtheile bezeichnen. Man wird die Erfahrung nicht verleugnen, 3) daß an jenen Gegenständen zu

Zei-

Zelten doch wirklich Dinge wahrzunehmen sind, die sich als höchst ungerecht, als absurd und lächerlich auszeichnen, wenigstens dem Schriftsteller nach seiner Einsicht und Empfindung, die er gegen Niemand verantworten darf, nicht anders vorkommen, und man wird daher auch die Folge einräumen, daß Satyre, ironische und spöttische Ausdrücke häufig der Sache sehr angemessen und gerade recht zweckmäßig sein können, um das Ungerechte und Vernunftwidrige von allen Seiten anschaulich zu machen, und besonders auch die Vorurtheile, die es begünstigen, mit Wirkung anzugreifen, daß folglich diese Art der Darstellung dem Ganzen oft desto nützlicher sei, weil sie nicht selten die Abstellung und Vermeidung gewisser Mißbräuche leichter und schneller bewirkt, als die ernsthafteste Deduction oft nicht würde gethan haben. Kann 4) irgend ein Mensch, der inconsequent oder thöricht handelt, oder eine Sottise begeht, wol ein Recht haben, andern Leuten die Mittheilung ihrer Empfindung zu verbieten? Kurz, man unterscheide Gewalt und Recht, so hat dieß Kapitel immer ein Ende. Man könnte es daher auch bei diesen Hauptgründen bewenden lassen; doch wird es nicht undienlich sein, zuvörderst noch auf einige Einwürfe Rücksicht zu nehmen, und dann auch noch in gegebenen Fällen

die

die rechtliche Anwendung unserer Grundsätze näher zu bewahrheiten.

Wer wird im Ganzen nicht gern die Pflichten eines guten Staatsbürgers, welche **Erhard** in seinem vortreflichen Werke über das Ansehen der Gesetze vorträgt, und besonders auch nicht die Pflicht des Schriftstellers zugeben, „sich über bestehende „Gesetze nie anders als mit äußerster Behutsamkeit „hören zu lassen, am wenigsten aber mit unehrer„bietiger Herabwürdigung davon zu reden, sondern „selbst von tadelhaften Verfügungen mit der den „gültigen Staatsgesetzen gebührenden Achtung zu „sprechen, damit das Volk nicht verleitet werde, „sich an Geringschätzung der Gesetze zu gewöhnen, „die selten in ihren Gränzen bleibt."

Man würde aber nicht allein gegen den Schriftsteller ungerecht, sondern auch in der That dem gemeinen Besten zuwider handeln, wenn man diese und ähnliche wohlgemeinte Lehren buchstäblich als erzwingbare Schuldigkeit allgemein geltend machen, und selbst in das Gebiet der Strafgesetze ziehen wollte. Das beste Mittel, das Ansehen der Gesetze zu sichern, besteht unstreitig darin, daß sie selbst gut sind und ohne persönliche Rücksichten geradedurch gehandhabt und angewandt werden. Anstatt also den Schriftsteller zu verfolgen, der die Inconse-

quen-

quenzen hervorzieht, wo er sie findet, die Ungerechtigkeiten, das Thörichte und Abgeschmackte ohne Schonung öffentlich darstellet, sollte man lieber diejenigen mehr verantwortlich machen, welche die öffentliche Rüge durch Mißbrauch der ihnen anvertraueten Autorität, durch Ignoranz oder Pflichtwidrigkeit eigentlich veranlassen. Ein Staat, der sich guter Gesetze und einer gehörigen Rechtspflege zu erfreuen hat, wird von Schriftstellern wenig, oder nichts zu fürchten haben. Desto schlimmer aber ist es, wenn entweder die Anordnungen im Staate an sich nichts taugen, oder doch auf die Befolgung derselben nicht mit Nachdruck, wenigstens nicht ohne Unterschied der Personen gehalten wird, und nun das Ansehen der Gesetze, der Regierung und Magistratur wieder zum Vorwande dienen soll, den freimüthigen Tadel dieser Unordnungen sträflich zu finden. Ehrenbezeugungen und Süßigkeiten sind es freilich nicht, wenn man Jemandem zu erkennen giebt, daß er verkehrt oder ungerecht gehandelt, oder in seinen Schlüssen gegen die Logik gefehlt habe. Man muß die Gesetze und rechtskräftigen Urtheile der Gerichte **befolgen**, mit öffentlichen Anstalten keinen Unfug treiben, die Regenten, Gesetzgeber und Obrigkeiten **ehren**, aber daraus folgt noch nicht, daß man auch die Thorheiten der Gesetze und obrigkeit-

keitlichen Verfügungen, die Ungerechtigkeit, Unwissenheit und den Aberglauben ihrer Urheber ehren muß. Wer seine eigene oder fremde Angelegenheiten bei den Großen, bei Richtern und Obrigkeiten selbst anbringt oder verhandelt, muß allerdings gewisse Gränzen eines angenommenen decori beobachten, oder Gefahr laufen, durch unangenehme Verfügungen zur Ordnung verwiesen zu werden. Der Schriftsteller hingegen verhandelt seine Sache nicht im Vorzimmer der Großen, sein Vortrag ist nicht an diese, nicht an Richter und Obrigkeiten, sondern an das große Publicum gerichtet, wo ein jeder als freier Mann sein freies Votum hat, und keine Einschränkungen nach dem Ansehen der Personen, nach Subordination und äußern Rangverhältnissen Statt finden können.

Als Staatsbürger hat der Schriftsteller sich zu nichts weiter anheischig gemacht, und nichts weiter angelobt, oder angeloben können, als äußere **Befolgung** der Gesetze, so lange deren Gültigkeit besteht. Dadurch ehrt er sie, und diejenigen, denen ihre Handhabung anvertrauet ist. Aber daß diese Achtung, die er den Gesetzen und der bestehenden Verfassung schuldig ist, auch die Form seines Vortrags besonders bestimmen müsse, wenn es darauf ankommt, die Fehler dieser Gesetze und Anstalten,

so

so wie die Mängel in Anwendung derselben öffentlich zu zeigen, daß man auch hier, wie in den Vorzimmern der Großen oder bei höhern Collegien immer leise treten, und jede Beschwerde über erlittenes Unrecht immer mit dem Vorbehalt des schuldigen Respects versüßen müsse, das hat noch keiner bewiesen. Nutzen kann der Schriftsteller allerdings auch dadurch stiften, daß er das Lächerliche, was er hin und wieder wahrnimmt, aus Ehrfurcht nicht übergeht, eben weil eine gewisse Klasse von Leuten nichts so sehr scheuet, als den Vorwurf, sich lächerlich gemacht zu haben. Gegen Beschuldigungen der größten Ungerechtigkeiten ist man nach und nach unempfindlich geworden, aber eine Sottise will keiner gern begangen haben, oder daran Theil nehmen. Desto nöthiger kann es häufig sein, wenn Jemand Mißbräuchen, wobei immer einige Leute ihre Rechnung finden, mit Erfolg entgegen arbeiten will, daß er auch den Muth habe, nichts zu unterlassen, und nichts zu übergehen, was irgend der guten Sache einen Eingang verschaffen kann.

Alles bisher Gesagte muß uns davon überzeugen, daß nicht füglich andere Bestimmungen eintreten können, als diejenigen, welche bereits in der vorigen Abtheilung II. 218. vorgekommen sind, wenn es darauf ankommt, den Schriftsteller in An-

sehung der Form des Vortrags und der Art seines Ausdrucks verantwortlich zu finden, er mag es übrigens mit Hohen oder Niedern, mit öffentlichen Anstalten oder Privatangelegenheiten zu thun haben.

Und könnte noch irgend ein Zweifel dagegen Statt finden, so müßte ich doch bitten, auf die Folgen Rücksicht zu nehmen, die es in der Rechtspflege haben würde, wenn man hier weiter gehen, und nach Verhältniß der Personen und Sachen, die getadelt werden, den Gebrauch harter oder höhnischer und spöttischer Ausdrücke als ahndungswürdige Vergehung ansehen wollte.

„Soll die Sicherheit der Bürger nicht vom Ungefähr, nicht vom Geschmack, der Laune, und der jedesmaligen Stimmung des Richters abhangen — und dieß ist doch wol eine Foderung, die jeder an den Staat zu machen berechtigt ist, so muß die Justiz ihre Aussprüche allein auf bestimmte Gesetze und Vernunftgründe, nicht auf Gefühle und dunkle Vorstellungen bauen. Die Empfindungen und Gefühle der Menschen, worauf bei diesen Arten des Vortrags gleichwol alles ankommt, sind an sich so individuell, und bei einem und demselben Ausdrucke so verschieden, daß es eben daher auch die Urtheilssprüche sein müssen, die sich darauf gründen. Das Temperament, der Character, die

„augen-

„augenblickliche Laune und Stimmung des Gemüths „werden auf diese Urtheile immer den größten Ein„fluß behaupten.“ Aus dieser Bemerkung können wir mit **Birkner**[57]) die richtige Folgerung herleiten:

1) Der Richter kann sonst ein sehr braver, vernünftiger und rechtschaffener Mann sein, und doch in diesem Stücke ein sehr ungerechtes Urtheil fällen, weil er leicht durch seine Empfindung und Laune verleitet werden kann, einen Ausdruck, der an sich nur freimüthig ist, für hart oder herabwürdigend, oder einen Ausdruck, der an sich nichts als unschuldigen Witz enthält, als Spott, und beides als beleidigend anzusehen.

2) Der Richter kann auch in diesem Falle die Gerechtigkeit seines Urtheils nicht beweisen, eben so wenig als der Angeschuldigte oder Verurtheilte seine Unschuld darzuthun vermag. Es giebt hier keine allgemeinen Grundsätze, auf welche der eine oder der andere hinweisen kann. Ueber Gefühle läßt

 sich

57) Ueber die Preßfreiheit und ihre Gesetze, von M. G. Birkner, Prediger in Korsöer; von dem Verfasser selbst aus dem Dänischen übersetzt, durchgesehen u. herausgegeben von C. J. R. Christiani, deutschem Königl. Hofprediger, Kopenhagen 1797.

sich nicht raisonniren. Man hat gar nichts, worauf man den Menschen zuruckführen kann. Nach meiner Empfindung ist dieß ein spöttischer, oder ein grober und harter, oder ein hämischer Ausdruck, sagt der eine, und was soll der Gegner ihm erwiedern? Jenem seine eigene Empfindung streitig machen, kann er nicht. Er kann sich daher nur ebenfalls auf seine Empfindung berufen, er kann sagen: nach meiner Empfindung ist es nicht so, sondern anders. Zwar kann er sich auf die Empfindung anderer Leute berufen, aber auch hier wird er Schwierigkeiten und eben so große Ungewißheit vorfinden.

3) Es giebt Leute von so mißtrauischem und argwöhnischen Character, daß sie selbst die allerunschuldigsten Sachen und Worte von der Welt, als Spott, Persiflage und Beleidigung ansehen. Der Richter könnte nun doch auch bei aller Gerechtigkeitsliebe zugleich diesem Fehler unterworfen sein. Welchen nachtheiligen Einfluß müßte dieß wol nicht natürlich auf Urtheilssprüche haben, die bloß von seinem Gefühle und seiner Empfindung abhingen.

4) Bei dem besten Willen, und ohne alle böse Absicht könnten die Richter sehr leicht die Ungerechtigkeit begehen, daß sie physische Fehler, Fehler des Geschmacks, des Verstandes und der Darstellung,

als Fehler des Willens bestraften. Es wäre möglich, daß dieser oder jener nur freimüthig sein, und seine Meinung offenherzig sagen wollte, er fehlte aber, weil es ihm an feiner Empfindung, am Gefühl des Schicklichen, an Lebensart oder an Darstellungsgabe gebräche, und würde grob und beleidigend; oder er wollte bloß die Unschicklichkeiten eines gewissen Gesetzes rügen, und machte solches lächerlich, er hatte sich, wie viele Menschen, an eine besondere Art des Vortrags gewöhnt, und gäbe dadurch den ernsthaftesten Sachen einen possierlichen und lächerlichen Anstrich. Oder giebt es nicht Menschen, bei welchen man, wenn man sie nicht genauer kennt, immer zweifelhaft ist, ob sie persifliren, oder im Ernste reden, Menschen, die, wenn sie es auch wollen, doch die Miene des Spöttelns, und den Ton der Persiflage nicht ablegen können? Alle dergleichen Fehler können aber unmöglich unter der Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Tribunale stehen.

So verhält es sich schon mit der Sache, selbst wenn auch gerechte und unpartheiische Richter darüber urtheilen sollen. Nun denke man sich aber

5) den listigen und gewissenlosen Richter — und dergleichen könnte es doch wol geben — wenn er entweder seine Rachsucht befriedigen, oder sich bei seinen Obern oder Andern einschmeicheln, und be-

liebt machen will, wie leicht wird er nicht diese Gelegenheit ergreifen und benutzen, um nach Gutbefinden und ohne alle Gründe, als die Berufung auf seine eigene Empfindung, jede freimüthige Aeußerung für hart und höhnisch, und jede Darstellung auffallender Widersprüche für ein absichtliches Bestreben zu erklären, Personen und Sachen lächerlich zu machen, denen doch Ehrfurcht und eine vorzügliche Achtung gebührte.

Wenn es daher Gesetze, Urtheilssprüche, und andere höhere Verfügungen giebt, die sich an der Vernunft und Sprachlehre durch Fehlschlüsse und unrichtigen Ausdruck versündigen, oder in ungerechte Machtsprüche ausarten, die der Freiheit oder dem Eigenthume der Staatsbürger lästig sind, ohne Nutzen zu stiften; so dächte ich, bliebe es dabei, daß es nicht unerlaubt oder strafbar sein könne, alles dieses sowol von der ungerechten, als auch von der lächerlichen Seite darzustellen.

Was ist auch nicht schon mit der größten Freimüthigkeit von deutschen Gelehrten über in Deutschland geltende einheimische und fremde Rechte gesagt und geschrieben worden. Wie leicht wäre es nicht gewesen, sie wegen des harten und bittern Tadels vor die Gerichte zu ziehen, womit sie die Ungerechtigkeiten dieser Gesetze, z. B. Leibeigenschaft,

Tortur, Todesstrafen u. dergl. m. anzugreifen sich erlaubten.

Niemandem ist es wol je eingefallen, den freilich etwas übertriebnen Tadel, womit Leyser die P. G. O. Karls V. und deren Verfasser herabwürdigte, strafbar zu finden:

Inter omnes Iureconsultos, quotquot unquam consiliis principum adhibiti sunt, nulli *ineptiores* fuerunt iis, per quos Carolus V. imperator suas de criminibus leges compilavit. Erexerunt illi monimentum inscitiae sive inertiae, indiligentiae aere perennius, quod nulla unquam deletura est vetustas. Totum hocius mancum, mutilum, obscurum et sibi ipsi contrarium est. —

Warum wollte man denn andern Gesetzen eine größere Heiligkeit beilegen, als diesem Reichsgesetze? Wer kann auch das Gute verkennen, welches die Freimüthigkeit der Schriftsteller zum Theil schon gestiftet hat, und ferner noch erwarten läßt. Selbst die Preßfreiheit, würde sie noch wol irgendwo anzutreffen sein, wenn die Schriftsteller durch Darstellung des Ungereimten aller Censurgesetze sie nicht noch erhielten?

Vermöge dieser Freiheit handelte also ein verdienstvoller Gelehrter nicht unrecht, als er die

Kirchenagende seines Landes öffentlich eine alte und unnütze Vorschrift nannte. Wenn es die gemeine Wolfahrt erfodert, daß dergleichen Ordnungen mit der Zeit verändert werden, weil die Menschen und Dinge, worauf sie angewandt werden sollen, sich nach und nach verändern, so war es auch an sich nicht ungerecht, dergleichen freimüthige Bemerkung gerade in solchen öffentlichen Blättern vorzutragen, die nicht bloß für das gelehrte, sondern für das große Publicum bestimmt sind. Männer von Ansehen, denen die Nation ihr Vertrauen widmet, können oft durch Aeußerungen dieser Art desto leichter zu künftigen zweckmäßigern Anstalten den Weg bahnen. Wiederum aber muß es auch einem jeden freistehen, über dergleichen Bemerkungen und deren Rechtmäßigkeit ebenfalls seine Meinung zu sagen. Glaubt er eine Pflichtwidrigkeit, ja selbst ein Verbrechen und gemeinschädliche Handlung darin anzutreffen, daß ein Bürger oder öffentlicher Beamter mit so nachtheiliger Beurtheilung bestehender Landesgesetze hervorgeht, und findet er daher nöthig, dieß alles öffentlich zu erklären; so ist ihm nach meiner Meinung durchaus kein Vorwurf irgend einer Beleidigung, am allerwenigsten einer strafbaren Injurie deshalb zu machen. Hanc veniam damus petimusque vicissim. Dieß ist mein Glaubens-

be-

bekenntniß über einen bekannten Streit, welcher einen anhaltenden Schriftwechsel veranlaßte.

Kann es einem Schriftsteller verdacht werden, sich über eine Verordnung etwas satyrisch vernehmen zu lassen, worin den Bürgern einer Reichsstadt bei der Huldigung Kaiserl. Majestät bei Vermeidung **ernstlicher Bestrafung** anbefohlen ward, „daß jeder das: Vivat Leopoldus, unser Kaiser! „dreimal frohlockend ausrufen sollte[58].“

Wird man folgende Anzeige eines Gelehrten von der Confiscation seines Buchs gerecht und erlaubt, oder hämisch und strafbar finden:

„Kaum waren einige einzelne Exemplare meines Werks[59]) in Riga angekommen, als Seine „Excellenz der Herr Gouverneur und General, „Baron von **Meiendorf**, Erbherr von Sarma, „Solis, Roop und andern Gütern, der Censur „befahlen, es zu verbieten und zu confisciren. Ich „glaube diese gütige und unverdiente Auszeichnung „nicht besser honoriren zu können, als wenn ich sie „hiemit selbst bekannt mache[60]).“

 Wenn

58) Bischof Lehrbuch des deutschen Canzleystyls, und der Canzleypraxis, I. 265.

59) Die Letten ꝛc. von H. **Merkel.**

60) Intell. Bl. der allgem. Litt. Zeit. 1797. Nr. 173.

Wenn man es dem Schriftsteller, der es mit den Großen, mit Regierungen und Obrigkeiten zu thun hat, immer einzuschärfen weiß, sich der Bescheidenheit bestens zu befleißigen, was wird denn von Rescripten und Verfügungen der höhern Stellen zu halten sein, welche sich durch grobe und harte Ausdrücke recht eigentlich auszeichnen. Z. B. „wenn „Parteien, die sich gegen eine Kabinetsordre noch „erdreisten, von vermeinten Rechten sich etwas mer„ken zu lassen, dieses als eine Insolenz verwiesen, „und dabei zu Gemüthe geführt wird, daß wenn „sie ihre Geringfügigkeit gegen die Befehle „des Landesherrn nicht bald einsehen und „begreifen würden, sie ohne weitere Umstände cassirt „und fortgeschafft werden sollten.“ Ein freimüthiger Schriftsteller bemerkte [61]), daß dergleichen Verordnung zum Beispiele eines unwürdigen und niedrigen Kanzleistyls dienen könne, und wer würde wol mit Recht diese Bemerkung sträflich finden?

Das bisher Gesagte wird hoffentlich genügen, um in vorkommenden Fällen die erste Frage, worauf Alles ankommt, ob nämlich diese oder jene Aeußerung des Schriftstellers wirklich als Beleidigung und Injurie anzusehen sei? nach richtigen Grund-

[61]) Häberlin's Stattsarchiv II. 4. 444.

Grundsätzen beantworten zu können, so weit nämlich diese Frage überhaupt einer Bestimmung im Ganzen fähig ist. Jetzt wird es darauf ankommen, in Voraussetzung **wirklicher Injurien**, die rechtlichen Mittel etwas näher zu betrachten, welche dagegen Statt finden, ingleichen die gesetzlichen Folgen, welche das Vergehen des Schriftstellers nach sich zieht. Die Anwendung jener Rechtsmittel, und die richtige Bestimmung dieser gesetzlichen Folgen wird aber in vorkommenden Fällen immer erst von der Frage ausgehen müssen, in wiefern das Vergehen des Schriftstellers, als ein öffentliches, oder als ein bloßes Privatverbrechen zu betrachten sei? Im Allgemeinen sind hierüber schon in der vorigen Abtheilung II. 70. ꝛc. die Grundsätze vorgekommen, welche jetzt nur noch eine nähere Anwendung auf die Schriftsteller erfodern.

Wenn gleich die Injurie dadurch, daß sie in öffentlichen Druckschriften verbreitet wird, den Umständen nach, mehr beleidigt, als die bloß mündliche Schmähung, so ist doch jene Verbreitung und Bekanntmachung allein noch kein Grund, um jede Injurie, deren sich ein Schriftsteller schuldig macht, sogleich schon als ein öffentliches Verbrechen zu behandeln. Sie bleibt an sich, wie die Injurie überhaupt, der Regel nach ein Privatdelict, bis be-

besondere Umstände dabei eintreten, welche eine Ausnahme von dieser Regel mit sich bringen. Unstreitig trifft dieses zu:

1) in Ansehung des Beleidigten, bei solchen Injurien, wodurch der Regent, Obrigkeiten, oder irgend andere im Staat öffentlich constituirte Auctoritäten als solche angegriffen, und beleidigt werden. Dem Staate liegt ohne Zweifel sehr daran, das Ansehen und die Sicherheit dieser öffentlichen Beamten gegen jeden Angriff zu schützen und aufrecht zu erhalten. Nach den Begriffen und Grundsätzen, welche der 21ste Abschnitt von der Injurie gegen Obrigkeiten genauer darstellen wird, und worauf ich mich hier beziehen darf, werden aber nur solche Beleidigungen, wodurch man eigentlich dem Ansehen und der Wirksamkeit des öffentlichen Amts, und der Stelle, die Jemand bekleidet, zu nahe tritt, in diese Klasse der öffentlichen Injurie zu bringen, und davon jede Privatbeleidigung des Beamten sorgfältig zu unterscheiden sein, wie der gedachte Abschnitt die weitere Anleitung dazu geben wird.

2) In Ansehung des Beleidigers, bei solchen Injurien, die zugleich in einer sträflichen Uebertretung der Dienstpflichten des Injurianten bestehen. Geistliche, die in gedruckten Predigten sich Lästerungen gegen gewisse Personen erlauben, machen

sich

sich natürlich öffentlicher Verbrechen dadurch schuldig.

3) In Ansehung des Inhalts, und der Beschaffenheit der Injurie, wenn solche darin bestehet, daß irgend Jemandem **wider** die **Wahrheit** Handlungen beigemessen werden, welche die Gesetze unter die Zahl der öffentlichen, von Richterlichen Amtswegen zu ahndenden Verbrechen gestellt haben. Durch die besondere Vorschrift Art. 110. der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., welche es mit anonymischen Schmähschriften zu thun hat, und dabei den Vorwurf **grober** Verbrechen voraussetzt, ist sicher die allgemeine Strafbarkeit jeder vorsätzlich falschen Angabe öffentlicher Verbrechen nicht ausgeschlossen, wenn gleich der anonymische Lästerer allerdings strafbarer ist, als derjenige, der sich genannt hat [62]). Wer überhaupt in gedruckten Schriften dergleichen Rüge vorbringt, kann allerdings als öffentlicher Ankläger behandelt, zum Beweise seiner Angaben aufgefodert, und, wenn das Verbrechen unerwiesen bleibt, als caluminator bestraft werden [63]). Es leidet kein Bedenken, hier eben das an-

[62]) **Grolmann** Grundsätze des Criminalrechts, §. 365.

[63]) I. M. Schmidt de figmento criminis famosi libelli, Altorfii 1781. §. 9.

anzuwenden, was von dem gerichtlichen falschen Ankläger gilt, welcher unstreitig ein öffentliches Verbrechen begeht[64]). Dem Staate liegt natürlich daran, daß Verbrechen nicht ungestraft bleiben, und es ist daher die Pflicht der Obrigkeit, ohne erst hierüber die Anträge des Beschuldigten zu erwarten, den Urheber der öffentlichen Rüge zum Beweise seiner Anzeige aufzufodern, aber auch, wenn es an diesem Beweise fehlt, den Verläumder von Amtswegen zu bestrafen, weil dergleichen Calumnie, in öffentlichen Druckschriften begangen, noch weit ärger als die gerichtliche ist, nicht nur den mit Unrecht Beschuldigten viel allgemeiner in übeln Ruf bringt, sondern auch eine nachtheilige Meinung des Publicums in Ansehung der Justizverwaltung erwecken, und der Magistratur leicht das öffentliche Vertrauen entziehen kann. Desto weniger kann und darf also diese dabei ruhig bleiben, wenn auch der unschuldig Geschmähte ihren Schutz gegen den Verläumder nicht reklamiren sollte. Ganz anders verhält es sich aber

64) L. 17. C. de Accusat. et inscript. verb.: Quisquis ille est, qui crimen intendit, *in iudicium veniat*, nomen rei indicet, vinculum inscriptionis arripiat, — *nec impunitam fore nouerit licentiam mentiendi, quum calumniantes ad vindictam poscat similitudo supplicii.*

aber mit solchen Beschuldigungen und Nachreden, welche kein öffentliches, von Amtswegen zu bestrafendes Verbrechen zum Vorwurf haben. Hier würde die Sache selbst, wenn sie auch wahr und erweislich wäre, doch nicht anders als nach vorher gegangenem Antrag eines Beleidigten vor die Gerichte gehören, folglich kann auch die öffentliche Behauptung derselben nicht von Richterlichen Amtswegen verantwortlich gemacht werden.

4) In Ansehung der Art der Bekanntmachung, wenn diese in einem, an sich schon sträflichen Mißbrauch, oder gar einer Verletzung öffentlicher Anstalten besteht. Da kein Individuum das Recht haben kann, für seinen Privatgebrauch über öffentliche Oerter, Werke oder Anstalten, nach Gutbefinden für sich zu verfügen, so ist es an sich schon unrecht, Bücher, Blätter und Zeitschriften an solchen Oertern, deren eigentliche Bestimmung sie von diesem Privatgebrauche ausschließt, ausrufen, oder sonst bekannt machen zu lassen, besonders aber die öffentlichen Anschläge und Proclamationen, die von den durch das Gesetz niedergesetzten Autoritäten ausgehen, in den ausschließend dazu bestimmten Anstalten mit andern Privatankündigungen zu vermischen[65]). Noch weniger aber ist es zu dulden,

son-

[65]) Sieyes l. c. Art. 33.

sondern noch strafbarer ist es, wenn dergleichen Mißbrauch sogar zur Beleidigung Anderer, und zum Zweck verbotener Schmähung geschieht, wenn Injurien und Lästerschriften durch öffentlichen Ausruf, durch Anheften an Rathhäusern oder sonst an öffentlichen Oertern und Plätzen, an Tafeln, die zur Bekanntmachung Obrigkeitlicher Verfügungen bestimmt sind, an Galgen, Straf- und Schandpfählen ins Publicum gebracht werden.

Nach dieser allgemeinen Bemerkung werden nunmehr folgende Gegenstände zu erwägen sein:

A) Mittel, um die weitere Verbreitung der Injurie und fernere Beleidigungen zu verhüten.

B) Mittel, den Urheber der Schrift herauszubringen, wenn er sich nicht genannt hat, wobei eine kleine Digression von anonymischen Schriften überhaupt nicht undienlich sein wird.

C) Gerichtliches Verfahren gegen den genannten, oder entdeckten Verfasser und seine Theilnehmer, Privatgenugthuung des Beleidigten und öffentliche Strafe des Schriftstellers und seiner Mitschuldigen.

A) Zu den bisher angewandten Mitteln, um die Fortdauer und weitere Verbreitung nachtheiliger Schriften zu hindern und nach Möglichkeit anderweitigen Vergehungen ähnlicher Art vorzubeugen, gehören

1) die Confiscation, Vertilgung, und das Verbot des öffentlichen Verkaufs solcher Schriften, 2) das Verbot der Fortsetzung gewisser Werke, 3) Strafbefehle an den Schriftsteller, gar nichts, oder wenigstens in einer gewissen Angelegenheit nichts drucken zu lassen, ohne es vorher höhern Orts zur Prüfung eingesandt zu haben.

1) Die Confiscationen und Bücherverbote haben überhaupt neuerer Zeit einen gelehrten und scharfsinnigen Gegner gefunden[66]), und Niemand wird das Ungerechte der damit getriebenen Mißbräuche verkennen. Zieht man die Geschichte zu Rathe, so findet man sehr bald die unreinsten Beweggründe, die die Bücherverbote entstehen ließen. Auf eine ächte Justizpflege, auf eine Fürsorge für bessere Bildung und Aufklärung der Staatsbürger war es dabei wol selten angelegt. Denn noch nie ist, wie **Gruner** bemerkt, eine fehlerhafte Sprachlehre, eine unrichtige Logik, und eine grundlose Metaphysik, ein gedankenloses Gesangbuch, und ein aus frommer Absicht Gott lästerndes Gebetbuch verboten

66) **Cremutius Cordus**, oder über die Bücherverbote von **Johann Ernst Gruner**, Herzogl. Sächs. Coburg. Rath und Amtmann in Neustadt an der Heyde. Leipzig 1798.

boten worden. — Desto häufiger waren es Machtsprüche und wahrer Despotismus, welche dergleichen Verbote auf Kosten der Gerechtigkeit bloß darum ergehen ließen, um die Bekanntmachung gewisser Dinge, die man nicht gern hört, zu verhüten, oder um gewisse potentiores dadurch nur zu schonen. Aeltere und neuere Zeiten liefern eine Menge Beispiele solcher Mißbräuche, wovon der gedachte Schriftsteller einige der merkwürdigsten angeführt hat[67], und es wird mir erlaubt sein, von dieser unterhaltenden Sammlung hier Gebrauch zu machen, da ich das wolgeschriebene und in jeder Rücksicht lesenswerthe Buch doch wol nicht in Aller Händen vermuthen darf.

So wenig auch die Römischen Gesetze die Schreibefreiheit einschränken[68], so fehlt es doch nicht an Beispielen in der Römischen Geschichte, daß einzelne Bücher aus Unwissenheit oder zur Befriedigung elender Leidenschaften verboten, ja sogar die Strafe des Verbrennens an diesen empfindungslosen Wesen vollzogen wurde. Die Schriften des **Numa Pompilius** traf dieses Schicksal

zu-

[67]) a. a. O. p. 104. ꝛc.

[68]) Man sehe die erste Abtheilung dieser Schrift p. 107. ꝛc.

zuerst[69]). Auf dem Felde des **L. Petillius** gruben die Arbeiter zwei steinerne Kisten aus, in welchen, nach der Griechischen und Lateinischen Aufschrift, in der einen der Körper des **Numa**, und in der andern die Schriften dieses alten Römischen Königs sich befinden sollten. — Jene fand man leer[70]). Dagegen aber hatten sich die Ueberbleibsel seines Geistes erhalten. Sie waren so gut aufbewahrt, daß sie gegen Fäulniß und Motten geschützt blieben, und nach Fünfhundert und Fünf und Dreißig Jahren noch unbeschädigt vorhanden waren[71]). Nach dem Berichte des **Valerius Maximus** waren es sieben Bücher in lateinischer

[69]) In his libris scripta erant philosophiae Pythagoricae. Eosque combustos a Q. Petilio Praetore, quia philosophiae scripta essent. *Plinius* histor. natur. XIII. 13.

[70]) Inanis inuenta sine ullo vestigio corporis humani aut ullius rei, per tabem tot annorum omnibus absumtis. *Livius.*

[71]) Lapidem fuisse quadratum circiter in media arca, vinctum candelis quaquaversus; in eo lapide insuper libros impositos fuisse, propterea arbitrarier eos non computruisse; et libros cedratos fuisse, propterea arbitrarier tineas non tetigisse. *Plinius* l. c.

Sprache de jure pontificum, und eben so viele in griechischer Sprache Philosophischen Inhalts, de disciplina sapientiae.

Diese fand man für gut zu vertilgen [72]). Der Prätor A. Petillius versicherte, daß sie auf die Aufhebung der Religion abzweckten, und daß sie weder gelesen noch aufbewahrt werden dürften. Zum Beweise seiner Beschuldigung führte er keine Gründe aus diesen Schriften selbst an, sondern erbot sich statt dessen zum Eide, daß es wahr sei, was er sage. Der Senat glaubte, das Erbieten eines Prätors sei schon hinlänglich, und hierauf wurden diese Schriften im Angesichte des Volks verbrannt, das die armen Sündigen gar nicht gekannt hatte. — Der erste Römer aber, der die

Voll-

[72]) In altera arca libri reconditi erant latini septem de iure pontificum, totidemque graeci de disciplina sapientiae. Latinos magna diligentia adseruandos curauerunt; graecos, quia aliqua ex parte ad soluendam religionem pertinere existimabantur, Q. *Petilius*, Praetor urbanus, ex auctoritate Senatus per victimarios igne facto in conspectu populi cremauit. Noluerunt enim prisci viri quidquam in hac aseruari ciuitate, quo animi hominum a deorum cultu auocarentur. *Val. Max.* I. 1. 12.

Vollstreckung der Strafe an den Werken seines Geistes selbst erlebte, war **Labienus**[73]). Er drang selbst seinen Gegnern Lob und Bewunderung ab. Er griff in seinen Schriften einzelne Menschen und ganze Stände mit solcher Bitterkeit und Stärke an, daß man in Rom den Anfangsbuchstaben seines Nahmens, L in R verwandelte, und ihn Rabienus, den Wüthigen, nannte. Einem Schriftsteller, der so dreist die Laster aufsuchte und anzeigte, konnte es an Feinden nicht fehlen, und durch diese gelang es, daß vermöge eines Senatbeschlusses seine Schriften verbrannt wurden. **Seneca**[74]) sagt: „Wissenschaften zur Strafe ziehen, war etwas ganz Neues und Ungewöhnliches, aber gewiß war es für das Allgemeine gut, daß diese an Strafen so erfinderische Grausamkeit sich erst nach den Zeiten des **Cicero** äußerte; denn was würde daraus geworden sein, wenn es den Triumvirn gefallen hätte, auch den Geist des **Cicero** zu ächten.“ **Labienus** konnte

 diese

[73]) Seneca controvers. V. init.

[74]) l. c. Res noua et insueta, supplicia de studiis sumi. Bono hercule publico ista in poenas ingeniosa crudelitas post Ciceronem inuenta est. Quid enim futurum fuit, si ingenium Ciceronis triumuiris libuisset proscribere.

diese Schmach nicht ertragen, er mochte nicht mehr leben, da man die Kinder seines Geistes zu tödten gesucht hatte [75]). Er glaubte, einen Theil seines Selbst verloren zu haben, schloß sich in die Todtengruft seiner Vorfahren ein, und begrub sich darin lebendig. **Cassius Severus**, ein enger Freund des **Labienus**, sagte beim Verbrennen der Schriften seines Freundes: Nun müßt ihr mich auch mit verbrennen; denn ich weiß diese Schriften auswendig [76]). Unter der Regierung des Kaisers **Tiberius** hatte ein Römischer Gelehrter **Cremutius Cordus** eine Geschichte des Reichs bekannt gemacht, und darin den **M. Brutus** gelobt, und den **Lucius Cassius** den letzten Römer genannt. Ueber diesen Ausdruck wurde er angeklagt. **Cremutius**, vest entschlossen, das Leben zu verlassen, verthei-

digte

75) *Id. ibid.* Non tulit hanc *Labienus* contumeliam, nec superstes esse ingenio suo voluit, sed in monimenta se maiorum suorum ferri iussit, atquae ita includi, veritus scilicet, ne ignis, qui nomini suo subiectus erat, corpori negaretur, non finiuit tantum se ipse, sed etiam sepeliuit.

76) *Id. ibid.* Nunc me, inquit, viuum uri oportet, qui illos edidici.

digte sich kühn gegen seine Ankläger[77]), ging darauf aus dem Senat, und hungerte sich todt.

 Der

[77]) *Tacitus* Annal. IV. 34. 35. *Cornelio Cosso*, *Asinio Agrippa* Coss. *Cremutius Cordus* postulatur nouo,, ac tunc primum audito crimine, quod, *editis annalibus laudatoque M. Bruto*, *Caium Cassium Romanorum ultimum dixisset.* Accusabant *Satirius Secundus*, et *Pinarius Natta* *Seiani* clientes; id perniciabile reo, et Caesar truci vultu defensionem accipieus, quam *Cremutius*, relinquendae vitae certus, in hunc modum exorsus est: „*Verba* mea arguuntur, adeo *factorum* innocens sum. Sed neque haec in principem aut principis parentem, quos lex Majestatis amplectitur. *Brutum* et *Cassium* laudauisse dicor, quorum res gestas, quum plurimi composuerint, nemo sine honore memorauit. *Titus Liuius*, eloquentiae ac fidei praeclarus, inprimis *Cn. Pompeium* tantis laudibus tulit, ut Pompeianum eum *Augustus* appellaret, neque id amicitiae eorum offecit. *Scipionem*, Afranium, hunc ipsum *Cassium*, hunc *Brutum*, nusquam latrones et parricidas, quae nunc vocabula imponuntur, saepe ut insignes viros nominat. Asinii Pollionis scripta egregiam eorumdem memoriam tradunt. *Messala Coruinus* imperatorem suum *Cassium* praedicabat, et uterque opibusque atque honoribus pervi-

Der Senat beschloß, die Bücher durch die Aediles verbrennen zu lassen. Allein sie erhielten sich, und in

viguere. *Marci Ciceronis* libro, quo *Catonem* coelo aequauit, quid aliud dictator *Caesar*, quam rescripta oratione, velut apud iudices respondit? *Antonii* epistolae, Bruti conciones falsa quidem in Augustum probra, sed multa cum acerbitate habent; carmina *Bibaculi* et *Catulli*, referta contumeliis Caesarum leguntur, sed ipse diuus *Iulius*, ipse diuus *Augustus*, et tulere ista, et reliquere, haud facile dixerim, moderatione magis, an sapientia. *Namque spreta exolescunt, si irascare, agnita videntur.* Non attingo Graecos, quorum non modo *libertas*, etiam *libido* impunita: aut si quis aduertit, *dictis dicta* ultus est. Sed maxime solutum et sine obtrectatore fuit, prodere de iis, quos mors odio aut gratiae exemisset. *Num cum armatis Cassio et Bruto, ac Philippenses campos obtinentibus, belli ciuilis causa, populum per conciones incendo?* An illi quidem septuagesimum ante annum peremti, quomodo imaginibus suis noscuntur, quas ne victor quidem aboleuit, sic partem memoriae apud scriptores retinent? Suum cuique decus posteritas rependit; nec deerunt, si damnatio ingruit, qui non modo *Cassii* et *Bruti*, sed etiam mei meminerint." — Egressus dein Senatu, vitam abstinentia finiuit.

Libros

in Geheim theilte man sie mit [78]). Unter dem Kaiser **Domitian** wurden **Junius Rusticus** und **Herennius Senecio** am Leben gestraft, weil sie den **Paetus Trasea** und den **Priscus Helvidius** öffentlich gelobt, und sie die ehrwürdigsten Männer genannt hatten, und ihre Schriften wurden verbrannt [79]). Doch **Domitian** war mit dem Tode der Schriftsteller, und dem Verbrennen ihrer

Libros per aediles cremandos censuere patres; sed manserunt, occultati et editi,

78) Dem großen Geschichtschreiber drängten sich beim Niederschreiben solcher Thatsachen die Bemerkungen auf: Quo magis socordiam eorum inridere libet, qui praesenti potentia credunt exstingui posse etiam sequentis aeui memoriam. Nam contra, punitis ingeniis, gliscit auctoritas; neque aliud externi *reges*, *aut qui eadem saevitia usi sunt*, *nisi dedecus sibi*, atque *illis gloriam* peperere.

79) *Suetonius* Domitian. 10. *Tacitus* vita Agricolae 2. Neque in ipsos modo auctores, sed in libros quoque eorum saeuitum, delegato triumviris ministerio, ut monimenta clarissimorum ingeniorum in comitio ac foro urerentur, scilicet illo igne vocem populi Romani, et libertatem Senatus et conscientiam generis humani aboleri arbitrabantur.

Werke, noch nicht zufrieden. Er verwies auch alle Weltweisen aus Italien, damit, nachdem jede gute Wissenschaft verbannt worden war, auch kein Keim von Tugend weiter Wurzel schlagen möchte [80]). Unter den Verfolgern der ersten Christen zeichnete sich **Diocletian** dadurch aus, daß er befahl, es sollten die Bischöfe und Geistlichen die heiligen Schriften an die weltliche Obrigkeit abgeben, welche befehligt war, diese Schriften zu verbrennen. Allein der größere Theil der Christen war auf keine Weise zu bewegen, diese Schriften, die den Grund ihres Glaubens enthielten, auf den Scheiterhaufen zu tragen. Sie bedienten sich vielmehr dieser Gelegenheit, als Märtyrer der gerechten Sache diese Welt zu verlassen [81]). Schade nur, daß die Christen in der Folge ebenfalls zu jenem schlimmen Mittel ihre Zuflucht nahmen. Auch sie verlangten, daß man die Schriften des **Cicero** unterdrücken, und alles, was wider die Christliche Religion geschrieben war, verbrennen solle [82]). Ein Glück für die

80) *Tacitus* l. c. Expulsis insuper sapientiae professoribus, atque omni bona arte in exsilium acta, ne quid usquam honestum occurreret.

82) J. A. **Cramer** Fortsetzung des Bossuet III. 620.

82a) Gibbon history of the decline and fall of the Roman empire II. 388. L. 3. C. de summa trinitate

die menschlichen Kenntnisse war es, daß weder den Heyden noch den Christen ihr Vorhaben ganz gelang; wiewol die Geistlichkeit weiterhin die Sache, wie einem Jeden bekannt ist, aufs äußerste getrieben hat[82b].

Auch Deutschland hat von Zeit zu Zeit viele und große Mißbräuche dieser Art erfahren; der freie Geist der Untersuchung aber, der in den Sachen der Religion angefangen, und nach und nach über alle, der Menschheit wichtige Gegenstände sich verbreitet hatte, ließ sich nicht mehr durch Verbrennen der Schriften unterdrücken. Im Laufe des dreißigjährigen Krieges wurden die Kaiserlichen Entwürfe durch ein einziges Buch mehr, als durch eine feindliche

tate — Omnia provocantia Deum ad iracundiam scripta, et pias mentes offendentia, ne ad aures quidem hominum venire volumus; — — iubemus facta huiusmodi scripta, sive antea sive nunc, potissimum autem ea, quae Nestorii sunt, comburi, et perfectissimo interitui mancipari, ita ut in nullius cognitionem venire possint; his qui talia scripta aut tales libros habere, aut legere sustinuerint, ultimum supplicium experturis.

82b) Boehmer iur. eccles. protest. V. 7. 69. etc. welcher überhaupt hier ganz vorzüglich nachgelesen zu werden verdient.

liche Armee aufgehalten. Hippolithus a Lapide erschien im Jahr 1640. Er zeigte kühn und stark die Gebrechen unserer Reichsverfassung an, führte auf den Ursprung dieser Gebrechen, und empfahl die Mittel, wie dem kranken Staatskörper zu helfen sei, und schonte bekanntlich dabei den Kaiser und das ganze Haus Oesterreich nicht. Das Buch wurde zu Wien verboten und verbrannt. Conring erklärte sich darüber in einem Briefe an den Minister Boineburg sehr nachdrücklich [83].

Neuerer Zeit hat man sogar angefangen, die sämmtlichen Werke eines Verfassers in folle zu verbieten, ohne einzelne Schriften namentlich anzugeben.

[83]) Ut vero scriptum manu carnificis comburatur, nescio equidem an sit consultum. Quid enim eo profeceris? Num possit ita liber ille manibus excuti? Nescis, quam late sparguntur favillae combustorum librorum? In republica, ubi omnia in Magistratus sunt potestate collocata, talia habent locum, alibi non; immo ibi plus obsunt, quam prosunt. Crede mihi, asperis huiusmodi remediis apud nos causae Austriacae multum nocueris. Dissimulata et neglecta quasi sponte tandem intereunt, quae si fodias, ingentem in flammam exardescunt. *Gruber* commerc. epistol. *Leibnit.* Tom. prodrom. pag. 100. *Leyser* Med. ad Pandect. 552. 4.

geben. Das Kurfürstl. Bücher-Censur-Collegium zu **München** kann darin zum Muster dienen. Der allgemeine litterarische Anzeiger liefert mit diplomatischer Richtigkeit, wie versichert wird, zwei Bayersche Verzeichnisse verbotener Bücher, welche zugleich einige Proben der litterarischen Genauigkeit und Rechtschreibung ihrer Verfasser abgeben, und worin unter andern verboten werden, alle Werke des **Helvetius**, **Montesque**, **Voltairs** rc. Eben dieses Collegium verbot auch **Homers** Iliade, **Virgils** Aeneide, und alle Kalender, die nicht die Zeichen zum Aderlassen, Haarabschneiden, Purgiren, Bäumefällen u. dgl. enthalten. Die Folge davon war, daß diese Censurcommission am Ende ihre eigenen Verzeichnisse verbotener Bücher selbst wieder **verbieten** mußte, weil das Publicum zu laut seinen Spott und seinen Muthwillen über die Weisheit dieser Censur trieb[84]).

Freilich konnten Verfügungen dieser Art leicht den Gedanken erzeugen, daß Bücherverbote und Confiscationen überhaupt als an sich ungerechte und höchst verwerfliche Anstalten zu betrachten wären. Und eben dieß ist es auch, was **Gruner** in der an-

[84]) Allgemeiner Litterar. Anzeiger, vom Jahr 1797. p. 410.

angeführten Schrift zu zeigen gesucht hat. Nach seiner Meinung mag der Inhalt eines Buchs an sich noch so widerrechtlich, und der Verfasser noch so strafbar sein; das Buch ist darum doch nie zu unterdrücken. Die Hauptgründe sind folgende; 1) „Diese Verbote bestehen gewöhnlich in Macht„sprüchen, die man ertheilt, ohne den Schriftsteller „genug gehört zu haben, und ohne daß das Publi„cum weiß, warum das Buch verboten wird.“ — — Das trifft aber nur den Mißbrauch, nicht die Sache an sich. Machtsprüche, die mit der Execution den Anfang machen, sind immer ungerecht, und besonders Strafen aller Art, wenn sie ohne vorhergegangene Untersuchung verfügt werden. Eine andere Frage aber ist es, ob dergleichen Verfügungen an sich und überhaupt ungerecht sind, das heißt, selbst im Wege Rechtens nie Statt finden können? Dieß läßt sich durch Gründe, die nur aus jenem Mißbrauch hergenommen sind, nicht behaupten. — — 2) „Der Verfasser, als der Urheber des Unrechts, „und der Beleidigung, muß freilich dafür ange„sehen, und dem Befinden nach gestraft werden. „Aber das Buch ist nur das bloße Werkzeug seiner „Vergehung, woran also keine Rache geübt werden „darf. Wie das Eisen am Morde unschuldig ist, „so ist es auch das Buch an der gekränkten Ehre des

„an=

„andern. Das Buch, wie das Eisen, ist also nicht „zu verbieten, sondern auf den Urheber der That, „auf den, der beide auf eine widerrechtliche Weise „gebraucht hat, ist Untersuchung anzustellen.“ — Diese Vergleichung paßt hier nicht. Das Verbrechen, wozu das Eisen, als Werkzeug, gedient hat, wird mit der Existenz dieses Werkzeuges nicht fortgesetzt, aber mit dem Buche, welches die Injurien enthält, dauert die Beleidigung immer fort. Jener Vergleich würde dann nur Statt finden, wenn man die Druckerpresse und Schriften, womit das widerrechtlich geschriebene Buch gedruckt worden ist, vertilgen wollte. Die Gesetze wollen, daß alles, was zu Jemandes wahrer Beleidigung und Injurie öffentlich aufgestellt worden ist, vertilgt werde[85]; es ist nicht abzusehen, warum dieß nicht auch von Büchern gelten sollte, deren Verbreitung noch allgemeiner ist. 3) „Das Publicum muß „wissen, was der Schriftsteller gethan hat, wenn „es das gefällte Urtheil nachher als gerecht erkennen „soll.“ — Auch dieß Argument trifft eigentlich nur die Verbote, die ohne alle Untersuchung erkannt wer-

[85]) L. 37. D. *de iniur.* Constitutionibus principalibus cauetur, ea quae infamandi alterius causa in monimenta publica posita sunt, tolli de medio.

werden. Wenn aber, wie wir voraussetzen, die Sache vorher gehörig untersucht wird, und dann die Entscheidung erfolgt, so werden diejenigen, die es angeht, sich bei der Rechtskraft des Urtheils beruhigen müssen; für Andere, und künftige Leser braucht das Buch nicht erhalten zu werden, a) weil das Publicum kein Recht hat, alle Rechtfertigungsgründe der Urtheile der Gerichte durchaus zu wissen, b) weil gerade diese Publicität schlechterdings nicht anders, als mittelst der fortdauernden Beleidigung eines Dritten, zu erhalten ist. 4) „Das Buch „bleibt unschädlich; denn wenn die Rüge erwiesen „wird, so bleibt ja das Buch eine wohlthätige Ur„kunde für das Land, das die Rüge anging, und „wird sie nicht erwiesen, so kann sie eben um des„willen, weil sie ungegründet befunden worden ist, „von keiner nachtheiligen Wirkung mehr sein. Die „Unschuld werde nur eben so öffentlich vertheidigt, „als sie öffentlich angegriffen worden ist, und sie „kann alsdann keinen schönern Sieg erhalten. Es „wird die Unschuld, die auf solchem Wege verfoch„ten worden ist, und den Sieg errungen hat, selten „auch noch eine schwere Strafe ihres Widersachers „verlangen; denn ihn trifft schon die schwerste „Strafe, der er nicht entgehen kann, die Verach„tung des Publicums.“ —— Alles dieses macht den

Anspruch nicht verwerflich, welchen der Beleidigte auf die Confiscation und das Verbot der beleidigenden Schrift zu machen hat. Die Vertheidigung seiner Unschuld werde noch so öffentlich geführt, so kann sie doch Manchem im Publico verborgen bleiben, und folglich die Schrift zum Nachtheile des Beleidigten bei vielen Lesern wirken, zu deren Wissenschaft die Widerlegung ihres Inhalts nicht gekommen ist. Und mit welchem Rechte kann überhaupt von dem Beleidigten verlangt werden, daß er ehrenrührige Beschuldigungen fortdauernd im Publico gegen sich dulden soll? Besteht gar die Injurie nicht sowol in falschen Behauptungen, als vielmehr in jenen Unsittlichkeiten, deren Absicht bloß ist, Jemanden bei der ungebildeten Klasse von Lesern, die sich freilich durch alle Stände verbreitet, lächerlich und zum Gegenstande des öffentlichen Spottes zu machen, wie kann es ungerecht genannt, oder einer Obrigkeit verdacht werden, wenn sie alle Mittel anwendet, um nach Möglichkeit das Dasein einer solchen Schandschrift zu vertilgen, oder wenigstens ihren freien Verkauf zu hindern.

5) »Diese Verbote helfen nichts; denn man »liest die Schriften nun, da sie verboten sind, desto »begieriger.« — — An sich hat dieser Einwand

viel Wahres, und ist auch schon längst von ältern Schriftstellern gegen die aus bloßer Willkühr und Despotismus ergangenen Bücherverbote gebraucht worden[86]). In so fern man dagegen streitet, ist es

[86]) *Tacitus* Annal. XIV. 50. Haud dispari crimine Fabricius Veiento conflictatus est, quod multa et probrosa in patres et sacerdotes composuisset iis libris, quibus nomen codicillorum dederat; — — conuictumque Veientonem Italia depulit Nero, et *libros exuri iussit, conquisitos lectitatosque, donec cum periculo parabantur,* mox licentia habendi obliuionem attulit. Man sehe auch die vorigen Noten 77. 78. 79. Morhoff in Polyhistor. I. 8. 1. Fieri saepe solet, ut qui arctius custodiuntur libri, cupiditatem et desideria curiosorum prouocent, qui maiori attentione ac cura malos tum libros legunt, *quum obuii et a viris doctis refutati vilescerent.* Nunc vero, quum illi anxia diligentia in secreto tenentur, *desperatae causae suspicio quibusdam prauis ingeniis suboriri solet.* — Grammond histor. Gall. ad ann. 1610. I. 10. Vana in membranas supplicia; vetito gliscit auctoritas eorum; *splendescitque per flammam alias obscurus liber.* Priuatim acrius legi amant publice castigata; ita cessit *Baronio*, cuius opus in maius auditum, ex quo vetitum; u. a. m. Boehmer iur. ecclesiast. protest. V. 7. 74.

es auch nicht zu mißbilligen, wenn den Despoten vorgehalten wird, daß sie durch dergleichen Machtsprüche ihren Zweck doch nicht erreichen können. Allein in Fällen wirklicher, und durch Urtheil und Recht dafür erkannter Injurien verhält sich die Sache anders. Hier muß man es dem Berechtigten überlassen, in wie fern er Vorkehrungen dieser Art, wozu er ein Mal ein Recht hat, zweckmäßig findet, und den Umständen nach etwas Gutes davon zu erwarten glaubt. Kann die Schrift dadurch nicht ganz vertilgt, und dem Publico entzogen werden, so wird doch Niemand behaupten, daß diese Verbote immer an sich schon durchaus unwirksam sind. Warum streitet man denn so eifrig gegen eine Sache bei der man ganz ruhig sein könnte? Unstreitig macht doch das Verbot des freien Verkaufs den Handel schwierig, und schränkt die Zahl der Leser mehr ein; die Furcht vor fiscalischen Processen und Geldstrafen hält auch sicher manchen Buchhändler zurück, sich mit dem Verkaufe abzugeben, wenn er den Vortheil, den ihn dieser erwarten läßt, mit dem Verluste in Vergleichung bringt, dem er sich dagegen aussetzt.

An sich kann also dergleichen Verfügung der Obrigkeit, die auch unsere Reichsgesetze im Allge-

meinen bestätigen[87]), nicht als ungerecht verworfen werden. Indeß fehlt es aber doch an bestimmten Vorschriften, die die Anwendung in vorkommenden Fällen gehörig zu leiten hätten. Diesen Mangel werden Grundsätze, welche die Natur der Sache und Analogie des Rechts darbieten, zu ergänzen haben. Bücherverbote können ergehen

I) bloß einstweilen, als provisorische Verfügungen, mit Vorbehalt rechtlicher Untersuchung, und bis zur ausgemachten Sache. Man könnte diese nicht unschicklich mit dem Namen **Bücher-Interdicte** bezeichnen.

II) unbedingt, um der Schrift auf immer den freien Eingang ins Publicum zu versagen — Bücherverbote im strengen Verstande — Confiscationen ꝛc. Mit diesen ist auch bisweilen eine physische Vertilgung der Bücher und Schriften durch das beliebte Verbrennen verbunden. Von beiden Arten der Bücherverbote haben wir noch Einiges im Allgemeinen zu bemerken.

Die

87) Böhmer. l. c. §. 105. etc. Man sehe auch die vorige Abtheilung dieser Schrift p. 184. ꝛc., wo zugleich die wahre Absicht der Reichsgesetzlichen Vorschriften näher erläutert worden ist.

Die erstere ist unstreitig eine Art des Arrestes, und muß daher nach den Grundsätzen, welche von diesem überhaupt gelten, beurtheilt werden. Wie jede Arrestanlegung, so enthält auch das provisorische Bücherinterdict eine höchst nachtheilige Verfügung gegen Personen, die noch gar nicht oder nicht vollständig gehört sind, wider die also nach der Ordnung der Justiz noch kein executivischer Zwang Statt finden darf, und es kann daher auch nur wegen ganz besonderer Gründe und Verhältnisse erkannt werden[88]). Bei Erwägung und Beurtheilung dieser Gründe tritt zwar hauptsächlich das Ermessen des Richters ein, welches aber doch immer durch den allgemeinen Grundsatz geleitet werden muß, daß nur gegründete Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung gewisser Rechte und Ansprüche dergleichen Eingriff in den freien Gebrauch des Eigenthums und Besitzes rechtfertigen kann.

Vor allen Dingen werden Richter und Obrigkeiten auch hier nicht auf einseitiges, unbescheinigtes Anbringen gleich mit Sequestrationen und Interdicten zu verfahren, sondern erst den Inhalt der vermeintlich beleidigenden Schrift selbst genau

88) Danz Grundsätze der summarischen Processe §. 56.

zu prüfen haben[88a]). Es versteht sich wol von selbst, wenn eine schriftliche Aeußerung an sich schon den Vorwurf einer Injurie nicht zuläßt, daß alsdann auch selbst das provisorische Bücherverbot dabei höchst ungerecht sein würde. Gegen eine Schrift z. B. welche nicht sowol Thatsachen, die noch ungewiß sind, ins Publicum bringt, als vielmehr in facto an sich ausgemachte Dinge bloß beurtheilt, und des Verfassers Meinung darüber aussagt, oder Mißbräuche und Vergehungen im Allgemeinen tadelt, ohne Jemand besonders zu nennen oder zu bezeichnen, würde jede Privat- oder öffentliche Rüge der Injurie gleich von Amtswegen abzuweisen sein, folglich auch in keinem Betrachte ein Interdict Statt finden können. Dieß gilt natürlich in allen Fällen, welche nach bisher in dieser Schrift vorgekommenen Grundsätzen den Vorwurf einer Injurie sowol überhaupt als auch in Ansehung der Schriftsteller besonders an sich schon ausschließen. Bei der ungeheuren Menge von Büchern aller Art, die sich von Messe zu Messe ins Publicum drängen, und bei der allgemeinen Stimmung des Zeitalters, welche unaufhörlich nur nach Novitäten hascht, kann jedes, auch bloß temporäre Bücherverbot, den Abgang des

88a) I. H. Böhmer Consult. et. Decis. III. 3. 811.

des Werks beträchtlich, ja wol auf immer zurück-setzen, da die Erfahrung lehrt, wie leicht oft die besten und brauchbarsten Werke durch die Fluth der neuern Producte in Vergessenheit gerathen. Desto nothwendiger ist es doch wol, daß den Bücher-interdicten eine sorgfältige und genaue Prüfung der Sache vorangehe, und daß diese Prüfung Männern von bekannter Einsicht und Unpartheilichkeit anvertrauet werde. Wenn es schon bei Censuranstalten etwas sehr übles ist, daß die Druckfähigkeit eines Buchs häufig von der Laune und persönlichen Rücksicht eines einzelnen Mannes abhängt, so ist dieß doch bei Bücherverboten noch weit schlimmer; da man der Verlegenheit, welche ein zu strenger, oder zu furchtsamer Censor verursacht, durch Veränderung des Druckorts ziemlich ausweichen kann, dahingegen das Verbot eines schon gedruckten Buchs gerade einen gewissen Verlust herbei führt[88b]).

[88b]) Auf den oft sehr beträchtlichen Nachtheil, den Censoren und Obrigkeiten den Buchdruckern und Verlegern, aber auch mittelbar dem Staate selbst dadurch zufügen, daß der Gewinn jetzt Auswärtigen zugewandt wird, sollte doch billig auch einige Rücksicht genommen werden. **Friedrich** der Große schilderte dieß sehr einleuchtend: „Wenn das Eben„bild Gottes in Versailles die Bekanntmachung „von

Ist nun aber der Inhalt einer Schrift wirklich so beschaffen, daß man den Verfasser darüber in Anspruch nehmen, oder ihn gar von richterlichen Amtswegen zur Verantwortung ziehen darf, so kann auch den Umständen nach allerdings das Verbot der Schrift, oder die Sequestration der vorgefundenen Exemplare verfügt werden, jedoch wird dabei, wenn solches auf den Privatantrag eines angeblich Beleidigten geschehen soll, vor allen Dingen, wie bei jedem Arrestgesuche, die gehörige Bestellung einer zureichenden Sicherheit von Seiten des Klägers erfordert. Dann aber ist es in jedem Fall, der Arrest mag auf Privatklage, oder von Amtswegen verfügt sein, die Pflicht des Richters, diejenigen, die es angeht, baldmöglichst zu vernehmen, mithin den Verfasser oder Verleger über das vermeintlich An-

„von **Voltairs** Werken verbietet, so werden die „Schweizerischen, Holländischen, und Deutschen „Buchhändler durch den Druck das gewinnen, „was die Französischen hätten gewinnen können; „und Ihre Priester werden doch nicht, so viele „Mühe sie sich auch deshalb geben, am Ende des „18ten Jahrhunderts die gebenedeiete Dummheit „des 10ten und 11ten Jahrhunderts wieder er- „wecken. **Brief** an d'Alembert, hinterlassene „Werke XI. 342.“

Anstößige mit ihrer Antwort zu hören, dagegen aber auch den Impetranten, insofern es noch nicht hinreichend geschehen ist, zur weitern Rechtfertigung seiner Ansprüche anzuhalten, und wenn es hieran fehlt, oder jenes gehoben ist, sogleich das erkannte Verbot wieder aufzuheben. Dieß wird in Ansehung der provisorischen Verfügung, wovon bisher die Rede war, genügen, und nicht nöthig sein, die übrigen allgemeinen Grundsätze vom rechtlichen Verfahren in Arrest- und Sequestrationssachen, welche sich in der Anwendung leicht darbieten werden, hier noch weiter in Erinnerung zu bringen.

Was aber **zweitens** das unbedingte Bücherverbot im strengen Verstande, die Confiscation, oder eigentliche Vertilgung der Bücher und Schriften anlangt, so setzt alles dieses, wenn es dabei auf Handhabung der Gerechtigkeit ankommt, und nicht von Machtsprüchen die Rede sein soll, ein gehörig erwiesenes Unrecht voraus, und kann daher gar nicht anders Statt finden, als bevor dem Verfasser oder Verleger, seruato iuris ordine, der Proceß über das Buch oder die Schrift gemacht, der Angeschuldigte oder Angeklagte hinlänglich mit seiner Entschuldigung gehört, oder in Ordnung der Rechte in contumaciam gegen ihn erkannt worden ist. Jeder, dem ein Verbrechen, oder irgend eine Pflicht-

widrigkeit vorgeworfen wird, oder dem ein sonst erlaubter Handel wegen Mißbrauchs und Uebertretung der Gesetze untersagt werden soll, kann verlangen, daß er zuvörderst mit seinen Gründen der Entschuldigung gehört werde, und es würde den ersten und wesentlichsten Forderungen der Gerechtigkeit entgegen gehen, wenn man das hier nicht auch beobachten, und gegen Schriftsteller und Verleger anders verfahren wollte. Bücherverbote, welche, ohne jene rechtliche Ordnung abzuwarten, ergehen, machen gegen alles Recht mit der Execution einen höchst ungerechten Anfang, setzen den Urheber des Buchs und seine Theilnehmer außer Stand, den wahren und eigentlichen Grund des Verbots zu wissen, und machen jede Vertheidigung zur Ablehnung dieser harten Vorkehr so gut als unmöglich. Die allgemeine Bekanntmachung, daß das Buch dem Staate, der Religion, oder guten Sitten zuwider sei, daß es Injurien oder Schmähungen enthalte, ist so gut als Nichts gesagt, und bei weitem nicht hinreichend, ein Verbot zu rechtfertigen, welches einseitig über den Schriftsteller abgesprochen ward, ohne sein angebliches Vergehen in rechtlicher Form untersucht, und besonders ihn selbst zur Verantwortung gezogen zu haben.

Jede Ausnahme von dieser Regel, selbst in Fällen ganz offenbarer Beleidigungen, ist sehr bedenklich; indem keine gewisse Bestimmung solcher Fälle möglich ist, was in den Augen eines Richters ganz offenbar unrecht und beleidigend erscheinet, sehr leicht in den Augen eines Andern sich gar nicht so verhält, folglich dem willkührlichen Verfahren der Richter und Obrigkeiten viel zu viel überlassen, und eben dadurch nichts anders, als eine höchst unsichere und schwankende Rechtspflege veranlaßt wird. Das Mangelhafte einer Gesetzgebung, welche dergleichen Willkühr gestatten oder begünstigen wollte, würde also von selbst schon einleuchten. Noch weniger aber dürfen Richter und Obrigkeiten, ohne bestimmte gesetzliche Vorschrift, sich irgend eine Abweichung von der Regel einer ordentlichen Rechtspflege, und am wenigsten die große Abweichung, da Jemand ungehört verurtheilt, seines Eigenthums und Verkehrs beraubt, ja er selbst in die Zahl der Verbrecher gesetzt wird, erlauben. Vielmehr ist wol nach bekannten Rechtsgrundsätzen nichts ausgemachter, als daß sie durch jede Unternehmung dieser Art, mithin durch jedes zu voreilig oder widerrechtlich erkannte Bücherverbot, sich selbst verantwortlich machen, und dem verletzten Theile den Umständen nach actione iniuriarum und in factum zur Ge-

nug-

nugthuung und Entschädigung haften müssen[88c]); so wie es ihm auch unbenommen bleibt, den Privatkläger,

88c) I. H. Böhmer consult. et decis. l. c. Meister rechtliche Erkenntnisse und Gutachten in peinlichen Fällen. Resp. 45. Beide Stellen enthalten merkwürdige Beispiele eines sehr übereilten Verfahrens gegen Schriftsteller, die man durch mehrere Mißhandlungen dergestalt gekränkt hatte, daß ihnen rechtliche Klagen höhern Orts nicht zu versagen waren. Mit der juristischen Littetatur steht besonders die erstere Stelle noch in näherer Verbindung, da sie die Schriften des bekannten Jenaischen Rechtslehrers J. F. Hertel: Politische Thee- und Caffee-Tassen ꝛc. und Politische Schnupftobacks-Dose für die wächserne Nase der Justiz betrifft. Man hatte diese als ärgerliche Werke dem Hofe zu Eisenach angegeben, und dadurch veranlaßt, daß der Auftrag an einen Professor der Philosophie erging, gedachten Hertel unverwarnt zu überfallen, ihm die Manuscripte obiger Piecen abzufordern, und nach vorgeschriebener Eidesformel ediren zu lassen, allenfalls aber ihn durch Setzung einer Wache von Grenadiren dazu zu zwingen, welches auch den 15ten September 1739 exequirt worden. Hertel wandte sich darauf an die Facultät zu Halle zum Zweck eines Gutachtens, welches ihm völlig Gerechtigkeit wiederfahren ließ. Eben so nahm sich auch die Facultät zu Göttingen der Rechte

kläger, welcher jene Ungebühr wider ihn bewirkt hat, eben so in Anspruch zu nehmen.

Man pflegt nicht selten unter dem Vorwande der Policeisachen allerhand Ausnahmen von der Regel des rechtlichen Verfahrens zu begünstigen. Allein so richtig es auch ist, daß die Aufsicht über das Bücherwesen im Allgemeinen eine Policeisache sei[89], so wenig darf doch daraus die Rechtmäßigkeit jener Abweichung von der Regel des Justizmäßigen Verfahrens gefolgert werden, da vielmehr in allen Angelegenheiten, welche an sich Gegenstände der Policeigesetze und Anstalten sind, sobald es in einzelnen Fällen auf die Anwendung solcher Gesetze ankommt, vollkommenes Recht und Verbindlichkeit der Parteien in concreto danach zu bestimmen, und besonders, wie hier, von Uebertretung dieser Gesetze, und deren Beahndung die Rede ist, die Sache Justizmäßig behandelt, mithin auch nur in Ordnung der Rechte untersucht und entschieden werden muß. Sind gleich diese Fälle nach einer besondern

Rechte eines gekränkten und sehr hart behandelten Schriftstellers an, wie das angeführte Gutachten bei Meister mit mehrern ergiebt.

89) G. H. von Berg Handbuch des deutschen Policeirechts; Hannover 1799. II. 334. ꝛc. vergl. die vorige Abtheilung dieser Schrift Seite 163 ꝛc.

dern Verfassung, mit Ausschließung der ordentlichen Gerichte, eigentlichen Policeiobrigkeiten beigelegt, so darf doch überhaupt keine Policeigewalt in einen Despotismus ausarten, und willkührliche Machtsprüche an die Stelle der Urtheile setzen. Die Policeiobrigkeiten können zwar befugt sein, mit Uebergehung weitläuftiger processualischer Förmlichkeiten zu verfahren, aber sie müssen doch die Untersuchung so anstellen, daß ein unparteiisches Resultat herauskommen kann, und eben deswegen die wesentlichen Erfordernisse des rechtlichen Verfahrens beobachten. Unterlassen sie dieses, so kann ohne Anstand richterliche Hülfe nachgesucht werden [89a]).

Be-

89a) „Ordinationum, quae in causis politiae exstant, sinistra applicatio, nec non *modus in* „*causis politiae procedendi peruersus*, et uno „verbo, *omnis iniuria occasione constitutionum* „*politicarum alicui illata*, appellationi locum „facit, nam aliud est ordinationes politiae *con-* „*dere*, aliud eas interpretari, et de applicatione „illarum in casibus obuiis *iudicare*" de Neurath obseruationes de cognit. et potest. iud. in caus. polit. n. 23. ibique cit. DD. **Struben** gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen §. 25. 26. **Eichmann** Erklärung des bürgerlichen Rechts IV. 305. ꝛc. Hommel Rhapsod. quaest. observ. 502. **von Berg** l. c. I. 131 ꝛc.

Besondere Zeitumstände und politische Rücksichten können bisweilen einer Regierung strenge Maßregeln gegen die Publicität solcher Schriften abnöthigen, die der innern Ruhe und Sicherheit des Staats gefährlich werden, oder die Regierung mit andern Staaten in unangenehme Verhältnisse bringen könnten. Von einem solchen Nothrechte, was den bedächtlichen Gang der ordentlichen Justizpflege nicht füglich zuläßt, und dem überhaupt jeder gutgesinnte Staatsbürger gern seine Privatbefugnisse aufopfern wird, ist hier die Rede nicht, da sich ohnehin nichts weiter darüber sagen läßt, als daß die Anwendung desselben, dem billigen Ermessen einer weisen Regierung überlassen bleibe, die freilich auf der einen Seite das Wol des Ganzen den oft unüberlegten, oft boshaften Absichten der Blätterschreiber und Libellisten nicht nachsetzen, auf der andern Seite aber auch dafür sorgen wird, daß dergleichen harte Vorkehrungen nicht anders, als unter wirklich dringenden Umständen eintreten, daß die möglichste Schonung der Rechte des Menschen und des Bürgers dabei beobachtet werde, und zu dem Ende auch dem Befinden nach zweckmäßige Verbote und Warnungen voraufgehen, um dadurch den Vorwürfen ungebührlicher Eingriffe in die Rechte des Privateigenthums noch mehr vorzubeu-

beugen[89b]). Keinem Staate kann es zum Beispiele in jetzigen Zeiten verdacht werden, wenn er es nicht

[89b]) Der bekannte Journalist Cranz verlor auf unmittelbaren Befehl des Königs **Friedrich** des Großen die ihm vorher ertheilte Censurfreiheit, weil er einer seiner Brochüren den Titel: **Oesterreichische Charlatanerieen** gegeben hatte, und diese wurden sogleich unterdrückt, da er doch vorher Berlinische Charlatanerieen ungehindert hatte schreiben dürfen. Eine solche Einschränkung erfordert die Politik, und gerade sie ist auch in solchen Verhältnissen dem Reiche der Wahrheit und der Wissenschaften am wenigsten schädlich. J. C. **Freier** Leben und Character **Friedrichs** II, Königs von Preußen, nebst einem zweckmäßigen Auszuge aus dessen sämmtlichen Werken, Berlin 1795. p. 253. Der jetzt regierende König **Friedrich Wilhelm** III. ertheilte dagegen auf geschehenen Antrag, in Betreff der jetzt zu Berlin erscheinenden vielen Flugschriften das Censuredict wieder zu erneuern, in einer **Cabinetsordre vom** 20. **März** 1798 die Antwort: „dergleichen Schriften überhaupt gehörten zu den Vergnügungen der **untern** Volksclassen, — — sehr wahr! die höhern haben oft „Ursache weniger damit zufrieden zu sein — — „die man ihnen ganz wol gestatten könne, so lange „sie **nicht Unruhen** im Staate **nach** sich zu „**ziehen geeignet wären.** Dem Könige sei auch „nicht

nicht für gut findet, Schriften zu dulden, worin die Regierungsform getadelt wird, welche die seinige ist. In monarchischen Saaten steht es Jedem frei, gegen die republicanische Verfassung zu reden und zu schreiben, selbst mit **Burkescher** Feinheit sich darüber vernehmen zu lassen; das Königthum darf natürlich nicht als nachtheilig geschildert werden. Umgekehrt geht es in sogenannten Freistaaten eben so. Die Machthaber der Französischen Republik glaubten auch ihrer Seits, der Preßfreiheit diese Gränze setzen zu müssen, wenn gleich zu erwarten war, daß die Glückseligkeit der vorigen Ordnung der Dinge einem Jeden, besonders aber denen, so daran gelegen war, von selbst einleuchten würde, wenn man auch allen Schriften, die daran erinnern könnten, den Eingang ins Publicum verböte.

Wenn Bücher und Schriften vorkommen, die ihrem **ganzen** Inhalte nach beleidigend sind, so leidet es kein Bedenken, die ganze Schrift zu verbieten, nachdem das förmliche Recht sie als verwerf-

„nicht bekannt, daß rechtschaffene Staatsdiener „dadurch wären angefochten worden, und denen, „die es nicht wären, könne eine solche öffent„liche Rüge nicht schaden, und diene andern „ihres Gleichen zu einem heilsamen Beispiel."

werflich dargestellt hat. Sollte sich dieses aber nur auf gewisse einzelne Stellen einschränken, so würde es doch wol hinreichend sein, die Tilgung und Entfernung bestimmter Blätter oder Bogen zu verfügen, und diese dem Verfasser oder Verleger bei nachdrücklicher Strafe anzubefehlen; auch dürfte gegen das Anerbieten einer solchen speciellen Tilgung die Aufhebung des gegen die ganze Schrift ergangenen Verbots mit Recht nicht zu versagen sein.

Es versteht sich überhaupt von selbst, und kann bei harter Ahndung noch besonders eingeschärft werden, daß bei wiederholten Ausgaben des Buchs die vom Richter dafür erkannten beleidigenden Stellen wegzulassen sind, weil sonst der Schriftsteller sich des vorigen Unrechts von neuem wieder schuldig, und eben dadurch noch mehr verantwortlich machen würde.

Eben so wenig wird man es irgend verwerflich finden, wenn mit der **Verurtheilung eines schuldig befundenen** Schriftstellers zugleich im Allgemeinen ein Strafbefehl verbunden wird, sich ähnlicher Vergehungen bei Vermeidung härterer Strafe zu enthalten.

Weniger dürfte schon das unbestimmte Verbot der Fortsetzung gewisser Zeitschriften oder anderer angefangenen Werke zu rechtfertigen sein. Davon

ist

ist freilich die Rede nicht mehr, wenn dergleichen Verbot sogar ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Entscheidung der Sache erginge; denn alsdenn müßte schon das förmliche Unrecht die ganze Verfügung höchst verwerflich machen. Selbst aber gegen Verfasser, die sich in dem, was sie bisher geschrieben, wirklich vergangen haben, scheint doch jene Art der Verfügung eigentlich nicht gerecht, sondern nur die Fortsetzung des **Unrechts**, nicht aber des **Buchs** an sich zu verbieten zu sein, weil es keine rechtmäßige Folge ist, daß, wer sich in Schriften über gewisse Materien einmal vergangen hat, künftig immer beleidigend sein werde, und darum das ganze Werk und die ganze Unternehmung aufgeben müsse. Man weiß auch aus der Erfahrung, wie leicht dergleichen verbietende Vorschrift schon durch bloße Veränderung des Titels der Journale und anderer Zeitschriften unwirksam gemacht werden kann.

Das Verbot über gewisse Sachen, oder gewisse Personen gar nichts, wenigstens nicht anders, als mit höherer Genehmigung etwas drucken zu lassen, steht mit dem vorigen in genauer Verbindung, und ist eben so wenig zu rechtfertigen. Verfügungen dieser Art sind in neuern Zeiten gar nicht selten, die ich als Beispiele anführen könnte, wenn es darauf

ankäme. In der That können aber eben die Gründe, woraus in der vorigen Abtheilung gezeigt worden ist, daß man der Regel nach über Alles schreiben dürfe, auch hier angewandt werden, um die Gerechtigkeit einer Vorschrift zu bestreiten, welche dem Schriftsteller diese Freiheit in Ansehung der Materie entziehen soll. Ich könnte Fälle anführen, wo dergleichen Befehle gegen Gelehrte ergangen sind, die man noch gar nicht einmal eines Mißbrauchs der Publicität überwiesen hatte. Allein es würde überflüssig sein, das Gesetzwidrige solcher Einschränkungen in Beispielen erst noch einleuchtender machen zu wollen. Gesetzt, Jemand hätte sich bisher über Personen und Sachen gewisse Aeußerungen erlaubt, die man ihm mit Grunde als Injurien anrechnen könnte, so verbiete man ihm diese und jede ähnliche Beleidigung bei Strafe, ohne ihm darum das Recht, über gewisse Gegenstände überhaupt zu schreiben, was er doch durch jene Injurien vermöge der Gesetze nicht verwirkt hat, abzusprechen, oder ihn deshalb als Schriftsteller gleichsam unter gerichtliche Curatel zu setzen. Nicht allein wird dergleichen Schmälerung der bürgerlichen Freiheit einem ehrliebenden Manne äußerst kränkend sein müssen, sondern auch häufig schon darum in eine ungerechte Härte ausarten, weil ihm eben dadurch das einzige Mittel entzogen wird,

sich

sich gegen nachtheilige Meinungen, die man von ihm im Publico veranlaßt hat, zu vertheidigen, ein ihm widerfahrnes Unrecht öffentlich darzustellen, kurz das Pubilicum von der eigentlichen Beschaffenheit gewisser Sachen und Vorgänge zu unterrichten[89c]. Das ist doch wol im Grunde einerlei, ob man das Schreiben über gewisse Personen und Sachen ganz verbietet, oder es nur mit der Einschränkung gestatten will, daß das Manuscript vor dem Abdruck an Regierungen oder Obrigkeiten eingesandt werden soll. Denn welcher Verfasser, der sich selbst achtet, wird unter einer solchen Aufsicht, die einen bleibenden Verdacht seiner Pflichtwidrigkeit voraussetzt, öffentlich erscheinen wollen, und möchte er sich auch darüber hinwegsetzen, was wird er zu erwarten haben, wenn er nun gegen Personen und Sachen, die man höhern Orts besonders wider ihn begünstigt, oder

 gar

89) Man findet hierüber in **Westphal's Criminalrecht** N. 24. Seite 333. ꝛc. ein merkwürdiges Gutachten, welches ganz hieher gesetzt zu werden verdiente, wenn es die Ausführlichkeit erlaubte, worauf ich aber durchaus verweisen muß, weil es die Sache von allen Seiten ziemlich erschöpft, und daher in vorkommenden Fällen mit Nutzen zu gebrauchen sein wird.

gar gegen das bisherige Verfahren der Regierung und Obrigkeiten selbst, die jetzt auch seine Censoren sein sollen, zu schreiben hat? Ist mit Vernunft wol daran zu denken, daß dem Schriftsteller bei dieser Einschränkung völlige Gerechtigkeit widerfahren werde, und was er mit Recht sagen kann, auch hier von ihm gesagt werden dürfe? Von einer andern Seite betrachtet, wird man auch dieß hiebei nicht aus der Acht lassen, daß, wenn man mit verbietenden Vorschriften dieser Art die Mißbräuche der Presse zu verhindern sucht, auch eben so leicht der Verdacht dadurch veranlaßt werden könne, daß wol gar unlautere Triebfedern unter einer solchen Vorkehr verborgen sein möchten, um sich selbst, oder Personen, die man gern begünstigen will, mit guter Manier gegen die heillose Publicität in Sicherheit zu setzen. — In Ansehung dessen, was auch hier der Staatszweck in gewissen ganz besondern Verhältnissen, den Zeitumständen nach, erlauben, und gleichsam als ein Nothrecht erheischen dürfte, beziehe ich mich auf das vorhin schon Gesagte.

Die härteste Verfügung ist unstreitig, wenn einem Schriftsteller sogar überhaupt verboten wird, irgend etwas drucken zu lassen, ohne es vorher zur höhern Prüfung eingesandt zu haben. Man hat Beispiele solcher Befehle sogar mit dem Anhange,

daß

daß sowol der einheimische, als auch der auswärtige Abdruck unter dieser Vorschrift mit begriffen seyn sollte. Was gegen das Verbot, über gewisse Materien, ohne dergleichen Erlaubniß, zu schreiben, eben gesagt worden ist, wird natürlich hier noch mehr in Anwendung kommen. Die gröbsten Vergehungen, deren sich Jemand als Schriftsteller schuldig gemacht hätte, würden an sich und allein kaum hinreichen, ein so enormes Vorbeugungsmittel gegen ihn zu verhängen. Von den öffentlichen und Privatstrafen, welche den Rechten nach Statt finden, muß man es erwarten, daß sie den Verfasser, der sich vergangen hat, vorsichtiger machen werden. Diese sind die ordentlichen Mittel, welche die Gesetze dem Richter angewiesen haben, um den Injurianten, und durch sein Beispiel auch andere von fernern Beleidigungen abzuhalten. Allein die Verwirkung der Schreibefreiheit hat kein Gesetz, als eine Folge ihres Mißbrauchs, angeordnet, und es würde daher unstreitig die Gränzen der obrigkeitlichen Willkühr äußerst überschreiten, dergleichen ohne Gesetz zu verfügen. Ein anderes wäre freilich, wenn ein Schriftsteller durch fortgesetzte Vergehungen sich zugleich einer groben Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Vorschriften schuldig machte. Diesem, glaube ich, könnte dem Befinden nach ange-

drohet werden, daß er, bei fernerer gehörig ausgemachter Vergehung, den Verlust der ihm sonst etwa zukommenden Censurfreiheit, oder überhaupt des Rechts, ohne vorgängige höhere Einsicht etwas drucken zu lassen, künftig zu gewärtigen hätte. Wer sich gegen eine solche rechtlich erkannte Verwarnung dennoch vergeht, kann sich freilich nicht weiter beschweren. Ich glaube aber auch, daß dieß der einzige Fall sei, wo sich diese und die nächst vorher bemerkten Einschränkungen des Schriftstellers für die Zukunft, nach der Regel eines ordentlichen Verfahrens rechtfertigen lassen.

B) Ueber die Anonymität der Schriftsteller ist von Zeit zu Zeit viel gestritten worden. Ueberhaupt könnte man fragen, 1) ob die Litteratur durch sie gewinne, und ob die Verbreitung nützlicher Kenntnisse darunter leiden würde, wenn man gar keine anonymische Schriften duldete? 2) Ob ihre Duldung in rechtlicher Beziehung an sich zu billigen sei? 3) Ob man sie im Ganzen im Deutschen Reiche als erlaubt oder als verboten und strafbar anzusehen habe? 4) Wozu berechtigt die Anonymität des Verfassers den Richter in Injurien-Sachen; in wiefern können besonders Verleger, Drucker und Herausgeber der Journale und Zeitschriften angehalten werden, den ungenannten Verfasser zu nennen, und

welche

welche Verfügungen finden deshalb gegen sie Statt?

1) Die erste Frage würde freilich Manches für und wider die Sache sagen lassen, was aber eigentlich mit dem Gegenstande dieser Schrift in keiner Verbindung steht. Ein Paar allgemeine Bemerkungen über die Sache werden meine Leser nicht mißbilligen.

Wahr ist es, viele der Sittlichkeit und dem guten Geschmack schädliche Bücher und Aufsätze würden wir weniger haben, wenn ihre Verfasser sich nicht hätten verbergen dürfen. Dieß berechtigt uns indeß nicht, das Gute zu verkennen, was freimüthige Schriftsteller durch Bestreitung herrschender Irrthümer und Vorurtheile, und durch Entdeckung wichtiger Wahrheiten gestiftet haben, aber wirklich auch nur unter dem Schutze der Anonymität stiften konnten, da sie ihren Namen nicht nennen durften, ohne ihre bürgerliche Existenz und Freiheit der größten Gefahr auszusetzen, mithin gegen sich und die Ihrigen ungerecht zu handeln, ja oft selbst der guten Sache zu schaden. Man weiß, wie viel die theologische Litteratur in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts durch freimüthige Kritik gewonnen, und besonders, wie viel sie den Mitarbeitern an der allgemeinen deutschen Bibliothek zu verdanken hat. Sollte dieß alles wol Statt

finden, und die Sache doch auf dem Puncte stehen, wo sie sich jetzt befindet, oder würde nicht vielmehr manche nützliche Wahrheit ungesagt geblieben sein, wenn alle jene Schriftsteller sich schon damals öffentlich hätten nennen müssen? Wiederum ließen sich noch wol Beispiele anführen, daß Schriftsteller von gewissem Ansehen durch ihren Namen den Fortschritten der Wissenschaft sogar nachtheilig wurden. Wenn manches Buch gleich anonymisch erschienen wäre, man würde es kaum der Mühe werth gefunden haben, die auffallenden Unrichtigkeiten zu widerlegen, die es enthält, anstatt daß es jetzt überall gelesen, übersetzt und commentirt wird. Das alles thut der Name des Verfassers. Auch dürfte sich wol behaupten lassen, daß anonymische Bücher desto unpartheiischer beurtheilt werden, da der Name und das Ansehen des Verfassers leicht ein freimüthiges Urtheil über die Mängel desselben zurückhalten, und eben so leicht auch einen ihm abgeneigten Kritiker zu dem ungerechtesten Tadel veranlassen können. Wenn man den Nutzen, den die Kritik stiften kann, nicht verkennet, so wird man dieß nicht ganz unerheblich finden. Müssen endlich alle Schriftsteller sich öffentlich nennen, so wird die Litteratur auch dadurch einen nicht geringen Verlust leiden, daß freimüthige Betrachtungen über Staatsverwaltung

und Gesetzgebung, die Bekanntmachung geheimer statistischer Nachrichten, Beiträge zur unpartheiischen Geschichte der Höfe und Regenten, desto seltener werden, wo nicht gar aufhören müssen.

Von einer andern Seite betrachtet wird man aber auch den Mißbrauch, welcher unter dem Schutze der Anonymität am häufigsten getrieben wird, nicht verkennen, und eben daher auch in den Einwendungen eines Gelehrten, welcher neuerer Zeit die Rechtmäßigkeit der anonymischen Schriften mit vielem Scharfsinn bestritten hat[90]), viel Wahres antreffen, wenn ihm gleich in seinem Vertrauen auf deutsche Verfassung, und deutsche Gerechtigkeit, manche Leser nicht beistimmen möchten. „Was ist wol,“ sagt er, „der Statistik und der Geschichte mit un„verbürgten Nachrichten und aufgehaschten, oder „gar erdichteten Anekdoten geholfen? Welcher Ge„lehrte wird aus so trüben und unsichern Quellen „schöpfen wollen? Der ungenannte Erzähler ver„dient ja schon eben darum wenig Glauben, weil „man nicht weiß, ob er der Mann war, welcher die „Wahrheit nicht nur sagen konnte, sondern auch „sagen wollte. Was ferner das staatswissenschaft-„liche

[90]) Judas Thaddäus Zauner über anonymische Schriften.

„liche Fach betrifft; so frage ich, wer wol jemals „mit mehr Offenherzigkeit, und mit einem so edlen „Freiheitssinn daüber geschrieben hat, als unsere „**Moser, Schlosser, Ewald, Villaume,** „**Sonnenfels, Tieftrunk** u. a. m. noch wirklich „schreiben? Diese Männer tragen kein Bedenken, „sich öffentlich zu nennen. Warum soll also ein „Anderer das Licht scheuen, wenn er irgend eine „unerkannte Wahrheit auf dem Herzen zu haben „glaubt, und einen Drang fühlt, sie seinen Zeitge„nossen mitzutheilen, in der Absicht, ihnen dadurch „nützlich zu werden? Erreichet er auch seine Absicht „nicht, so ist er ja darum noch kein Verbrecher; „auch dann noch nicht, wenn er wirklich irret, oder „gar faselt. Er hat sich also vor Niemand zu fürch„ten, denn es verriethe entweder eine Unkunde der „deutschen Verfassung, oder ein Mißtrauen auf die „deutsche Gerechtigkeit, wenn er besorgte, daß er „ohne rechtliche Ordnung gerichtet, und ohne Ver„brechen gestraft werden könnte. Zwar mag er, „wenn er herrschende Vorurtheile oder Mißbräuche „rüget, sich von dieser oder jener Seite eine Feind„schaft und Mißgunst zuziehen, allein der wahre „Weise, der redliche Menschenfreund, der uneigen„nützige Patriot muß sichs zur Ehre rechnen, um „der Wahrheit willen angefeindet, oder gar verfol-

„get

„get zu werden. Wer diese Gesinnung nicht heget, „der ergreife nie die Feder; denn die Schriftstelle„rei ist in der Hand eines Heuchlers oder Egoisten „ein Gift für die Menschheit. Wer also schreiben „will, der schreibe, wie er denkt, und ohne sich zu „vermummen. Nur der, der Böses thut, hasset „das Licht, und kommt nicht an das Licht, auf daß „seine Werke nicht gestraft werden. **Evangel. „Johannis** Cap. 3. V. 20.“

2) Doch wir haben hier die Sache nur von der **rechtlichen** Seite zu betrachten, worauf uns die zweite Frage führt, und da darf man freilich in der Bücherkunde nur obenhin bewandert sein, um es schon längst bemerkt zu haben, daß die gefährlichen und ärgerlichen Schriften bis jetzt meistens anonymisch zum Vorschein gekommen sind. Die Ursache liegt am Tage. Wer mit seiner Regierung noch so unzufrieden ist, der wird sich doch nicht leicht erkühnen, seine Klagen darüber in einem satyrisch beißenden, geschweige denn in einem beleidigenden Tone zu äußern, und die wahre oder vermeintliche Erheblichkeit derselben, vor den Augen der Welt, mit seiner Namensunterschrift zu verbürgen. „Der Egoist, dem sein liebes Ich sein „Staat, sein Gott, sein Alles ist, wird sich wol

„hüten,

„hüten, die Maske abzuziehen, und mit offenem „Gesichte sein Glaubensbekentniß abzulegen.“

„Wer den Kitzel fühlt, andere Menschen zu „verläumden, und auf sie Pasquille zu schreiben, „der wird sich so gut er kann zu verbergen suchen, „um nicht als Pasquillant entdeckt zu werden. „Kurz alles, was gegen Fürsten, Regierungen, — „selbst auch gegen Privatpersonen — Anstößiges „geschrieben wird, wird gewöhnlicher Weise mit „aller Verheimlichung gedruckt, und nur durch „Schleichwege in die Welt verbreitet. Diesen „Satz kann man als Regel annehmen, und diese „Regel leidet wenigstens in Deutschland etwa nur „hie und da eine Ausnahme[90a]).“

So viel glaube ich immer, daß sich im Allgemeinen aus dieser Bemerkung, welche größtentheils eine unleugbare Erfahrung für sich hat, folgern läßt, daß die Gesetzgebung dafür zu sorgen habe, daß sich Jemand nennen muß, an den man sich halten könne, wenn das Buch etwa in diesem oder jenem Betrachte gesetzwidrig sein sollte; gleichviel ob der Verfasser selbst, oder der Verleger, oder auch nur der Drucker seinen Namen bekannt macht. Daß diesen allen das Incognito gestattet wird, halte ich

90a) Kauner l. c. Seite 33.

ich ungerecht, weil eben dadurch dem Beleidigten sowol, als auch dem Staate selbst, die Verfolgung der Privatgenugthuung und öffentlichen Strafe äußerst erschwert, ja in vielen Fällen ganz vereitelt wird. Daß aber gerade der Verfasser immer schon gleich bei der Erscheinung seiner Schrift, noch ehe man diese mit Recht in Anspruch genommen hat, seinen Namen öffentlich nennen müsse, ist weder nöthig, noch aus den angeführten Gründen zu rechtfertigen, da der Schriftsteller doch wirklich auch nach persönlichen Verhältnissen, in Beziehung auf sich und die Seinigen, sehr erhebliche und unverwerfliche Gründe haben kann, zur Zeit oder auf immer unerkannt zu bleiben. Dem Beleidigteu und der Obrigkeit kann es genügen, daß bei der Benennung des Verlegers, oder Druckers, auch die künftige Entdeckung des Verfassers, und weitere Rechtsverfolgung nicht ganz vereitelt wird, wenn sonst nur ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, wie das die Folge näher zeigen wird. Und obgleich die anonymischen Schriften unter andern auch nicht selten den Nachtheil hervorbringen, daß sie zu schiefen Urtheilen und hämischen Mißdeutungen Anlaß geben, indem sehr leicht auch der unschuldigste Mann, als Verfasser einer Lästerschrift, in Verdacht kommen kann, auch der Fall leicht möglich

lich ist, daß er einem solchen Verdacht, besonders wenn er keine Gelegenheit findet, sich davon zu reinigen, seine Ruhe und sein ganzes Glück aufopfern muß[90b]), so sind das doch bloß mögliche Folgen einer an sich nicht ungerechten Sache, die keine Gesetzgebung ganz verhüten, und auf die sie keine Rücksicht nehmen kann, ohne auf der andern Seite auch wieder hart und ungerecht zu sein. Denn in der That hat doch Niemand eher ein vollkommenes Recht, auf die Entdeckung des Verfassers zu dringen, als bis das Buch selbst einen hinreichenden Grund an die Hand giebt, ihn zum Beweise der darin angeführten Thatsachen aufzufordern, oder sonst wegen vorkommender Injurie in Anspruch zu nehmen. „Der Schriftsteller,“ sagt Schlözer[91]), „muß verdeckt bleiben dürfen, damit er furchtloser, „und sein Beurtheilter unpartheiischer sei. Aber „Drucker und Verleger müssen sich angeben, da„mit die Justiz im Nothfall einen Aufrührer oder „Ehrenschänder finden und strafen könne; widri„genfalls wird Preßfreiheit eine ungleich verhaß„tere Tyrannei, als die Löwenrachen in Venedig.“ Im Grunde ist es auch an sich nützlicher, mehr auf die

90b) Zauner l. c. Seite 43.

91) Schlözer allgemeines Staatsrecht Seite 153. 154.

die Anzeige des Verlegers und Druckers, als des Schriftstellers zu halten. Ein falscher Name des Verfassers ist weit leichter unterzuschieben, als eine unrichtige Benennung der Verleger und Drucker, auch würde selbst der wahre Name des erstern noch manche Schwierigkeit übrig lassen, die Person selbst ausfindig zu machen, wenn er nicht zugleich seinen Aufenthalt genau bezeichnet hätte, welches alles bei unsern Buchhändlern und Druckern weniger Statt findet.

Uebrigens ist, wie **Zauner** richtig bemerkt, die Pseudonymie der Schriftsteller, welche jene Strenge der Gesetze leicht veranlassen könnte, noch gefährlicher, da es aus der Gelehrtengeschichte bekannt ist, daß zu einem Schandbuche bisweilen der wackerste Mann, z. B. Johannes **Meursius**, seinen Namen hergeben mußte[92]).

Dieß im Allgemeinen vorausgesetzt, entsteht nunmehr

3) die Frage, was in Ansehung der anonymischen Schriften wirklich bei uns Rechtens sei, ob und in wie fern man sie in deutschen Staaten in Ermanglung besonderer Landesgesetze und Statuten gemeinrechtlich als erlaubt, oder als verboten und straf-

[92]) Zauner l. c. Seite 12.

strafbar anzusehen habe? Daß unsere Reichsgesetze sich ausdrücklich gegen die Duldung solcher Schriften erklärt, daß sie von Zeit zu Zeit nicht allein den Schriftstellern und Druckern die Bekanntmachung ihrer wahren Namen mit der Anzeige des Orts wiederholt zur Pflicht gemacht, und die Beobachtung dieser Vorschriften bei Strafe der Confiscation und anderer Ahndung geboten haben, alles dieses darf man wol als bekannt voraussetzen [93]). Die Frage ist also nur, ob man diesen Reichssatzungen eine noch bestehende Gültigkeit zugestehen müsse, oder ob nicht vielmehr ein entgegenstehender Gebrauch die verbindende Kraft derselben bereits vorlängst aufgehoben habe? Und da ist es freilich nicht zu leugnen, daß jährlich in Deutschland eine Menge anonymischer Bücher und Schriften, und ein zahlloses Heer solcher Aufsätze in Journalen und Zeitschriften erscheint. Dieß alles geschieht vor den Augen unserer Gesetzgeber, und eben so wurden die Meßverzeichnisse, welche

[93]) Der Reichsabschied von 1530. §. 58. befahl nur noch die ausdrückliche Benennung des Druckers, ohne des Verfassers zu erwähnen Allein die nachfolgenden Vorschriften sind bestimmter. R. A. v. 1570. §. 156. und mehrere Verordnungen bei Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. 1193.

welche die Existenz solcher anonymischen Schriften ankündigen, im Angesichte der Kaiserlichen Bücher-Commission öffentlich bekannt gemacht, auch dergleichen Bücher und Schriften auf öffentlichen Messen feilgeboten, ohne daß die Anonymität an sich als etwas unerlaubtes behandelt, oder geahndet, noch weniger den Schriften selbst bloß darum die Duldung versagt werden sollte. Ja es giebt einzelne Censuranstalten, z. B. in den Oesterreichischen Erbstaaten, welche die Anonymität der Schriften vielmehr begünstigen, und sogar gegen den Inhalt der Reichsgesetze den Druck mit der Formel bewilligen: imprimatur, sed ea lege, ut aut *nullus*, aut *exterus* impressionis locus addatur —[93a]). Man mag nun in dieser bisherigen Duldung der Schriften, deren Verfasser, Verleger oder Drucker sich nicht genannt haben, einen bloßen Nichtgebrauch oder einen *contrarius* usus antreffen, so ist doch so viel zuvörderst gewiß, daß bei solchen Umständen jetzt in concreten Fällen von einer Strafe

93a) Sauner l. c. Selbst der Reichs-Hofrath giebt Privilegien über Bücher, deren Verfasser sich nicht nennen. Moser von der Landeshoheit in Policeisachen Seite 66. von Berg Handbuch des Deutschen Policeirechts II. 348.

der Anonymität an sich —, womit natürlich die Strafbarkeit des Inhalts selbst nicht zu verwechseln ist — so wenig in Ansehung der Schriftsteller, welche ungenannt erscheinen, als der Verleger oder Drucker, welche anonymische Schriften ins Publicum bringen, oder sich selbst etwa auch nicht nennen, keinesweges eher die Rede sein kann, als bis ein Mal wieder durch anderweitige gesetzliche Vorschriften die Aufrechthaltung jener ältern Reichssatzungen als bestehender Strafgesetze wieder hergestellt worden. Sonst würde jetzt jede Strafe, nachdem so unzählig viele dergleichen Schriften ungeahndet erschienen sind, eine wahre Ungerechtigkeit mit sich führen. Was Leyser bei einer andern Gelegenheit anmerkt, kann man sehr füglich auch hier anwenden. Qui facit quod *naturaliter* turpe non est, quodque alios homines communiter facere videt, eum haec consuetudo a culpa excusat, argument. L. 9. C. *de pign. act.*, excusabit ergo magis a dolo et delicto[94]). Allein dessen ungeachtet hat doch die Meinung Zauners sehr überwiegende Gründe für sich, daß man darum jene Reichsgesetze noch nicht überhaupt für stillschweigend aufgehoben erklären könne. Von der Ungestraftheit einer Hand-

[94]) Leyser Med. ad Pand. 245. 9.

Handlung gilt nicht sogleich ein Schluß auf die Erlaubtheit derselben, und wenn man auch aus den Beispielen Anderer auf Nachsicht in Ansehung der Strafe einen noch so billigen Anspruch machen kann, so folgt doch nicht daraus, daß man den Gesetzen gemäß gehandelt habe. Schon nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts verliert ein Gesetz durch den bloßen Nichtgebrauch — und mehr wird man doch, genau betrachtet, in der bisherigen Duldung anonymischer Schriften eigentlich nicht antreffen — die Gültigkeit noch nicht, weil es seine Kraft durch die Bekanntmachung, nicht aber durch die Beobachtung, erhält[94a]. Die deutsche Reichsverfassung würde jenes noch weniger gestattet haben, weil zwar Reichsgesetze aus mancherlei Ursachen unvollstreckt bleiben konnten, aber daraus noch nicht zu schließen war, daß dies mit Einwilligung des Kaisers und des Reichs geschehen sei, und daß beide in die Aufhebung des Gesetzes eingewilligt hätten. In Ansehung des Verbots anonymischer Schriften dürfte

94a) Außer dem, was die bekannten Systeme des Civilrechts hierüber enthalten, verdient besonders von Sonnenfels Handbuch der innern Staatsverwaltung 1ster Band §. 180. Seite 479. nachgelesen zu werden.

sich auch diese Einwilligung desto weniger behaupten lassen, da vielmehr die verschiedenen Kaiserlichen Patente, wodurch die Beobachtung jener ältern Reichsgesetze von Zeit zu Zeit wiederholt ohne Einschränkung oder Ausnahme eingeschärft wird, geradezu vom Gegentheile zeugen. Noch im achtzehnten Jahrhundert hat Kaiser Karl VI. unterm 18ten Jul. 1715 ein geschärftes offnes Edict ins Reich ergehen lassen, worin die Nichtbeobachtung der ältern Reichsgesetze im Betreff des Bücherwesens sehr gemißbilligt, und vermöge ihrer Vorschrift ernstlich darauf gedrungen wird, „daß ohne Benen„nung des Erfinders, Schreibers oder Dichters und „des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der „Stadt und des Jahrs keine Schrift zu drucken „oder zu verkaufen verstattet werde[95]).“ Im Jahr 1760 den 4ten Februar erließ der Reichshofrath an den Kurfürsten zu Mainz von Amtswegen ein Rescript, daß der hinkende Staatsbote, ohne Drucker und Verleger zu benennen, in Erfurt **Reichsgesetzwidrig** verfertigt würde[96]). Noch im Jahr 1793 erließ Kaiser **Franz** II. ein Circularschreiben an die Reichskreise, welches sich auf unsere ältern Reichs-

[95]) **Gerstlacher** Handbuch IX. 1205.

[96]) **Zauner** l. c. Seite 30.

Reichsgesetze im Betreff des Bücherwesens, und die hierauf gegründeten Kaiserlichen Edicte als noch fortdauernd gültige Vorschriften beziehet[97].

Daß nun gleichwol auf die Beobachtung aller dieser Anordnungen so wenig gehalten wird, ist nicht zu billigen. Wenigstens sollten doch diejenigen, denen die öffentliche Aufsicht über das Bücherwesen anvertrauet ist, solchen Büchern und Schriften, denen es an aller Benennung des Verfassers, Verlegers, oder Druckers fehlt, den Eintritt ins Publicum versagen, und daher doch in so fern auf die Erfüllung der Gesetze halten, daß sich Eine von den gedachten Personen nennen müßte, an die der Beleidigte, oder nach Beschaffenheit der vorkommenden Fälle, die Obrigkeit sich halten könnte, um nicht alle Untersuchung der Schriftstellerischen Ungebühr zu vereiteln, oder doch äußerst zu erschweren, im Gegentheil aber öffentlichen Verläumdern und Pasquillanten die Sache durch gänzliche Vernachlässigung der Gesetze ungebührlich zu erleichtern. Vermuthlich hat der Gedanke, daß man durch die Censur das Unrecht, welches Schriftsteller begehen können, leicht zu verhüten im Stande sei, wo nicht

97) Intelligenzblatt der Jenaischen allgemeinen Litt. Zeit. d. a. 1793. Nr. 125.

zuerst Gelegenheit gegeben, doch gewiß das Seinige dazu beigetragen, daß man es überflüssig glaubte, auf die Vorschrift der Reichsgesetze wegen anonymischer Schriften strenge zu halten.

Mit der Censur aber ist es eine mißliche Sache, und über die Wahrheit der Thatsachen, die beleidigend seyn können, kann sie ohnehin nicht richten. Auch wird nicht Alles censirt, was in Deutschland gedruckt wird, und in den Buchhandel kommt.

Die Gründe, woraus bisher gezeigt worden ist, daß anonymische Schriften an sich betrachtet immer noch im deutschen Reiche als verboten, mithin als unerlaubt anzusehen sind, beruhen theils in der Natur aller positiven Gesetzgebung, und vermöge derselben in allgemein anerkannten Regeln von dem Ansehen und der fortdauernden Gültigkeit einmal gegebener, und gehörig bekannt gemachter Gesetze überhaupt, theils aber auch besonders in der eigenthümlichen Verfassung des deutschen Reichs, und der darin bestehenden Form der Gesetzgebung.

Allein damit ist

4) die Frage noch lange nicht aufs Reine gebracht: Wozu eigentlich die Anonymität des Verfassers den Richter in Injuriensachen berechtige? besonders in wie fern Verleger, Drucker oder Herausgeber der Journale und Zeitschriften angehalten werden können,

nen, den Verfasser zu nennen? Diese Frage wird noch aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu betrachten sein.

Die Reichsgesetze, welche anonymische Schriften verbieten, mögen immerhin an sich noch als gültige Normen für die **Bücherpolizei, Büchercommissionen** und **Censuranstalten**, bestehen, welche darüber wachen sollen, daß Schriften dieser Art kein öffentliches Verkehr gewinnen. Daraus würde zwar so viel folgen, daß die Bücherpolizei, so lange jene Gesetze noch nicht gültig aufgehoben sind, berechtiget sei, den anonymischen Schriften die Druckfreiheit fernerhin wieder zu versagen, und ihren Verkauf zu hindern. Allein bei den bisherigen Verhältnissen des Bücherwesens würde doch die Anonymität **allein** noch kein hinreichender Grund sein, **nach dem Verfasser zu inquiriren**, weil dieser in facto die bisherige öffentliche Duldung der anonymischen Bücher und Aufsätze für sich hat, die zur Zeit gegen alle Ahndung wegen Uebertretung der Gesetze sichert, mithin den rechtlichen Grund, des Verfassers Namen zu entdecken, ausschließt. Dem **Richter** hingegen, der es mit der eigentlichen Rechtspflege zu thun, und über angebliche Injurien und Schmähungen zu urtheilen hat, kommt es nur zu, die Verantwortlichkeit des

Verfassers aus dem Buche selbst und dessen Inhalte zu bestimmen [97a]).

Was in diesem Betrachte und an sich keine Vergehung ist, kann dadurch, daß der Verfasser sich nicht genannt hat, keinesweges zu einer Vergehung werden.

Soll also von Gerichtswegen eine Nachforschung nach dem Verfasser eines anonymischen Buchs angestellt, und sollen besonders die Herausgeber der Journale und Zeitschriften oder auch Verleger und Drucker aufgefordert werden, ihn namentlich anzugeben, so kommt es 1) vor allen Dingen darauf an, wer diese Entdeckung des Verfassers verlangt, ob er gehörig zur Sache legitimirt sei, d. i. ob dasjenige, was der Schriftsteller verantworten soll, ihn rechtlich angeht, und zu gerichtlichen Anträgen deshalb befugt macht.

Und dann muß

2) ausgemacht sein, daß die Verantwortung der Schrift oder einzelner Stellen derselben an sich vor die Justitz gehört. Beides wird sich aus Folgendem näher ergeben.

Von Richterlichen Amtswegen kann dergleichen Untersuchung natürlich nur in sofern angestellt werden,

97a) Man sehe die vorige Abtheilung Seite 179 ꝛc. und 188 ꝛc.

den, als die Schrift und deren Verbreitung ein öffentliches Verbrechen ausmacht. Davon ist bereits oben pag. 27. ꝛc. ausführlicher gehandelt worden. Und wir können es hier also bei der allgemeinen Regel bewenden lassen: Ueberall, wo der Richter gegen den Verfasser, wenn er sich genannt hätte, mit Recht von Amtswegen verfahren könnte, da ist er auch befugt, ex officio die Bekanntmachung des ungenannten Verfassers zu verfügen. Besonders gehört dahin, wenn anonymische Schriften irgend eine Beschuldigung öffentlicher Verbrechen, und Vorwürfe der verletzten Amtstreue, ins Publicum bringen, oder solche Aeußerungen enthalten, wodurch öffentliche Anstalten in einen übeln Ruf gebracht werden. Natürlich können Regierungen, Obrigkeiten, und Richter bei solchen öffentlichen Beschuldigungen nicht gleichgültig bleiben, und gleichwol würde nichts unbilliger und widerrechtlicher sein, als auf dem Grunde jener anonymischen Rüge wider einzelne Personen oder Collegien, welche die Beschuldigung trifft, schon eine Untersuchung zu verhängen, ohne vorher die Glaubwürdigkeit des Angebers, und die Gründe, worauf er zu Werke gegangen ist, geprüft zu haben [97b]). Unstreitig muß also

[97b]) L. un C. *de famosis libellis*, fin. verb. Huiusmodi

also nach der Person dieses anonymischen Verfassers geforscht, und kein rechtliches Mittel, wodurch seine Bekanntwerdung zu bewirken ist, unversucht gelassen werden. In allen Fällen hingegen, wo das Buch oder der Aufsatz an sich, oder gewisse sträfliche Mittel der öffentlichen Ausstellung und Verbreitung kein Richterliches Verfahren von Amtswegen rechtfertigen, kann auch natürlich die Anonymität nicht berechtigen, auf diesem Wege die Entdeckung des Verfassers zu betreiben.

Eine Privatklage setzt, wenn sie überhaupt zulässig sein soll, allemal voraus, daß entweder der Kläger selbst, oder ein Anderer, dessen Beleidigung er den Rechten nach als mittelbare Injurie verfolgen darf — I. 191. ꝛc. in dem Buche genannt, oder deutlich genug bezeichnet sein muß. Wenn es in irgend einem Betrachte an diesen wesentlichen Stücken

modi libellus alterius opinionem non laedat. — Trajan antwortete dem Plinius, auf die Anfrage wegen der in einem anonymischen Aufsatz angegebenen Anhänger des Christenthums: Sine auctore propositi libelli nullo crimine locum habere debent. Nam et pessimi exempli, nec nostri saeculi est. *Plin.* Epist. X. 97. Leyser Med. ad Pand. 552. 11. etc. Böhmer Medit. ad C. C. C. Art. 6. §. 6.

Stücken fehlt, kann überhaupt kein gerichtliches Verfahren gegen den Verfasser, mithin auch keine Verfügung zur Bekanntmachung desselben, wenn er sich nicht genannt hat, Statt finden.

Wenn das Buch Thatsachen ins Publicum bringt, die man nicht leugnet, oder die schon als allgemein bekannt, und erwiesen anzunehmen sind, wenn der Verfasser, ohne sich jene offenbare Unsittlichkeiten, z. B. eigentliche Schimpfworte, Schandgemälde, rc. zu erlauben, über an sich wahre und richtig angegebene Handlungen, oder Thatsachen bloß geurtheilt, und seine Meinung in einer Art des Ausdrucks gesagt hat, die an sich keine Injurie ausmacht, wie das in vorkommenden Fällen leicht aus dem Vorhergehenden näher zu bestimmen ist, so kann auch in allen diesen Fällen die Bekanntmachung des Verfassers nicht verlangt, sondern mit Recht abgelehnt werden.

Ist hingegen die Zulässigkeit der Injurienklage, oder des Richterlichen Verfahrens von Amtswegen an sich, durch das Buch, mit Rücksicht auf die Person des Beleidigten, gehörig begründet, so kann allerdings ein Jeder, bei dem man nach besondern Verhältnissen irgend eine Kenntniß der für das Unrecht verantwortlichen Personen annehmen kann, rechtlich angehalten werden, seine Wissenschaft anzugeben.

geben. Wer des Besitzes, oder gar der weitern Verbreitung einer solchen Schrift, besonders des damit getriebenen Handels überwiesen werden kann, ist schuldig, nicht allein die Art und Weise, wie er dazu gelangt sei, sondern auch was ihm sonst in Ansehung des Urhebers und aller andern Personen, die zum Dasein des Buchs mitgewirkt haben, bekannt ist, anzuzeigen. Vorzüglich aber können Verleger und Drucker, wie auch die Herausgeber der Journale und Zeitschriften, zur Angabe des Verfassers aufgefordert werden.

Die ungebührliche Weigerung solcher Personen, ihre Wissenschaft mitzutheilen, muß natürlich geschärfte Strafbefehle, und am Ende die Selbsthaftung derselben für das Vergehen des Verfassers nach sich ziehen, insofern von rechtlichen Folgen der Injurie die Rede ist, welche das Vermögen und die Güter des Injurianten betreffen. Die Frage, in wie fern sie ohnehin schon überhaupt als Theilnehmer der Injurie anzusehen sind? gehört noch nicht hieher, sondern wird erst in der Folge näher zu erörtern sein.

Nicht selten schützen die gedachten Personen ihr Nichtwissen vor, wenn besonders die Anzeige des Verfassers von ihnen verlangt wird. Dieser Vorwand kann gar nicht in Betrachtung kommen, wo-

fern

fern er nicht eidlich bestärkt wird. Geschieht dieses, so werden freilich jene Zwangsmittel zur Entdeckung des Verfassers nicht weiter gegen sie Statt finden, wiewol natürlich der Vorwurf einer verschuldeten Theilnahme an dessen Vergehungen damit noch nicht ganz abgelehnt ist, wie sich weiterhin zeigen wird.

Ein anderer Einwand besteht in dem Anerbieten, daß man bereit sei, den ungenannten Verfasser, oder Einsender, zu vertreten. Dieß war es auch, was die Herausgeber der Berliner Monatsschrift dem D. Starck entgegen setzten. Schlosser meinte, daß jene den Einsender des Aufsatzes, worüber D. Starck klagte, namentlich angeben müßten, und ihn nicht vertreten dürften [98]). Allein sie konnten dieß allerdings, um erst mit Herrn D. Starck die Frage auszumachen, ob der Aufsatz, worüber er sich beschwerte, überall eine Injurie enthalte? Von der Entscheidung dieser Frage hing natürlich aller Anspruch, den der angeblich Beleidigte an den Verfasser des Aufsatzes machen konnte, und mithin auch das Recht ab, diesen ungenannten Verfasser, oder Einsender, ans Licht zu ziehen. Die Herausgeber der Monatsschrift waren daher allerdings befugt, erst

[98]) Schlosser's Prüfung der Theorie der Injurienprocesse; in Hugo's Civilist. Magaz. I. 2. 201.

erst auf die Berichtigung dieser Frage zu dringen, und ihr Anerbieten, solche ihrer Seits, statt des Verfassers, mit D. Starck auszumachen, war unstreitig sehr gerecht. Schlosser glaubt zwar das Gegentheil mit Gesetzen darzuthun[99]), die aber seine Behauptung nicht begünstigten. Daß der Beleidigte gegen alle Theilnehmer der ihm wiederfahrnen Injurie klagen könne, und daß jeder dieser Theil-

[99]) L. 11. pr. §. 3. 4. D. *de iniur.*: Non solum is iniuriarum tenetur, qui fecit iniuriam, hoc est, qui percussit; verum ille quoque continetur, qui dolo fecit, vel qui curauit, ut cui mala pugno percuteretur — Si mandatu meo facta sit alicui iniuria, plerique aiunt, tam me qui mandaui, quam eum qui suscepit, iniuriarum teneri. Proculus recte ait, si in hoc te conduxerim, ut iniuriam facias, cum utroque nostrum iniuriarum agi posse, quia mea opera facta sit iniuria. L. 15. §. 8, *ibid.* Fecisse convicium non tam is videtur, qui vociferatus est, verum is quoque qui concitauit ad vociferationem alios, vel qui summisit, ut vociferentur. L. 34. *ibid.* Si plures serui simul aliquem ceciderint, aut conuicium alicui fecerint, singulorum proprium est maleficium, et tanto maior iniuria quanto a pluribus admissa est; immo etiam tot iniuriae sunt, quot et personae iniuriam facientium.

Theilnehmer für sein eigenes Vergehen büßen müsse, wird Niemand leugnen. Dieß ist es, was die angeführten Gesetze aussagen. Aber damit ist nichts geordnet, was jenen Antrag der Herausgeber der Monatsschrift hätte verwerflich machen können. Von einer Theilnahme an einer Injurie, und von den Folgen dieser Theilnahme, kann nicht eher die Rede sein, als bis erst ausgemacht ist, daß der Vorgang, worüber geklagt wird, wirklich eine Injurie sei, und so dürfte es doch wol eine sehr erlaubte Art der Vertretung sein, wenn sich einer der angegebenen Theilnehmer erbietet, diesen Punkt zuvörderst mit dem vermeintlich Beleidigten auszumachen, und dadurch zugleich dessen Erkundigung nach den Namen der übrigen zu vereiteln. Die Frage vom Dasein der Injurie an sich, ward durch Urtheil und Recht gegen den D. **Starck** entschieden, wie der bekannte Ausgang dieses Processes beweiset[99a]), mithin mußte auch sein Antrag auf Bekanntmachung des Verfassers natürlich verworfen werden. Wäre aber jene Entscheidung für ihn erfolgt, so hätten sich die Herausgeber der Monatsschrift nicht weiter entziehen dür-

[99a]) Proceß über den Verdacht des heimlichen Katholicismus zwischen D. Starck, Gedike, und Biester. Berlin 1787.

dürfen, ihren Einsender anzuzeigen, weil die Gerechtigkeit alsdann erfoderte, diesen selbst für sein Unternehmen büßen zu lassen. Davon konnte ihn freilich keine Vertretung Anderer befreien, und dann würde die Berufung auf die Gesetze, welche **Schlosser** anführt, mehr Grund für sich gehabt haben. Ueberall, wo die Vergehung des Schriftstellers nur in der **Unwahrheit** angegebener Thatsachen bestehen kann, mithin von eigentlichen Verläumdungen die Rede ist, sind Verleger, Herausgeber rc. berechtigt, die verlangte Anzeige des Verfassers oder Einsenders durch das Anerbieten abzulehnen, daß sie den Beweis der Behauptung, welche in Anspruch genommen wird, übernehmen wollten.

C. Die Ordnung führt uns jetzt auf die **Privatgenugthuung** und **öffentliche Strafe**, wozu der erweisliche Verfasser und seine Theilnehmer angehalten werden können. Zur Privatgenugthuung gehört theils die Vergütung des Verlustes, den der Beleidigte mit Unrecht leidet, theils die Privatstrafe, worauf die Gesetze ihm einen Anspruch geben.

Hat der Schriftsteller durch seine Lästerung irgend einen erweislichen Schaden angerichtet, so leidet es kein Bedenken, daß er vor allen Dingen angehalten werden könne, diesen zu ersetzen. Dahin gehört auch unter Andern der Aufwand, den man

machen

machen mußte, um den verborgenen Urheber zu entdecken, besonders auch die gerichtlich ausgesetzte Belohnung des Angebers. Die Gesetze berechtigen den Richter, sich dieses Mittels zu bedienen, und ohne Zweifel ist es also der Schuldige, dem solcher Aufwand am Ende zur Last fällt[99b].

Mit der eigentlichen Privatstrafe verhält es sich hier eben so, wie bei andern Injurien. Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung, finden hier nach eben den Grundsätzen Statt, welche überhaupt davon gelten.

Doch kann nach der besondern Art der Beleidigung, die Jemandem in Druckschriften, Zeitungen rc. wiederfährt, auch die angemessene Genugthuung verfügt werden, daß der Schriftsteller sein Unrecht auch eben so öffentlich anerkennen muß, oder daß auch auf seine Kosten die Bekanntmachung des gerichtlichen Erfolgs der Sache verfügt wird[100]. Wer durch unwahre Beschuldigungen eines Ver-

99b) L. 5. §. 11. D. de iniur. verb.: pro modo substantiae personae accusatae. Leyser Med. ad Pand. 552. 6.

100) Dareau traité des injures II. 423. Auch das Reichskammergericht zu Wetzlar erkannte auf diese öffentliche Art des Widerrufs. von Cramer Wetzlarsche Nebenstunden LIII. 132.

brechens, einer Pflichtwidrigkeit oder irgend einer Handlung, die ihm die Verachtung des Publici zuziehen kann, öffentlich beleidigt wird, kann allerdings mit Recht verlangen, daß das ihm wiederfahrne Unrecht, die Falschheit der ihm gemachten Vorwürfe, gleichfalls öffentlich bekannt werde. Bei Injurien hingegen, die nicht in **falschen** Nachreden und öffentlicher Verläumdung bestehen, würde kein zureichender Grund vorhanden sein, den Schriftsteller zu dieser Art der Genugthuung anzuhalten, oder solche auf seine Kosten zu verfügen. Die gewöhnliche Form der Privatsatisfaction wird dem Beleidigten hinreichend sein, wiewol es ihm unbenommen bleibt, seiner Seits selbst den Ausgang der Sache ins Publicum zu bringen.

Die **Zulässigkeit** der **öffentlichen Strafe** des Schriftstellers und seiner Theilnehmer bestimmt sich nach dem Unterschiede der öffentlichen und Privatverbrechen, den man hier nie aus der Acht lassen muß. Die **Größe** derselben hängt natürlich von dem verschiedenen Grade der Injurien ab.

Für die Injurie, **als solche** kann der Schriftsteller der Regel nach nur auf Antrag des Beleidigten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Kein Gesetz hat in diesem Punkte die Beleidigungen, welche in öffentlichen Druckschriften vorkommen,

men, an sich schon von der Regel der Injurien überhaupt ausgenommen.

Klagt der Beleidigte, so hat er auch hier die Wahl, ob er auf eine öffentliche Ahndung des Unrechts, oder auf Privatstrafe antragen will. Beruhigt er sich ganz bei der Sache, so darf sich der Regel nach kein Richter darein mischen, außer in jenen besondern Fällen, wo das Vergehen des Schriftstellers zugleich in die Zahl der öffentlichen Verbrechen gehört, wovon beeits vorhin S. 27. ꝛc. gehandelt ist. In solchen Fällen leidet es freilich kein Bedenken, daß Richterliches Verfahren von Amtswegen, ingleichen fiskalische Anklagen gegen die Schuldigen zum Zweck öffentlicher Strafen Statt finden.

Die Aufrechthaltung der Reichsgesetze, das Bücherwesen betreffend, stand zwar nach unserer vorigen Verfassuug insofern ausschließend dem Reichshofrath zu, als derselbe in der alleinigen Eigenschaft eines Kaiserlichen Regierungs-Collegii die allgemeine Aufsicht über diesen Gegenstand der Reichspolicei-Gesetze ausübte, Officialverfügungen deshalb besonders an das Büchercommissariat zu Frankfurt ergehen ließ, dessen Berichte forderte, und Beschlüsse darauf ertheilte. Allein sobald es auf ein Justizmäßiges Verfahren in diesen Sa-

chen, auf gerichtliche Untersuchung und Bestrafung einzelner Vergehungen ankam, war die Gerichtsbarkeit der beiden Reichsgerichte hierin einander ganz gleich, und es konnten die fiscalischen Klagen gegen die Uebertreter der Gesetze sowol beim Reichskammergericht, als auch beim Reichshofrath, dessen gerichtliche und Regierungsgewalt nicht zu vermischen sind, angestellt werden [100a]), wovon auch Beispiele der Kammergerichtlichen Praxis genug vorhanden sind [100b]). Doch war die Wirksamkeit der Reichsgerichte gegen Mittelbare auch hier nur subsidiarisch, wenn die ordentliche Obrigkeit, welche zunächst die Sache zu ahnden hatte, solches versäumen sollte [100c]); einige besondere Fälle, z. B. solcher Schriften, abgerechnet, wodurch die höchsten Reichsge-

[100a]) **Malblanc** Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzialgerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis III. 308. IV. 111. ꝛc.

[100b]) **von Cramer** Wetzlarsche Nebenstunden LIII. 120. ꝛc. 137. ꝛc. **Moser** von der deutschen Justizverfassung I. 1056.

[100c]) R. P. O. v. 1577. §. 4. **Rob. Well** Beantwortung der Frage, wie weit geht das Recht eines Reichsfiscals in Ansehung der Büchercensur? 1757. **von Berg** Handbuch des deutschen Policeirechts II 357 ꝛc.

gerichte selbst angetastet wurden, als in welchen Fällen das unmittelbare Verfahren derselben ohne persönlichen Unterschied keinem Zweifel unterworfen sein konnte[100d]).

Wenn nun ein Mal öffentliche Strafe Statt findet, es sei auf Antrag des Beleidigten, oder von Richterlichen Amts wegen, und daher die nähere Bestimmung dieser Strafe nach Verschiedenheit des Vergehens zur Frage kommt, so ist im Ganzen zwar nicht zu leugnen, daß Injurien, welche Jemandem in Druckschriften wiederfahren, an sich schon wegen der allgemeinen Verbreitung härter zu bestrafen sind, als andere schriftliche oder gar nur mündliche Injurien in sonst gleichen Verhältnissen. Indeß muß auch dieser Unterschied nicht zn weit getrieben und dem Schriftsteller, der sich vergangen hat, sein Unrecht nicht zu hoch angerechnet werden. Wenn die Beleidigung in Büchern, Journalen und Zeitungen natürlich leichter und allgemeiner bekannt wird, so ist auch oft die Vertheidigung dagegen dem Beleidigten auf dem Wege der Publicität weit leichter und sicherer, als gegen den Lästerer, der seinen Namen in Privatunterredungen angreift, und üble Gerüchte

[100d]) von Cramer Wetzlarsche Nebenstunden l. c. Derselbe obseruat. iur. uniuersi I. 39.

rüchte gegen ihn veranlaßt. Verläumder, die sich ein Geschäft daraus machen, öffentliche Anstalten und Privatpersonen herunter zu setzen und in übeln Ruf zu bringen, erreichen oft ihren unmoralischen Zweck weit leichter mit Hülfe ihrer Lästerzunge, als wenn sie es wagten, mit einer öffentlichen Rüge aufzutreten.

Die ältesten Gesetze suchten schon die Unschuld und den guten Namen der Bürger gegen öffentliche Verläumdung zu sichern, und ahndeten daher die Schandschriften sehr hart. Ihre Anwendung ward nach und nach seltener, bis die Despoten sie wieder hervorsuchten, und noch härtere Vorschriften hinzufügten, um diejenigen in der Form Rechtens verfolgen zu können, die die Sittenlosigkeit der Großen und ihrer Günstlinge in Schriften etwas angegriffen hatten. So ging es im Römischen Staat. Die Gesetze der 12 Tafeln ordneten, wo nicht die Todesstrafe, wie man aus sehr wahrscheinlichen Gründen angenommen hat, doch wenigstens eine harte Leibesstrafe gegen die Libellisten, welche durch carmina famosa Jemanden um Ehre und guten Namen zu bringen suchten[106]. Man hatte schon längst

[106]) Nach unsern Fragmenten der 12 Tafelgesetze lautete die Vorschrift Tab. VII, eigentlich von der poena fustium: Si qui pipulo — conuicio — occen-

långst auf diese Vorschrift wenig mehr geachtet; die Licenz der Dichter auf Kosten ihrer Mitbürger blieb

occentassit, carmenue condissit, quod infamiam faxit, flagitiumue alteri, fuste ferito, und Horaz erinnert daran Lib. 2. Epist. I.

— — — Quin etiam Lex
Poenaque lata, Malo quae nollet carmine quemquam
Describi; vertere modum formidine fustis
Ad bene dicendum delectandumque poetae.

Man erklärt aber jenes Gesetz von der Todesstrafe vermöge einer Stelle Cicero's de Republ. IV., welche Augustin uns aufbehalten hat, und worin die Römische Gesetzgebung gegen die in Griechenland geduldete Zügellosigkeit der Dichter gepriesen wird: Quem illa — comoedia — non attigit, vel potius quem non vexavit? cui pepercit? Esto; populares homines, improbos in rempublicam, seditiosos, Cleonem, Cleophontem, Hyperbolum laesit, patiamur, *etsi huiusmodi ciues a censore melius est, quam a poeta notari.* Sed Periclem, quum iam suae ciuitati maxima auctoritate plurimos annos domi et belli praefuisset, violari versibus et eos agi in scena, non plus decuit, quam si Plautus noster voluisset, aut Naevius, P. et Cn. Scipioni, aut Caecilius M. Catoni maledicere. — Nostrae contra XII. Tabulae, quum perpaucas res capite sanxissent, in

ungeahndet, bis endlich der Verfall der Sitten auch den Schriftstellern selbst gefährlich ward, die sich einen öffentlichen Tadel der Großen erlaubten. Au-

in his hanc quoque sanciendam, putaverunt, *Si quis actitauisset, siue carmen condidisset, quod infamiam afferret, flagitiumve alteri.* Praeclare. Iudiciis enim, ac magistratuum disceptationibus legitimis propositam vitam, non poetarum ingeniis habere debemus, nec probrum audire, nisi ea lege, ut respondere liceat, et iudicio defendere. — POTHIER Fragmenta Leg. XII. Tabular. breuib. notis et commentario illustrata; in dessen Pandect. Iust. Tom. I. pag. CXXIX. BOUCHAUD Commentaire sur la loi des douze tables pag. 569. verb.: „Aux termes de notre „loi c'étoit la bastonnade, qui pouvoit aisément „aller jusqu'à la mort, et de là vient, qu'elle „est appelée peine capitale — Au reste il ne faut „pas confondre la bastonnade, qui étoit une „peine capitale, avec celle, qui n'étoit qu'une „simple admonition ou correction, et dont L. L. „10. §. 1., 18 §. 1. D. de poenis, 13. §. ult. D. de „iureiurando font mention." SCHMIDT de figmento crim. fam. lib. §. 9. welcher letztere vermöge der hier überall angenommenen poena talionis die Bemerkung des Cicero nur von solchen Lästerschriften, welche den Vorwurf eines Capitalverbrechens enthielten, zu erklären sucht.

August fing zuerst wieder an, die Anklagen gegen die Verfasser freimüthiger Schriften zu begünstigen. Die Gelegenheit dazu gab ein gewisser **Cassius Severus**, der in seinen Schriften die vornehmsten Personen beiderlei Geschlechte angegriffen hatte[101a]). **Tiber** ward besonders durch anonymische Gedichte aufgebracht, die seine Grausamkeit, seinen Hochmuth, und seine Feindseligkeit gegen seine Mutter schilderten[101b]). Die Schicksale des **Junius Rusticus** und **Herennius Senecio**, welche am Leben gestraft wurden, weil sie ein Paar verhaßte Personen gelobt hatten, sind schon oben vorgekommen. Der Dichter **Scaurus** hatte ein Trauerspiel geschrieben, worin einige Verse vorkamen, die auf den Kaiser **Tiber** gedeutet werden konnten, und ward

101a) *Tacitus* Annal. I. 72. Primus Augustus cognitionem de famosis libellis specie legis eius tractauit, commotus Cassii Seueri libidine, qua viros, feminasque illustres procacibus scriptis diffamauerat.

101b) Id. ibid. Tiberius consultante Pompeio Macro, praetore, *an iudicia maiestatis redderentur? exercendas leges esse*, respondit. Hunc quoque asperauere carmina, incertis auctoribus vulgata, in saeuitiam superbiamque eius, et discordem cum matre animum.

ward deswegen angeklagt; er nahm sich aber selbst vor Endigung der Untersuchung das Leben, wie so viele Römer unter jener blutigen Regierung thaten [101c]). Ein anderer Dichter, **Sextius Paconianus**, ward wegen einiger Lieder, die er auf den Kaiser gemacht hatte, im Gefängniß erdrosselt [101d]). Und diese Greuel geschahen unter einem Kaiser, der dennoch kein Bedenken fand, die Maxime zu empfehlen, daß in einem freien Staat die Gedanken, und die Mittheilung derselben frei sein müßten [102]). In der Folge haben die Imperatoren vorzüglich auf die anonymischen Schandschriften — libellus famosus — ihr Augenmerk gerichtet, und den Verfassern und Verbreitern derselben die Todesstrafe angedrohet, welches auch **Justinian** in seiner Gesetzgebung beibehalten hat [102a]).

Daß von dieser Strafe in unsern Gerichten die Rede nicht sei, weiß ein Jeder. Die peinliche Gerichtsordnung **Karls** V. Art. 110. will den Verfasser

101c) Id. VI. 29. 30.

101d) Id. VI. 39.

102) *Suetonius* Tiberio 28. In ciuitate libera linguam mentemque liberas esse debere. — **Gruner** Cremutius Cordus 2c. p. 116.

102a) L. un. C. de famos. lib. Man sehe die erste Abtheilung dieser Schrift p. 217. 2c.

fasser anonymischer Schandschriften mit der Strafe des fälschlich von ihm gerügten Verbrechens bestraft wissen. Diese Wiedervergeltung scheint beim ersten Anblick der Sache sehr angemessen. Warum sollte es nicht gerecht sein, daß der Lästerer nun selbst die Strafe leide, die er auf einen Unschuldigen zu bringen suchte? Auch läßt sich vielleicht hiedurch die Strafe am besten mit dem verschiedenen Grade des Verbrechens in Verhältniß bringen. Leyser tadelte daher auch den Gerichtsgebrauch, der schon zu seiner Zeit diese Strafe nicht mehr in Anwendung brachte[102b]). Dennoch ist man bei jenem Gerichtsgebrauch fortdauernd geblieben, der auch in der That manche nicht unerhebliche Gründe für sich hat. Ueberhaupt ist der ganze Artikel, nur die Bestimmung der Strafe abgerechnet, im übrigen durchaus nach Justinians Constitution geformt; die aber, so wie die Gesetze seiner Vorgänger, das Verbrechen und dessen Strafbarkeit nach ganz besondern Verhältnissen damaliger Zeiten bestimmt, wie schon in der ersten Abtheilung dieser Schrift Seite 216 f. bemerkt worden ist. Die Strafe des fälschlich angegebenen Verbrechens ist hiernächst in den mehrsten Fällen an sich ungewiß, und würde den Richter,

der

102b) Leyser Med. ad Pand. 552. 3.

der sie als Wiedervergeltung zu erkennen hätte, oft in nicht geringe Verlegenheit setzen. Auch ist es sehr unrichtig, den Grad des Unrechts der Lästerung nach jener Strafe zu bestimmen, die der Pasquillant auf den Verläumdeten hätte bringen wollen, wie der Artikel sich ausdruckt. Dieß ist ein ganz falscher Gesichtspunkt, woraus freilich die Römischen Gesetze die Sache ansahen. Einen Unschuldigen in Strafe bringen, ist bei weitem in den mehrsten Fällen der Schandschriften der Zweck ihrer Urheber nicht. Sie wissen auch, daß das die Folge eines Pasquills nicht sein kann. Nur eine öffentliche Kränkung und ein gewisser übler Ruf, der immer seine Gläubigen findet, ist es, was sie den Personen, die sie antasten, zu Wege bringen wollen. Und von dieser wahren Seite betrachtet, kann jene Wiedervergeltung nicht füglich als eine zweckmäßige Strafe des Verläumders angesehen werden. In vielen Fällen würde sie zu gelinde sein. Man weiß, wie geringe Strafen heutiges Tages auf das Stuprum, selbst auf den Ehebruch, auf den ersten geringen Diebstahl ꝛc. erkannt werden. Könnte es wol genügen, den Libellisten, der einer ehrbaren Person dergleichen fälschlich nachredete, mit einer so unbedeutenden Ahndung sein Verbrechen büßen zu lassen? Allgemein kann also die Strafe nicht

sein,

sein, und der Kaiser redet freilich auch nur von der Rüge solcher Verbrechen, „wo die mit Wahrheit „erfunden würden, daß der Geschmähte an seinem „Leib, Leben oder Ehren **peinlich** gestraft werden „möchte.“ Allein dann dürfte auf der andern Seite die Wiedervergeltung leicht den Vorwurf einer zu harten Strafe verdienen, da der Gesichtspunkt, woraus die peinliche Gerichtsordnung das Verbrechen ansieht, daß nämlich der öffentliche Verläumder absichtlich **jene Strafe** einem Unschuldigen habe zuwege bringen wollen, unrichtig ist. In der Reihe der Verläumdungen steht unstreitig diese Schandschrift oben an, und muß daher sehr hart bestraft werden, aber mit den Verbrechen, welche Lebensstrafen, und was diesen sehr nahe kommt, zur Folge haben, ist sie doch nicht zu vergleichen [102c]).

An

[102c]) Die neuern Lehrer des Criminalrechts sind einstimmig dafür, daß selbst in den Fällen, wovon die peinl. Gerichts=Ordnung Art. 110. ausdrücklich redet, nur eine willkührliche Strafe eintrete. Koch instit. iur. crim. §. 391. von Quistorp Grundsätze des peinl. Rechts §. 315. Meister princ. iur. crim. §. 195. Klein Grundsätze des peinl. Rechts §. 243. Grolmann Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft §. 365.

An sich ist also die Strafe aller Injurien, deren sich Schriftsteller schuldig machen können, nach gemeinem Recht in Deutschland betrachtet, willkührlich, und in vorkommenden Fällen nach der Größe der Beleidigung zu bestimmen, welche theils die Beschaffenheit der Injurie selbst, theils das persönliche Verhältniß des Beleidigten besonders auch in Beziehung auf den Beleidiger, und andere Umstände näher darstellen.

Es bedarf nun wol keines Beweises, daß falsche Beschuldigungen und Nachreden gesetzwidriger Handlungen, wie wir eben bemerkten, ganz vorzüglich zu ahnden sind. Unter sonst gleichen Umständen verdienen aber ungenannte Verläumder und Injurianten allemal eine härtere Ahndung, als diejenigen, die mit unverdecktem Namen auftreten, und sich selbst als Verfasser der Libelle angeben. Wenn wir dem Gerichtsgebrauch in sofern beistimmen, als er eine willkührliche Strafe an die Stelle der im Art. 110. der peinlichen Gerichtsordnung bestimmten Wiedervergeltung setzt, so ist damit noch nicht gesagt, daß auch die größere Strafbarkeit der anonymischen Lästerung gar nicht weiter in Betrachtung komme. Beleidigungen, die von einem unbekannten Urheber herrühren, sind nicht allein für den Beleidigten gefährlicher, sondern auch der Sicher-

heit

heit des Staats weit mehr zuwider, als andere Uebertretungen der Gesetze, deren Urheber man angeben kann, weil sie nicht eben so wie diese die nöthigen Vorkehrungen zur Hintertreibung ihrer weitern noch bevorstehenden bösen Folgen zulassen. Eben so verhält es sich auch mit den heimlichen Kränkungen der Ehre. Hier ist es dem Beleidigten nicht möglich, dem Verläumder unter die Augen zu treten, ihn zum Beweise seiner ausgebreiteten Gerüchte gerichtlich aufzufordern, die Sache gehörig mit ihm auszumachen, und ihn als Lästerer in seiner ganzen Blöße darzustellen[103]. Daß die Reichs-Polizei-Ordnung von 1577. Tit. 35. §. 3. keine Gleichheit der Strafe für genannte und ungenannte Verfasser bestimmt habe, darf kaum noch angemerkt werden, da dieß Reichsgesetz überhaupt nur den **Abdruck** und **Verkauf** der Pasquille, Schmähschriften und Famosbücher verbietet, der Autor möge seinen Namen darunter gesetzt haben oder nicht, worauf im Allgemeinen hinzugefügt wird, „daß Urheber und Theilnehmer vermöge der Recht, „und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen „mit sonderm Ernst gestraft werden sollen. —" Aber das erhellet wol hieraus, daß dieß Gesetz die Pas-

103) Wieland Geist der peinl. Gesetze §. 498. Weber üb. Injur. 3te Abth.

Pasquille im Sinne des Redegebrauchs nimmt, und dennoch ist sie schon oft dem Art. 110 der P. G. O. als derogirendes Gesetz in Ansehung der Anonymität des Verfassers entgegen gestellt worden, weil eine Unrichtigkeit leicht die andere zur Folge hat. Man hatte sich überredet, daß der Begriff der Pasquille lediglich nach den Merkmalen, die in gedachtem Artikel vorkommen, zu bestimmen sei, und nun fand man in einem neuern Reichsgesetz Pasquille genannter und ungenannter Verfasser, also war der Schluß leicht gemacht, daß beide mit gleicher Strenge behandelt werden müßten. Daran dachte man freilich nicht, daß die Polizeiordnung sich der Ausdrücke, Pasquill, Schmähschriften, in dem ungleich richtigern Sinne des Redegebrauchs bedient, folglich die von einer ganz bestimmten Art derselben redende Peinl. Ger. Ordnung durchaus in ihren Würden läßt[103a]).

Was an sich keine Injurie ist, kann auch durch die Verbreitung kein Pasquill werden. Mit der Einrede und dem Beweise der Wahrheit kann sich also der genannte und ungenannte Verfasser gegen alle Strafe schützen, wenn er sonst nicht nach beson-

dern

[103a]) Ich muß hiebei besonders auf die erste Abtheilung Seite 223 ꝛc. verweisen.

dern Verhältnissen, oder in modo, gefehlt hat. Die allgemeinen Grundsätze, welche bereits in der ersten Abtheil. p. 169 und 226 von jener Einrede überhaupt, und besonders auch schon in Beziehung auf die anonymische Rüge der Verbrechen und Pflichtwidrigkeiten vorgekommen sind, entscheiden hier durchaus. Die Peinl. Ger. Ordn. scheint zwar beim ersten Anblicke dem ungenannten Verfasser, selbst auch, wenn er Wahrheiten ins Publicum gebracht hätte, keine Straflosigkeit zuzugestehen. Aber zum Glück überläßt sie diesen Punkt dem Ermessen des Richters, der denn nach Vernunft und Recht, einen Mann, der Wahrheiten geredet hat, die er beweisen kann, ob er sich gleich nicht genannt hat, unmöglich strafbar finden wird, wenn ihm sonst nichts dabei zur Last fällt.

Desto strenger aber muß der Richter in Ansehung des Beweises der Behauptung selbst sein. Dieß erfordert die Gerechtigkeit, da der Staat den guten Namen seiner Bürger gegen die Urheber nachtheiliger Gerüchte und deren Verbreitung zu schützen hat. Mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründen, die ihm etwa die Sache glaubwürdig gemacht hätten, kann sich kein Schriftsteller, der Thatsachen ins Publicum bringt, entschuldigen. Sonst könnte jeder öffentlich lästern. Der Schrift-

steller muß nichts, was der Ehre und dem guten Namen Anderer zum Nachtheile gereicht, in facto behaupten, ohne sich darauf gefaßt zu machen, wenn die Sache gerichtlich zur Sprache kommt, entweder durch völligen Beweis der Angabe gerechtfertigt, oder als Verläumder und Ehrenschänder verurtheilt zu werden.

Wer sich gedrungen fühlt, Verbrechen Anderer aus Gründen der Wahrscheinlichkeit zu rügen, muß die Sache dem **Richter** anzeigen, und diesem die Prüfung überlassen, ob eine weitere Untersuchung Statt finde oder nicht. Vor dem Publico muß mit der Ehre und dem guten Namen Anderer auf bloße Vermuthungen kein Spiel getrieben werden.

Eine besonders nachdrückliche Ahndung verdienen auch diejenigen, welche den Namen gewisser Personen mißbrauchen, und unter selbigem Bücher und Aufsätze, die nicht von ihnen herrühren, ins Publicum bringen. Dieser Frevel, welcher unter Andern auch dem Freiherrn **von Knigge** widerfuhr, enthält eine doppelte Vergehung, ein Mal als Injurie, und zweitens als Falsum betrachtet, worauf der Richter bei Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen hat. Wird dergleichen Muthwille in Zeitungen und Intelligenzblättern ausgeübt, so sind die Urheber desto härter zu bestrafen, da diese

Anstalten zur gemeinnützigen Bekanntmachung öffentlicher und Privatangelegenheiten bestimmt sind, mithin dem ganzen Publico an der Sicherheit derselben gegen alle Verfälschung gelegen ist, woraus von selbst folgt, daß es ein sehr sträflicher Mißbrauch sei, sie zur Niederlage boshafter Erdichtungen zu machen. Andere Arten der Injurie, als die bisher angeführten, werden, da sie an sich betrachtet, als grobe Unsittlichkeiten in der That mehr Verachtung, als öffentliche Rüge, verdienen, billig nach Beschaffenheit der Umstände gelinder bestraft. Nur kleine, sich ihrer Schwäche bewußte Geister behandeln dergleichen Injurien als wichtige Verbrechen, ja oft macht das Gefühl, ihre werthe Person angegriffen zu sehen, sie rachsüchtig und grausam [104].

Noch ist etwas über die Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller zu sagen übrig.

Außer dem Verfasser können freilich manche Personen in Anspruch genommen werden, welche theils

A) zur Existenz des Buchs, und dazu, daß der Abdruck ins Publicum kommt, theils

[104]) Erhard Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana pag. 230.

B) zur weitern Verbreitung desselben mitwirken. Zu den erstern gehören Drucker, Verleger, Censoren, Redacteurs der Journale und anderer Sammlungen, zu den letztern können den Umständen nach alle diejenigen gerechnet werden, welche durch Handel und Verkehr, oder sonst die weitere Verbreitung der Injurie befördern; Buchhändler, Unternehmer und Directoren der Lesegesellschaften, Uebersetzer, Schauspieler, welche Stücke vorstellen, die Andern zur Injurie gereichen, sogar auch die sogenannten Colporteurs und Zeitungsträger.

Nur davon kann hier noch die Frage sein, in wie fern diese Personen als **Theilnehmer** der in Büchern und Schriften vorkommenden **Injurien** angesehen werden können. Von jeder andern Verantwortlichkeit derselben, ingleichen von dem gerichtlichen Verfahren gegen sie, um den unbekannten Urheber der Injurien zu entdecken, ist hier die Rede nicht mehr. Dieser Punkt ist bereits oben bei Gelegenheit der anonymischen Schriften vorgekommen.

Unsere positiven Rechte geben über die Verantwortlichkeit dieser Theilnehmer keine ganz bestimmte Auskunft, daher das Meiste nach allgemeinen Grundsätzen aus der Natur der Sache zu ergänzen sein wird.

Die

Die Römischen Gesetze enthalten außer einigen allgemeinen Vorschriften gegen die Theilnehmer der Injurie überhaupt[105]) in Ansehung der Schandschriften besonders eine sehr harte Verordnung, wodurch einem Jeden, dem dergleichen vorkommt, die Unterdrückung zur Pflicht gemacht, hingegen die weitere Verbreitung libelli famosi bei Androhung einer Capitalstrafe verboten wird[106]). Daß davon in unsern Gerichten die Rede nicht mehr sein kann, versteht sich von selbst.

Unsere Reichsgesetze[107]) drohen zwar Druckern und Verlegern, welche mit Vorbeigehung der ihnen

[105]) L. 11. L. 15. §. 8. L. 34. D. de iniur. Man sehe die vorige Note 99.

[106]) L. un. C. de famos. lib. verb. : Si quis famosum libellum siue domi, siue in publico, vel quocunque loco ignarus repererit, aut corrumpat, prius quam alter inueniat, aut nulli confiteatur inuentum. Si vero non statim easdem chartulas vel corruperit, vel igni consumserit, sed vim earum manifestauerit, sciat, se quasi auctorem huiusmodi delicti, capitali sententiae subiugandum.

[107]) R. A. v. J. 1530. §. 58. v. 1541. §. 40. R. P. O. v. 1548. Tit. 34. v. 1577. Tit. 35. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. 1189.

nen angewiesenen Censur, Bücher drucken und ins Publicum bringen, die Niederlegung ihres Gewerbes zur Strafe an. Doch das betrifft die Censuranstalt, und gehört in so fern nicht hieher. Sie ordnen ferner im Allgemeinen, daß Buchhändler und Drucker, und wer sonst die Schrift weiter verbreitet, wegen der darin vorkommenden Injurien und Schmähungen ernstlich gestraft werden sollen. Aber sie sagen doch nicht, was auch in der That an sich durchaus ungerecht sein würde, daß jede Vergehung des Verfassers schon eo ipso auch jene Personen einer Strafe unterwerfen sollte. Vielmehr setzt die Anwendung dieser Gesetze nach Recht und Billigkeit allemal eine wirklich **verschuldete** Theilnahme voraus, mithin müssen unstreitig alle Vertheidigungsgründe dagegen Statt finden, welche vorhin gedachter Maßen diese Theilnahme ausschließen. Der eigne Ausdruck unserer Reichsgesetze, daß Drucker, Verleger ꝛc. **nach vermög der Recht, und je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen gestraft werden sollen**, bestätigt das auch deutlich genug.

Es leuchtet einem Jeden wol von selbst ein, daß bei gedachten Personen ganz verschiedene Verhältnisse eintreten, die man nicht außer Acht lassen muß, wenn es darauf ankommt, ihre Verantwortlich-

lichkeit zu bestimmen. Wir werden auch diese besondern Verhältnisse zum Theil noch etwas näher in Erwägung ziehen. Im Allgemeinen aber ist zuvörderst Folgendes zu bemerken:

1) Allemal muß die Beleidigung, welche das Buch oder die Schrift enthalten soll, an sich erst ausgemacht sein, ehe der Vorwurf einer Theilnahme daran Statt finden kann.

2) Als Mitschuldige im eigentlichen Verstande sind hier nur diejenigen anzusehen, welche die von der Beleidigung gehabte Kenntniß, und daher die vorsätzliche Mitwirkung zur Publicität und Verbreitung derselben nicht ablehnen können [108].

3) Personen, die nicht absichtlich, sondern aus Unachtsamkeit dazu mit beitrugen, können zwar, in so fern ihnen dabei überhaupt eine Pflichtwidrigkeit zur Last fällt, als Theilnehmer im weitern Sinne zur Verantwortung gezogen werden, aber diese Verantwortlichkeit kann sich nicht auf die eigentlichen Folgen der Injurie in ihrem ganzen Umfange erstrecken, da das wesentliche Merkmal derselben, — die **vorsätzliche** Beleidigung — bei diesen Personen nicht zutrifft, ob sie gleich, in so fern ihnen doch

108) Argum. L. 11. pr. D. de iniur. verb. *qui dolo fecit* etc.

überhaupt eine Pflichtwidrigkeit zur Last fällt, theils zur Vergütung des Schadens, wozu ihre Fahrlässigkeit Gelegenheit gab, angehalten, theils auch überdem bestraft werden können.

Die Anwendung dieser einfachen Grundsätze wird in vorkommenden Fällen die Theilnahme und deren Verantwortlichkeit sehr leicht bestimmen lassen. Zur nähern Erläuterung mögen noch einige Bemerkungen dienen, wozu besondere Verhältnisse Anlaß geben.

Wird die Verantwortlichkeit der **Buchdrucker** und **Verleger** zu strenge genommen, so läuft man leicht Gefahr, die Preßfreiheit, so weit wir sie noch haben, völlig zu vernichten. Beide würden auch bei den gleichgültigsten Werken Bedenken finden, das Schicksal des Verfassers zu theilen, sie würden der gänzlichen Zerrüttung ihres Gewerbes ausgesetzt sein, wenn Regierungen und Gerichte alle diejenigen immer auch neben dem Verfasser in Anspruch nehmen wollten, die nur mechanisch an der Herausgabe eines Werks Antheil nahmen. Der Drucker kann gewöhnlich weder die Materie, noch den Ausdruck des Verfassers beurtheilen, er ist nur das mechanische Hülfsmittel, wodurch der Verfasser seine Ideen verbreitet. Der Verleger ist nicht selten, was die Beurtheilung eines Buchs anbetrifft, mit dem

Buch=

Buchdrucker in gleichem Falle, wenigstens liegt es ganz außer seiner Bestimmung, und ist ihm nicht anzusinnen, alle Manuscripte, die er verlegt, vor dem Abdruck sorgfältig durchzulesen, und Inhalt und Ausdruck von Seiten der Verantwortlichkeit zu prüfen. Noch weniger kann dieß von Buchhändlern gefordert werden, in so fern sie Bücher, die sie selbst nicht verlegt haben, verkaufen [109]). Die Absicht

[109]) Koch institut. iur. crim. §. 374. nota 2. verb.: Nimis durum est, a bibliopolis postulare, ut omnes libros perlegant. Quoad libros peregrino idiomate scriptos, si bibliopolas nostrae aetatis supponimus, id per se patet. Sufficit ad impunitatem, si liber nondum iu numerum *prohibitorum* relatus, ab editore noto aliis ad vendendum transmittitur, et ab his publice et bona fide diuenditur. Ein am 24. Febr. 1796 zu Erfurt erschienenes Edict legt den Buchhändlern die Pflicht auf, „die Werke selbst zu lesen, „oder lesen zu lassen, um zu wissen, daß nichts „darin gegen Religion, Staat, die Landesverfassung, und die guten Sitten enthalten sei, und „daß sie auf alle Fälle für den Inhalt verantwortlich sein müßten.“ Mit Recht wirft **von Sonnenfels** im Handbuch der innern Staatsverwaltung I. 435. hiebei die Fragen auf: Können sie das? „Können Buchhändler alle, von so verschiedenen Wissenschaften handelnden, und in so vielerlei

sicht aller dieser Personen ist nur auf ihr Gewerbe gerichtet, der Zweck des Verfassers liegt gänzlich außer dem ihrigen, ist ihnen auch an sich betrachtet gleichgültig, wenn der Drucker nur den Gebrauch seiner Pressen gut bezahlt erhält, und der Verleger die Auflage gut absetzt. Legalität und wissenschaftlichen Werth des Inhalts überlassen sie billig dem Verfasser zu verantworten. Ihr ganzes Verhältniß gründet die stärkste Vermuthung, daß sie nicht absichtlich an dem Unrecht und der Starfbarkeit des Inhalts Theil genommen haben. Diese Vermuthung sichert sie gegen alle Ansprüche, die aus einer absichtlichen Theilnahme hergenommen werden, so lange, bis sie besonders überwiesen sind, wissentlich und vorsätzlich Mitschuldige des Verfassers geworden zu sein. Aus dem Abdruck und Verlag eines beleidigenden oder sträflichen Buchs folgt aber das an sich noch nicht. Nur in gewissen Fällen solcher Injurien, die einem Jeden sogleich einleuchten, können besondere Gründe eintreten, die das Gegentheil beweisen, oder doch vermuthen lassen.

Vor-

„lerlei Sprachen geschriebenen Büchern, die sie ver-
„kaufen, nicht nur selbst lesen, sondern gar beur-
„theilen? Wo soll man solche Buchhändler her-
„nehmen? oder sollen die Buchhändler sich eine
„eigne Censur halten?“

Vorsichtiger aber müssen jene Personen bei anonymischen Schriften zu Werke gehen. Diese können freilich in Ansehung ihres Inhalts sehr gerecht sein, aber die gesuchte Anonymität macht doch wenigstens die Maaßregel nothwendig, daß man sich in den Stand setze, denjenigen zn nennen, an den Richter und Beleidigte sich halten können. Der Drucker ist frei, wenn er seinen Verleger nennt, und allenfalls seine Unwissenheit in Ansehung des Verfassers eidlich bestärkt, da er es nur mit jenem, nicht mit diesem zu thun hat. Der Verleger ist frei, wenn er den Verfasser anzeigt, bis eine nähere Theilnahme desselben an der Vergehung des Letztern erweislich ist. Drucker hingegen, die ihre Presse einer Schrift überlassen, ohne weder Verleger, noch Verfasser zu kennen, Verleger, die den Abdruck veranstalten, ohne den Schriftsteller angeben zu können, machen sich allerdings durch diese Unachtsamkeit verbindlich, den erweislichen Schaden zu vergüten, der daraus entsteht, daß die Personen, welche sie anzugeben verbunden waren, unentdeckt bleiben, und beide können obendrein für ihre Pflichtwidrigkeit bestraft werden. Denn wenn man auch zugeben muß, daß anonymische Schriften an sich, wegen ihrer öffentlichen Duldung nicht sogleich geahndet werden können, so darf doch diese

Straf-

Straflosigkeit gegen die Vorschrift unserer Reichsgesetze sich nicht auch auf diejenigen erstrecken, welche durch ihr unvorsichtiges Beenehmen durchaus alle Rechtsverfolgung gegen den Urheber ahndungswürdiger Schriften vereiteln.

Es ist eine sehr zu tadelnde Gewohnheit der Buchhändler, daß sie von ganz unbekannter Hand ihnen zum Verkauf zugesandte Bücher aufs Gerathewohl ungeprüft annehmen, und weiter verkaufen. Dieß Betragen ist desto unvorsichtiger, je mehr die verdeckte Einsendung, wobei Keiner sich namentlich angiebt, allerdings die Rechtmäßigkeit solcher Schriften verdächtig macht. Warum sollte sonst nicht wenigstens der Verleger genannt sein? Sie machen sich daher allerdings durch den weitern Verkauf einer sträflichen Verbreitung schuldig, wenn die Schrift selbst verbotenen Inhalts ist.

Die **Herausgeber** und **Redacteurs** der Zeitschriften und Journale stehen unstreitig, was den Inhalt der Aufsätze anbetrifft, die sie ins Publicum bringen, in einer strengern Verantwortlichkeit, als Drucker und Verleger. Sie haben keineswegs, wie diese, die Vermuthung für sich, daß sie die einzelnen Aufsätze nicht gelesen, oder geprüft hätten, und können sich mit dieser Ausflucht gar nicht entschuldigen, da sie sich allerdings zu einer gewissen

Auf-

sicht über den Inhalt ihrer Zeitschrift, und zur Fürsorge für die Zweckmäßigkeit desselben verpflichtet haben, mithin auch im Ganzen schuldig sind, ihn rechtlich zu verantworten. Sie haften daher völlig als Mitschuldige und Theilnehmer der Injurie

a) wenn sie überführt werden können, in Fällen der eigentlichen Verläumdung um die Unwahrheit der angegebenen Thatsachen gewußt zu haben; sonst können sie freilich diesen Punkt dem Einsender, wenn sie ihn angeben, und wahr machen, überlassen. Daß sie diesen durch Beweis seiner Behauptungen vertreten, und damit die Angabe seines Namens ablehnen können, ist bereits oben bei Gelegenheit der anonymischen Schriften bemerkt worden. Sie müssen aber natürlich für alle Folgen der Injurie haften, und können überdem auch bestraft werden, wenn sie weder den Verfasser und Einsender anzugeben, noch die ihm vorgeworfene Verläumdung durch rechtliche Beweise abzulehnen im Stande sind.

b) wenn in der Art der Darstellung eine Injurie liegt, die sie nicht verkennen konnten.

Nach eben diesen Verhältnissen ist auch die Verantwortlichkeit der Censoren, welche beleidigenden Schriften den Abdruck gestatten, ingleichen der **Uebersetzer**, die solche in andere Sprachen übertragen, zu bestimmen. Erstere können sich wol

am allerwenigsten damit entschuldigen, daß sie das Unrechtmäßige des Inhalts übersehen hätten, da sie öffentlich zur genauen und sorgfältigen Lesung der Manuscripte bestellt sind. Ihre Strafbarkeit aber ist desto größer, da mit ihrer Vergehung zugleich eine Uebertretung der Amtspflicht verbunden ist.

Auch Schauspieler machen sich der Injurie mit schuldig, wenn sie Stücke aufs Theater bringen, welche dergleichen erweislich und unverkennbar gegen gewisse Personen enthalten.

Gewissermaßen läßt sich, was vorhin von Buchdruckern und Buchhändlern gesagt ist, auch auf die sogenannten Antiquare, auf Unternehmer der Leihbibliotheken, Colporteure u. a. dergl. Personen anwenden, die theils mit Büchern handeln, theils sonst durch ihr Gewerbe sie in Umlauf bringen. Auch die Sache dieser Leute ist es nicht, Alles vorher zu lesen, oder gar zu prüfen, was durch sie ins Publicum kommt. Geradezu sind sie also keinesweges als Mitschuldige des Verfassers, wenn auch diesem eine Injurie zur Last fällt, zu betrachten, wofern sie nicht sonst überwiesen werden können, daß sie **absichtlich** zur unerlaubten Verbreitung derselben mit beigetragen haben. Wäre das Buch bereits obrigkeitlich verboten gewesen, so würde diese sträfliche Absicht von denen, die ein solches Verbot

anging,

anging, und die es gleichwol wissentlich übertraten, freilich nicht abzulehnen sein, dahingegen in andern Fällen immer erst der Beweis vorhanden sein muß, daß sie die Injurie, deren Verbreitung ihnen zur Last gelegt wird, als solche völlig gekannt haben.

Eine ganz eigne Art der ungebührlichen Theilnahme kann noch bei solchen Schriften Statt finden, worin der Beleidigte nicht genannt, sondern nur durch gewisse Merkmale mehr und weniger kennbar gemacht worden ist. Personen, die sich ein Geschäft daraus machen, den sogenannten Schlüssel zu solchen verdeckten Schmähungen recht gemeinkündig werden zu lassen, sind allerdings als Mitschuldige zu behandeln, wenn aus der ganzen Art der von ihnen geschehenen Verbreitung, die Absicht zu beleidigen deutlich erhellet. Wiederum aber kann dieß genus hominum auch nicht sowol als Theilnehmer und Beförderer fremder Injurien, sondern für sich schon als Haupturheber derselben theils von dem Verfasser, dem sie dergleichen Schmähung Anderer ohne Grund angedichtet, theils aber von den Personen, die sie gerade durch ihre falsche Deutung einem nachtheiligen Urtheile des Publici Preis gegeben haben, als wahre Injurianten belangt, und ernstlich für diesen Frevel angesehen werden.

Die Privatgenugthuung des Beleidigten betreffend, so kann dieser 1) gegen die Theilnehmer im eigentlichen Verstande, welche die vorsätzliche Mitwirkung zur Publicität und Verbreitung der Injurie nicht ablehnen können, die bekannten Injurienklagen, mit voller Wirkung nach Beschaffenheit der Umstände, anstellen. 2) Auch diejenigen, die zwar einer solchen vorsätzlichen Theilnahme nicht zu überweisen sind, haften doch für den Schaden, den ihre gesetzwidrige Unachtsamkeit verursacht hat, und können besonders zur Leistung des Interesse belangt werden, wenn sie Schuld daran sind, daß der wahre Urheber der Beleidigung und dessen übrige Theilnehmer verborgen bleiben, in so fern dieß Interesse das Vermögen betrifft.

20.
Injurien der Parteien und Advokaten vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen.

Man kann durch die Proceßführung, und bei Gelegenheit derselben auf mancherlei Art verantwortlich werden, und sowol öffentlichen Strafen, als auch Privatansprüchen sich aussetzen; man kann es durch falsche Anklagen, durch die Calumnie im strengern Sinn, durch jeden Mißbrauch der Justizpflege um ungerechte Forderungen durchzusetzen, oder gerechte abzulehnen; man kann es aber besonders auch, ohne weitere Rücksicht auf Recht und Unrecht in der Hauptsache, bloß durch die Form des Streits, durch die Art des Vortrags, durch Beleidigungen des Gegners, des Richters, der Zeugen und anderer Personen. Davon ist eigentlich im gegenwärtigen Abschnitte die Rede, wenn gleich das Unrecht in der Hauptsache an sich auch bisweilen Injurienklagen zur Folge haben kann, in so fern der sachfällige Theil durch seine ungerechte Anmaßung sich zugleich einer vorsätzlichen Verletzung des Andern in Rücksicht auf Ehre und guten Namen schuldig gemacht hat.

Ueber die Injurien der Avokaten kommt freilich fast in allen Lehrbüchern und Commentarien der Pandekten titulo de postulando etwas vor. Auch fehlt es nicht an einzelnen Schriften über diese Materie[x]). Doch scheint es, daß die Sache nicht von allen Seiten gehörig erwogen sei, und daß man sich noch nicht sorgfältig genug um die Rechtsprincipien, worauf es hier ankommt, bekümmert hat. Die gewöhnlichen Unschicklichkeiten der Behandlung, die man besonders in den ältern academischen Schriften hier

x) *Fried.* GERDES tract. de maledico et immodesto causidico; Gryphiswald. 1683. in eiusd. Operib. cura *August.* BALTHASAR Tom. I. *Samuel Fried.* WILLENBERG de modestia advocati; occasione Leg. *Quisquis etc.* 6. §. 1. C. de postulando. Frf. 1696. *Ioh. Ioach.* SCHÖPFER Dissert. de Advocato iniuriante — vom schmähenden Advocaten — Rostochii 1710. rec. 1741. *Ioh. Henr.* MEIER Dissert. de fucato et aculeato quorumdam Advocatorum stylo; Erford. 1713. *Henr.* BROCKES Diss. de Advocato iniuriante. Vitemberg. 1731. in eiusd. Obseruationibus select. Argum. III. *August.* LEYSER Dissert. de conuitiis Advocatorum Vitemberg. 1732. in eiusd. Meditatt. ad Pand. spec. 547. Ich führe hier nur diejenigen Schriften an, die ich selbst bei dieser Gelegenheit zur Hand gehabt, und durchgesehen habe

hier so gut, wie bei andern Materien antrifft[2]), sollen dabei nicht weiter in Anrechnung kommen;

[2]) Z. B. daß **Gerdeß** in seinem ungebührlich ausgedehnten Tractat fast die ganze Lehre von Advocaten, und eine Menge anderer Dinge, die eigentlich nicht hieher gehören, zugleich mit abhandelt, ist eine Methode, die sich lange in Academischen Schriften erhalten, und vielleicht noch nicht ganz aufgehört hat. Von seiner Art der Darstellung kann dieß zur Probe dienen: Cap. 2. §. 7. Definitionem excipit diuisio. Variis autem modis *maledicus* et *immoderatus* causidicus diuiditur, 1. in ordinarium et extraordinarium. Consuetudine enim, immo legibus nonnullorum locorum introductum est, ut certus sit aduocatorum numerus, quorum nomina albo seu matriculae advocatorum sunt inscripta, L. 1. C. de aduocat. qui propterea immatriculati dicuntur. — Als *Maledici*, von deren Eintheilung die Rede war, sind sie doch wol nicht immatriculirt. Cap. 3. handelt von der causa efficiens maledici et immoderati causidici. Hier wird erst gezeigt, daß die Advocaten überhaupt von Gott eingesetzt sind, daß **Aaron** dem **Mose** von Gott selbst als Fürsprecher beigeordnet sei, daß **Christus** und der heilige Geist noch immer als Advocaten sich des menschl. Geschlechts annehmen. Causa efficiens *remotior* der Advokaten überhaupt ist also Gott,

nur darf es nicht unbemerkt bleiben, daß man 1) den wahren Gegenstand und den eigentlichen Grund der hier vorkommenden Strafgesetze nicht gehörig zu bestimmen gesucht hat. — Man redet immer nur von Injurien der Advocaten, ohne darauf zu sehen: ob die Gesetze hier nicht aus guten Gründen in ihren Einschränkungen etwas weiter gehen mußten, und wirklich auch gegangen sind, als es der eigentliche Begriff der Injurien wol mit sich bringen dürfte, — 2) daß man den Punkt der öffentlichen Strafbarkeit, und der Privatvergehung, nicht sorgfältig genug unterschieden, besonders auch gegen die erstere Einreden gestattet hat, die eigentlich nur bei der letztern zulässig sein können. Dieß alles läßt noch einige

causa efficiens *remota* lex, *propinqua* magistratus, *proxima* consensus eligentium. Von den advocatis *maledicis* aber ist causa efficiens *remotior* diabolus, — qui, ut omnium vitiorum auctor et propagator, ita etiam maledicentiam et immodestiam in causidicis generat, eosque ad eam impellit — causa efficiens *remota* lex, prohibens maledicentiam, *propinqua* consensus eligentium maledicum causidicum, *proxima* malitiosa causidici voluntas. Dieß erinnert zum Theil an **Lauterbachs**: causa efficiens furti manifesti est praetor —

einige Nachträge übrig, die vielleicht zur Berichtigung des Rechtssystems in dieser Lehre von Nutzen sein können.

Wenn es überhaupt verboten ist, durch Verläumdungen, Schimpfworte, und andere Arten der Injurien zu beleidigen, so ist es doppelt ungerecht, diesen Unfug sogar vor Gericht zu treiben. Dazu brauchte es also kaum einer besondern Vorschrift der Gesetze, um Parteien und Advokaten jenes zu untersagen. Der Zweck der Justizpflege erfordert aber vielleicht, daß manche Ungebühr, wovon sonst die Gesetze entweder gar keine Kenntniß nehmen, oder die sie doch höchstens nur als Privatverbrechen, der Rüge des beleidigten Theils überlassen würden, gerade hier in die Klasse der öffentlichen Vergehungen gesetzt werde, um dem besondern Reize, Andere zu kränken, wozu die Proceßführung so leicht Gelegenheit giebt, entgegen zu wirken. In der That ist es auch so.

Man würde sich irren, wenn man in gerichtlichen Vorträgen Alles erlaubt halten wollte, was dem Schriftsteller, der sich ans Publicum wendet, frei steht. Die Verschiedenheit der Verhältnisse, welche dieß nicht gestattet, ist sehr einleuchtend. Die Gerichte haben in Streitigkeiten, welche an sie gebracht werden, es nur mit Recht und Unrecht,

 und

und mit den Gründen, welche beides beistimmen, zu thun. Die Processe werden nicht zur Unterhaltung, nicht bloß zur Belehrung, nicht zur Beförderung der Sittlichkeit und Aufklärung — als Zwecke, die der Schriftsteller sich vorsetzen kann —, sondern nur dazu geführt, um Zwangsrechte und Verbindlichkeiten förmlich festzusetzen und zu handhaben. Druckschriften, selbst wenn sie Rechtssachen betreffen, können, nach der verschiedenen Absicht des Verfassers, auf eine theils unterhaltende, theils belehrende Lectüre, theils darauf berechnet sein, die öffentliche Meinung über Personen und Sachen, in jeder andern Rücksicht, die nicht vor das Forum gehört, zu leiten und zu berichtigen. Der Schriftsteller darf also alles mitnehmen, was irgend nach seiner Meinung zu einem dieser Zwecke beitragen kann. Es versteht sich auch von selbst, daß Parteien und Advocaten, wenn sie ihre Sache in besondern Aufsätzen. Memoiren ꝛc. ins Publicum bringen, sich ganz der Schriftstellerischen Freiheit nach Anleitung des vorigen Abschnitts bedienen können[2 a]).

Die

[2 a]) Vorzüglich empfehlenswerth ist in dieser Hinsicht: Salz und Scherz vor Gericht, eine Sammlung ironischer und unterhaltender Memoiren, aus dem Französischen übersetzt von C. F. Cramer. Leip:

Die gerichtliche Verhandlung hingegen muß sich auf Dinge einschränken, die zur Sache, worauf es ankommt, gehören. Dieß ist unstreitig dem Zweck und der Ordnung aller Rechtspflege durchaus gemäß, und die Gesetzgebung muß diese Ordnung möglichst zu befördern suchen. Richtern und Obrigkeiten ist es nicht anzusinnen, ihre Zeit dem un-

Leipzig und Dessau 1783. Ich weiß nicht, ob diese ungemein interessirende Sammlung in Deutschland so bekannt, und genutzt worden ist, als sie es wirklich verdient. Die hier vorkommenden Rechtsfälle sind, wie die Vorrede sehr richtig bemerkt, so meisterhaft launig, witzig und lebhaft vorgetragen, und geben ein so lebendiges Gemälde menschlicher Thorheiten und Lächerlichkeiten zum Besten, daß nicht allein der Jurist gute Muster des Styls, sondern auch der Leser, den das Recht nicht weiter angeht, eine ziemlich reiche Quelle belustigender Unterhaltung darin finden wird. Nur besonders jungen Advocaten dient es zur Warnung, den ironischen und satyrischen Ton, welchen sie hier fast durchgängig antreffen, nicht in ihre gerichtlichen Verhandlungen zu übertragen, sondern immer dessen eingedenk zu sein, daß die Licenz dieser Memoiren, als Druckschriften betrachtet, nicht die ihrige sei, wenn sie sich vor Gericht mündlich oder schriftlich vernehmen lassen.

unnützen Geschwätze, und den Declamationen der streitenden Theile zu widmen. Das Gesetz muß also den Richter berechtigen, jede offenbar zur Sache und deren Ausführung nicht dienende Einmischung zurückzuweisen. Am allerwenigsten aber sind unnöthige Kränkungen des Gegners, der Zeugen, und anderer Personen, oder gar des Richters selbst, vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen zu dulden.

In Ansehung der Gerichte bringt das schon die Achtung von selbst mit sich, die jeder, der mit ihnen zu thun hat, ihnen schuldig ist. Die erste Bedingung des Zwecks der Justizpflege ist doch wol unstreitig diese, daß die Personen, denen sie anvertrauet ist, selbst gegen alle Beleidigungen sicher sein müssen.

Richter und Obrigkeiten sind dazu bestellt, damit alle Privatgewalt und alles eigenmächtige Verfahren im Staat unterbleibe, weil der Zweck der bürgerlichen Gesellschaft damit nicht bestehen kann. Nichts würde daher widersprechender sein, als wenn der Staat allen denen, die dieser Anordnung gemäß vor Gericht erscheinen, oder Sachen beim Richter verhandeln, nicht gegen jede persönliche Mißhandlung oder ungebührliche Kränkung die höchst mögliche Sicherheit gewähren wollte, wenn es nicht ernstlich verboten wäre, und irgend Jemandem ungestraft hingegen könnte, in Beisein des Gerichts,

welches

welches Selbsthülfe und Privatrache verhüten soll, oder in Vorträgen an dasselbe, Andere zu beleidigen, zu schimpfen oder zu schmähen [2 b]).

Es ist sehr einleuchtend, daß die positiven Gesetze, wenn sie gerecht und zweckmäßig sein wollen, den Richter anweisen müssen, dieß nachdrücklich und ernstlich zu ahnden, und zwar nicht erst auf Antrag und Klage des Beleidigten, sondern von richterlichen Amts wegen, weil es hier immer auf die Erhaltung und den Schutz seines Ansehens und des öffentlichen Zwecks aller Rechtspflege ankommt. Nicht allein aber die Ungebühr zu strafen, wenn sie geschehen ist, sondern auch sie zu verhüten, so lange noch irgend etwas an der gänzlichen Vollendung derselben, oder ihrer Fortdauer zu hintertreiben ist, muß dem Richter zur Pflicht gemacht werden.

Alles

[2 b]) Le champ de Themis ne doit point être une aréne de Gladiateurs ; si avec le droit le plus legitime on ne pouvoit se presenter au Temple de la Justice sans y recevoir des affronts, on aimeroit souvent mieux renoncer à ses pretentions, que d'être obligé de soutenir tous les assauts de l'injure et de la calomnie pour les réclamer. Dareau traité des injures II. 15. etc. — Brockes selectar. obseruat. III. 17.

Alles dieses wird freilich im Allgemeinen keines weitern Beweises bedürfen. Desto schwieriger aber scheint die Sache zu sein, wenn es darauf ankommt, gewisse Regeln für die Anwendung zu bestimmen, und die Gränzen etwas genauer festzusetzen, innerhalb welcher sich der Vortrag in Rechtshändeln erhalten muß. Auf der einen Seite wird man bei einigem Nachdenken über die Sache sehr leicht wahrnehmen, daß für die Achtung der Gerichte, für Anstand und Ordnung noch sehr wenig gethan sei, wenn den streitenden Theilen nur vorsätzliche Verläumdung und eigentliche Schimpfworte verboten würden, wie wir uns genöthigt sahen, in Ansehung der Schriftsteller das Unrecht überhaupt nur hierauf einzuschränken. Vor Gericht würde diese Gränzlinie noch zu weit gehen, und den Parteien, wie auch ihren schmähsüchtigen Rechtsfreunden einen zu großen Spielraum übrig lassen, ihre Unbescheidenheit gegen einander, ja selbst gegen den Richter zu üben. Die Prozeßführung bringt die Gemüther meistens gegen einander auf, und macht die streitenden Theile an sich schon nur zu geneigt, sich gegenseitig, wenn gleich nicht durch wahre Injurien, doch wenigstens durch Spöttereien, durch satyrische Ausfälle, zur Hülfe auch, nach Verschiedenheit der Talente und Erziehung, durch Grobheiten zu kränken. In der

reizbaren Stimmung, worein der Rechtsstreit die Parteien und Advocaten an sich schon versetzt, wird alles dieses, wenn der eine Theil sich dergleichen erlaubt, von dem andern doppelt empfunden, und daher meistens auch doppelt vergolten, und so zeigt es denn auch die Erfahrung, daß diese Neckereien, so unbedeutend sie im Anfange sein mögen, dennoch sehr oft die Processe in ein nichtswürdiges Gezänke ausarten lassen. Sie sollten also billig so wenig als möglich geduldet werden, da sie zu nichts dienen, als die Gemüther noch mehr gegen einander aufzubringen, eben dadurch die gütliche Vereinbarung der Parteien zu hindern, und den Streit auf ihre Kosten zu verlängern.

Auf der andern Seite läßt sich freilich auch Manches gegen diese Einschränkung der Freiheit des Vortrags in Parteisachen erinnern. Die Sache selbst bringt es oft mit sich, daß in Gerichten und in Proceßschriften Dinge vorkommen, die dem Gegner, dessen Anwalde, dem Richter, Zeugen und andern Personen unangenehm sein müssen. Unter dem Vorwande des zu harten, oder kränkenden, und daher verwerflichen Ausdrucks, könnte also leicht der Sache selbst ihre gehörige Darstellung entzogen werden. Gerade der gute Vortrag, welcher Witz und Scharfsinn aufbietet, um einer

trocke-

trocknen Rechtssache die Aufmerksamkeit des Richters zu gewinnen, und zu erhalten, ist jenen Vorwürfen oft am leichtesten ausgesetzt, und gleichwol kann doch unstreitig diese Art des Vortrags allerdings zur Beförderung rechtlicher Absichten mitwirken. Cicero bemerkt: Multum in causis persaepe lepore et facetiis profici vidi —. Wenn schon überhaupt die lebhafte Theilnahme eines Advocaten an der Sache seines Clienten eher Aufmunterung, als Unterdrückung verdient, so wird seine Freimüthigkeit desto löblicher sein, wenn ihn weder das Ansehen des Richters, noch sonst persönliche Rücksichten abhalten, zum Besten seiner Partei alles zu sagen, was irgend zur Darstellung der Sache von allen Seiten, die dabei in Betrachtung kommen, nach seiner Meinung beitragen kann [2c]). Und wahr ist

[2c]) Néanmoins au milieu de ces regles de bienséance, que les avocats ne doivent jamais perdre de vue, leur ministère deviendroit souvent inutile, s'il ne leur étoit permis d'employer tous les termes les plus propres à combattre l'iniquité: leur éloqueuce demeureroit sans force, si elle étoit sans liberté. La nature des expressions dont ils sont obligés de se servir, depend de la qualité des causes qu'ils ont à défendre. Il est une noble vehémence, et une sainte

ist es doch auch, daß Richter und Gegner ihm oft eine so nahe und dringende Veranlassung geben, ihre Unrechtfertigkeit, ihre Thorheit und ihre Lächerlichkeiten etwas näher durchzugehen, daß er sogar Entschuldigung verdienen dürfte, selbst wenn er in seiner Schilderung und seinen unmaßgeblichen Bemerkungen darüber ein wenig zu weit gegangen sein sollte [2d].

Auch

sainte hardiesse, qui fait partie de leur ministère. Il est des crimes qu'ils ne sauroient peindre avec des couleurs trop noires pour exciter la juste indignation des Magistrats et la rigueur des Loix. Même en matière civile il est des espèces, où l'on ne peut defendre la cause, sans offenser la personne, attaquer l'injustice sans deshonorer la Partie, expliquer les faits sans se servir des termes durs, seuls capables de les faire sentir, et de les représenter aux yeux des Juges. Dans ces cas les faits injurieux, dés qu'ils sont exempts de calomnie sont la cause même, bien loin d'en être les dehors; et la Partie qui s'en plaint, doit plutôt accuser le dérèglement de sa conduite, que l'indiscretion de l'Avocat. Dabeau l. c. II. 24. etc.

2d) Nanciscitur saepe aduocatus vel iudicem ineptum, vel aduersarium tam aperte nugantem, ut quemadmodum *Iuuenalis* Satyra I. 30. loquitur, difficile sit, satyram non scribere. Leyser Med. ad Pandect. 547. 2. etc.

Auch ist hiebei wol nicht ganz aus der Acht zu lassen, daß die Freimüthigkeit der Advocaten leicht das Gute stiften kann, den Richter vorsichtiger in seinen Verfügungen zu machen, und die Justizpflege etwas mehr gegen seine Uebereilungen zu sichern, anstatt daß sonst Regellosigkeiten desto leichter vorgehen können, wenn es erlaubt ist, diejenigen in Strafe zu nehmen, die sich erdreisten, ein Wort darüber zu reden, und die Sachen ein Mal beim rechten Namen zu nennen.

Der Zweck der Rechtspflege und der Verhandlung rechtlicher Streitsachen leitet indeß doch auf eine gewisse Gränzlinie, die der Sache angemessen ist, und die auch die positive Gesetzgebung, wie sich nachhin zeigen wird, bei ihren Vorschriften vor Augen gehabt hat. Wenn nämlich Parteien und Advocaten ungehindert sagen dürfen, was die Rechtssache, worauf es ankommt, mit sich bringt, so müssen sie zufrieden sein. Sie können in keinem Betracht über zu große Einschränkung klagen, wenn die Gesetze nur das nicht gestatten wollen, **was zur Ausführung eines Rechts, oder zur Ablehnung irgend eines gegenseitigen Anspruchs durchaus nicht gehört, was Jemand offenbar nicht zum Behuf der rechtlichen Verhandlung der Sache,** sondern

dern bloß nur um Andere zu kränken, sagen konnte[3]).

Nach diesem Maßstab kann und darf der Richter allerdings die Zulässigkeit dessen, was die Parteien in ihren Vortrag bringen, beurtheilen, und gerade hierauf verweisen ihn auch die positiven Gesetze, daher es am besten seyn wird, diese zuvörderst selbst reden zu lassen, bevor wir uns mit einer nähern Entwickelung der Sache beschäftigen.

Das Römische Recht enthält hierüber folgende allgemeine Vorschrift: Ante omnia universi advocati ita praebeant patrocinia iurgantibus, ut *non ultra, quam litium poscit utilitas*, in licentiam convitiandi, et maledicendi temeritatem prorumpant; *Agant, quod causa desiderat*, temperent se ab iniuria. Nam si quis adeo procax

3) Christian Ulrich Detlev von Eggers Entwurf einer allgemeinen bürgerl. Prozeß- und Gerichtsordnung I. Th. §. 123. 124. Dareau l. c. I. 131. Les Avocats et les Procureurs devroient bien ne jamais s'écarter de cette moderation qu'ils doivent à leur ministère, *et ne rien dire, que de ce qui a rapport à l'affaire.* Dieser Grundsatz ist hier durchaus entscheidend, und bestimmt den wahren Gesichtspunkt, worauf alles ankommt. Brockes select. obseruat. III. 10.

procax fuerit, ut non ratione, sed probris putet esse certandum, opinionis suae imminutionem patietur, nec enim conniuentia commodanda est, ut quisquam, negotio derelicto, in aduersarii sui contumeliam aut palam pergat, aut subdole[3a]). Man sieht, daß diese Verordnung mit wenig Worten die Pflicht eines gerichtlichen Redners oder Schriftstellers im Allgemeinen ziemlich erschöpft. Der Vortrag soll sich auf die Sache, worauf es ankommt, einschränken, und müssen ja Dinge gesagt werden, die dem Richter, dem Gegner, Zeugen oder andern Personen schimpflich, oder kränkend sein können, so soll es doch nicht weiter geschehen, als die **rechtliche** Verhandlung der vorkommenden Sache es mit sich bringt — non ultra, quam *litium* poscit utilitas, in licentiam convi-

3a) L. 6. §. 1. C. *de postulando.* Justinians Gesetzcommission hat vielleicht diese ganze Stelle der ältern Verordnung der Kaiser **Valentinian** und **Valens** eingeschaltet. Man vergleiche *a ob.* Gothofred. comment. ad L. 2. C. Theod. de postulando II. 10. Doch war die Zügellosigkeit der Advokaten auch unter diesen Kaisern schon so weit gediehen, daß sie wol einer gesetzlichen Einschränkung bedurfte. Ammian. Marcellinus XXX. 4.

vitiandi etc. prorumpant—agant *quod causa desiderat.* — Gesetzt auch, daß gewisse Aeußerungen an sich noch keine Injurien im strengen Verstande ausmachen, so sind sie doch hier in so fern immer verwerflich, als sie zur Sache offenbar nicht gehören, und nur dazu dienen können, den Unwillen anderer Personen zu reizen, und eben dadurch ein Gezänk zu veranlassen, dessen Duldung die Würde und das Ansehen des Gerichts nicht zuläßt; — nec enim conniuentia commodanda est; ut quisquam, *negotio derelicto*, in aduersarii sui contumeliam aut palam pergat, aut *subdole*[3 b]).

Unsere Reichsgesetze suchen in diesem Betrachte vorzüglich das Ansehen der Reichsgerichte, besonders

[3 b]) Außer dieser allgemeinen Verordnung, zu deren Erläuterung auch Willenberg de modest. advoc. I. 21. nachgesehen werden kann, enthält das Römische Gesetzbuch noch einige Vorschriften, die sich auf besondere Verhältnisse beziehen: L. 4. C. *de defensorib. ciuitat.* Officialium insolentiae et iudicum procacitati salua reuerentia pudoris occurras. — L. 8. D. *de Appellationib.* Illud sciendum est, eum, qui prouocauit, non debere conuitiari ei, a quo appellat. Caeterum oportebit eum plecti. Et ita Diui Fratres rescripserunt—. L. 42. D. *de iniuriis.* Iudici ab appellatoribus conuitium fieri non oportet, alioquin infamia notantur.

des Kammergerichts, aufrecht zu erhalten, und schärfen es daher in ihrer Art des Ausdrucks sehr nachdrücklich ein, daß Partein und deren Anwälde sich nicht allein überhaupt eines bescheidenen Betragens vor Gericht und in gerichtlichen Angelegenheiten befleißigen, sondern auch besonders aller zur Sache nicht dienenden Anzüglichkeiten sich enthalten sollen. Unter andern schreibt die **Kammergerichtsordnung** den Procuratoren vor: „Ehrbarkeit vor Gericht zu gebrauchen, und sich ungebührlicher Geberden, Wort und Handlungen zu „enthalten, vornämlich aber wider die ergangenen „Bescheid und Urtheil vor dem Gericht sich nicht „spöttlich zu erzeigen, sondern hierin des Gerichts „Ehr, gethaner Pflicht nach, und bei Vermeidung „der Straf und Ermäßigung zu bedenken. Es soll „auch ein jeder Procurator Schimpfwort, oder „sonst undienstliche und unnütze Reden, im „Gericht vor Kammerrichter, Präsidenten, den verordneten Assessoren der Kanzlei und Protonotarien „vermeiden, und Niemand weder mündlich noch „schriftlich schimpfiren, sondern seine Sache züchtig, kürzlich, und mit dienstlichen Worten „oder in Schriften vortragen[4].“ Der jüngste

Reichs-

[4]) C. O. C. I. 35. 5. etc.

Reichsabschied verordnet, „daß ein Jeder, was „Würden, Standes oder Wesens der sein mag, das „Kaiserliche und des Reichs höchste Gericht in und „außerhalb desselben in seiner gebührenden Würde „und Ehren halten, dessen Erkenntniß, Gebot, und „Verbot mit geziemendem Respekt empfangen, und „annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam „leisten, sonderlich aber bei Insinuation der kam- „mergerichtlichen Processe, **und** sonst schrift- „**und mündlich**, sich aller Orten der Bescheiden- „heit gebrauchen, hingegen in und außerhalb Ge- „richts der freventlichen und schimpflichen Handlun- „gen, wie auch anzüglicher, und des Gerichts „Respekt entgegen laufender Worte, sodann das „Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich zu „beschmitzen, — — sich gänzlich enthalten, auch ein „Jeder, so oft derselbe, wer der auch seie, hierwider „handelte Unserm Kaiserlichen Fisco eine Straff, „wie es der Richter nach Beschaffenheit der Per- „sonen und der Verbrechung ermäßigen wird, zu „bezahlen verfallen seyn solle[5].“ **Die Reichshof- rathsordnung** enthält gleichfalls die Vorschrift, „daß Procuratores, Agenten, und Sollicitatores, „sich in ihren Schriften aller Weitläuftigkeit und

[5]) R. I. N. §. 165.

„Verlänger- auch Verhinderung der Sachen, deß-
„gleichen auch ungebührlicher, hitziger Schmach-
„schriften gänzlich enthalten, da auch dergleichen
„ihnen von ihren Principalen zugeschickt würden,
„ihren Principalen solche zurück senden sollen [6].“
Eine allgemeine Vorschrift für die Rechtspflege in ganz Deutschland enthält hierüber die **Reichspoliceiordnung**, welche allen Obrigkeiten es zur Pflicht macht, mit Nachdruck und ernstlich „die
„Advokaten und Procuratoren anzuhalten, die
„Sache gefährlicher Weiß nicht aufzuziehen oder
„zu verlängern, und sich des Injuriirens, und
„Schmähens in Producten, oder Rechtssätzen, und
„Fürträgen gegen einander zu enthalten, alles bei
„Vermeidung ernstlicher und unnachläßiger Peen und
„Straff vermög der Rechten, und sonsten nach Ge-
„legenheit und Gestalt der Personen und Sachen [7].
Diesem gemäß hat die Territorial-Gesetzgebung es an besondern, zum Theil näher bestimmten Verordnungen hierüber, nicht fehlen lassen [8], und so sind auch in **Mecklenburg** schon seit dem Ausgange des

[6]) R. H. Ordn. VII. 6.

[7]) Reform. Kaiserl. Policeiordnung vom J. 1577. Tit. 33.

[8]) Brockes select. observ. III. 13. etc. Bischoff Handbuch der deutschen Kanzleipraxis I. 182.

des vorigen Jahrhunderts gegen die Mißbräuche und Ausschweifungen der Advocaten mehrere, von Zeit zu Zeit erneuerte heilsame Vorschriften, ergangen. Besonders hat die landesfürstliche Fürsorge unsers jetzt regierenden Herzogs für das gemeine Beste durch die **allgemeine Verordnung wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftsteller bei der Abfassung schriftlicher Eingaben, vom 2ten Februar 1792**, den Unordnungen, die sich, jener ältern Gesetze ungeachtet, erhalten und eingeschlichen hatten, nach den Bedürfnissen unserer Zeit abzuhelfen gesucht. Außer andern Bestimmungen, wodurch sich dieß Landesgesetz um die Rechtspflege sehr verdient macht, führe ich nur diejenigen an, welche die Sache, wovon hier die Rede ist, betreffen. §. 1. „Alle und jede „Verfasser schriftlicher Anträge, es mögen sein „Vorstellungen, Bittschriften, Berichte, Anzeigen, „Erklärungen, Klagen, Beschwerden, Vernehm„lassungen, und andere Satzschriften, oder sonstige „gerichtliche, oder außergerichtliche Eingaben, die „in eignen oder fremden, Official- oder Parteian„gelegenheiten, an Uns oder Unsere nachgeordnete „Collegia gerichtet sind, sollen neben einer natür„lichen Ordnung und deutlichen Darstellung der „Materialien ihres Vortrags, vor allen Dingen

 „eines

„eines richtigen Ausdrucks sich befleißigen, und so„wol einer reinen und fließenden, als gesetzten und „ungekünstelten Schreibart ohne Ziererei und Prunk „in Worten und Redensarten sich bedienen, wenn „sie ihrem Vorbringen Eingang und ihren Gesuchen „ein willfähriges Gehör verschaffen wollen. Uns „werden daher auch bei Unserm Cabinet, Unsern Re„gierungs-Kammer-Justiz- und andern Collegien „nicht allein in außergerichtlichen Gnaden- und Herr„schaftlichen Sachen, sondern auch in gerichtlichen „Verhandlungen diejenigen schriftlichen Vorträge „Unserer Unterthanen und Diener die angenehmsten „sein, welche in solchem vorgezeichneten Augenmerk „gefaßt, mit Vorbeigehung aller zur Sache nicht ge„hörigen Einmischungen, ihren Gegenstand und die „Gründe ihres Gesuchs wahr, kurz, und deutlich vor „Augen legen. Hingegen werden wir alle lächer„liche Uebertreibungen und Ausdrücke vermeinter „Kraftsprache oder Schöngeisterei mit Mißfallen „und Widerwillen aufnehmen, mithin solche Schrif„ten und Berichte entweder unbeachtet bei Seite le„gen, oder nach Befinden als Beweise einer unreifen „Beurtheilungskraft den Supplicanten oder Refe„renten zur verdienten Beschämung von den Acten „zurückgeben lassen, nach Befinden auch ernstlich „bestrafen. §. 2. Insonderheit werden alle Advo-

„caten

„caten und Procuratoren, zumal die jüngeren und
„ungeübteren, aufs neue so ernstlich als gnädigst hie-
„durch erinnert: ihre gerichtlichen Verhandlungen in
„einer für **Rechtssachen schicklichen Schreib-**
„**art**, mit deutlicher Darstellung der wesentlichen
„zur Sache gehörigen Umstände in facto, und mit
„ordentlicher Ausführung juristischer Gründe und
„Gegengründe, jederzeit mit Vermeidung aller un-
„nöthigen Weitläuftigkeit abzufassen, mithin aller
„weitschweifigen vermeintlichen Aufschmückungen,
„unnöthigen moralischen Raisonnements und Ge-
„meinörter, vorzüglich aber bei ernsthaften Ge-
„schäftsbehandlungen ganz am unrechten Ort stehen-
„den, gemeiniglich nur erbitternden **Witzeleien**
„**und Anzüglichkeiten**, überhaupt aller lang-
„weiligen zur Sache nicht gehörigen Einleitungen,
„Wiederholungen, und sonstiger der Wahrheit so
„nachtheiligen, als dem Decernenten lästigen, nicht
„selten so eckelhaften, als den Parteien selbst kosten-
„spilligen Digressionen sich gänzlich zu enthalten, am
„allerwenigsten aber bei Vermeidung einer Strafe
„von zehn bis zwanzig Reichsthalern, sowol für den
„Verfasser als für den unterschriebenen Procurator,
„in persönliche Anzüglichkeiten, und ehrenrührige
„Verunglimpfungen auszuschweifen, auch selbst in
„denjenigen Sachen, die ihrer Natur nach empfind-

„liche Beschwerden, Vorwürfe oder Beschuldigun-
„gen mit sich führen, solcher gemäßigten Schreib-
„art sich zu bedienen, die zu erkennen giebt, daß
„nicht Haß, Feindschaft, und Rachsucht,
„sondern nur Recht und Wahrheit, oder
„Beförderung der Justiz, und des gemeinen
„Besten die Triebfeder sei.“ §. 4. „Wahrheit
„ist und bleibt zwar das erste und letzte Gesetz jedes
„Schriftstellers, zumal der mit seinem Landesherrn
„und dessen nachgeordneten Collegien redet, ohne
„Ausnahme dergestalt, daß zu deren Vergewisse-
„rung und Beglaubigung Niemand, am wenigsten
„in außergerichtlichen Aufsätzen, (wo man nämlich
„nicht die Widersprüche einer Gegenpartei zu fürch-
„ten hat,) bei Vermeidung willkührlicher Strafe,
„sich unterstehen soll, facta, Umstände, oder Be-
„gebenheiten vorzubringen, denen nicht entweder
„sogleich die nöthige Bescheinigung, oder wenigstens
„eine vorläufige Nachweisung, woher man den Be-
„weis des Vorgebens zu führen gedenke, hinzuge-
„fügt ist. §. 5. Hingegen überflüssige, oder irre-
„levante Anlagen beizubringen, oder gar den wört-
„lichen Inhalt der Beläge im Text selbst zu wieder-
„holen, wird dadurch keinesweges gut geheißen,
„sondern vielmehr ausdrücklich und bei willkühr-
„licher Strafe untersagt. — Unsere Collegia werden
„sich

„sich bey Moderirung der Kostenrechnungen nach „dieser Unserer Willensmeinung genau zu achten „wissen —. §. 16. Die obigen Vorschriften sind von „der Beschaffenheit, daß Wir billig von einem Je„den, dem es nicht gleichgültig ist, ob seine schrift„lichen Anträge mit Beifall, oder Mißfallen aufge„nommen werden, mithin ihren Zweck befördern, „oder entfernen helfen, allenfalls auch ohne positive „pönal Sanction, ihre aufmerksame Beobachtung „und genaue Befolgung erwarten mögen. In„zwischen sollen Unsere Regierung, Kammer, und „Justizcollegien, Consistorien, und andere Depar„tements hiedurch angewiesen sein, über die gemes„sene Befolgung dieser Unserer General-Verord„nung — — sorgfältig zu halten, und die contra„venirenden sowohl Parteien und Sachwalde, als „Officianten, nach Befinden, theils durch Retra„dition, oder Verweise, theils durch Geldbußen, „oder sonstige Zwangsmittel, auch Suspension ab „officio, unabbittlich zu bestrafen, und zurecht zu „weisen; Wie denn auch Unsere Niedergerichte zu„gleich hiemit erinnert werden: in ihren schriftlichen „Verhandlungen weder dergleichen Contraventionen „und Ungebührlichkeiten zu gestatten, so lieb ihnen „sein kann, bei etwaniger Einsendung ihrer Acten „an Unsere höhern Collegien, einer mißfälligen

„Be-

„Bemerkung und ernstlichen Ahndung, auch nach „Befinden eigenen Verhaftung für die zugelassenen „Constitutionswidrigkeiten zu entgehen, noch weni„ger selbst in ihren schriftlichen Aufsätzen die hier „gerügten Fehler unter obiger Androhung sich zu „Schulden kommen zu lassen." — Auch aus dieser Verordnung erhellet die Absicht des Gesetzgebers sehr deutlich, daß die Verhandlung der Rechtssachen anständig, mit gehöriger Bescheidenheit, und zweckmäßig, ohne Einmischung fremder, auf die Bestimmung des Gegenstandes, wovon eigentlich die Rede ist, keinen Einfluß habender Dinge, geschehen soll. Wird mit Ernst und Nachdruck darauf gehalten, so kann es nicht fehlen, daß die Justizpflege durch eine so nützliche Anordnung sehr gewinnen muß.

Nimmt man nun alle bisher angeführten positiven Gesetze zusammen, so ergiebt sich zuvörderst aus ihrem Inhalte ganz deutlich, daß sie blos die Form des Verfahrens vor Gericht, und was der Richter hier zu gestatten hat, bestimmen. Sie sind eigentlich als Polizeigesetze des Forums anzusehen[8a]), die sich

8a) Il est de la prudence et de la religion du Magistrat, à qui appartient la police de l' audience, de venger la dignité de son Tribunal. *Dareau* l. c. II. 21.

sich keineswegs auf die Materie des Streits, selbst nicht auf die Calumnien einlassen, die mit der Hauptsache verknüpft sein können. Sie beschäftigen sich blos mit Bestimmung der Gränzen, worin sich die Verhandlung dieser Hauptsache, in Rücksicht auf Anstand und Ordnung, erhalten soll. Dabei aber haben sie ihr Hauptaugenmerk nur auf das Ansehen und die Würde des Gerichts, und auf zweckmäßige Leitung des Verfahrens gerichtet. Sie ordnen daher öffentliche Strafen, und erwähnen von der Privatgenugthuung des Beleidigten Nichts. Es folgt auch nicht, daß alles, was der Ordnung und der dem Gericht gebührenden Achtung halber nicht geduldet werden darf, auch darum schon als Injurie des Gegners, der Zeugen und anderer Personen, zu deren Kränkung es allerdings gereichen mochte, betrachtet, und in Anspruch genommen werden könne. Dieser Punkt bleibt gänzlich den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen von der Injurie überlassen, wenn gleich einige besondere Verhältnisse der Proceßführung, die Anwendung jener allgemeinen Grundsätze etwas einschränken können, wie sich in der Folge näher zeigen wird.

Nach dieser vorläufigen Bestimmung des eigentlichen Zwecks der angeführten Gesetze, sind nunmehr

A) die Gränzen selbst noch etwas näher anzugeben, welche die Licenz der Parteien und ihrer Sachführer nicht überschreiten darf, innerhalb welcher sie aber auch gegen alle Störung gesichert sein muß, dann sind

B) die Folgen zu erwägen, welche die Uebertretung der gedachten Vorschriften nach sich ziehet, die aber natürlich

1) in Ansehung der öffentlichen Vergehung, und

2) in Betracht der Privatbeleidigung sehr verschieden sein müssen.

A) An sich ist in Verhandlung der Rechtssachen und den darauf abzielenden Vorträgen nichts verwerflich, was sich vernünftiger Weise nur irgend auf die Absicht, seine Sache gehörig in iure et facto darzustellen, gewisse Rechte geltend zu machen, oder gegenseitige Ansprüche als ungegründet abzulehnen, beziehen läßt.

Wer wird die Anführung gewisser Thatsachen, ob sie gleich der Ehre und dem guten Namen eines Andern nachtheilig sein, oder ihm zur Kränkung gereichen können, dennoch mißbilligen, wenn gleichwol Gründe daraus hergenommen werden, um den Richter als verdächtig oder gar als unfähig darzustellen, Anmaßungen des Gegners abzulehnen, Ansprüche an ihn zu rechtfertigen, die Glaubwürdigkeit

keit eines Zeugen mit Erfolg zu bestreiten. Die Unwahrheit solcher Behauptungen kann allerdings Injurienklagen nach sich ziehen; aber an sich ist doch der Vortrag darum, weil er ehrenrührige oder schimpfliche Dinge enthält, nicht gleich verwerflich, in so fern diese Dinge überhaupt nur mit dem Gegenstande, worauf es eben ankommt, in rechtlicher Verbindung stehen. Wenn es hieran fehlt, so ist jede Einmischung derselben, sie mögen übrigens wahr, oder nicht wahr sein, den Vorschriften der angeführten Gesetze zuwider, und daher nicht zu dulden.

Mir sind Gerichte bekannt, wo die üble Gewohnheit ziemlich herrschend ist, daß die Verfasser der Satzschriften zuvörderst, ohne das die Sache selbst es erfordert, den Lebenslauf des Gegners zu seinem Nachtheile durchgehen, sein ganzes Sündenregister mitnehmen, und erst auf diesen biographischen Theil ihres Vortrags die Verhandlung des eigentlichen Rechtsstreits folgen lassen. So etwas müßte doch billig nicht gestattet werden, da es die Gesetze durchaus mißbilligen.

Kein Gesetz untersagt ferner den Parteien und Advocaten über Alles, was die vorkommende Sache und ihr Rechtsverhältniß betrifft, freimüthig zu urtheilen, und ihre Meinung zu sagen, das Ge-

setzwidrige, ja auch das Abgeschmackte und Lächerliche, wie es ihnen vorkommt, es treffe wen es wolle, hervorzuziehen[8b]). Nur darf einestheils diese Kritik nicht über die **rechtlichen Gegenstände**, worauf es ankommt, hinaus gehen, und anderntheils nicht in einer solchen **Art des Ausdrucks** geschehen, die offenbar nicht sowol die Absicht einer **rechtlichen Ausführung**, als vielmehr nur die, einem andern wehe zu thun, und ihn zu reizen, bezeichnet.

Wer des Richters Urtheile und Bescheide, der Zeugen Aussage, oder des Gegners Behauptungen zu bestreiten hat, dem muß es frei stehen, auch die Ungereimtheiten derselben, und das Lächerliche, was sie mit sich führen, oder aus ihnen folgen würde, ans Licht zu ziehen, weil er in Allem, **was zu ihrer Widerlegung irgend beitragen kann**, seinen Schutz suchen darf. Hier haben Witz und Scharfsinn ein freies Feld, nur müssen beide dem Hauptzwecke des gerichtlichen Vortrags untergeordnet bleiben, nicht auf Kosten des Anstandes, und nur zum Zweck der Beleidigung oder Kränkung Anderer, in Dingen, die zur Sache nicht gehören, gesucht werden. Mit eben dem Rechte zum Beispiele,

[8b]) Brockes selectar. observat. III. 31. etc.

spiele, womit man in Schriften, die fürs Publicum bestimmt sind, auch den fehlerhaften Ausdruck, selbst der Gesetze und obrigkeitlichen Verfügungen, rügen darf, ist es dem Advocaten noch nicht erlaubt, über den Styl des Richters oder Gegners eine beliebige Prüfung anzustellen, und sich über die Sprachfehler lustig zu machen, die man zu Zeiten in gerichtlichen Protocollen, in Urtheilen und Entscheidungsgründen, so wie in den Satzschriften der Parteien antrifft, in so fern nicht die Unrichtigkeit, oder Unbestimmtheit des Ausdrucks einen Gegenstand **rechtlicher** Prüfung abgiebt⁹).

In Ansehung der **Art des Ausdrucks** kann freilich, wie schon vorhin bemerkt worden ist, das Unerlaubte nicht bloß auf Scheltworte und Injurien im eigentlichen Verstande eingeschränkt werden,

viel=

9) Die Unwissenheit eines Stadschreibers, deren Leyser med. ad D. 547. 2. gedenkt, kann hier zum Beispiele dienen. Der Mann vermißte in der Citation das ihm gebührende Ehrenprädicat, und führte dem Richter zu Gemüthe, daß man es hier mit einem Polygraphen und Litteratus, der ingenio laborirte, zu thun habe, — diese Gründe mußten beantwortet werden, und wie konnte das anders geschehen, als zugleich die Ignoranz dessen, der sich ihrer bedient hatte, bemerklich zu machen,

vielmehr ist im Ganzen jede Kränkung anderer Personen, in so fern sie in Beziehung auf die vorkommende Sache unnöthig ist, nach Vorschrift der Gesetze zu verwerfen. Natürlich kommt hiebei Vieles auf das Ermessen des Richters an, und man wird freilich den unbequemen Folgen, welche diese unsichere Entscheidungsart in der Anwendung immer mit sich führt, auch hier nicht ganz ausweichen können, zumal wenn man sich dessen wieder erinnert, was in dem vorigen Abschnitte bei Gelegenheit der sogenannten harten, hämischen, und spöttischen Art des Ausdrucks vorgekommen ist. Wie der Schriftsteller immer Gefahr laufen würde, mit ungerechten fiskalischen Anklagen und Inquisitionen verfolgt zu werden, wenn die Strafbarkeit seines Ausdrucks nur von der Empfindung des Richters abhängen sollte, eben so dürften auch Parteien und Advocaten nicht weniger übel daran seyn, wenn jede Aeußerung, die gerade dieser Richter nach seinem Gefühle kränkend für sich oder andere Personen fände, schon verwerflich geachtet werden könnte. Dennoch wird die Willkühr des Richters hier bei weitem weniger nachtheilig seyn. Zuvörderst hat der gerichtliche Vortrag schon darin eine gewisse Gränze, daß nur Das zugelassen werden darf, was sich auf die rechtliche Ausführung der Sache beziehet. Hierauf hat aber auch

die

die Richterliche Willkühr eigentlich keinen Einfluß, da die Frage, ob eine Aeußerung an sich zur Sache gehöre oder nicht? keinesweges bloß von der Empfindung des Richters abhängt, sondern nach Gründen, die der Gegenstand des Streits, und der Inhalt des Vortrags selbst darbietet, ihre gewisse Bestimmung erhalten muß. Wird nun nach diesen Gründen verworfen, was an sich auch nicht zur Sache gehört, so können die Parteien sich nicht beschweren, und es bleibt daher nur die Art des Ausdrucks, nicht die Sache selbst und der Inhalt des Vortrags, ein Gegenstand der Willkühr des Richters. In jenem Betrachte hängt es aber von den Parteien und ihren Rechtsfreunden selbst ab, nur denjenigen Ausdruck zu wählen, der die Sache in rechtlicher Beziehung hinlänglich bezeichnet, und ihren Vortrag nicht durch Leidenschaften beherrschen zu lassen, die auf unnöthige Kränkung anderer Personen führen. Dem Schriftsteller, der es mit dem Publicum zu thun hat, dürfen sie sich, wie wir gleich Anfangs schon bemerkten, auf keine Weise an die Seite setzen, da selbiger, weder in Ansehung der Materie, noch in Ansehung der Form auf bestimmte Gegenstände, und auf gewisse Zwecke des Vortrags, gesetzlich eingeschränkt ist, die Verhandlung der Streitsachen vor Gericht hingegen durch-

 aus

aus nur Dinge, die zur vorkommenden Rechtssache gehören, und von diesen Dingen auch nur die Seite berühren darf, die mit dem Gegenstande des Streits in rechtlicher Beziehung steht. Ueberdem werden dem Ermessen des Richters selbst in Ansehung der Art des Ausdrucks doch auch noch durch die Natur der Sache gewisse Gränzen und Regeln angewiesen, die nicht zu überschreiten sind.

Was der Gegenstand, von dem die Rede ist, mit sich bringt, muß gesagt werden dürfen; Ausdrücke also, die nur dieses bezeichnen, sind nicht verwerflich, wie unangenehm sie auch immer einem Andern seyn mögen; nur den unnöthigen Gebrauch solcher Worte, die sichtlich bloß gewählt sind, um zu kränken und zu reizen, ohne daß die Darstellung der Sache, worauf es ankommt, sie erfordern sollte, wollen die Gesetze nicht geduldet wissen [9a]).

Man sage nicht, daß durch diese Einschränkung aller Witz und alles Angenehme des Vortrags aus der Verhandlung der Rechtssachen verbannt werde, wenn solchergestalt jede etwas spöttische, oder in einem ironischen oder satyrischen Tone vorkommende Aeußerung, schon als unerlaubt zu betrachten seyn sollte. In der That gestehe ich gern, daß, nach meiner

[9a]) Brockes l. c. §. 33.

meiner Ueberzeugung, der Rechtspflege mit Verschönerungen des Vortrags von dieser Art an sich eigentlich nichts gedient sey, daß also kein Schade dabei seyn würde, wenn man sie auch einbüßen müßte, im Gegentheil, daß es um die Verhandlung der Rechtssachen weit besser stehen möchte, wenn unsere Advocaten, besonders die jüngern, sich mehr bemühten, ihre Vorträge durch bündige Kürze, und deutliche Darstellung in iure et facto — wozu aber auch in beider Rücksicht sehr deutliche Begriffe erfordert werden — als durch einen gewissen schneidenden Ton, dem doch nur wenige recht gewachsen sind, oder durch Unartigkeiten, die freilich leichter gelingen, oder durch ekelhafte Declamationen auszuzeichnen. Die feine Ironie und Satyre werden überdem schon in solchen Formen zu erscheinen wissen, denen man äußerlich nichts vorwerfen kann, und ich hoffe nicht, daß man es der Mühe werth, oder irgend rechtmäßig finden wird, die übrigen faden Witzeleien, und andere Unarten des Styls, die am Ende nur in ein ungebildetes Gezänk übergehen, gegen die Strenge der Gesetze in Schutz zu nehmen[9b].

 Manche

[9b]) Leyser meditat. ad Pand. 547. 3. sagt: Fateor me scripta advocatorum sale aliquo adspersa maiore cum voluptate legere, quam absona illa et

Manche Ausdrücke werden im gemeinen Leben und gesellschaftlichen Umgange als hart und beleidigend aufgenommen, sind aber in der rechtlichen Bedeutung nicht dafür zu achten. Z. B. der Ausdruck Vagabunde. Diese dürfen daher auch in der Ge-

et nullo aromate condita. Im Ganzen ist das wol sehr natürlich. Richter, die diesem Genius etwas indulgiren, laufen aber leicht Gefahr, es selbst zu veranlassen, daß die Gränze des Anständigen am Ende ganz aus der Acht gelassen, und auf Kosten der Parteien mehr mit persönlichen Anzüglichkeiten, und kleinen Neckereien, als mit Rechtsgründen gestritten wird. Besser ist es unstreitig, was Dareau I. 133. den Advocaten einschärft: Ce n'est point en s'echappant en injures, qui peuvent donner une idée favorable de leurs talens; l'injure est la ressource ordinaire des esprits médiocres. Elle fait pour eux comme ces liqueurs fortes qui soutiennent pour quelques moments des tempéraments debiles. Le génie se deploie dans l'ordre, et dans la discussion des moyens; ce sont les charmes de l'éloquence, la beauté de la diction et la force des raisonnements, qui doivent faire le triomphe d'une cause, et non toutes ces injures, qui, en montrant de la malignité, ne peuvent décéler que de la foiblesse.

Gerichtssprache keinesweges als an sich schon ungebührlich verworfen werden [10]).

Vielleicht ist für manche Richter die Bemerkung nicht undienlich, daß die Gesetze überhaupt, und besonders auch in diesem Betrachte, dem bürgerlichen Rang der Parteien auf die Rechtspflege keinen Einfluß gestattet haben, daß mithin der Vornehme durchaus nicht verlangen darf, in Verhandlung seiner Rechtssachen mit mehr Schonung behandelt zu werden, als der Bürger geringern Standes, noch weniger aber sich gegen Andere etwas zu erlauben, was diesen gegen ihn nicht auch freistünde.

B) Die Folgen des ungebührlichen Vortrags vor Gericht, oder in gerichtlichen Eingaben, sind verschieden, je nachdem dabei die öffentliche Vergehung, oder die Privatbeleidigung gewisser Personen in Betrachtung kommt. Jene berechtigt und verpflichtet den Richter zum Verfahren von Amtswegen, diese muß er den Anträgen des Beleidigten überlassen.

Weder die angeführten gemeinen Rechte, noch die Provinzialgesetze haben es bei dem bloßen Verbote des unschicklichen und beleidigenden Vortrags in gerichtlichen Verhandlungen bewenden lassen, sondern ausdrücklich die Androhung öffentlicher

[10]) Leyser l. c. med. 5. 6.

Strafen hinzugefügt, diese auch schlechthin, ohne weitere Rücksicht auf die Privatklage eines Beleidigten, geordnet. Also leidet es weiter keinen Zweifel, daß mit der Uebertretung jener Gesetze allerdings eine Art öffentlicher Verbrechen verknüpft ist. Die Strafbarkeit der Handlung gründet sich in der Vergehung gegen das Ansehen und die Würde des Gerichts, gegen die Ordnung und den Zweck der Rechtspflege. Dieß ist eigentlich der Gesichtspunkt, woraus die Sache zu betrachten ist. Auch Kränkungen, die zunächst nicht sowol dem Richter selbst, als andern Personen wiederfahren, sind hier nicht bloß wegen der Privatbeleidigung dieser Personen, sondern eigentlich immer nur darum strafbar, weil durch sie der Achtung, die dem Gerichte gebührt, so wie dem Zwecke der Justizpflege entgegen gehandelt wird. Dieß begründet nun des Richters Verfahren von Amtswegen, ohne erst die Privatklage des Beleidigten abzuwarten, es bestimmt aber auch zugleich die Gegenstände, womit der Richter es hier zu thun, und die Mittel, die er anzuwenden hat, um die Absicht der Gesetze gehörig zu befördern.

Der Richter hat von Amtswegen darüber zu wachen, daß a) Nichts, was zur Sache nicht gehört, in die Vorträge der Parteien und ihrer Sachführer herbeigezogen werde, b) daß keine Art des

Ausdrucks vorkomme, die, ohne daß es die Sache erfordert, andern nur zur Kränkung oder Beleidigung gereicht. Mehr darf er aber auch nicht in das Gebiet seiner Verfügung von Amtswegen ziehen, da die Vorschrift der angeführten Strafgesetze eigentlich nur die Form des Rechtsstreits betrifft, und in diesem Betrachte den Richter anweiset, auf Ordnung und Anstand zu halten. Thatsachen, die zur Sache gehören, Beschuldigungen und Vorwürfe, die in rechtlicher Beziehung auf den Gegenstand des Streits vorkommen, können allerdings Beleidigungen seyn, wenn sie unwahr sind; darin darf sich aber der Richter von Amtswegen nicht mischen, sondern muß diesen Punkt selbst, wenn am Ende die Unwahrheit jener Angaben, mithin die Injurie, deutlich in den Acten zu Tage liegen sollte, dennoch der Privatverfolgung dessen, den die Beleidigung angeht, überlassen [10 a]). Aber wenn jene Thatsachen oder Beschuldigungen in einen fremden Rechtsstreit herbeigezogen werden, wohin sie gar nicht gehören, oder in einer unerlaubten Art des Ausdrucks vorgebracht

[10 a]) Mit dieser Einschränkung, die in der Regel aller Injurien an sich betrachtet, gegründet ist, läßt sich die Behauptung Brockes selectar. observat. III. 25. nur annehmen.

bracht werden, so erlauben die Gesetze dem Richter nicht, dabei gleichgültig zu bleiben.

Ihre Vorschrift berechtigt, aber sie verpflichtet ihn auch zugleich, jede ungebührliche Aeußerung, nach Anleitung dessen, was darüber im Vorhergehenden gesagt worden ist, sobald er selbige in schriftlichen Vorträgen wahrnimmt, von Amtswegen zu tilgen, dem Befinden nach auch die Schrift, mit genauer Bemerkung der unschicklichen Stellen, zur Abänderung zurückzugeben [11]), bei mündlichen Vorträgen aber dergleichen Aeußerungen von der Registratur zurück zu weisen. Je unstreitiger die Pflicht des Richters ist, nichts zu dulden, was die Ge-

[11]) Brockes select. observat. III., 15. Mevius Decis. II. 394. Schöpfer de advocato iniuriante IV. 6. etc. — Die allgemeine Erinnerung, daß die zurückgegebene Schrift von den darin vorkommenden Anzüglichkeiten gesäubert werden müsse, ist, wie man leicht einsiehet, nicht hinreichend, die Absicht der Zurückgabe zu bewirken. Zweckmäßiger ist es daher, die Stellen, die einer Abänderung bedürfen, zu durchstreichen, jedoch so, daß sie noch leserl ch bleiben, oder sonst zu bezeichnen, und sich darauf in der gerichtlichen Verfügung zu beziehen. — Daß der Advokat für dergleichen zurückgegebene Schriften kein Honorarium fordern könne, versteht sich von selbst. Schöpfer l. c.

Gesetze ausdrücklich verbieten, desto auffallender ist es, daß sie gleichwol so häufig aus der Acht gelassen wird. Billig sollten doch Richter und Obrigkeiten wol erwägen, daß Nichts dem Ansehen und der Würde ihres Amts mehr zuwider sey, als wenn sie den Ort ihrer Versammlungen zur Schmähstätte, oder gar sich selbst zu Ueberbringern schriftlicher Injurien herabwürdigen lassen.

Daß der Richter hierin **gerecht**, und gegen beide Parteien **gleich** verfahren müsse, bedarf kaum noch einer Erinnerung. Die Gerechtigkeit erlaubt ihm nichts zu tilgen, oder zu verwerfen, was nicht ganz offenbar, wie es da steht, als zur Sache nicht gehörig, und als unnöthige Kränkung eines Andern erhellet.

Die **Gleichheit** der streitenden Parteien vor dem Richter erfordert, daß er der einen nicht mehr nachsehen müsse, als der andern. Die Gerichte haben desto mehr Ursache, hierauf mit größter Sorgfalt zu achten, und gegen jede ungebührliche Nachsicht auf ihrer Hut zu seyn, da es leicht große Verlegenheiten veranlassen kann, wenn in der Folge auf Anzüglichkeiten in einem ähnlichen, und gemeiniglich noch etwas derbern Tone geantwortet wird. Der zuerst beleidigte, oder sich beleidigt findende Theil würde doppelte Ursache haben, über Unrecht

zu klagen, wenn man erst das zu seiner Kränkung Gesagte frei durchgehen lassen, und nur gegen seine Antwort strenge seyn wollte. Er kann es freilich in dieser Antwort zu arg gemacht haben, und gemeiniglich geschieht das auch, allein darum bleibt doch die Schonung des Gegners, der dieß Alles zuerst veranlaßte, nicht weniger unrecht, und der Richter wird entweder dem Vorwurf der ungebührlichen Begünstigung einer Partei auf Kosten der andern keineswegs ausweichen können, oder den angefangenen Schmähungen nunmehr gegen die Vorschrift der Gesetze den ungehinderten Fortgang lassen müssen[12]). Bei

[12]) Noch neulich las ich in einem Rechtsstreite über den gegenwärtigen Besitz, worin der Implorant obrigkeitlich geschützt war, folgende Bemerkung des Imploraten: „Durch die dem Gegner zugewilligte „Handhabung in summariissimo hat er nach der „Lehre des *Hahn* ad *Wesenbec.* tit. *uti possidetis* „ein ius *asinarium* erworben. Weit davon ent„fernt, dem Gegner seinen Anspruch auf Befug„nisse von dieser Art durch einen weitläuftigen „und kostspieligen Proceß zu bestreiten, finde ich „es weit angemessener, ihm diesen Vorrang einzu„räumen; meinetwegen mag er sich also auf sein „asinarium etwas zu Gute thun.“ Hätte das Gericht diese unartige Anmerkung getilgt, oder zurück gewiesen, wie billig geschehen sollen, da sie durch-

Bei Vergehungen, die nicht sehr erheblich sind, kann der Richter es mit der bloßen Zurückweisung des Vortrags, oder Tilgung der beleidigenden Stellen bewenden lassen, allenfalls einen gelinden Verweis, oder eine bloße Erinnerung für die Zukunft[13]), auch den Umständen nach die Androhung ernstlicher Ahndung hinzufügen. Ist hingegen von gröberer, oder

durchaus in rechtlicher Beziehung unnütz, und sichtlich weder um Rechte zu begründen, noch um Ansprüche Anderer abzulehnen, sondern nur um zu reizen und zu erbittern vorgebracht war, so wäre dadurch die zweite verhütet worden. Der Imploꝛrant antwortete: „Wenn das possessorium sum- „mariissimum, oder die Handhabung beim jüng- „sten Besitz, nach gegenseitiger Anführung ein „Eselsrecht giebt, so ist ja der Gegner, da er zur „Erduldung des Besitzrechts verdammt worden, „der Lastträger oder Esel selbst. Gegentheil hat „also durch seine Witzelei eine Comparation aufge- „stellt, die ihn selbst schändet. Denn wenn doch ein „Mal von Eselei die Rede seyn soll, so hat der Trei- „ber jederzeit vor dem Langohr große Vorzüge —.“ Aehnliche Eleganzen werden den Richter immer in Verlegenheit setzen, wenn er vorher gegen den andern Theil, der zuerst den unartigen Ton anstimmte, zu nachsichtig war.

[13]) Leyser Med. ad pand. 547. 4.

oder wiederholter Uebertretung der Gesetze die Rede, so muß solche allerdings gestraft werden. Darüber wird also jetzt noch Einiges zu sagen seyn.

Das Römische Recht drohet den Advokaten, welche ungebührlich vor Gericht schimpfen, im Allgemeinen die Ehrlosigkeit als Strafe an; eine Verfügung, die nach den verschiedenen Graden der Vergehungen dieser Art, kein angemessenes Strafgesetz abgiebt. Unsere Reichs- und Landesgesetze ordnen überhaupt, daß die Sache nachdrücklich und ernstlich bestraft werden soll, überlassen aber meistens die nähere Bestimmung der verdienten Ahndung dem rechtlichen Ermessen der Gerichte nach den vorkommenden Umständen.

Eine der gewöhnlichsten und gelindesten Strafen ist der geritchliche Verweis; doch hat er auch seine Grade, und kann nach Beschaffenheit der Sache sehr geschärft werden, wohin besonders gehört, wenn er öffentlich bei versammeltem Gerichte ertheilt wird [14]. Die geringste Art ist, wenn Jemandem schriftlich das Mißfallen des Gerichts über seinen ungebührlichen Vortrag zu erkennen gegeben wird. Ich erinnere mich eines Rechtsfalls, da das von einer Juristen-

[14]) von Quistorp von Verweisen, oder Weisungen; in dessen **Rechtlichen Bemerkungen** I. 1.

stenfacultät eingeholte Urtheil den Anhang enthielte: „und ist dem Advokaten N. N. seine ungebührliche „Schreibart billig zu verweisen.“ Das Gericht, welches der Advokat nicht geschont hatte, fand für gut, nach Bekanntmachung des Urtheils einen Termin anzusetzen, und den Advokaten zur Entgegennehmung des Urtheilsmäßigen Verweises vorzuladen. Dieß konnte nicht Statt finden, da das Urtheil den Verweis selbst bereits gegeben, und von der geschärften Form, die der Richter des Orts dem Sachwalde zudachte, nichts erwähnt hatte —.

Außer den Verweisen sind Geldbußen, Gefängniß, Untersagung der Praxis auf gewisse Zeit oder auf immer, die gewöhnlichen Strafen, welche dem Befinden nach erkannt zu werden pflegen [15].

Die dem Gericht zu leistende Abbitte ist eine Art der Privatgenugthuung, und paßt da, wo dem Staate wegen Vergehung gegen das Ansehen seiner Gerichte öffentlich gebüßt werden soll, eigentlich nicht, obgleich es nicht an Beispielen fehlt, daß selbst beim Reichs-

[15]) Leyser Med. ad Pandect. 547. 13. Schöpfer de advocato iniuriante c. 4. Meister Rechtliche Erkenntnisse in peinl. Fällen Dec. 66. Bischoff Handbuch der deutschen Kanzleipraxis I. 182. und daselbst angeführte DD.

Reichskammergericht darauf ist erkannt worden[16]. Die Bitte um Verzeihung ist hier nicht schicklich. Das Gericht hat nichts zu verzeihen, da es selbst über sein Ansehen nicht zu verfügen berechtigt ist. Als bloße Rache, da man den, der uns gekränkt hat, durch dergleichen Erklärung wieder zu demüthigen sucht, ist sie beinahe unter der Würde des Gerichts. Von Privatbeleidigungen des Richters ist hier die Rede nicht.

Mit den angeführten Strafen kann auch den Umständen nach eine gewisse schimpfliche Vertilgung der beleidigenden Schrift, die öffentliche Zerreißung oder Verbrennung verbunden werden[17], wiewol das Letztere in unsern Zeiten weniger üblich ist.

Wenn die Vergehung klar zu Tage liegt, und mit geringen Strafen, Verweisen oder Geldbußen, abgemacht werden kann, so bestimmt der Richter die Sache sogleich, ohne weitere Vernehmung der Schuldigen. Bedarf es aber noch einer nähern Aufklärung, um die Schuld des Urhebers und seiner Theilnehmer gehörig zu bestimmen, oder ist von härtern Strafen, Gefängniß, Ausschließung

von

16) de Cramer observat. iur. universi I. 39. 11. etc.

17) Leyser l. c. med. 15. Cramer ibid. §. 4. 5.

von der Praxis ꝛc. die Rede, so muß die Sache förmlich, es sei nun durch inquisitorisches Verfahren, oder, welches in Fällen dieser Art gewöhnlicher ist, durch fiscalische Anklage zum Urtheile vorbereitet, und dann rechtlich entschieden werden[18].

Die **Privatklage** des Beleidigten ist hier die ordentliche Injurienklage, und setzt daher 1) eigentliche Injurien voraus. Wenn der Richter bloß unanständige Einmischungen, Ironien ꝛc. schon von Amtswegen verwerfen und ahnden kann, so giebt das doch dem Gegner, Zeugen und andern Personen noch kein Recht, etwas als Injurie in Anspruch zu nehmen, was an sich dafür nicht zu achten ist. Was die Gesetze in Verhandlung der Rechtssachen, vermöge des Zwecks der Proceßführung, und in Rücksicht auf das Ansehen und die Würde der Gerichte, nicht dulden wollen, ist darum noch nicht gleich eine Privatbeleidigung in rechtlichem Verstande, und als solche zu verfolgen. Dieß muß vielmehr lediglich nach den Grundsätzen von der Injurie überhaupt, und der wörtlichen besonders, be-

[18]) Schöpfer cit. Dissert. IV. 38. Brockes selectar. obseruat. III. 27. Wernher obseruat. VII. 207.

beurtheilt werden[18a]). Wiederum aber können auch Aeußerungen vorkommen, die der Richter von Amtswegen nicht in Anspruch nehmen darf, und die gleichwol als wahre Injurien mittelst der Privatklage zu verfolgen sind. Dahin gehören alle Beleidigungen, die aus dem Gegenstande des Hauptstreits, und aus Behauptungen, die sich darauf beziehen, hervorgehen, und in welche sich der Richter unaufgefordert nicht mischen darf, wie aus dem Vorhergehenden mit Mehrern erhellet. 2) Stellen, die der Richter getilgt hat, ehe sie durch ordentliche Mittheilung der Schrift zur Kenntniß des Gegners und anderer Personen gelangten, sind für nicht geschrieben zu achten, und rechtfertigen daher gar keine Klage auf Privatgenugthuung. 3) Die Klage kann in Fällen wirklicher Injurien sowol gegen den Urheber des Vortrags, als auch gegen diejenigen angestellt werden, denen eine Theilnahme daran im rechtlichen Verstande zur Last fällt, folglich nicht allein gegen den Advokaten, sondern auch gegen den Pro-

18a) Der Fall, dessen Brockes l. c. §. 18. erwähnt, daß die bloße Anführung L. 1. C. ut dignitat. ordo seruet, schon eine Injurienklage veranlaßt und begründet hätte, läßt sich kaum denken. Es müssen ganz besondere Umstände dabei eingetreten seyn.

Procurator, der eine Schrift, worin Injurien vorkommen, die er nicht verkennen konnte, dem Gericht überlieferte, ingleichen gegen den Klienten, in dessen Angelegenheit der Vortrag geschah, in so fern er es nicht ablehnen kann, um die Beleidigung gewußt zu haben [19]. 4) Der Beklagte ist hier natürlich mit den Einreden zu hören, welche die Injurienklage überhaupt zuläßt, wohin besonders auch die Verjährung der Klage gehört. Es ist nichts ungewöhnliches, daß Parteien sich wegen gegenseitiger Aeußerungen, wodurch sie sich beleidigt finden, die Injurienklage ausdrücklich vorbehalten. Dieß kann gegen den bekannten Einwand, daß der Kläger die Beleidigung gleich Anfangs übersehen und nicht geachtet hätte, von Nutzen seyn. Aber die **Fortdauer** der Injurienklage gewinnt dadurch nichts. Konnte sie vor entschiedener Hauptsache gar nicht angestellt werden, weil von dieser Entscheidung der Grund der Klage abhing, so fand auch natürlich der Lauf der Verjährung nicht eher Statt, und der gedachte Vorbehalt war daher überflüssig, indem auch ohne ihn das Recht zu klagen immittelst nicht erloschen seyn würde. War aber eine gewisse Aeußerung

19) L. 11. §. 3. — 6. D. de iniuriis. Leyser Med. ad Pandect. 547. 18 — 22.

rung von der Beschaffenheit, daß sie, unabhängig vom Ausgange des Hauptstreits', sogleich die Verfolgung der Injurie zuließ, so sieht ein Jeder, daß es Privatpersonen nicht zukommt, durch einseitigen Vorbehalt der Klage die gesetzliche Dauer derselben zu verlängern, und daß also, wenn ein Mal die ordentliche Verjährungszeit abgelaufen ist, die Klage nachhin nicht weiter zugelassen werden kann. 5) Das Gesuch geht auch hier, wie bei andern Injurienklagen, **entweder** auf öffentliche Bestrafung, **oder**, nach Verschiedenheit der Beleidigung, auf eine der bekannten Arten der Privatstrafe. Die erstere wird hier immer etwas schärfer, als bei sonst gleicher außergerichtlichen Beleidigung, zu erkennen seyn, da die Schmähung vor Gericht an sich schon zu den gröbern Arten der Injurie gehört, ob sie gleich darum, wie aus dem Vorhergehenden erhellet, noch nicht immer ohne Unterschied ein öffentliches Verbrechen ausmacht. In so fern sie aber als öffentliche Vergehung bereits gestraft ist, kann natürlich wegen der Privatbeleidigung nicht noch ein Mal auf öffentliche Ahndung angetragen werden. 6) Oeffentliche und Privatstrafen finden zwar der Regel nach wegen einer und derselben Beleidigung neben einander nicht Statt. II. 78. Diese Regel ist aber hier nicht ganz anzuwenden. Der Richter

kann

kann einen ungebührlichen Vortrag als öffentliche Vergehung gegen das Ansehen des Gerichts strafen; dieß hindert den beleidigten Theil nicht, wegen der damit verbundenen Privatinjurie auf rechtliche Genugthuung zu dringen, weil hier die Sache von einer ganz andern Seite genommen wird.

Mehr wird nicht nöthig seyn, von der Privatklage hinzuzufügen, da es im Ganzen nur auf eine Anwendung der allgemeinen Grundsätze von Injurien und den Klagen wegen derselben überhaupt ankommt. Einige Punkte, die besonders noch bemerkenswerth seyn dürften, werden sich am besten in Beziehung auf den Unterschied des öffentlichen Verfahrens von Richterlichen Amts wegen und der Privatverfolgung, ingleichen nach den Verhältnissen, welche beide mit einander gemein haben, erörtern lassen.

In beider Rücksicht ist zuvörderst die Competenz des Richters, bei dem die Vergehung geschehen ist, der Regel nach keinem Zweifel unterworfen. In Ansehung der Privatklage bestimmt schon die Verbindung, worin sie mit der Verhandlung des Hauptstreits stehet, — connexitas causae — die ausschließende Zuständigkeit dieses Gerichts, und da die öffentliche Strafbarkeit sich auf die Erhaltung des Ansehens der Gerichte, ihrer Wirksamkeit und

guten Ordnung gründet, so muß auch natürlich jedes Gericht befugt seyn, diejenigen, welche sich hiegegen vergehen, dem Befinden nach zur Strafe zu ziehen, um sein Ansehen und die Wirksamkeit seiner Rechtspflege gegen alle eigenmächtige Störung zu schützen. Dieß gilt auch von Beleidigungen, die dem Richter, als solchem, zunächst widerfahren sind, da es hier immer nur darauf ankommt, die Würde seines Amts aufrecht zu erhalten[20]). Doch kann der beleidigte Richter dieß Recht nur gegen solche Vergehungen ausüben, die ihm 1) in seinem Gerichte, oder in Vorträgen, die an ihn gerichtet sind, widerfahren, der Schuldige mag übrigens sonst seiner Gerichtsbarkeit unterworfen seyn, oder nicht. Anders verhält sich die Sache, wenn Richter und Obrigkeiten bei andern Gerichten, z. B. in Vorträgen an höhere Collegien, geschmähet werden. Dieß

[20]) L. 1. pr. D. Si quis ius dicenti non obtemperauerit: Omnibus Magistratibus, non tamen Duumviris, secundum ius potestatis suae concessum est, iurisdictionem suam defendere poenali iudicio; vergl. Cap. 1. X. de poenis in 6to. Mevius Decis. V. 374. und IX. 108. Leyser Med. ad Pandect. 68. 6. etc. und 547. 16. Cramer Obseruat. iur. l. 39.

Dieß zu bestrafen kommt nur den Letztern zu[21]. 2) Müssen diese Beleidigungen des Richters, als Uebertretungen der angeführten Strafgesetze an sich schon das Verfahren von Amtswegen zulassen. Gesetzt also, dem Richter selbst werden ehrenrührige Vorwürfe gemacht, er straft sie gleich selbst, wenn dadurch, wie vorhin erwähnt ist, gegen den Anstand und die Ordnung des rechtlichen Verfahrens gefehlt, wenn ein solcher Vorwurf ohne rechtliche Beziehung auf die vorkommende Sache herbeigezogen, oder eine unerlaubte Art des Ausdrucks gebraucht wird. Wie aber, wenn der Ehre des Richters nachtheilige Thatsachen angeführt werden, um ihn als verdächtig, oder als unfähigen Richter zu verwerfen, oder seinen Ausspruch als nichtig darzustellen, so kann er dieß nicht sofort selbst strafen, sondern es wird erst erfordert, daß der angeführte Grund des Verdachts ꝛc., nach gehörig geschehener Untersuchung in facto, falsch befunden worden. Diese Untersuchung

[21]) Ius illud singulare, quod magistratibus iniurias aduersus se in suis prolatas ulcisci permittit, ad *integritatem* iudiciorum pertinet, nec ad iniurias alibi prolatas proferendum est. Quamobrem iudex istiusmodi iniurias, ni princeps hoc ei committat, nec cognoscere, nec vindicare potest. Leyser ibid. 547. 17.

suchung über die Frage, ob der Richter verdächtig ꝛc. sei oder nicht? kann unmöglich ihm selbst überlassen werden, mithin gehört auch die Bestimmung der Folgen des falschen Vorwurfs nicht vor ihn. Die Gesetze geben ihm das Recht, sein **Amt** selbst in Ansehen zu erhalten, nicht aber **seine persönliche Fähigkeit** zu diesem Amte zu untersuchen und zu entscheiden. Dieß ist seine **eigene** Angelegenheit, nicht Sache seines Amts, worin er also nicht Richter seyn darf.

Häufig schützen Parteien und Advokaten, wenn sie der ungebührlichen Schreibart wegen in Anspruch genommen werden, die Wahrheit des Gesagten zu ihrer Entschuldigung vor. Nach den allgemeinen Grundsätzen, die schon von dieser Einrede vorgekommen sind, I, 171., kann die Wahrheit nicht entschuldigen, wenn von Behauptungen, die zur Sache nicht gehören, oder von einer unerlaubten Art des Ausdrucks die Rede ist. Die **öffentliche** Vergehung, und deren Strafbarkeit von Richterlichen Amts wegen, welche gerade diese Fälle betrifft, wird also durch den Vorwand der Wahrheit nicht ausgeschlossen. Was aber solche Thatsachen anlangt, die in rechtlicher Beziehung auf den Gegenstand des Streits vorkommen, so versteht es sich von selbst, daß die Wahrheit derselben einen hinreichen-

chenden Schutz gegen jeden Vorwurf der Beleidigung gewährt[21 a]); ja der Sachwald ist schon völlig gesichert, wenn er dergleichen facta, so wie sie ihm von Andern, besonders von seiner Partei, berichtet sind, vorgetragen, und nur nicht gewußt hat, daß das Vorgeben falsch sei. Cicero bemerkt schon in moralischer Rücksicht, daß der Richter freilich in allen Fällen der strengen Wahrheit folgen müsse, dem Sachwalter hingegen erlaubt sei, das Wahrscheinliche, auch wenn es nicht wahr sein sollte, zu vertheidigen[22]). Im Wege Rechtens kann dem Advokaten nichts zur Last gelegt werden, wenn er nur nicht wissentlich falsche Behauptungen vorträgt; unmöglich ist ihm anzusinnen, von allen Thatsachen, die seine Partei ihm berichtet, erst rechtsgültige Beweise zur Hand zu haben, ehe und bevor er sie dem Richter vorträgt[23]).

21 a) Leyser ibid. med. 11. 12.

22) Cicero de officiis II. 14.: Iudicis est, semper in causis *verum* sequi, patroni, nonnumquam *verisimile*, etiamsi *minus sit verum*, defendere.

23) Schöpfer de Aduocato iniuriante V. 6: Quia probatio non fit Aduocato, sed iudici, nec testes semper ad manus sunt, ut aduocatus ex illis veritatem percontari possit, hinc aduocatum adhuc immunem dixerim ab actione iniuriarum,

Man sieht hieraus zugleich, in wie fern der Sachwalter sich gegen den Vorwurf des beleidigenden Vortrags mit dem Auftrag seines Clienten entschuldigen könne. Die Einmischung solcher Dinge, die zur Sache nicht gehören, und den Gebrauch unschicklicher Ausdrücke kann er natürlich damit nicht beschönigen, weil ihn kein Geheiß der Partei berechtigen konnte, die Vorschrift der Gesetze, und die darin sanctionirten Regeln des Anstandes zu übertreten[94]. Was er aber in rechtlicher Verbindung mit der vorkommenden Rechtssache vorträgt, kann er allerdings mit dem Auftrag des Clienten entschuldigen.

riarum, vel ad minimum petere potest, ut cliens eum seruet indemnem, quia verbis et narratis clientis sui fidem habere debuit, quum veritatem alia ratione percipere non potuerit. Et licet ponamus, aduocatum aliquam commisisse culpam, haec tamen actionem iniuriarum vel gravem poenam mereri non potest. — Den Rechten nach ist der Advokat hier von aller Verantwortung dessen, was er für den Clienten behauptet, frei; es würde auch in der That die Vertheidigung der gerechtesten Sachen erschweren, wenn er weiter, als für die wissentlich falsche Behauptung, haften müßte.

94) Brockes selectar. obseruat. III. 15.

digen. Auch dieser Einwand ist also in Ansehung der öffentlichen Vergehung, die der Richter von Amtswegen zu ahnden hat, eigentlich nie zulässig, wenn er gleich in Fällen der Privatinjurienklagen allerdings dem Beklagten zu Statten kommen kann.

Im Ganzen verhält sich die Sache auch eben so mit der Ausflucht, daß man zu gewissen Aeußerungen von Andern gereizt sei, oder sich der Retorsion gegen letztere bedient habe. Im Allgemeinen beziehe ich mich hier gleichfalls auf die schon vorgetragenen Grundsätze II. 49. ꝛc. Mit Recht werden beide Theile gestraft, in so fern sie sich gegen die Achtung, welche dem Gerichte gebührt, vergangen haben[25]), wenn gleich in Fällen mündlicher Beleidigungen vor Gericht der Affect des gereizten Theils bei willkührlichen Strafen einen Milderungsgrund abgeben kann[26]), und wenn gleich bei schriftlichen Zänkereien, und gegenseitigen Beleidigungen, der Richter selbst einigen Vorwurf darüber verdient, daß er nicht durch Tilgung oder Zurückweisung des ersten ungebührlichen Vortrags den weitern Folgen vorgebeugt hat. Daß gegen die Privatklage allerdings ein rechtlicher Einwand daraus hergenommen werden kann,

[25]) Brockes ibid. §. 21.

[26]) Schöpfer cit. Dissert. IV. 42.

kann, daß der Kläger selbst zuerst geschimpft und dadurch die Beleidigung veranlaßt habe, ist aus den erwähnten allgemeinen Grundsätzen bekannt genug.

Injurienklagen, die aus dem Gegenstande des Streits selbst, ingleichen aus Behauptungen hergenommen worden, die zur Ausführung einer vorkommenden Sache gehören, müssen bis zum Ausgange dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden. Hingegen die öffentliche Ahndung des ungebührlichen Vortrags zur Sache nicht gehörender Dinge, so wie jede Rechtsverfolgung wegen des unerlaubten Ausdrucks, ist sogleich durch den Vortrag hinlänglich begründet, und darf daher bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht verschoben werden [27]), wenn gleich die Gerichte bisweilen bei Verschickung der Acten auch die Verfügung wegen der Schreibart dem künftigen Urtheilsverfasser mit zu überlassen pflegen.

Die Verzichtleistung des Beleidigten sichert in den Fällen, die sich nur auf die Privatklage einschränken, gegen alle Verantwortlichkeit und Folge der Vergehung, nicht aber gegen die öffentliche Strafbarkeit, in so fern diese hier anwendlich ist.

Man hat gefragt, ob der Advokat, nachdem er wegen beleidigender Aeußerungen in Anspruch genom-

27) Schöpfer ibid. IV. 41.

genommen worden, den Regreß gegen seinen Clienten nehmen, und diesen daher auch zur Vertretung auffordern könne [28])? Genau betrachtet kann aber ein solcher Regreß nicht füglich Statt finden. Entweder ist die Rede von der öffentlichen Vergehung, oder von der gegen den Sachwalter angestellten Privatinjurienklage. Erstere betrifft nur diejenigen Fälle, da der Advokat Dinge einmischt, die zur Sache nicht gehören, oder eine ungebührliche Art des Ausdrucks gebraucht. Er mag nun das eine oder das andere, auf Geheiß und Verlangen seiner Partei, oder aus eigenem Antriebe gethan haben, so handelt er doch seiner Seits immer unrecht und strafbar, mithin kann ihm auch kein Regreß gegen den Clienten zu Statten kommen [29]). Das Ver-

[28]) Schöpfer ibid. cap. V. de regressu aduocati iniuriantis ad clientem.

[29]) §. 7. I. *de Mandato*. Illud quoque mandatum non est obligatorium, quod contra bonos mores est; veluti si Titius de furto, aut de damno faciendo, aut de iniuria facienda mandet tibi; *licet enim poenam istius facti nomine praestiteris, non tamen ullam* habes aduersus Titium actionem. L. 46. § 5. D. *de Procuratoribus:* Item contra, quod ob rem iudicatam procurator soluerit, contrario mandati iudicio

Versprechen des Letztern, seinen Sachwald schadlos halten zu wollen, würde nach bekannten Rechtsgrundsätzen hier an sich schon unverbindlich seyn, wenn es auch die Gesetze nicht namentlich dafür erklärt hätten[30]). **Stryck** empfiehlt bei dieser Gelegenheit den Advokaten die Cautel, sich von ihren Clienten so viel, als die Geldstrafe wegen ungebührlicher Schreibart betragen dürfte, im voraus bezahlen zu lassen, um alsdenn desto sicherer schim=

dicio reciperare debet. *Poenam autem, quam ex suo delicto praestitit, reciperare non debet.*

30) L. 6. C. *de pactis:* Pacta, quae contra leges, constitutionesque, vel contra bonos mores fiunt, nullam vim habere, indubitati iuris est. Vergl. L. 70. §. 5. D. *de Fideiussoribus*, verb.: flagitiosae rei societas coita nullam vim habet. — L. 27. §. 4. D. de pactis. Die Reichskammergerichtsordnung I. 66. 6. enthält hierüber die bestimmte Vorschrift: „Wie Wir dann den „Procuratoren, so gemeldeter Maßen gestraft, „bei ihren Pflichten und Eiden, so sie zum Kam„mergericht gethan, und bei unnachlässiger Straf, „hiemit einbinden und befehlen, von ihren Clien„tulis oder Partheien solche aus selbst eigner Ver„wickelung verursachte Straf, ihnen wieder zu ge„ben, oder zu erstatten, nicht zu begehren, oder „auch

schimpfen zu können[31]). Freilich würde der Client alsdenn nicht berechtigt seyn, das Gegebene zurück zu fordern, da er gleichfalls die Gesetze übertreten hätte. Aber daran dachte Stryck bei dieser Gelegenheit wol nicht, daß der Fiscus dergleichen turpiter data et accepta sich zueignen könne, und daß also die Cautel doch am Ende von wenig Nutzen sei[32]).

In Ansehung der Privatinjurienklage gilt hier dasselbe, was eben von der öffentlichen Vergehung bemerkt worden ist, in so fern die Injurienklage Dinge

„auch da ihm angeboten, welcher gestalt, oder in „was Schein das beschehe, nicht anzunehmen“.

31) Stryck de cautel contract. III. 40.

32) L. 9. fin. D. *de iure fisci.* L. 32. §. 28. D. de Donat. inter vir. et uxor. Schöpfer cit. Dissert. V. 18. verb.: Securitatem vero aduocato non praestat haec cautela; utut enim cliens, qui iniuriosa mandavit, solutam pecuniam repetere non possit, L. 3. §. 3. D. de calumniatorib. fiscus tamen vel iudex eam ab advocato non tantum exigere, L. 9. in fine D. de iure fisci, *sed et aduocatum propter insignem dolum* grauiori, quam alias ei dictitasset, poena adficere potest. *Revera enim calumniator est talis aduocatus, qui pecuniam accipit, ut alium iniuriis in iudicio lacesseret etc.*

Dinge betrifft, die der Advokat seiner Seits schon an sich gar nicht sagen durfte. Alsdann verbindet ihn ebenfalls sein eigenes Unrecht zur Privatgenugthuung des Beleidigten. Hat der Client aber in der Sache selbst, und in dem, was damit in Verbindung steht, dem Advokaten Unwahrheiten berichtet, so ist dieser ja ohnehin schon gegen den Vorwurf der Injurien und deren Folgen hinlänglich gesichert, wofern er nicht überwiesen werden kann, wissentlich an den Unwahrheiten Theil genommen zu haben. Er bedarf also entweder keines Regresses, da ihm die Sache nicht nachtheilig werden, und er die Klage gleich ablehnen kann, ohne sich einmal auf den Beweis der Behauptung einlassen zu dürfen, oder er sucht auch die Schadloshaltung ganz widerrechtlich, in so fern er sich selbst der Injurie mit schuldig gemacht hat[33].

[31]) L. 1. §. 14. D. de tutelae et rationib. distrah.; Plane, si ex dolo communi conventus praestiterit tutor, neque mandandae sunt actiones, neque utilis competit, *quia proprii delicti poenam subit, quae res indignum eum fecit ut a caeteris quid consequatur doli participibus;* nec enim ulla societas maleficiorum, vel communicatio iusta damni ex maleficio est.

21.
Ueber den Unterschied öffentlicher und Privatbeleidigungen der Obrigkeiten.

Außer den Eintheilungen der Injurie, die schon zu Anfange dieser Schrift bemerkt worden sind, unterscheiden die Rechtslehrer besonders in Ansehung der Beleidigung Obrigkeitlicher Personen, noch die öffentliche und Privatinjurie [x]). Vielleicht ist

[x]) Westphal Criminalrecht 78. 5. „Die Injurie „wird eingetheilt 3) in eine öffentliche und Pri„vatbeschimpfung. Jene besteht besonders darin, „wenn man in öffentlichem Amte stehende Perso„nen, während ihrer Amtsführung, oder um „derselben willen beschimpfet." — von Quistorp in Grundsätzen des peinl. Rechts §. 303. sucht die Sache etwas näher zu bestimmen: „Man „pflegt auch die Injurien in öffentliche und be„sondere oder Privatbeschimpfungen einzuthei„len. Unter jenen begreift man gewöhnlich die„jenigen, da eine im öffentlichen Amte stehende „Person während ihrer Amtsführung, oder doch „um derselben willen beschimpft worden, und un„ter diesen, wenn das Amt des Beleidigten bei

ist aber dieser Unterschied, der in mehr als einer Rücksicht vorkommen kann, von ihnen nicht gehörig bestimmt worden. **Oeffentliche** Injurien könnte man 1) in formellem Sinne alle diejenigen nennen, welche in Gegenwart Mehrerer, oder in loco publico geschehen oder ins Publikum verbreitet sind. Damit stimmt auch der Redegebrauch überein, wenn man sagt: ich bin öffentlich, in öffentlicher Gesellschaft ꝛc. beleidigt; und der angeführte **von Quistorp** sucht daher auch schon von dieser Seite einer Mißdeutung zuvorzukommen. Man könnte 2) in Ansehung der Strafbarkeit der Vergehung, die Ein-

„der Injurie, wovon die Frage, von keinem Ein„fluß ist. Es ist auch diejenige Injurie schon für „eine öffentliche zu achten, wenn die Beleidigung „dem Richter oder dem Beamten auch nur münd„lich und unter vier Augen, oder etwa durch eine „Privatzuschrift, oder Billet zugefügt worden, „und solche dabei auf das richterliche Verfahren „Beziehung hat. Injurien jedoch, die einer Ge„richtsperson außer Fällen, da sie sich in der Aus„übung ihres Amts befindet, widerfahren, sind in „der Regel nur, und wenn sonst keine beschwerende „Umstände vorhanden, als gemeine Injurien zu „beurtheilen und zu bestrafen". Vergl. *Mevius* Decis. IX. 111. Böhmer ad *Carpzov.* Pract. crim. Quaest. 100. obseruat. 1.

Eintheilung in öffentliche und Privatverbrechen, in dem bekannten Sinne des Römischen Rechts, hier anwenden, und daher unter der öffentlichen Injurie die Fälle begreifen, in welchen die Beleidigung, als delictum publicum, verfolgt werden kann, II. 70. III. 27. — Man kann aber auch nach den Begriffen, die das **Preußische Gesetzbuch** mit jener Eintheilung der Verbrechen überhaupt verbindet[2]), 3) in Ansehung des Beleidigten, zu den **öffentlichen** Injurien diejenigen rechnen, die unmittelbar den Staat selbst angehen; da denn die Privatinjurie sich auf solche Beleidigungen einschränkt, die zunächst nur Privatpersonen widerfahren. In diesem Verstande machen sich öffentlicher Injurien schuldig, welche das Oberhaupt des Staats in seiner Würde, ingleichen Obrigkeitliche Personen und andere Staatsbeamte als solche beleidigen, öffentliche Denkmäler und Statuen, oder zum gemeinen Gebrauch bestimmte Werke und Gebäude aus Frevel verunstalten und beschädigen[3]).

[2]) von Eggers Lehrb. des Preuß. Rechts §. 1108.

[3]) Auch im Römischen Recht kommt der Ausdruck: iniuria publica, in dieser Bedeutung vor. L. 1. §. 1. de extraord. crimin.: Fit iniuria contra bonos mores, veluti si quis aquas spurcaverit,

Nicht alle Beleidigungen der Staatsbeamten und Obrigkeitlichen Personen betreffen aber das Amtsverhältniß derselben, und in diesem Betrachte unterscheiden daher eigentlich die in der Note 1) angeführten Rechtsgelehrten die **öffentliche** und **Privatinjurie.** Die Sache ist allerdings von großer

verit, fistulas, lacus, quodue aliud ad *iniuriam publicam* contaminauerit, in quos grauiter animaduerti solet — — **Was ist die Ursache,** warum wenigstens in vielen Theilen von Deutschland Zierathen an öffentlichen Gebäuden, Brükken ꝛc. aus leerem Muthwillen öfter als in Italien und andern Ländern verdorben werden? ꝛc. eine von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen gekrönte Preisschrift von **Johann Jacob Cella;** Gießen 1793. **Samuel Simon Witte,** über die Ursachen muthwilliger Beschädigungen der Zierathen öffentlicher Gebäude und Sachen und ihre Ausrottung ꝛc Leipzig 1792. **Herostrat,** oder über den Muthwillen in Deutschland, öffentliche Anlagen zu verderben, und patriotische Vorschläge zur Ausrottung desselben, Potsdam 1792. Ueber die Mittel gegen die Verletzung öffentlicher Anlagen und Zierathen. Berlin 1792. Auch findet sich eine Beantwortung dieser Preisfrage im **Journal von und für Deutschland.** 1791. X. 825. ꝛc.

großer Wichtigkeit, weil in Ansehung der Verantwortlichkeit, des gerichtlichen Verfahrens, und der Folgen der Injurie, vieles von dem erwähnten Unterschiede abhängt. Die Privatbeleidigung kann im Ganzen nicht anders, als nach der gemeinen Regel der Injurien überhaupt behandelt werden, dahingegen die öffentliche, als delictum publicum, natürlich ganz andere Verfügungen nach sich ziehet. Die Erfahrung lehrt es, daß in manchen vorkommenden Fällen, die Frage: ob der Vorgang zu der einen, oder zu der andern Art der Vergehungen gerechnet werden müsse? sehr bestritten, und die Beantwortung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft ist. Obrigkeiten und andere Beamte des Staats sind oft sehr geneigt, bei jeder Beleidigung, die ihnen widerfährt, ihren öffentlichen Charakter in Anrege zu bringen, so wie im Gegentheil Urheber und Theilnehmer des Unrechts sich häufig mit der Ausflucht einer bloßen Privatbeleidigung zu schützen suchen. Meistens wird der wesentliche Unterschied öffentlicher und Privatinjurien in diesem Betrachte dadurch bestimmt, daß erstere dem Beamten während der Ausübung seines Amts, — in expeditione officii — oder in Ansehung desselben — intuitu officii — widerfahren, letztere aber außer diesen Verhältnissen gegen ihn verübt werden. Der

Ausdruck: während der **Amtsführung**, dessen sich **Westphal** und **von Quistorp** hier bedienen, ist sehr unbestimmt, da Amtsführung auch überhaupt so viel als den wirklichen Besitz oder die Bekleidung desselben andeutet, woraus daher folgen würde, daß jede, einer Obrigkeit, so lange sie es ist — während der Amtsführung — widerfahrne Beleidigung eine öffentliche sey, welches den ganzen Unterschied wieder aufheben dürfte. Aber auch der Ausdruck: intuitu officii, oder mit den eben genannten Rechtslehrern zu reden: **um der Amtsführung willen**, ist mancher Misdeutung ausgesetzt. **Von Quistorp** geht am Ende selbst von diesem Zusatz wieder ab, indem er bemerkt, daß Injurien, die einer Gerichtsperson, außer den Fällen, da sie sich in der Ausübung ihres Amts befindet, widerfahren, der Regel nach nur als gemeine Injurien zu beurtheilen und zu bestrafen sind.

In der That führen jene Merkmale, worauf man die öffentlichen Injurien einschränkt, keinesweges auf einen bestimmten Begriff, und lassen daher auch für die Anwendung noch vieles zweifelhaft.

Besonders sind die Fälle, da einem Beamten sträfliche Uebertretungen seiner Dienstpflichten vor-

geworfen

geworfen oder nachgeredet werden, einer streitigen Deutung am meisten ausgesetzt. Ist es zur Behauptung der öffentlichen Injurie schon hinreichend, daß sie sich auf das Amt des Beleidigten irgend nur beziehet, so läßt sich allerdings etwas dafür sagen, daß gedachte Arten der Verleumdung mit dahin zu rechnen sind. Der Angeschuldigte wird inzwischen antworten, daß er das Amt in seinen Würden lasse, und es nur mit der Aufführung dessen zu thun habe, dem der Staat es anvertrauet hätte. Nach **Westphal** und **Quistorp** würde es darauf ankommen, ob einem Beamten dergleichen Vorwürfe während der Amtsführung, oder um derselben willen, nach Andern, ob sie während der Ausübung des Amts gemacht sind, oder ob sie nicht an sich schon zu den Beleidigungen der Obrigkeit intuitu officii, mithin immer zu den öffentlichen gehören. Man könnte sagen, daß jede üble Nachrede in Ansehung der Dienstverwaltung eine Beleidigung um der Amtsführung willen sey, man könnte dieß aber auch so erklären, daß die Verleumdung, wenn sie als öffentliche Beleidigung gelten sollte, in der Absicht geschehen seyn müsse, um dasjenige zu rächen, was der Beamte pflichtmäßig vorgenommen hätte.

Die Schriftsteller, welche ganz besonders von Beleidigungen der Obrigkeit handeln, lassen sich auf eine nähere Bestimmung und Erläuterung dieses Unterschiedes gar nicht ein, obgleich aus ihren Erklärungen wohl erhellet, daß sie es eigentlich mit der öffentlichen Injurie zu thun haben [4]).

Am

[4]) F. C. HARPRECHT de iniuria magistratui illata; Tubingae 1707. in *Eiusdem* Dissert. academ. II. 66. Dieser schreibt th. 27. n. 175.: oportet, ut illa Magistratui, iudici vel officiali *contemplatione seu intuitu officii*, adeoque qua tali, seu in ipsa officii administratione vel ex causa sententiae ab illo prolatae, et sic deinceps probetur illata — *Henr.* HILDEBRAND de iniuria in Magistratum commissa Altorfii 1720. unterscheidet zwar namentlich die öffentliche und Privatinjurie Cap. I. §. 4. verb.: Iniuria Magistratui et iudici *ratione officii illata* est vel *publica* vel *priuata*; illa ipsi infertur, dum officio suo fungitur publico, et iustitiam administrat, quae causa ipsum non ut priuatam sed publicam personam concernit. nam dum turbatur et contemnitur ille in suo munere, non tam eiusdem persona qua talis, quam honor iudicii et publicae rei laeditur, hinc non immerito iniuriam illam publicam nominandam putamus, una cum *Mevio* P. IX. Dec. 111. *Haec* vero priuata dicitur,

Am richtigsten scheint es wol, das Wesen der öffentlichen Injurie in der Beziehung, wovon hier

N 5 die

citur, quae alio respectu, *nec intuitu* officii ipsi magistratui illata inuenitur, quo in casu non consideratur, ut iudex, sed ut persona priuata. Allein daß diese Form der Eintheilung schon logisch unrichtig sey, leuchtet einem Jeden von selbst ein, indem der Gattungsbegriff durch iniuria magistratui et iudici ratione officii illata bestimmt ist, und gleichwol der untergeordnete Begriff: iniuria priuata, eine Beleidigung andeuten soll, quae alio respectu *nec intuitu* officii ipsi magistratui illata inuenitur; obgleich sonst, was zur nähern Erläuterung hinzugefügt wird, allerdings auf einen richtigern Begriff hätte leiten können. — *Conr. Wilh.* Strecker *de iniuria magistratui illata.* Erford. 1739. §. 5. verb.: Placet vero talem construere definitionem, quod iniuria *magistratui* illata, sit crimen vel delictum a priuatis vel in ipsius magistratus tamquam *publicae personae*, vel in eius officii ac dignitatis summum despectum et contumeliam verbis vel factis ex proaeresi et malo iniuriandi animo commissum. — Man sieht, daß diese Erklärung eigentlich die öffentliche Injurie betrifft, und sie nähert sich auch wirklich schon mehr dem wahren Begriffe derselben. Inzwischen hat sich der Verfasser auf eine genauere Bestimmung der

davon

die Rede ist, darin zu setzen, daß durch sie dem Ansehen und der Wirksamkeit des **öffentlichen Amts**, welches der Beleidigte bekleidet, und der Achtung zuwider gehandelt wird, die man **diesem Amte** schuldig ist. Nach diesem Begriffe muß also die Beleidigung einer obrigkeitlichen Person, wenn sie als eine öffentliche Vergehung gerügt werden soll, allemal von der Beschaffenheit seyn, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität der Stelle, ohne weitere Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Ahndung der Injurie erfordert. Alle übrigen Unternehmungen, wodurch Jemand der Ehre eines Beamten zwar zu nahe tritt, ohne sich jedoch gegen die **Würde seines Amts**

davon zu unterscheidenden Privatbeleidigung nicht weiter eingelassen. Daß die öffentliche Injurie, wovon hier die Rede ist, nicht gerade in *summum* despectum et contumeliam magistratus etc. gereichen dürfe, folglich dieser höhere Grad der Vergehung nicht in die Definition gehöre, versteht sich von selbst. — Außer den angeführten Schriftstellern hat auch von den Ehrenrechten der Obrigkeiten wie auch anderer öffentlichen Beamten, und deren Verletzung, ausführlich gehandelt *Nicol.* Myler *ab* Ehrenbach *Hyparchologia* Cap. VIII. de honore et auctoritate officialium.

Amts selbst zu vergehen, lassen den Begriff der öffentlichen Injurie nicht auf sich anwenden; sie bleiben vielmehr bloße Privatinjurien, wenn sie gleich als solche zu den gröbern Arten derselben — iniuria atrox — gehören können, wie das in der Folge noch näher zu bemerken seyn wird.

Mehr und weniger haben unsere Rechtsgelehrten zum Theil auch wirklich diese Idee vor Augen gehabt, und die Sache nur unschicklich, oder wenigstens zu unbestimmt ausgedruckt. Die mehrsten und unter diesen auch Quistorp und Westphal, versahen es darin, daß sie, anstatt die Merkmale anzugeben, worauf der Unterschied wesentlich beruhet, nur besondere Fälle der öffentlichen Injurie anführten, die, wenn sie auch ganz erschöpfend wären, wie sie es doch nicht sind, doch immer einen gewissen Begriff von der Sache an sich schon voraussetzen. Richtig ist es, daß Injurien, die der Obrigkeit, selbst bei der Ausübung ihres Amts, zugefügt werden, eine öffentliche Beleidigung ausmachen; aber um dieß deutlich wahrzunehmen, muß man doch auf die besondern Eigenschaften und Verhältnisse zurückgehen, welche eigentlich das Wesen der öffentlichen Injurie ausmachen, und daher den Begriff derselben bestimmen, woraus sich dann weiter erkennen läßt, in wie fern die ange-

führte Art der Beleidigung unter diesen Begriff richtig subsumirt sey.

Leyser[5]) trat der Sache schon näher, wählte aber eine unbequeme Art des Ausdrucks. Er unterschied: iniurias *intuitu*, und *occasione* officii illatas: zu **jenen** rechnete er diejenigen, per quas officium ipsum vilescit, atque despicatui esse incipit; zu **diesen**, quae personales tantum sunt, et personam, non officium contemtui exponunt. **Böhmer**[6]) bedient sich richtiger der Ausdrücke: iniuria *publica* und *priuata*, schränkt aber den ganzen Unterschied bloß auf die wörtliche Beschimpfung ein, worunter denn freilich andere Arten der symbolischen Injurie, ob er sie gleich nicht nennt, wol mit begriffen seyn werden. Opprobrium, sagt er, quod verbis alteri opponitur, aut *personam* concernit, aut *munus publicum* laedit, prius *priuatum* est, nec adeo singularem poenam meretur, posterius *publicum*, et grauior iniuria audit, tantoque maiori poena pensari debet—. Dieß mag über das Wesentliche des gedachten Unterschiedes an sich und im Allgemeinen genügen.

Nun

[5]) Leyser Med. ad Pandect. 546. 2. etc.

[6]) Böhmer ad Carpzov. Quaest. 100. obseruat. 1.

Nunmehr fragt es sich aber, welche Arten der Beleidigungen obrigkeitlicher Personen sind es denn, von denen sich behaupten läßt, daß durch sie die Würde und das Ansehen des öffentlichen Amtes selbst verletzt werde, und welche gehen eigentlich den Beleidigten, nur als Privatperson betrachtet, an? in welchen Verhältnissen ist also die öffentliche, und in welchen die Privatinjurie anzunehmen?

Vor allen Dingen ist hiebei daran zu erinnern, daß hier nur von Injurien gegen die Obrigkeiten, nicht von andern Arten der Vergehung gegen selbige, nicht vom sträflichen Ungehorsam und von der Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Vorgesetzten, nicht von öffentlicher Gewaltthätigkeit und aufrührischem Betragen die Rede sey, obgleich mit allen diesen Verbrechen auch Injurien verknüpft seyn können.

Der Vorgang muß also überhaupt eine vorsätzliche Verletzung der Ehrenrechte, und als öffentliche Injurie betrachtet, eine Uebertretung derjenigen Pflichten enthalten, die man eigentlich der Amtsehre des Andern schuldig ist. Man muß entweder absichtlich etwas unternommen haben, was man vermöge der Achtung, die dem öffentlichen Amte zukommt, nicht hätte thun sollen, oder es muß mit Vorsatz etwas unterlassen seyn, was dem öffentlichen Amte, welches Jemand bekleidet, ver-

möge seines Ansehens und seiner Würde perfecto iure gebührt. Der vorkommende Fall ist daher mit den vollkommenen Rechten der Amtsehre zu vergleichen, und danach zu bestimmen, in wie fern diesen Rechten zuwider gehandelt sey. Hierüber wird nun zuvörderst noch einiges zu sagen seyn.

Dem Staate ist gar viel daran gelegen, daß seine Beamte, und besonders Obrigkeiten und Richter gehörig geehrt und in Ansehen erhalten werden[7]). Daß also ein Jeder, dem ein öffentliches Amt anvertrauet ist, es ungehindert und sicher gegen alle

Be-

[8]) Myler ab Ehrenbach Hyparchologia VIII. 1. verb.: Haec auctoritas magistratus est, vita et anima regni, quae efficit, ut tot mortalium millibus una anima praesideat, et causa est ut senis et inualidi imperium homines magis in officio contineat, quam arma, supplicia, vel quoduis acre telum —. Ideo quam maxime curare debet princeps imperii, ut nihil sit, quod magistratus aut officialis auctoritatem laedere possit. Nam quum magistratus et officialis subditos dirigere, corrigere, illos iudicare, immo etiam punire officii ratione teneantur, nisi maxima condecorentur auctoritate et honore, in odium quam plurium subito incurrerent, ut obligationi debitae satisfacere nequeant.

Beleidigungen verwalten, — daß sich Niemand an den von Obrigkeitswegen getroffenen Anstalten und Verfügungen frevelhaft vergreifen dürfe, — daß ein Jeder, der mit Obrigkeiten und Richtern in Angelegenheiten ihres Amts zu thun hat, die gehörige Ordnung und Bescheidenheit beobachten müsse, — man sehe den vorigen Abschnitt —, daß Niemand de facto durch thätliche oder wörtliche Mißhandlung der Obrigkeit etwas zu ertrotzen suchen dürfe, was ihr Amt betrifft, — daß ein Jeder, der sich durch Urtheile und andere Verfügungen der Gerichte und Obrigkeiten beschwert glaubt, im Wege Rechtens, oder sonst durch anständige Anträge eine Abänderung zu bewirken —, nicht aber durch thätliche oder wörtliche Ungebühr sich zu rächen suchen —, daß überhaupt Niemand durch Thathandlungen, oder beleidigende Worte eine Verachtung des obrigkeitlichen Amts an den Tag legen —, und Keiner den Obrigkeiten die ihnen vermöge ihres Amts gebührenden Ehrenbezeugungen versagen dürfe [8]), alles

[8]) Beispiele solcher gesetzlich zum Theil bei Strafe vorgeschriebenen Ehrenbezeugungen enthält auch das Römische Recht in verschiedenen Stellen. L. 1. D. *de albo scribendo.* verb.: Dignitates erunt spectandae, ut scribantur eo ordine, quo quisque

alles dieses sind Rechte des obrigkeitlichen Amts, und ihnen gegenüber stehende Zwangspflichten, die einem

que eorum maximo honore in municipio functus est etc. L. 2. D. ibid.: In albo decurionum in municipio nomina ante scribi oportet eorum, qui dignitates principis iudicio consecuti sunt, postea eorum, qui tantum municipalibus honoribus functi sunt. L. 3. C. *de officio diuersorum iudicum:* Sciant principes, et cornicularii et primates officiorum et iudices etiam ternas libras auri a suis facultatibus eruendas, si honoratis viris, quibus etiam consistorium nostrum ingrediendi facultas praebetur, *secretarii iudicum non patuerit ingressus, aut reuerentia non fuerit in salutatione delata,* aut sedendi cum iudice societas — die Ehre der Sitzung — denegata —. Vergl. L. 2. C. de proximis sacrorum scriniorum etc. L. 4. C. *de principibus Agentium in rebus* verb.: in salutationibus iudicum, consessibusque priores eos, qui per longae militiae metas ad principatus actum peruenerint —. L. un. C. *de Quaestoribus et Magistris officiorum etc.:* Qui ex Quaesturae honore aut officiali Magisterio; aut comitiua utriusque aerarii nostri attonito splendore viguerunt, *acclamatione excipiantur solita* nec praetereantur ut incogniti. — Mehrere besonders ältere Arten der Ehrenbezeugung findet

einem Jeden von selbst einleuchten müssen. Dagegen lehrt es aber auch die Erfahrung, daß Personen, denen der Staat seine Dienste anvertrauet hat, von den **Rechten** ihrer Stelle, und besonders ihrer Amtsehre leicht höhere Begriffe, als von den **Pflichten** ihres Berufs, sich zu bilden geneigt sind, und daß die Sorgfalt für die Aufrechthaltung der erstern,

findet man bei Myler *ab* Ehrenbach l. c. §. 14 ꝛc. und 26 ꝛc. angeführt. Jene Gesetze, die sich auf die besondere Verfassung des Römischen Staats beziehen, verbinden uns freilich nicht. Indeß sind doch auch Ehrenbezeugungen ähnlicher und anderer Art auch in unsern Zeiten allerdings verbindlich, in so fern sie als ein schuldiges Decorum hergebracht und erkannt sind. Dieß schränkt sich aber der Regel nach auf die Fälle ein, da Jemand mit Obrigkeiten und Beamten, als solchen, in Angelegenheiten ihres Amts zu thun hat. Die Behauptung **Mylers von Ehrenbach** ibid. VIII. 27. 28., daß den Obrigkeiten gewisse Merkmale der Achtung, z. B. das Grüßen mit entblößtem Haupte, das Aufstehen in ihrer Gegenwart ꝛc. von den ihnen untergeordneten Bürgern immer gebührten, quocunque in loco reperiantur, aut existant, läßt sich nicht geradezu als Regel vertheidigen. Man sehe, was hierüber bereits im Vorhergehenden I. 140 ꝛc. bemerkt worden ist.

erstern, mit der gewissenhaften Befolgung der letztern nur zu oft im umgekehrten Verhältnisse steht. Dieß ist eine ganz natürliche Folge davon, daß öffentliche Aemter und Dienste leider in vielen Fällen als Versorgungsanstalten behandelt werden, da es denn freilich nicht an Personen, die der Besoldungen und Sporteln bedürfen, desto mehr aber an tüchtigen uud gewissenhaften Beamten des Staats fehlen wird. Die Amtsehre giebt kein Recht, zu verlangen, daß Niemand diese Mängel der Magistratur laut sagen, Niemand über die Unthätigkeit und andere Vergehungen der Beamten sich freimüthig äußern dürfe. Man hat sogar behaupten wollen, daß der Regent selbst die Fehler seiner Beamten mehr verbergen, als öffentlich bekannt machen müsse[z]). Wenn es einige besondere Verhältnisse giebt, wo diese Maxime vielleicht unschädlich seyn kann, so ist es doch sicher ein wahrer Mißbrauch jeder höhern Gewalt, wenn dieß irgend auf Kosten der Gerechtigkeit geschieht, wozu jener Grundsatz gleichwol sehr leicht führen kann. Fehlt es doch nicht an Beispielen, daß die höhern Collegia nicht selten ungerechte Verfügungen der Unterrichter bestätigen, weil sie ein Mal ergangen sind, bloß um das

[z]) Myler *ab* Ehrenbach Hyparcholog. VIII. 5.

das Ansehen der letztern zu schonen. Man bedenkt aber dabei wol nicht, daß durch dergleichen unzeitige Nachsicht gerade die Achtung der höhern Stellen, die dadurch eine wahre Schwäche verrathen, gemindert, daß überhaupt dem Ansehen der Gesetze geschadet wird, wenn sie nicht geradedurch gehandhabt werden, daß wenigstens die vermeinte Schonung der untergeordneten Stellen durchaus keinen Grund abgeben kann, irgend Jemanden das Mindeste von seinen erworbenen Rechten zu entziehen, und daß endlich Unterrichter und Obrigkeiten noch mehr veranlaßt werden, sich allerhand Regellosigkeiten zu erlauben, wenn immer auf einigen Schutz derselben höhern Orts zu rechnen ist. Die geheimen Verweise oder Bedeutungen, die man zu Zeiten bei vorkommenden Gesetzwidrigkeiten ergehen läßt, sind ein sehr unzulängliches Mittel, den Staat für die Zukunft gegen ähnliche Ungebühr zu sichern, und eben weil sie geheim bleiben, lassen sie auch den nachtheiligen Eindruck übrig, den es natürlich auf das Publicum, und besonders die Parteien, die darunter leiden, machen muß, daß unter dem Schein der Rechtspflege wahre Ungerechtigkeiten vorgehen dürfen, und gegen Obrigkeiten, die dergleichen vornehmen, kein Schutz bei den höhern Collegien zu erlangen sey. Dieß sind gemeinschäd-

liche Folgen einer ganz verkehrten Meinung vom Ansehen der Obrigkeiten und dessen Aufrechthaltung, die man daher unmöglich begünstigen kann. Wer öffentlich unrecht und pflichtwidrig handelt, muß sich gefallen lassen, öffentlich darüber zurecht gewiesen und nach Verdienst geahndet zu werden.

Jede verächtliche Behandlung der Obrigkeiten, die den vorhin erwähnten Rechten ihres Amts entgegen ist, macht aber allerdings eine öffentliche Injurie aus. Ist die Vergehung und das ihnen widerfahrne Unrecht von der Art, daß sich keine Verletzung der Rechte des obrigkeitlichen Amts daraus ergiebt, ist dadurch nur den persönlichen Rechten des Beleidigten, als Bürger oder als Privatmann überhaupt betrachtet, zuwider gehandelt worden, so kann die Sache auch nicht als öffentliche, sondern nur als Privatbeleidigung gelten.

Dieß im Allgemeinen vorausgesetzt, sind nunmehr einige besondere Fälle, worauf sich die bisherigen Grundsätze anwenden lassen, zur nähern Erläuterung anzuführen.

Vor allen Dingen muß der Vorgang, ehe es auf den Unterschied öffentlicher und Privatinjurien ankommen kann, an sich eine Injurie ausmachen. Bei Gelegenheit der Herstellung des Rathhauses einer kleinen Stadt bot Jemand dem Maler,

welche

welcher dabei beschäftigt war, eine nahmhafte Geldsumme, damit er über den Eingang des Gebäudes die Worte: „Unser Wissen und Verstand ist mit Finsterniß umhüllet“ setzen möchte —. An sich würde diese Inschrift an Gebäuden der Art nur eine edle Bescheidenheit andeuten. Aber man hat doch nicht nöthig, sich so etwas eben aufdringen zu lassen. Unstreitig würde also der Maler, so wie der, welcher ihn gedungen hätte, sich einer öffentlichen Injurie dadurch schuldig gemacht haben. Allein die Sache blieb unausgeführt. Doch glaubte der Magistrat, denjenigen, der den Künstler zu verleiten gesucht hatte, schon wegen dieses Versuchs als **Injurianten** in Anspruch nehmen zu dürfen. Den Rechten scheint dieß nicht gemäß zu seyn[10]).

[10]) Daß derjenige, welcher Andere zu Injurien verleitet, daß der Mandans, consulens, oder concitans allerdings von dem Beleidigten in Anspruch genommen, auch für seinen Unfug bestraft werden könne, und daß dieß noch mehr bei der öffentlichen Beleidigung obrigkeitlicher Personen Statt finden müsse, leidet an sich kein Bedenken; Hildebrand de iniuria in magistratum commissa Cap. 3. §. 1. Allein der bloße **Versuch** einer solchen Verleitung darf noch nicht als Injurie angesehen werden. L. 15. §. 10. D. *de iniuriis: Si curaverit* quis con-

Jede Injurie setzt eine vorsätzliche Beleidigung des andern voraus. Wo diese Absicht ganz fehlt, kann von gar keiner, und wo der Vorsatz, die Obrigkeit als solche zu beleidigen, nicht vorhanden ist, kann wenigstens vor der öffentlichen Injurie die Rede nicht seyn[11]). Wer sich seines Rechts bedient, begeht keine Injurie[12]). Dennoch ist's nicht ganz ungewöhnlich, daß Richter und Obrigkeiten es an sich schon als Beleidigung ansehen, wenn

conuicium alicui fieri, non tamen factum sit, non tenebitur. Mit dieser Einschränkung ist daher der Lehre des Harprecht de iniuria magistratui illata §. 26 n. 156. nur beizupflichten.

[11]) Strecker de iniuria magistratui illata §. 15. Harprecht cit. Dissert. n. 82—94. Von der Einrede des Scherzes kann hier nicht füglich die Rede seyn: Strecker ibid. §. 9. Erheblicher ist unstreitig der Einwand, daß man die obrigkeitliche Person als solche nicht gekannt habe. Hildebrand Dissert. cit. I. 10. Vergl. was bereits in der ersten Abtheilung dieser Schrift p. 85 hierüber vorgekommen ist.

[12]) Dieß gilt besonders gegen Richter und Obrigkeiten, welche offenbar de facto verfahren, und daher den erlaubten Widerstand nicht als Beleidigung betrachten können. Strecker cit. Dissert. §. 9. Leyser Meditat. ad Pandect. 590. 12. etc.

wenn man sich durch ihre Erkenntnisse und Verfügungen beschwert glaubt, und Rechtsmittel dagegen ergreift, oder sie selbst als verdächtig ablehnt [13]).

Gesetzt auch, die Beschwerde, oder der angeführte Verdacht ist ungegründet, so handelt doch die Partei hier nicht in der Absicht, den Richter zu

[13]) Diese übertriebene Empfindlichkeit der Gerichte hat schon oft die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt. Die Römischen Gesetzgeber, namentlich die Imperatoren, sahen sich sogar genöthigt, selbst die persönliche Sicherheit der Staatsbürger, die über irgend eine Obrigkeit Klage zu führen hatten, ganz besonders in Schutz zu nehmen. L. 15. C. *Theodos. de appellationib. etc.*: Non recte iudices iniuriam sibi fieri existimant, si litigator, cuius negotium sententia vulneratum est, a principali causa provocaverit. Quod neque novum neque alienum a iudiciis est. Ideoque post negotium principale discussum, litigatori liceat litem iuris remedio sublevare, *et iudices observare debebunt, ne appellatores vel in carcerem redigant, vel a militibus faciant custodiri.* Vergl L. 2. L. 22. ibid. L. 25. D. *de appellationib. et relationib. Iul.* PAULLUS receptar. sentent V. 26. 1. ap. SCHULTING pag. 520. *Iac.* GOTHOFRED Comment. in Codic. Theodos. ad LL. cit. IV. 234. etc.

beleidigen, sondern sie sucht nur den Nachtheil von sich abzuwenden, den seine Verfügung erwarten läßt, und folglich kann sie auch der Vorwurf einer Injurie nicht treffen, wofern sie nicht wissentlich Unwahrheiten in facto, die der Ehre des Richters nachtheilig sind, vorbringt, oder sonst in der Art des Vortrags gefehlt hat, wovon im vorigen Abschnitte mit mehrerm gehandelt worden ist.

Nach dem Begriffe, welchen **Hellfeld** von der contumacia angiebt [14]), würden Parteien, welche die ihnen vorgeschriebenen Fristen nicht beobachten, oder in Terminen, die der Richter angesetzt hat, nicht erscheinen, sich einer Beleidigung des letztern schuldig machen. Dieß ist keinesweges der richtige Gesichtspunkt, woraus die Sache zu behandeln ist, obgleich der angeführte Rechtslehrer die Folgen des Ungehorsams hiernach bestimmt, und manche Gerichte wol geneigt seyn mögen, das Ansehen ihres Amts als die Hauptsache dabei in Rechnung zu bringen. Durch den Ungehorsam im Proceß verletzt man eigentlich den Gegner, zieht die Sache in die Länge, und handelt überhaupt gegen die Ordnung des gericht-

14) Hellfeld iurisprud. forens. §. 252. *Contemtus* per actus omissionem in iudicem seu legem commissus *contumacia* dicitur.

richtlichen Verfahrens. Aus diesem Gesichtspunkte, nicht aus der Verachtung des Richters, müssen die Folgen des Ungehorsams bestimmt werden.

Die öffentliche Injurie setzt in der Person des Beleidigten einen wirklichen Beamten des Staats, oder wer dessen Stelle zu vertreten befugt ist, voraus[15]). Personen, die zwar zu öffentlichen Aemtern ernannt sind, aber solche noch nicht wirklich bekleiden, oder gehabte Stellen niedergelegt haben, bloße Titularbeamte[16]) und Pensionisten, können nicht von öffentlichen Injurien reden[17]).

Böhmer will die einer obrigkeitlichen Person selbst widerfahrne **Realinjurie** allemal als öffent-

15) Dabei aber macht es im Wesentlichen keinen Unterschied, ob die Beleidigung höhern oder niedern, geistlichen oder weltlichen Obrigkeiten widerfährt. Harprecht cit. Dissert. n. 124 — 126.

16) Sed quaero, quid reapse sit turpius quam sine procuratione Senator, Legatus sine mandatis, sine ullo reipublicae munere. Cicero de *Legibus* III.

17) Myler *ab* Ehrenbach hyparchologia VIII. 18. et 28. 29. Harprecht cit. Dissertat. n. 132 — 138.

liche Beleidigung betrachtet wissen [18]). Den Grund, welchen er anführt, daß die Obrigkeit, als solche, in jedem Verhältnisse gegen Thätlichkeiten gesichert seyn müsse, weil durch diese das Amt selbst allemal herabgewürdigt würde, diesen Grund könnte man auch eben so gut auf die wörtliche Beschimpfung anwenden, und er beweiset mithin zu viel. Unstreitig kann es auch bei vorkommenden Realinjurien Fälle geben, wo die Ehrenrechte des Amts mit der Beleidigung nichts zu thun haben, wo ein entstandener Streit bloße Privatverhältnisse betrifft, mithin das öffentliche Amt, welches ein Beleidigter bekleidet, gar nicht in Betrachtung kommen kann. Wenn eine obrigkeitliche Person ihre Schulden nicht bezahlt, und grob gemahnt wird, wenn sie mit ihrem Nachbar in Gränzstreitigkeiten geräth, die nach einem harten Wortwechsel in thätliche Mißhandlungen ausarten, was geht dieß Alles das Amt an? Der Beleidigte kann ja hier durchaus nur als Bürger und als Privatmann betrachtet werden [19]).

Oeffent-

18) Böhmer ad *Carpzov. Pract. crim.* Quaest. 100. obseruat. 1.

19) Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 36.

Oeffentliche Injurien sind es unstreitig, wenn

1) Obrigkeiten oder andere Staatsbeamte in der Ausübung ihres Berufs, oder da man mit ihnen ihres Amtes wegen zu thun hat, durch Worte oder Handlungen beleidigt werden, besonders

2) wenn sich jemand ihren Verfügungen mit thätlicher oder wörtlicher Beschimpfung widersetzt; oder

3) obrigkeitliche und gerichtliche Anordnungen durch dergleichen Beleidigung zu rächen sucht[20];

4) wenn man sonst durch unbefugte Handlungen oder Reden gegen den Beamten eine Verachtung seines Amts an den Tag legt, und die Absicht, dieses Amt herabzuwürdigen, dadurch bezeichnet[21],

5) wenn

[20]) Wenn der Stadtrichter seinem Schneider nicht bezahlt, was er ihm schuldig ist, und dafür ausgescholten wird, so ist das Privatinjurie. — Wenn er aber den Bürger wegen Vergehungen auf eine Zeitlang ins Gefängniß — oder wie es auch heißt, auf den Bürgergehorsam — setzen läßt, und selbiger sich aus seinem Behältnisse mit Schimpfreden gegen Richter und Magistrat vernehmen läßt, so ist das öffentliche Injurie.

[21]) z. B. die von der Obrigkeit angeschlagenen Patente, Verordnungen ꝛc. aus Frevel und Muthwillen

5) wenn Jemand die dem Beamten, als solchem, mit vollkommen Recht gebührenden Ehrenbezeugungen vorsätzlich unterläßt[22]).

Ueberall ist in den hier angegebenen Fällen die Vergehung gegen die öffentlich constituirte Auctorität selbst nicht zu läugnen. Alle übrigen Beleidigungen obrigkeitlicher Personen und anderer Diener des Staats, wobei diese bestimmte Art der Vergehung nicht zutrifft, lassen den Begriff der öffentlichen

willen abreißt, beschädigt, oder sonst schimpflich behandelt.

22) Besonders sind Bürger und Unterthanen die ihnen vorgesetzte Obrigkeit in Ehren zu halten schuldig. Im Römischen Staat ging der Princeps, um dieß zu befördern, mit seinem Beispiele voran und verschwendete die größten Ehrenbezeugungen an die Staatsbeamten, besonders Obrigkeitliche Personen. Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 13. etc. Allerdings macht sich also derjenige einer strafbaren Injurie schuldig, der es an diesen äußern Merkmalen der Achtung in Verhältnissen, wo sie mit vollkommenem Recht gefordert werden können — vergl. die vorhergehende Note 8. — ermangeln läßt. Strecker cit. Dissertat. §. 14. Struv Syntagma iur. civil. XLVIII. 58. Mevius Decisionib. V. 258. Harprecht l. c. n. 15.

lichen Injurie nicht auf sich anwenden, sie bleiben vielmehr Privatbeleidigungen, wenn gleich im übrigen der Vorwurf allerdings einige Beziehung auf ihr Amtsverhältniß und ihre Amtsführung haben mag; nur die Ehrenrechte des Amtes selbst müssen dadurch nicht verletzt worden seyn [23]).

Die Verleumdung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufs sträflich übertreten oder vernachlässiget habe, ist an sich betrachtet so wenig iniuria publica, als der jedem andern Staatsbürger gemachte Vorwurf der Gesetzwidrigkeit. Doch sind die Rechtslehrer sehr geneigt, diese Art der Beleidigung immer als eine öffentliche zu behandeln [24]). Besondere Nebenumstände können das rechtfertigen, wenn die Art und Weise, wie dergleichen geäußert ward, der Ort, wo, und die Veranlassung, in welcher es geschah, eine Verletzung der Rechte des Amts, und eine Uebertretung der Pflichten, wozu dieses den Beleidiger verbindet, mit sich führt. Man kann aber das obrigkeitliche Amt an sich ungemein in Ehren halten, und doch von denen, die es bekleiden, sehr verächtlich

23) vergl. Harprecht ibid. 175 — 191.

24) Strecker cit. Dissertat. §. 13. I. H. Böhmer Consult. et Decis. II. 2. 594.

ächtlich und lieblos urtheilen, ja eben darum, weil man das Amt ehrt und schätzt, um so eher geneigt seyn, die Unordnungen und Pflichtwidrigkeiten der Personen, denen es anvertraut ist, desto härter mitzunehmen. Wenn daher Jemand einem Richter nachredet, daß er sich habe bestechen lassen, einem Rechnungsbeamten, daß er Gelder vergriffen habe, so trifft dieser Vorwurf zwar an sich betrachtet den Beleidigten in Beziehung auf sein öffentliches Amt, aber er trifft doch keinesweges das Ansehen und die Rechte dieses Amts selbst, geht nur den Beamten persönlich an, und kann daher auch nicht als öffentliche Beleidigung angesehen werden, weil diese alle Mal so beschaffen seyn muß, daß ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Beamten, die Aufrechthaltung der öffentlichen Auctorität und Wirksamkeit seines Amts die Ahndung der Injurie erfordert. Die gemeine Wohlfahrt und die Sicherheit des Staatsvermögens kann es bisweilen nothwendig machen, daß Aeußerungen der Art in eine nähere Untersuchung gezogen werden, deren Zweck aber von der Aufrechthaltung des Ansehens und der Ehre des Amts, worauf es bei der Injurie doch nur ankommt, ganz verschieden ist. Der Beleidigte kann daher auch hier nicht selbst als Richter verfahren, welches ihm sonst frei steht, um die Rech-

te seines Amts zu schützen, weil diese Rechte ja nicht angegriffen sind. — Wer einen Prediger während der Ausübung seines geistlichen Amts beleidigt, begeht freilich eine öffentliche Injurie, wer aber von ihm behauptet, daß er heterodox gepredigt habe, daß er heimlicher Jesuit sei, und dieß nicht beweisen kann, macht sich einer Privatinjurie schuldig. Nicht sowol die vollkommenen Rechte des Amts, als vielmehr die persönlichen Rechte des Staatsbürgers, der dieß Amt bekleidet, werden durch dergleichen Verleumdung verletzt, und die Sache enthält also im Ganzen nichts mehr, als jede andere Injurie, wodurch Jemanden wider die Wahrheit Verbrechen vorgeworfen werden[25].

Wer die persönlichen Fähigkeiten eines Beamten zu seiner Stelle in Zweifel zieht, oder bestreitet, begeht dadurch an sich keine öffentliche Injurie gegen den Beamten, obgleich die Rechtslehrer dieß aus unzulänglichen Gründen wol gar als eine Beleidigung der Majestät selbst betrachteten[26].

Der Regel nach ist die Injurie ein Privatvergehen, was den Beleidigten nur persönlich angeht. Soll also von der öffentlichen Injurie die Rede seyn, so

[25]) Leyser Meditat. ad Pandcct 546. 4.

[26]) Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 24.

so müssen die besondern Umstände und Verhältnisse deutlich ergeben, daß die Beschimpfung dem Beamten als solchem zugedacht und eigentlich eine Verletzung der Ehrenrechte seines Amts damit verknüpft sey. Sonst wird in zweifelhaften Fällen die Injurie eher als Privatbeleidigung anzunehmen seyn [27]).

Man hat die Eintheilung in mittelbare und unmittelbare Injurien auch auf die Beleidigungen der Obrigkeiten angewandt, und besonders zu jenen die Beleidigungen gerechnet, welche zunächst den Gerichtsbedienten zugefügt werden [28]). Ich muß hiebei zuvörderst an die Begriffe und Grundsätze erinnern, welche von dieser Eintheilung überhaupt bereits vorgekommen sind. I. 191. Im weitesten Sinne könnte man freilich die Injurie, welche den Subalternen des Gerichts in Amtsangelegenheiten widerfährt, als mittelbare Beleidigung der Obrigkeit selbst betrachten, und daß diese Fälle mit zur öffentlichen Injurie gehören, versteht sich von selbst.

27) Myler *ab* Ehrenbach ibid. §. 42.

28) Harprecht cit. Dissertat. n. 73 — 80. n. 143. — 152. Hildebrand ibid. I. 4. Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 43.

selbst[29]). Aber die mittelbare Injurie im strengen Sinne des Worts, welche ein Dritter, den sie an sich betrachtet gar nicht trifft, nach besonderer Vorschrift der Gesetze, bloß darum weil sie einem andern widerfährt, auch für sich als Beleidigung verfolgen darf, diese kann nie als öffentliche Injurie in Betrachtung kommen. Wird die Frau, oder werden die Kinder einer obrigkeitlichen Person in vorhin bemerkter Beziehung auf das Amtsverhältniß der letztern gemißhandelt, so ist das schon an sich betrachtet eine Vergehung gegen die Obrigkeit selbst, mithin keine mittelbare Injurie im strengern Verstande. Kommen aber bei dem Vorgange die Rechte des Amts gar nicht, sondern nur die des Vaters, des Ehemannes &c. in Betrachtung, so kann die Sache auch nur als Privatbeleidigung desselben in Anrege gebracht werden.

Gegen die Behauptung Leysers[30]), daß der Nachfolger im Amte wegen der Beleidigungen des Vor-

29) Ueber die Glaubwürdigkeit der Berichte dieser Personen in Ansehung ihrer Beleidigung sind Böhmer ad *Carpzov.* Pract. crim. Quaest. 100. obseruat. 2. Harprecht l. c. n. 192. etc. Strecker ibid. §. 12. nachzusehen.

30) Leyser Meditat. ad Pandect. 546. 2.

Vorgängers die Injurienklage anstellen könne, ist bereits I. 204. ꝛc. erinnert worden, daß eine mittelbare Injurie des Nachfolgers hier gar nicht in Betrachtung komme. Privatbeleidigungen des Vorgängers gehen den Nachfolger gar nicht, sondern, wie Leyser auch selbst bemerkt, nur die Erben des Beleidigten an, so weit es die Rechte gestatten. Oeffentliche Beleidigungen aber sind nicht mit der eigentlichen Injurienklage, wie sich in der Folge weiter ergeben wird, am wenigsten aber als mittelbare Injurien des Nochfolgers, zu rügen, sondern an sich als Vergehungen gegen die Rechte des Amts zur öffentlichen Strafe zu ziehen.

Wer überhaupt einer Injurie fähig ist, kann sich auch der öffentlichen schuldig machen, also nicht nur die der Obrigkeit untergeordneten Staatsbürger, sondern ein Jeder, in so fern er vorsätzlich der Achtung zuwider handelt, die er, nach vorkommenden Verhältnissen, dem Amte schuldig ist, mithin auch Mitglieder eines Collegii unter sich, wenn die Beleidigung die Rechte des Amts in Rücksicht auf Ehre und Achtung betrifft[31]).

Bisher

[31]) HARPRECHT cit. Dissertat. n. 102 — 123. Von Beleidigungen, welche eine Obrigkeit gegen die

Bisher haben wir die öffentliche und Privatbeleidigung obrigkeitlicher Personen in ihren wesentlichen Merkmalen sorgfältig zu unterscheiden gesucht. Jetzt wird es auf den praktischen Nutzen dieser Bestimmung ankommen, um zu zeigen, wie viel in der Anwendung und in der Behandlungsart vorkommender Injuriensachen, welche Obrigkeiten und andre Beamte des Staats betreffen, von dem erwähnten Unterschiede abhange.

Die Rechtsgelehrten pflegten dieß alles meistens nur darauf einzuschränken, daß die öffentliche Injurie härter zu bestrafen sey, als die Privatbeleidigung, welches freilich an sich keinen Zweifel leidet. Aber die Hauptfrage, ob beide Arten der Injurie übrigens nur zu den Privatdelicten, oder ob nicht die erstere unter die öffentlichen Verbrechen gehöre? wovon in den Folgen so vieles abhangt, wird von mehrern ganz übergangen, und von einigen nur beiläufig berührt, gerade als wenn für die Anwendung wenigstens nichts Erhebliches darauf ankäme. Diese Vernachlässigung eines Hauptpuncts, oder doch diese Gleichgültigkeit gegen eine genaue Berichtigung desselben, läßt sich allerdings, aber auch

die andere ausübt, oder ausüben läßt, vid. HILDEBRAND ibid. III. 7.

nur daraus erklären, daß man schon lange gewohnt war, bei allen Injurien, der Regel nach, den Begriff und die eigentlichen Folgen des Privatdelicts gänzlich hintenan zu setzen, und überall, ohne Rücksicht auf die Klage des Beleidigten, eine öffentliche Strafbarkeit der Injurie, mithin die Zulässigkeit fiskalischer Anklagen, oder des inquisitorischen Verfahrens von Amtswegen, in unsern Gerichten anzunehmen. Das ist nun, wie ich glaube, in dem Abschnitte von der öffentlichen Strafe der Injurien überhaupt II. 70. rc. gründlich widerlegt worden. Inzwischen konnte es bei einer solchen Theorie nicht fehlen, daß man jenem Unterschiede der Vergehung gegen Obrigkeitliche Personen nicht sowol auf die Art des rechtlichen Verfahrens, als vielmehr nur auf den Grad der Strafbarkeit einen Einfluß gestattete. Diese Unrichtigkeit mußte natürlich manche andere, und besonders auch die zur Folge haben, daß man kein Bedenken fand, selbst in Fällen, wo allein nur von der öffentlichen Beleidigung der Obrigkeit die Rede seyn konnte, dennoch gewisse Privatstrafen z. B. Abbitte und Widerruf zu verfügen.

Verschiedene Rechtslehrer haben geradezu behauptet, daß die Beleidigung der Obrigkeiten, als Injurie betrachtet, in jedem Falle, sie möge das

Amt selbst betreffen, oder nicht, den Rechten nach immer nur ein Privatdelict ausmache, wenn sie gleich bisweilen mit andern Vergehungen, die sich in der Zahl der öffentlichen Verbrechen befinden, verbunden seyn könnte [32]). Ist diese Behauptung wahr, so muß man auch nach den Gründen, die in dem angeführten Abschnitte von der öffentlichen Strafe der Injurien weiter ausgeführt sind, unstreitig zugeben, daß alle Folgen, welche die Gesetze mit der Injurie, als Privatvergehung betrachtet, verbinden, auch auf diejenigen Fälle angewandt werden müssen, welche vorhin als besondere Arten der öffentlichen Injurie vorgekommen sind, daß mithin kein Verfahren von richterlichen Amts wegen, keine fiskalische Anklage dabei Statt finde, sondern daß nur nach vorgängiger ordentlichen Injurienklage entweder auf Privatgenugthuung oder auf eine öffentliche Strafe erkannt werden könne. Nicht leicht wird man dieß bei solchen Beschimpfungen zugeben, die irgend einer öffentlich constituirten Auctorität, als solcher, widerfahren sind, und gleichwol sehe ich nicht ein, wie man sich bei

32) Harprecht ibid. n. 14. 18. Hildebrand cit. Dissert. 1. 3. und daselbst angef. D. D.

seiner Behauptung consequent erhalten könne, ohne dieß einzuräumen.

In der That sind die Gründe, welche die erwähnten Rechtslehrer für ihren Satz anführen, an sich schon nicht von dem Gewichte, daß die Widerlegung derselben viel Mühe kosten könnte. Sie finden die Injurie, selbst gegen Obrigkeitliche Personen, in legibus publicorum iudiciorum nicht mit aufgeführt, sondern, wenn man die Schmähschrift, — libellus famosus, — abrechnete, die Beschimpfung überhaupt in mehr als einer Gesetzstelle nur zu den Privatverbrechen gerechnet. Das erste beweiset nichts weiter, als daß Beleidigungen der Obrigkeiten durch Injurien nach Römischem Rechte nicht inter delicta publica *ordinaria* gehören. Dieß wird auch Niemand behaupten wollen. Aber daß sie gar nicht, mithin auch nicht zu den außerordentlichen öffentlichen Verbrechen gezählt werden können, ist damit noch nicht ausgemacht. Das zweite ist, als Regel betrachtet, wahr, und macht daher den Beweis der Ausnahme, worauf es hier ankommt, nothwendig. Dieser ist aber auch nicht schwer zu führen.

Beleidigungen, die der Obrigkeit als solcher widerfahren, und bei denen die Merkmale zutreffen, wodurch sich die öffentliche Injurie von andern unter-

unterscheidet, gehören unstreitig zu den Vergehungen, die den Staat selbst zunächst betreffen, und können daher schon nach der Natur der Sache nicht als Privatverbrechen betrachtet werden, da sie eigentlich keine Verletzung der Privatrechte mit sich führen. Sollen sie also ein Verbrechen ausmachen, und strafbar seyn, wie sie es wirklich sind, so müssen sie nothwendig unter den öffentlichen Verbrechen ihren Platz einnehmen. Daß die Beleidigung obrigkeitlicher Personen, in so fern sie in einer ungebührlichen Verachtung ihrer Amtsrechte besteht, nach den wesentlichen Eigenschaften der Injurie überhaupt, wovon sie eine Gattung ist, mithin auch nach den Grundsätzen behandelt werden muß, die das Wesen der Sache mit sich bringt, wird Niemand leugnen. Aber keine nothwendigen Folgen aus dem Wesen und dem Begriffe der Sache überhaupt, sondern an sich nur zufällige Bestimmungen der positiven Gesetze sind es, welche die Injurie auf ein Privatdelict im Sinne des Römischen Rechts einschränken, die also nach Vorschrift der Gesetze zwar als Regel gelten, aber doch allerdings eine Ausnahme zulassen, in so fern bei gewissen Arten der Injurie entweder die Natur der Sache, oder auch besondere gesetzliche Bestimmung ein anderes mit sich bringt. Hier kommt sogar

beides in Betrachtung. Widersprechend würde es ein Mal seyn, Privatdelicte da anzunehmen, wo von keiner Störung der Privatbefugnisse die Rede ist. Sollte die Sache gleichwol doch so behandelt werden müssen, so wäre dazu eine ganz bestimmte Anordnung der Gesetze erforderlich, welche die Folgen der Injurie, als Privatdelict betrachtet, auch auf die öffentliche Beleidigung der Obrigkeiten erstreckte. Dieß findet man nirgends, obgleich diese Art der Vergehung allerdings in unsern Gesetzen unter den gröbern Injurien mit aufgeführt ist[33]). Vielmehr wird da, wo von den Folgen der beleidigten Amtsehre, von Aufrechthaltung der Rechte, des Ansehns und der Würde geistlicher und weltlicher Aemter die Rede ist, immer nur der öffentlichen Strafe erwähnt; L. 42. D. *de iniuriis:* Iudici ab appellatoribus conuicium fieri non oportet, alioquin infamia notantur — L. 1. pr. D. *Si quis ius dicenti non obtemperauerit:* Omnibus magistratibus, non tamen Duumviris secundum *ius potestatis suae* concessum est, iurisdictionem suam defendere *poenali iudicio* — L. 10. C. *de Episcopis et Clericis:* Si quis in hoc genus sacrilegii proruperit, ut in ecclesias catholicas irruens sacerdotibus, ministris,

33) L. 7. §. 8. D. de iniuriis.

nistris, vel ipsi cultui locoque aliquid importet iniuriae, quod geritur a prouinciae rectoribus animaduertatur, atque ita prouinciae moderator sacerdotum et catholicae ecclesiae ministrorum loci quoque ipsius et diuini cultus iniuriam capitali in conuictos seu confessos reos sententia nouerit vindicandam, *nec exspectet, ut episcopus iniuriae propriae ultionem deposcat*, cui sanctitas ignoscendi gloriam dereliquit. *Sitque cunctis laudabile, factas atroces sacerdotibus aut ministris iniurias veluti* crimen publicum persequi, ac de talibus reis ultionem mereri —: *Auth.* C. *ibid.*: Sed nouo iure pro tali iniuria verberatur, aut in exsilium mittitur. Sed si sacra ministeria turbauerit, vel celebrare prohibuerit, capite puniatur. Idem est et in litaniis; nam pro iniuria verberatus exsilio tradatur, si eas concusserit capite plectatur —. L. 1. C. *de domesticis et protectoribus*: Poena sacrilegii similis erit, si his honorificentia non deferatur, qui contingere nostram purpuram digni sunt aestimati 34) —. Das Canonische Recht enthält

34) Ein älterer Commentator, *Ioann. de* PLATEN ad h. l., bemerkt: Ab omnibus eum honorandum

folgende hieher gehörende Vorschriften: Cap. 1. X. de poenis in 6to. Licet autem Remensi Archiepiscopo, suam prouinciam visitanti, eos qui tunc sibi vel suae familiae, aut aliis, quos propter hoc per eandem prouinciam dirigit, et etiam quando concilium conuocat, eos, *qui nuntiis suis, quos pro illo, vel alias per prouinciam illam sua debita iurisdictione utendo transmittit, iniuriari praesumunt, si hac occasione, sua in his impediatur iurisdictio pro iniuria huiusmodi, dummodo exsistat notoria, propria auctoritate punire.* Sibi etiam et metropolitanis aliis in suis provinciis dum sic in illis iurisdictionem exercent, puniendi manifestas et notorias offensas, tunc eisdem illatas, etiamsi exinde impediri iurisdictionem huiusmodi non contingat, libera sit de nostra speciali concessione

dum, quem princeps honorat; habetur enim respublica ut corpus, cuius *caput* princeps est; magistratus et officiales sunt membra *nobiliora*, caeteri vero omnes, veluti subditi, sunt membra *crassiora*, qui aliis debent inseruire, eaque honorare — Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 12. Uebrigens sind die in der vorhergehenden Note 8 bereits angeführten Gesetze mit den hier vorkommenden zu vergleichen.

cessione facultas —. Cap. 1. X. *de Maledicis*. Innotuit nobis, quia nobis per litteras retulisti, quod, quum Ioannes clericus, multis coram adstantibus, verba quaedam in depressionem officii et beneficii nostri protulit, ipsum a temeritate sua compescas, ut poena illius aliis terrorem incutiat, ne de caetero contra Romanam ecclesiam in talia verba prorumpant —. Cap. 11. X. *de poenis* verb. final. Ne iudicialis euanescat auctoritas, quum de litigatoris improbitate constiterit, aduersus assertionem iudicis temere prorumpentis, iuxta superioris arbitrium digna poterit animaduersione puniri —. Man vergleiche auch hiemit die in dem vorigen Abschnitt angeführten gesetzlichen Vorschriften, welche besonders den Parteien und Anwälden bei ernstlicher Strafe jede Vergehung gegen das Ansehen und die Würde des Gerichts verbieten; und so wird man auch kein Bedenken finden, diese Vergehung überhaupt den öffentlichen Verbrechen beizuzählen[35]). Natürlich kann aber dieß auf die Privatbeleidigungen obrigkeitlicher Personen nicht angewandt werden,

da

[35]) Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 31. n. 47. Mevius Decis. IX. 108. nota 3. Berger Oecon. iur. III. 9. 15. 10.

da solche mit den Rechten des Amts nichts zu thun haben [36]), wie denn auch die angeführten Gesetze, nur in Betrachte der nöthigen Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit des obrigkeitlichen Amtes, denen eine öffentliche Strafe androhen, welche sich etwas Ungebührliches dagegen erlauben [37]).

Die wichtigste Verschiedenheit beider Arten der Injurien, daß die öffentliche auch als öffentliches Verbrechen, die Privatbeschimpfung hingegen nach der Regel der Injuriensachen überhaupt nur als Privat-

36) Böhmer ad *Carpzov.* Quaest. 100. obseru. 2. verb.: Aut enim iudici ut *privato*, aut *ut tali* ratione officii iniuria infertur; *priori iudex ad instituenda iniuriarum remedia, forumque rei competens*, aut si hoc penes ipsum laesum fuerit, ad superiorem remittendus est. Est *enim haec causa mere priuata, solam iudicis personam concernens, circa quam nil monet a regulis ordinariis recedere*, secundum quas nemo in propria causa iudex est.

37) Die Schlußworte des angeführten Cap. 1. X. de poenis in 6to. machen hier auch keine Schwierigkeit, da es öffentliche Injurien geben kann, wodurch gerade die Gerichtsbarkeit in ihrer wirklichen Ausübung nicht gehindert wird, und überdem dabei auf eine ganz besondere Verleihung hingedeutet wird.

Privatvergehung behandelt werden könne, bedarf daher keiner weitern Rechtfertigung. Daraus folgt nun von selbst,

1) daß es nur von der öffentlichen Injurie gelten kann, wenn ein gerichtliches Verfahren von Amtswegen oder eine fiskalische Anklage Statt finden soll, dahingegen die Privatbeleidigung obrigkeitlicher Personen weder das eine noch das andere zuläßt, sondern nur mittelst ordentlicher Klage des Beleidigten verfolgt werden darf.

2) Die öffentliche Injurie kann der Regel nach von der beleidigten Obrigkeit selbst geahndet werden, nicht aber die Privatinjurie, welche der Beleidigte als Kläger im ordentlichen Gerichtsstande des Beleidigers zu verfolgen hat —.

Mit der Frage: in wie fern eine Obrigkeit berechtigt sey, die ihr widerfahrne Beleidigung selbst zu bestrafen? haben sich bereits mehrere Rechtsgelehrte beschäftigt, auf welche ich im Ganzen hier verweisen darf[38]). Die meisten schränken diese Be-

[38]) Böhmer ad *Carpzov.* Pract. crim. Quaest. 100. obseru. 2. Strecker *Dissert. cit.* §. 17 18. Myler *ab* Ehrenbach *Hyparchologia* VIII. 39. etc. Hildebrand *cit Dissertat.* II. 3. III. 4. Mevius *Decisionib.* V. 374. IX. 108. Harprecht cit. Dissertat. n. 203 — 303. welcher auch

Befugniß des Richters auf diejenigen Fälle ein, in welchen 1) von Beleidigungen, die eigentlich das Amt betreffen, mithin von der öffentlichen Injurie die Rede ist; dabei aber wird erfordert, 2) daß diese Beleidigung klar zu Tage liege, mithin keiner weitern Untersuchung in facto bedürfe. Sonach darf also der Richter nicht selbst bestrafen, sondern muß dem Oberrichter oder andern competenten Gerichten überlassen a) alle ihm zugefügte Privatbeleidigungen[39]; b) Injuriensachen jeder Art, die noch erst eine nähere Untersuchung erfordern; dieß dürfte aber noch einige Berichtigung zulassen. Hildebrand fügt besonders noch 3) hinzu, daß Obrigkeiten, die bloß mit der niedern Gerichtsbarkeit versehen sind, auch nur solche Arten der gegen sie ausgeübten Vergehungen selbst bestrafen können, deren Ahn-

auch hier sehr ausführlich ist. von Quistorp rechtliche Bemerkungen I. 6. Juristisches Journal Ronneburg 1798. I. 1. 1. Der Richter kann die bei Ausübung seines Amts ihm zugefügten Beleidigungen auf der Stelle oder sofort bestrafen.

39) Die Behauptung Leysers: Meditat. ad Pandect. 680. 24. Posse iudicem, quem litigator syndicatus insimulat, iniuriam hanc in suo iudicio vindicare etc. ist daher nicht zu billigen.

Ahndung nicht über die Gränzen ihrer Jurisdiction hinausgeht. Der bloße Civilrichter muß also diejenigen Fälle seiner eigenen Beleidigung, welche eigentliche peinliche Strafen erfordern, dem Criminalrichter überlassen. Geldbußen und geringe Gefängniß-, auch nach Befinden Zuchthausstrafe können auch bloße Civilobrigkeiten verfügen. — Vielleicht dürften folgende Bemerkungen nicht überflüssig seyn. 1) Richtig ist es, was der angeführte **Hildebrand** hinzufügt. Ueberall kann von dem eignen Verfahren eines öffentlichen Beamten hier nur in so fern die Rede seyn, als er überhaupt mit richterlicher Gewalt versehen ist. Staatsbeamte, die gar keine Jurisdiction haben, und daher keine Strafen verfügen können, sind auch natürlich in Fällen ihrer eigenen Beleidigung nicht dazu befugt. — Einzelne Mitglieder eines mit Gerichtsbarkeit versehenen Collegii können, wenn sie öffentlich beleidigt werden, sich in diesem Betrachte keine Abweichung von der Form erlauben, welche die Verfassung des Collegii in Ansehung der Ausübung der Richterlichen Gewalt überhaupt mit sich bringt. 2) Auch über Privatbeleidigungen einzelner Mitglieder kann das Collegium richten, wenn der Beleidiger dieser Gerichtsbarkeit sonst unterworfen ist. Nur versteht es sich von selbst, daß das beleidigte Mitglied nicht zugleich

Kläger

Kläger seyn, und am Richteramte in dieser Sache mit Theil nehmen darf. Rathsam ist freilich in solchem Falle die Verschickung der Acten, wenn sie auch nicht gesetzlich vorgeschrieben, oder von einer der Parteien gebeten seyn sollte. 3) Wenn an sich von öffentlichen Injurien die Rede ist, so dürfte bloß darum, weil die Sache noch eine nähere Untersuchung fordert, der beleidigten Obrigkeit die Befugniß, selbst darin zu verfahren, noch nicht zu versagen seyn. Das Gesetz berechtigt den Richter ein für alle Mal, das Ansehen und die Würde seines Amts durch zweckmäßige Bestrafung derer, die sich daran vergehen, aufrecht zu erhalten, warum soll er also nicht auch in facto untersuchen, ob demselben zuwider gehandelt sey oder nicht, da die Gesetze selbst ihm dieß nicht absprechen? Eine andere Frage ist es, was auch hier nach besondern Verhältnissen vielleicht rathsam seyn kann, und da dürfte in wichtigen Fällen wenigstens die Verschickung der Acten einen Vorzug verdienen. 4) Oeffentliche Injurien, die sogleich klar und ausgemacht sind, bedürfen zwar keiner förmlichen Untersuchung, wenn es nur auf geringe Ahndung an Gelde oder leichtem Gefängniß ankommt. Härtere Strafen setzen allemal voraus, daß die Sache, es sey nun von Amtswegen oder mittelst fiskalischer Anklagen, förmlich

zum

zum Urtheile vorbereitet sey. 5) Auch über Personen, die sonst der Gerichtsbarkeit der beleidigten Obrigkeit nicht unterworfen sind, wird die gedachte Befugniß ausgeübt, wenn sie entweder in Verhältnissen, wo sie den Gerichtszwang auch über sich anerkennen müssen, z. B. als Parteien oder Anwälde, vor Gericht oder in gerichtlichen Vorträgen schimpfen — man sehe den vorigen Abschnitt —, oder doch sonst der Ort, wo die Handlung vorging, das forum delicti commissi bei diesem Richter begründet. Außerdem würden freilich Injurien, die sich ein Auswärtiger gegen eine Obrigkeit erlaubt, der Ahndung seines competenten Richters überlassen werden müssen —.

3) Die öffentliche Beleidigung der Obrigkeit kann nur eine öffentliche Strafe, und neben derselben den eigentlichen Schadenersatz zur Folge haben; die Privatinjurie berechtigt den Beleidigten, entweder auf eine öffentliche Bestrafung, oder auf eine der bekannten Privatstrafen anzutragen. Es ist aber höchst unschicklich, diese, z. B. Widerruf und Abbitte, auch in Fällen der öffentlichen Beleidigung zu erkennen [40]). Das Widersprechende einer solchen

[40]) Gleichwol finden die Rechtsgelehrten kein Bedenken, sowol die ästimatorische Klage, als auch die ge-

solchen Verurtheilung muß einem jeden bei näherer Prüfung von selbst einleuchten. Die Anträge auf Widerruf und Abbitte sind eben so, wie die ästimatorische Klage, nichts anders, als Mittel, welche die Rechte dem Beleidigten gestatten, um dadurch das ihm wiederfahrne Unrecht zu rächen. Dieß gehört daher zu den Privatstrafen, setzt natürlich Anträge des Beleidigten voraus, und kann nicht als öffentliche Strafe von richterlichen Amtswegen oder

gerichtlichen Anträge auf Widerruf und Abbitte, ohne weitern Unterschied, ob von öffentlichen oder Privatbeleidigungen die Rede sei, zu gestatten; ja man billigt es sogar, daß Widerruf und Abbitte neben der öffentlichen Strafe zugleich von Amtswegen verfügt werden; von Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts §. 185. und das. angeführte DD.; nur mit dieser Einschränkung, daß die beleidigte Obrigkeit, wenn sie selbst die Sache entschiede, nicht auf diese oder andere Arten der Privatgenugthuung erkennen dürfe. Strecker cit. Dissert. §. 20. 21. Harprecht ibid. n. 200. etc. vergl. n. 279. etc. Hildebrand ibid. III. 5 —. Beispiele jener Verbindung öffentlicher Strafen mit Abbitten ꝛc. findet man unter andern bei Joh. Tob. Carrach Rechtliche Urtheile und Gutachten in peinlichen Sachen ꝛc. Nr. 60. 61. 63.

oder auf fiskalische Anklagen erkannt werden, am wenigsten in Fällen, wo der Richter keine Verletzung der Privatrechte sondern der öffentlichen Rechte des Staats in Ansehung der Magistratur zu ahnden hat. Beides, öffentliche und Privatstrafen wegen einer Handlung mit einander zu verbinden, geht hier überdem ganz bestimmten Gesetzen entgegen [41]), und überhaupt ist es in Fällen öffentlicher Injurien schon an sich unter der Würde des Staats, des Regenten, und der ihm nachgeordneten Obrigkeiten sich der Mittel zu bedienen, welche die Gesetze zwar der Privatrache des Beleidigten freigestellt haben, die aber doch im Grunde theils nur auf Vorurtheilen in Ansehung der Ehre beruhen, theils aber nur den Leidenschaften der Menschen, und einer gewissen schwachen Denkart nachgegeben sind, um noch üblern Folgen der Selbstrache vorzubeugen. II. 4. Für die Aufrechthaltung öffentlicher Auctoritäten paßt daher dieses nicht; sie müssen durch öffentliche Strafen geschützt werden.

An sich sind diese Strafen, sie mögen bei der öffentlichen Beleidigung von Amtswegen, ingleichen auf vorgängige Anklage, und bei einer Privat-

41) L. 6. D. de iniuriis II. 79.

injurie auf Verlangen des Beleidigten erkannt werden, immer willkührlich noch dem Ermessen des Richters, mit Rücksicht auf die Größe des Unrechts zu verfügen [42]). Die erstere Art der Vergehung ist freilich unter gleichen Umständen härter, als die zweite, zu ahnden. Doch versteht es sich von selbst, daß auch die Privatbeleidigung obrigkeitlicher Personen, nach verschiedenen Verhältnissen, zu den gröbern Arten der Injurie gehören, und daher eine harte Strafe zur Folge haben kann [43]). Nur ist hier nie aus der Acht zu lassen, daß eine Injurie atrox sein kann, ohne darum aufzuhören ein bloßes Privatdelict zu sein. I. 206. rc. — Zu den Gründen, welche die Strafe sehr mildern, wenn nicht ganz ablehnen können, gehört besonders das ungebührliche Betragen der Obrigkeit selbst, in so fern sie durch Mißbrauch ihrer Amtsrechte, durch ungerechte Thätlichkeiten, oder auch durch Grobheiten

zu

[42]) Harprecht ibid. n. 304. etc. Strecker ibid. §. 20. Böhmer Consultat. et Decis. II. 2. 594. Quistorp Grundsätze des peinlichen Rechts l. c. Preußisches Landrecht II. 20. §. 166. 207. etc.

[43]) Harprecht cit. Dissert. n. 36. etc. Myler *ab* Ehrenbach l. c. VIII. 37.

zu dem Vorgange Gelegenheit gegeben hat. Man ist freilich schuldig, der Obrigkeit mit gehöriger Achtung zu begegnen. Wenn aber dem gemeinen Wesen daran liegt, daß dieß geschehe, so ist ihm auch nicht weniger daran gelegen, daß die Staatsbeamten ihren Pflichten nachkommen, um wirklich Achtung zu **verdienen**. Gereicht es sogar denen, die sich Gerichtspersonen thätlich widersetzen, zur Entschuldigung, wenigstens zur Strafmilderung, daß sie durch ungerechtes Verfahren gereizt worden sind [44]), wie vielmehr wird auch hierauf bei der bloßen Injurie Rücksicht zu nehmen sein, wenn die Richter ihre eigne Würde so weit vergessen, daß sie sich unanständige Kränkungen der Personen, die mit ihnen zu handeln haben, oder gar Schimpfworte erlauben, und dadurch veranlassen, daß in einem ähnlichen Tone geantwortet, oder überhaupt im Ausdrucke gegen die Ehre ihres Amts gefehlt wird [45]). Kann die Sache, den Umständen nach, darum doch nicht ganz ungestraft hingehen, so fordert die Gerechtigkeit doch auch, daß der Richter für sein

44) Vergl. die vorige Note 12. **von Quistorp** l. c. §. 184.

45) **Juristisches Journal** Ronneburg ꝛc. I., 1. 1.

ungebührliches oder unanständiges Benehmen ebenfalls nachdrücklich geahndet, zum wenigsten mit ernstlichen Verweisen in die Gränzen der Ordnung zurückgeführt werde[46]) —.

4) Die Verfolgung der Privatinjurie' hängt von der Willkühr des Beleidigten gänzlich ab, eine Verzeihung oder Erlassung des Unrechts von seiner Seite muß daher natürlich die Folge haben, daß die Sache, als Injurie betrachtet, nicht weiter in Anrege kommen kann. Die öffentliche Injurie hingegen ist kein Gegenstand der Privatverfügung; sie bleibt nichts desto weniger strafbar, wenn gleich die beleidigte Obrigkeit selbst sie gleich Anfangs nicht geachtet, oder sie nach der Zeit verziehen, und erlassen haben sollte[47]).

5)

46) Von mehrern Vertheidigungsgründen, deren sich der Angeschuldigte oder Angeklagte bedienen kann, giebt **Westphal** in seinem **Criminalrecht** Nr. 23. p. 321. eine Belehrung, womit aber, was besonders die Retorsion anbetrifft, die Grundsätze zu vergleichen sind, welche davon II. 49. ꝛc. bereits vorgekommen sind.

47) Hildebrand cit. Dissert. III. 3. Harprecht ibid. n. 377. Anderer Meinung ist Strecker ibid. §. 24. Hingegen Myler *ab* Ehrenbach l. c.

5) Die Injurienklagen hören der Regel nach mit dem Tode des Beleidigten und des Beleidigers ganz auf, und können nur, nach bereits bei deren Lebzeiten geschehener Litiscontestation, von den Erben des Erstern, und zum Theil gegen die Erben des Letztern fortgesetzt werden. — II. 100. rc. — In Ansehung der einer Obrigkeit wiederfahrnen Beleidigung gilt dieß natürlich nur von der Privatinjurie. Die Untersuchung und Bestrafung der öffentlichen findet nach jedem Abgang des Beamten, der dadurch beleidigt ward, immer Statt [48]). Die

 Erben

l. c. VIII. 35. will sogar unter einer allgemeinen Begnadigung aller Angeschuldigten, das Verbrechen der beleidigten Obrigkeit nicht mit verstanden wissen. Dieß scheint etwas übertrieben. Die Frage: ob durch die Verzichtleistung des Richters auf die Rechte seines Amts nicht wenigstens die öffentliche Injurie abgelehnt werden könne, wenn z. B. die Obrigkeit, bei vorkommendem Wortwechsel vor Gericht, selbst ihr Amtsverhältniß im voraus schon ausdrücklich bei Seite gesetzt hätte? entscheidet der angeführte Rechtslehrer l. c. VIII. 38. ebenfalls verneinend.

[48]) Harprecht cit. Dissertat. n. 375. Strecker ibid. §. 23. Man beruft sich bei dieser Gelegenheit auf L. 7. §. 2. D. *Quod cuiusque uniuersit. nomine*

Erben des Beleidigers sind, nach bekannten Rechtsgrundsätzen, zwar für den Schadenersatz allemal, wenn die Erbschaft dazu hinreicht, für öffentliche Strafen aber, welche der Erblasser verschuldet hatte, nur dann verhaftet, wenn solche das Vermögen betreffen, und bei Lebzeiten desselben schon förmlich erkannt waren.

6) Die Rechtsverfolgung wegen einer Privatbeschimpfung der Obrigkeit ist an die ordentliche Verjährungszeit der Injurienklagen gebunden, und kann daher nach Ablauf eines Jahres nicht weiter Statt finden. II. 140. 2c. Die öffentliche Injurie ist kein Gegenstand der gedachten Klagen, sondern des richterlichen Verfahrens von Amtswegen, oder auch der fiskalischen Anklagen, und wird mithin, wie es die Regel aller öffentlichen Verbrechen mit sich

nomine und L. 76. D. de *iudiciis*. Es bedarf aber dieser Beziehung nicht, die ohnehin nicht ganz zutrifft, da es hier nicht sowol auf besondere Rechte eines einzelnen Collegii, als vielmehr auf die öffentlichen Rechte des Staats ankommt, diejenigen zur Strafe zu ziehen, die sich gegen das Ansehen seiner Obrigkeiten und Beamten vergangen haben.

sich bringt, erst durch den Zeitraum von zwanzig Jahren verjährt[49].

[49]) Das Gegentheil behauptet STRECKER cit. Dissert. §. 27. wenigstens in dem Falle, da die beleidigte Obrigkeit nicht selbst über das Verbrechen erkennet, sondern beim höhern Richter klagt. BERLICH P. I. *Decis.* 86. will gleichfalls jede der Obrigkeit wiederfahrne Injurie schon in Jahresfrist verjährt wissen, und beruft sich auf ein Gutachten der Rechtsgelehrten zu Leipzig: „Zum andern „fällt auch Zweifel vor, ob die Injurien, so einer „Obrigkeit, Rath, und ganzem Collegio ange„than werden, gleichwie die andern Injurien, „welche wider Privatpersonen ergangen, auch nach „Verfließung eines Jahres erloschen? Ob nun „wol auch diese Injurien höher zu achten und zu „strafen; dennoch aber und dieweil, so viel die „Zeit betrifft, zwischen denen Injurien, so wider „eine Obrigkeit, Rath und ganzes Collegium und „wider eine Privatperson ausgegossen werden, „kein Unterschied in Rechten befunden wird, so „seynd auch solche Injurien, so wider eine Obrig„keit, Rath und ganzes Collegium verübet, wann „nicht innerhalb Jahresfrist anhängig gemacht „worden, nach Verfließung desselben gänzlichen „erloschen und präscribiret. V. R. W. —“ Man sieht, daß hiebei auf den Unterschied der öffentlichen und Privatvergehung gar nicht geachtet,

achtet, und, was von den eigentlichen Injurien-klagen gilt, sehr unrichtig da angewandt ist, wo von diesen Klagen, mithin auch von deren Dauer gar nicht, sondern nur von öffentlichen Anklagen, oder des Richters Verfahren von Amtswegen die Rede seyn kann.

22.

Einige Bemerkungen, die Vorschriften des neuen französischen Strafcodex betreffend.

Es ist nichts ungewöhnliches, die in Deutschland bisher bestandenen Rechte besonders jetzt von deutschen Schriftstellern getadelt, unsere Formen als sonderbar, unsere Rechtssätze als verwerflich dargestellt zu finden. Nach einigen Erfahrungen bei Gelegenheit der neuern Französischen Gesetzbücher zu urtheilen, läßt sich auch vermuthen, daß, so viel den Gegenstand dieser Schrift anlangt, die Vergleichung unsers gemeinen Rechts mit den Anordnungen des Französischen Strafcodex[1]) nicht zum Vortheile des erstern ausfallen werde. Ich bitte mit diesen Urtheilen nicht zu voreilig zu seyn. Der Französische Strafcodex möchte bei näherer Prüfung, wenigstens in der Lehre, womit wir es hier

[1]) Code pénal ou Code des délits et des peines. Paris 1810. nach einem Kaiserl. Decrete vom 13. März 1810. im französischen Reiche seit dem 1sten Januar 1811. gesetzlich geltend.

hier zu thun haben, noch Manches zu wünschen übrig lassen. Folgendes wird darüber zu bemerken nicht überflüssig seyn.

1. Von den Injurien wird in diesem Gesetzbuche eigentlich unter der Rubrik Calomnies, Injures, Révélations de secrets, in zwölf Artikeln 367 bis 378 geredet, womit aber auch zu verbinden ist, was in andern Abschnitten sonst noch von Vergehungen der Schriftsteller und ihrer Theilnehmer, vom unbefugten Tadel öffentlicher Anstalten in Vorträgen der Religionsdiener, von verbrecherischen Unternehmungen gegen das Oberhaupt des Staats und dessen Familie, von Beleidigungen der Obrigkeiten und anderer Staatsbeamten, vorkommt [2]). Selbst der zuerst angeführte Abschnitt schränkt sich nur auf besonders ausgezeichnete Injurienfälle ein, die übrigen werden in den Abschnitt von Polizeivergehungen, die mit geringen Geldbußen abzumachen sind, verwiesen [3]).

2. Daß Beleidigungen der öffentlich constituirten Auctoritäten, Unternehmungen gegen die persönliche Sicherheit und Würde des Regenten, der Obrigkeiten und anderer Staatsbeamten, vorzüglich strenge

[2]) Art. 86. 102. 201 ꝛc. 222 ꝛc. 226 ꝛc. 283.

[3]) Art. 376. 471. 474.

strenge zu ahnden sind, versteht sich von selbst. Doch läßt der Französische Strafcodex bei dieser Gelegenheit die wichtige Unterscheidung des Hochverraths, perduellio — und des Verbrechens der beleidigten Majestät in besonderem Verstande — crimen laesae maiestatis in specie, noch vermissen [4]).

Was die Beleidigung der Obrigkeiten und Staatsbeamten anbetrifft, scheint mir im 222sten Artikel die Strafbestimmung eines Theils der Sache nicht ganz angemessen, und andern Theils auch mit dem folgenden Artikel 223. nicht ganz vereinbar zu sein. Nach dem erstern Artikel soll derjenige, welcher Magistratspersonen in Ausübung ihres Amts, oder bei Gelegenheit derselben durch Worte beleidigt, wodurch die Ehre oder auch nur das Zartgefühl derselben verunglimpft wird — par paroles tendant à inculper leur honneur *ou leur delicatesse* — zu einer Gefängnißstrafe von wenigstens einem Monate und längstens zwei Jahren verurtheilt werden; und ist dergleichen wörtliche Verunglimpfung in der Audienz eines Gerichtshofes begangen, so soll eine Gefängnißstrafe von wenigstens

4) vgl. Code pénal Art. 86. ꝛc. mit dem Preuß. Landrechte. Thl. 2. Tit. 20.

nigstens zwei bis fünf Jahren erkannt werden. In der That dürfte in diesem letzten Falle das Minimum von zwei Jahren für die ganze Reihe der Aeußerungen, von denen hier die Rede ist, zumal für bloße Verletzungen der Delicatesse, wenn sie auch einmal in der Audienz vorfallen sollten, eine andere Abstufung erfordert haben. Der folgende Artickel 223. will Beleidigungen, welche den Magistratspersonen durch Gebehrden oder Drohungen — par gestes ou menaces — in öffentlicher Audienz wiederfahren, mit Gefängnißstrafe von einem Monate bis zwei Jahren bestraft wissen. Wenn in Fällen, wo nur die Delicatesse mit Worten verletzt ist, zwei Jahre Gefängniß das Minimum der Strafe ausmachen, so fällt es etwas auf, eben diese Strafe bei widerrechtlichen Drohungen, die doch immer mehr als bloße Vergehungen gegen das Zartgefühl des Richters sind, nur erst als das Maximum bestimmt zu finden.

4. Ueber die Frage: ob der Vorsatz zu beleidigen und zu beschimpfen (animus iniuriandi) eine wesentliche Voraussetzung jeder Injurie sey, oder ob und in wiefern auch wegen Unachtsamkeiten, die ein Anderer freilich sehr leicht übel empfinden kann, Injurienklagen Statt finden? erklärt sich der Französische Strafcodex ausdrücklich gar nicht.

Diese wichtige Frage, welche das Preußische Landrecht nach Möglichkeit durch gewisse Rechtssätze zu erschöpfen gesucht hat[5]) bleibt also hier gesetzlich unentschieden.

5. Bei thätlichen Vergehungen der Privatpersonen gegen einander, gibt der Code pénal ausdrücklich keine Rücksicht auf Verletzung der Ehrenrechte zu erkennen, welche doch in manchen Fällen den Umständen nach, wo die Handlung weder physische Verletzung, noch körperlichen Schmerz verursacht hat, gerade die Hauptsache ausmachen kann. Von Realinjurien als solchen, ist hier nirgend die Rede. Nur wörtliche Injurien, Verleumdungen, Beleidigungen durch verunglimpfende Ausdrücke (expressions outrageantes und in besondern Verhältnissen auch durch Gebehrden[6]) (gestes) kommen hier vor.

6. Das Französische Strafgesetzbuch redet von Verleumdungen und Injurien, jene Fälle der beleidigten Obrigkeit abgerechnet, zwar unter dem allgemeinen Titel von Privatverbrechen und Vergehen,

5) Preuß. Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 539. rc.

6) Art. 223. und 224. Die verletzte Amtsehre der Gerichtspersonen und anderer Staatsbeamten betreffend.

gehen, behandelt sie aber von Seiten ihrer Strafbarkeit nicht als Privatdelicte im Römischen Sinne; es ordnet Gefängniß und andere, besonders Geldstrafen, die nur dem Staate gebüßt werden. Nicht selten wird der Fall zugleich mit Gefängniß und Geldstrafe bedrohet. Es weiß nichts von der Römischen ästimatorischen Klage zum Zweck einer Privatstrafe, nichts von den bei uns üblichen Klagen auf Widerruf und Abbitte. Nur in einigen bestimmten Fällen wird Ehrenerklärung neben der öffentlichen Strafe dem Beleidiger auferlegt[7]); es gesteht dem Beleidigten im Allgemeinen für sich nur Ansprüche auf Schaden und Kostenersatz zu. Daß gegen die Römische Injurienklage auf eine von dem Beleidigten zu erlegende Geldbuße, ingleichen gegen die in Deutschland eingeführte Privatgenugthuung durch Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung besonders in dem Verhältnisse, wie sie eine Zeitlang in Deutschen Gerichten herrschend waren, Manches zu erinnern sey, darf hier nicht wiederholt werden. Aber so viel scheint mir doch gewiß, daß es gerecht und zweckmäßig sey, bei Beleidi-

[7]) Art. 226. und 227. wenn nemlich Gerichtspersonen und Staatsbeamte schimpflich behandelt worden sind.

leidigungen durch verletzte Ehrenrechte allemal auch solche Arten der Privatgenugthuung eintreten zu lassen, welche besonders dazu geeignet sind, den Beleidigten theils für sich, seiner gekränkten Ehre wegen, zu beruhigen, theils vor den Augen seiner Mitbürger und Standesgenossen ihn zu rechtfertigen. Bloße öffentliche Strafen durch Gefängniß und Geldbußen können diesen Zweck schwerlich ganz erreichen. Dem Staate darf das Ehrgefühl seiner Bürger, auch der untersten Klassen derselben, was von manchen Vergehungen mehr als das Strafgesetz abhält, nicht gleichgültig seyn. Nach dem Preußischen Landrechte[8]) soll demjenigen, der die Ehre eines Andern vorsätzlich angegriffen hat, sein verübter Unfug von dem Richter, in Gegenwart des Beleidigten oder dessen Bevollmächtigten, feierlich und nachdrücklich verwiesen, die Ehre des Beleidigten für ungekränkt öffentlich erklärt und demselben über die Verhandlung, auf Kosten des Beleidigers, eine gerichtliche Ausfertigung ertheilt werden. Ist die Beleidigung öffentlich verübt worden, so muß die Verhandlung bei offenen Thüren der Gerichtsstube erfolgen, und dem Beleidigten steht alsdann frei, zwei oder drei Personen seines

[8]) l. c. §. 595. bis 597.

nes Standes als Zeugen mitzubringen. Nach meiner Ueberzeugung ist diese Vorschrift eines deutschen Gesetzes der Sache überaus angemessen.

7. Die Injurienfälle sind sehr häufig der Art, daß man es füglich den eigenen Ansichten und Bestimmungen des vermeintlich Beleidigten überlassen kann, ob die Sache überall gerichtlich in Anrege kommen soll oder nicht. Das Preußische Landrecht hat daher die Fälle, in welchen der Richter sich von Amtswegen in Streitigkeiten dieser Art zu mischen hat oder nicht, näher zu unterscheiden gesucht[9]). Im Französischen Rechte ist dieser Punkt ganz unberührt gelassen. Es steht dahin, ob der Mangel einer nähern Bestimmung desselben für die Rechtspflege gleichgültig seyn könne.

8. In Bestimmung der Strafe werden, wie schon erwähnt ist, zuvörderst diejenigen Beleidigungen ausgezeichnet, welche Obrigkeiten oder andern Staatsbeamten **in der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte oder bei Gelegenheit derselben** wiederfahren. Alles übrige, selbst wenn es auch Personen begegnet, die öffentliche Aemter bekleiden, gehört zur Privatbeleidigung. Bei dieser werden nun a) Verleumdungen — calomnies; —

b) wört-

9) l. c. §. 649 bis 653.

b) wörtliche Verunglimpfungen, Injurien in der engern Bedeutung; c) Entdeckung der Geheimnisse, als eigentliche Verbrechen, mit öffentlichen Strafen bedroht, ohne in Bestimmnng dieser Strafen auf den Unterschied des Standes und der bürgerlichen Rangverhältnisse des Beleidigten weiter Rücksicht zu nehmen, was auch im Ganzen dem Einflusse, den das Preußische Landrecht diesen Verhältnissen hier gestattet hat, bis auf einige vielleicht anwendliche Modificationen, die ich hier der Kürze wegen übergehe, vorzuziehen seyn dürfte. Des Verbrechens der Verleumdung — calomnie — in dem Sinne dieses Strafgesetzes ist nur derjenige schuldig, der entweder an öffentlichen Orten, oder in öffentlichen Versammlungen, oder in öffentlich beglaubigten Urkunden, oder in einer gedruckten oder ungedruckten, angeschlagenen, verkauften oder vertheilten Schrift irgend eine Person solcher Handlungen beschuldigt, die, wenn sie gegründet wären, demjenigen, dem sie beigemessen worden, einen Criminal- oder Policeiproceß zuwege bringen, oder ihn doch wenigstens der Verachtung und dem Hasse der Bürger aussetzen würden. — Der rechtsgültige Beweis der Wahrheit der angeschuldigten Thatsache sichert den Urheber der Beschuldigung gegen jede Strafe. Als rechtsgültiger Beweis

weis der Wahrheit ist aber nur der zu betrachten, der in einem gerichtlichen Urtheile, oder irgend einer andern öffentlich beglaubigten Urkunde gegründet ist [10]). Ist der gesetzliche Beweis nicht beigebracht, so soll der Verleumder mit einer zwei bis ünfjährigen Gefängnißstrafe, und mit einer Geldbuße

[10]) *Art.* 367. Sera coupable du délit de calomnie, celui qui, soit dans des lieux ou réunions publiques, soit dans un acte authentique et public, soit dans un érit imprimé ou non qui aura été affiché, vendu ou distribué, aura imputé à un individu quelconque des faits qui, s'ils existaient, exposeraient celui contre lequel ils sont articulés à des poursuites criminelles ou correctionnelles, ou même l'exposeraient seulement au mépris ou à la haine des citoyens.

La présente disposition n'est point applicable aux faits dont la loi autorise la publicité, ni à ceux que l'auteur de l'imputation était, par la nature de ses fonctions ou de ses devoirs, obligé de révéler ou de réprimer.

Art. 370. Lorsque le fait imputé sera légalement prouvé vrai, l'auteur de l'imputation sera à l'abri de toute peine.

Ne sera considéreé comme preuve légale que celle, qui résultera d'un jugement, ou de tout autre acte authentique.

buße von zweihundert bis zu zweitausend Franken, wenn die aufgebürdete That von der Eigenschaft war, daß sie Todesstrafe, lebenswierige Zwangsarbeit oder Deportation zur Folge haben würde, bestraft werden. In allen andern Fällen tritt eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monate, und eine Geldbuße von funfzig bis zweitausend Franken ein[11]).

[11]) Lorsque la preuve légale ne sera pas rapportée, le calomniateur sera puni des peines suivantes.

Si le fait imputé est de nature à mériter la peine de mort, les travaux forcés à perpétuité ou la déportation, le coupable sera puni d'un emprisonnement de deux à cinq ans, et d'une amende de deux cents francs à cinq mille francs.

Dans tous les autres cas, l'emprisonnement sera d'un mois à six, et l'amende de cinquante francs à deux mille francs. Von denen, welche Verbrechen Anderer gerichtlich anzeigen, ordnen die Art. 372 und 373. Folgendes:

Lorsque les faits imputés seront punissables suivant la loi, et que l'auteur de l'imputation les aura denoncés, il sera, durant l'instruction sur ces faits, sursis à la poursuite et au jugement du délit de calomnie.

Qui-

9) Außer der Calumnie nach der angeführten Bestimmung sind diejenigen wörtlichen Injurien als Verbrechen strafbar, welche zwar nicht die Beschuldigung einer bestimmten Thatsache, wie es bei jener Verleumdung vorausgesetzt ward, enthalten, aber doch Jemandem ein gewisses Laster im Allgemeinen vorwerfen, wenn sie nämlich, was auch hier wieder gesetzlich bedungen wird, an öffentlichen Orten vorgebracht, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften verbreitet worden sind. Sie sollen mit einer Geldbuße von Sechszehn bis Fünfhundert Franken bestraft werden[12]. Nach dieser Straf-

Quiconque aura fait par écrit une dénonciation calomnieuse contre un ou plusieurs individus, aux officiers de justice ou de police administrative ou judiciaire, sera puni d'un emprisonnement d'un mois à un an, et d'une amende de cent francs à trois mille francs.

12) *Art.* 375. Quant aux injures ou aux expressions outrageantes qui ne renfermeraient l'imputation d'aucun fait précis, mais celle d'un vice déterminé, si elles ont été proférées dans des lieux où reunions publiques, ou inserées dans des écrits imprimés ou non, qui auraient été repandus et distribués, la peine sera une amende de seize à cinq cents francs. In Ansehung

Strafbestimmung folgt nun im Gesetzbuche unmittelbar die allgemeine Anweisung: daß alle andere wörtlichen Beleidigungen, welche die erwähnte doppelte Eigenschaft **der Wichtigkeit und der öffentlichen Verbreitung** nicht haben, zu den Strafgegenständen der einfachen Policei gehören [13]).

sehung der Vorwürfe und Beschimpfungen, welche in mündlichen oder schriftlichen Vorträgen der Parteien in Rechtssachen vorkommen, enthält der Art. 377. noch besondere Verfügungen.

[13]) *Art.* 376. Toutes autres injures ou expressions outrageantes qui n'auront pas eu ce double caractère de gravité et de publicité, ne donneront lieu qu'à des peines de simple police.

Da dies Gesetz beides zugleich (copulative) zur Bedingung macht

a) die vorhin bestimmte Wichtigkeit des Inhalts der Injurie,

b) die angegebene Art der Publicität derselben, wenn die wörtliche Beleidigung nicht bloß zu den Gegenständen einfacher Privatstrafe gehören soll, so folgt, daß 1) alle Beschuldigungen auch der gröbsten Verbrechen, sobald jene Publicität dabei nicht vorkommt, 2) alle Scheltworte und Beleidigungen, die den Vorwurf eines Verbrechens oder Lasters nicht enthalten, gesetzt auch, daß sie im

Vergleicht man nun in dem Abschnitte von Policeiübertretungen und Strafen, was daselbst von den in diesen Abschnitt verwiesenen Injurien vorkommt, so findet sich nur, daß sie im Allgemeinen, ohne nähere Bestimmung und Unterschied, mit einer Geldbuße von einem bis fünf Franken einschlüßlich bedrohet werden[14]; nur im Wiederholungsfalle soll immer eine höchstens dreitägige Gefängnißstrafe eintreten[15].

Der strafbaren Entdeckung von Geheimnissen machen sich die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und alle diejenigen Personen schuldig, welche

Publico vorgebracht werden, doch nur zu den bloßen Policeiübertretungen gerechnet werden.

[14]) *Art.* 471. Seront punis d'amende, depuis 1 franc jusqu'à 5 francs inclusivement,

— — — — — — —

11° Ceux qui, sans avoir été provoqués, auront proféré contre quelqu'un des injures, autres que celles prevues depuis l'art. 368. jusques et compris l'art. 379.

[15]) *Art.* 474. La peine d'emprisonnement contre toutes les personnes mentionnées en l'article 471., aura toujours lieu, en cas de récidive, pendant trois jours au plus.

welche die ihnen vermöge ihres Standes und ihrer Geschäfte anvertrauten Geheimnisse, außer den Fällen, wo sie das Gesetz zur Anzeige derselben verpflichtet, verrathen. Sie sollen mit Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten, und zugleich mit einer Geldbuße von hundert bis fünfhundert Franken bestraft werden[16].

10) Solchergestalt ist also nach dem Angeführten die ganze Reihe mündlicher und schriftlicher Injurien, bei denen jene besonders ausgezeichneten Umstände nicht vorkommen, durchgängig nur der äußerst geringen Geldbuße von einem bis fünf Franken einschließlich, unterworfen; damit sind nach dem Gesetze zu bestrafen nicht allein die an sich freilich oft unbedeutenden sogenannten Schelt-

[16]) *Art.* 378. Les médecins, chirurgiens et autres officiers de santé, ainsi que les pharmaciens, les sages-femmes, et toutes autres personnes dépositaires, par état ou profession, des secrets qu'on leur confie, qui, hors le cas où la loi les oblige à se porter dénonciateurs, auront révélé ces secrets, seront punis d'un emprisonnement d'un mois à six mois, et d'une amende de 100 francs à 500 francs.

worte, sondern auch selbst Verleumdungen und Vorwürfe verbrecherischer und entehrender Handlungen, sobald nur mit diesen Vorwürfen und Beschuldigungen jene Publicität nicht verbunden war, die in den vorhin angeführten Artikeln vorausgesetzt ward. Mir scheint es wenigstens, daß eine Geldbuße von höchstens fünf Franken dem Frevler, der zwar nicht an öffentlichen Orten oder in verbreiteten Schriften, aber doch sonst in Privatbriefen oder Gesprächen die Ehre eines unbescholtenen Mannes antastet, keine dem Vergehen ganz angemessene Strafe sei.

I.

Register

über die vornehmsten Materien.

Von den Zahlen deuten die Römischen die Abtheilung, und die kleinern die Seiten an.

Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, sind Arten der Privatgenugthuung, II. 11. 88.

was überhaupt davon zu halten sei? II. 12. fgg.

Ursprung und erste Einführung derselben, II. 16. ff.

ob sie ursprünglich von den Spaniern entlehnt sein? II. 16. 17. Erinnerungen gegen diese Hypothese, II. 18.

ob sie aus einem allgemeinen Deutschen Gewohnheitsrechte herrühren? II. 18. f.

Erinnerungen hiegegen, II. 19. f.

die ursprüngliche Veranlassung dazu ist in kirchlichen Anordnungen zu suchen, II. 22. ff.

sind durch Reichs- und Provinzial-Gesetze anerkannt, II. 24. f.

Auf Abbitte ist zu erkennen, wenn der Widerruf eine lächerliche, mit der Natur der Sache streitende Genugthuung sein würde, II. 29.

wie auch bei symbolischen Injurien, ebend.

ist dem Beleidigten nicht abzusprechen, II. 30.

Abbitte und Widerruf können zuweilen mit einander verbunden werden, II. 30

welche Injurien mit der Abbitte gebüßt werden? II. 31.

bei unwahren Nachreden, die etwas an sich unmögliches mit sich führen, kann nur eine Abbitte und kein Widerruf Statt haben, II. 32.

ob sie persönlich geleistet werden müssen? II. 36. 37.

die dabei eingeführten Nebenumstände sind von der Sache selbst gehörig zu unterscheiden, II. 37. fgg.

Eintheilung der Abbitte in die feierliche und nicht feierliche, II. 38.

bei Bestimmung, auf welche Art dieser Genugthuungen zu erkennen sei, muß man die Beschaffenheit der Beleidigung, nicht die Größe derselben zum Grunde legen, II. 39. f.

bei Injurien, die in einer Lüge, oder bestimmten Unwahrheit in facto bestehen, genügt die bloße Abbitte nicht; sie müssen widerrufen werden, II. 39. 40.

ob der Stand der Parteien und ihre Rangordnung auf die Art der Genugthuung seinen Einfluß habe? II. 41. 42. ff.

ob dieselben als eigentliche Entschädigung, oder als Strafen, anzusehen sein? II. 45. f.

Abbitte und Widerruf sind wahre Privatstrafen. II. 48.

(S. auch **Ehrenerklärung**, **Widerruf**.)

deren Foderungen können auch die Erben des Beleidigten fortsetzen, wenn bei dessen Lebzeiten die Einlassung schon geschehen ist, II. 104. fg.

deren

deren Foderung hat gegen die Erben des Beleidigers überall nicht Statt, II. 105. fg.

ob dieselbe auch in Fällen der öffentlichen Beleidigung der Obrigkeit zu erkennen sei? III. 241 fg.

Achtung, (s. a. Ehre.)

von der, worin wir bei andern stehen, hängt größtentheils unsere Ruhe und Zufriedenheit ab, I. 2.

dieselbe nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, hat der Mensch von Natur ein Recht, ebend.

Admentation, gehört zu den symbolischen Injurien in der engern Bedeutung, I. 159. f.

Advocaten und Parteien, Injurien derselben vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen, III. 131. fgg.

handeln doppelt ungerecht, wenn sie solche gebrauchen, III. 135. 138.

ihnen ist in gerichtlichen Vorträgen nicht alles erlaubt, was dem Schriftsteller, der sich ans Publicum wendet, frei steht, III. 136. f.

müssen sich auf Dinge einschränken, die zur Sache, worauf es ankommt, gehören, III. 137. f.

Gränzen, innerhalb welcher sich ihr Vortrag in Rechtshändeln erhalten muß, III. 140. ff. 144. ff.

was das Röm. Recht hierüber ordnet? III. 145. ff.

Verordnungen der Reichs- und Meckelnburgischen Landesgesetze hievon, III. 147. — 158.

nähere Bestimmung solcher Gränzen, III. 157. 1) in Ansehung der vorzutragenden Sachen selbst III. 158. ff. 2) in Ansehung der Art des Ausdrucks III. 161. ff.

Advocaten, was ihre Freimüthigkeit Gutes stiften kann III. 143. f.
ihr ungebührlicher Vortrag vor Gericht ist eine Art öffentlicher Verbrechen, und hat öffentliche Strafen zur Folge, III. 167. ff.
worüber der Richter von Amtswegen hiebei zu wachen habe? III. 168. f.
von der Zurückgabe ungebührlich abgefaßter Schriften, III. 170. f.
in Verwerfung ihrer ungebührlichen Vorträge muß der Richter gerecht und gegen beide Parteien gleich verfahren, III. 171. f.
von der Strafe solcher Vergehungen, III. 173. ff. diese darf bis zur Entscheidung der Hauptsache nicht verschoben werden, III. 188.
ob auch eine dem Gericht zu leistende Abbitte eine passende Strafe dabei sei? III. 176.
vom Verfahren des Richters dabei? III. 176.
von der Privatklage des Beleidigten hiebei, III. 177. ff.
von der Competenz des Richters, III. 181. ff.
ob und in wiefern sie sich mit der Einrede der Wahrheit schützen können? III. 184. f.
in wie fern der Sachwald sich mit dem Auftrag seines Clienten entschuldigen könne? III. 186. f.
ob die Ausflucht, daß sie von andern gereizt sein, sie entschuldige? II. 187.
ob die Verzichtleistung des Beleidigten? III. 188.
vom Regreß des Advocaten gegen seinen Clienten. III. 188. ff. (s. a. Anwälde.)

Aesti-

Aestimatorische Klage, gehet auf Privatgenugthuung, II. 10.

ob sie bei allen Arten der Injurie Statt finde? II. 10. f.

kann von dem, und wider den Erben nicht angestellet, sondern nur fortgesetzt werden, wenn von dem Verstorbenen die Litiscontestation bereits geschehen ist, II. 102. fgg.

bei derselben genügt es heutiges Tages, wenn der Kläger die Bestimmung der Summe dem Richter überläßt, II. 124.

Anagrammata. I. 153. f.

Angeber, s. Ankläger; Denunciant.

Angriff, thätlicher, auf unsre Person und unser Eigenthum zu unserer Kränkung ist im Staate als Ehrenverletzung zu behandeln, I. 7. 10. f.

Animus iniuriandi, worin er bestehe? I. 44. f.

wird zu einer Injurie nothwendig erfordert. I. 46. 50.

der Französische Sprachcodex erklärt sich darüber nicht. III. 254.

wann er vorhanden und anzunehmen ist? I. 51. 52.

kann nicht bestraft werden, so lange er in eine äußere Handlung gar nicht ausbricht. I. 53. f.

oder wenn die vorgenommene Handlung, wobei er zum Grunde liegt, an sich erlaubt ist. I. 54. ff.

letzteres ist einzuschränken. I. 55. ff

Erinnerungen gegen Schlossers Grundsätze hiebei. I. 57. ff.

Animus iniuriandi indirectus. I. 52. 53.
dessen sind Wahnsinnige, Rasende, Kinder und völlig Betrunkene nicht fähig. I. 66. f.
wohl aber gerichtlich erklärte Verschwender. I. 67.
ob die vom Teufel Besessenen dessen fähig. I. 98.
wie, und von wem er zu beweisen sei. I. 68. ff.
ob, und wann er vermuthet werde? I. 70 ff.
die Einrede des fehlenden animi iniuriandi muß der Urheber der beleidigenden Handlung beweisen. I. 77.
(s. a. **Einreden, wodurch der** *anim. iniur.* **abgelehnt wird.**)

Ankläger, oder **Angeber**, wann derselbe als Injuriant belangt werden könne? I. 190. f.

Ankläger, öffentlicher, als ein solcher ist der zu behandeln, welcher in gedruckten Schriften Jemanden ein öffentliches Verbrechen beimißt. III. 29. fg.

Annus utilis, ist vom K. Justinian nicht durchgängig abgeschafft, II. 151. ff.

Anonymische Schriften, s. **Anonymität der Schriftsteller.**

Anonymität der Schriftsteller, III. 72. fg.
ob die Litteratur durch sie gewinne? III. 73. ff.
wird häufig gemißbraucht, III. 75.
ob ihre Duldung in rechtlicher Beziehung an sich zu billigen sei? III. 77. ff.
Maaßregeln, welche von Seiten der Gesetzgebung dabei nöthig sind, III. 78. ff.

Anonymität, ob und in wie fern sie im Deutschen Reiche als erlaubt, oder als verboten und strafbar anzusehen sei? III. 81. fgg

ob die D. Reichsgesetze, welche sich gegen dieselbe erklärt haben, noch gültig sein? III 82 ff.

neuere Kaiserl. Patente, welche die Beobachtung jener Reichsges. wiederholt eingeschärft haben, III. 85. f.

ob eine Strafe derselben jetzt noch Statt haben könne? III. 83. f.

wozu dieselbe den Richter in Injuriensachen berechtige? III. 88. fgg.

wann der Richter von Amts wegen die Bekanntmachung des ungenannten Verfassers zu verfügen befugt sei, und worauf es dabei ankomme? III. 89. ff.

in wie fern Verleger, Drucker und Herausgeber der Journale angehalten werden können, den Verfasser zu nennen? III. 90. 93.

(s. a. **Verleger**, **Drucker**, **Herausgeber**.)

Anreden, herabwürdigende, ob es Injurien seyn? I. 154. ff.

Anstalten, öffentliche, s. öffentliche Anstalten.

Anwälde, ihnen, und den Parteien steht frei, die vorkommenden Rechtssachen, deren gerichtliche Verhandlung 2c. dem Publico bekannt zu machen, II. 200 ff.

Arrest, ein ohne Recht erwirkter begründet die Injurienklage, I. 103.

Atrox iniuria, s. **grobe Injurie**.

Ausdruck, in wie fern in der Art des Ausdrucks eine Injurie liege? I. 132. ff.

ob alle unbescheidene und harte als Injurien zu betrachten? II. 219. ff. III. 3.

B.

Behorchen anderer, wenn es als Injurie anzusehen sei? I. 103 f.

Beinamen, beschimpfende, sind Injurien, I. 153.

Beleidigungen, in wie fern dieselben großmüthig zu übersehen, oder nicht ungerügt zu dulden? I. 3. f.

die nicht geradezu die Ehre angreifen, sondern erst durch Schlußfolge hervorgezogen werden, sind nicht zu den Injurien zu rechnen, I. 37.

Benennungen schimpfliche, s. schimpfl. Benenn.

Besessene vom Teufel, s. *animus iniuriandi.*

Besitz, in wie fern dessen unrechtmäßige Entsetzung oder Störung eine Injurie sei? I. 102.

Betrunkene, s *animus iniuriandi.*

Beurtheilung anderer, Gränze des Erlaubten dabei, I. 9.

Briefe, fremde wissentlich entsiegeln, lesen, oder unterdrücken, wie solches anzusehen und zu bestrafen sei? I. 104. f.

in wie fern es eine Injurie sei? I. 105. f.

Buchdrucker, s. a. Drucker, in wie fern sie als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller angesehen werden können? III. 122. ff.

Büchercensur, s. Censur.

Büchercensur-Collegium zu München, III. 45.

Büchernachdruck, in wie fern die Gerichte darüber und über den freimüthigen Tadel desselben urtheilen können? III. 5. fg.

Bücherverbote und Confiscationen, (s. a. Schriftsteller) damit sind oft Mißbräuche getrieben worden, III. 33. ff.

Geschichte solcher Mißbräuche. 34. fg.

Sind an sich nicht ungerecht und verwerflich, III. 46. 52.

Erinnerungen gegen Gruners entgegengesetzte Meinung, III. 46. fgg.

können ergehen entweder provisorisch, oder unbedingt, III. 52. ff.

provisorische, sind eine Art des Arrestes, und müssen nach den Grundsätzen, welche vom Arrest überhaupt gelten, beurtheilt werden, III. 53. ff.

wie bei Verfügung derselben zu verfahren sei? III. 54. fgg.

unbedingte, oder **Confiscation**, wenn dieselben Statt finden. III. 57. f.

setzen ein rechtliches Verfahren voraus, III. 57. fgg.

Ausnahmen von der Regel des rechtlichen Verfahrens sind sehr bedenklich, III. 56.

doch können bisweilen besondere Zeitumstände rc. strengere Maaßregeln gegen die Publicität solcher Schriften, die dem Staate gefährlich werden, nothwendig erheischen, III. 63. ff.

bei widerrechtlich erkannten kann der verletzte Theil auf Genugthuung und Entschädigung dringen, III. 59. 60.

Bücherverbote, können sich entweder auf die ganze Schrift erstrecken, oder nur auf gewisse einzelne Stellen, III. 65.

ob sie in Ansehung der Fortsetzung gewisser Zeitschriften oder anderer Werke zu rechtfertigen sein? III. 66. 67.

C.

Carmina famosa, (s. a. Pasquille) sind eigentliche Injurien, I. 150.

Censor, und Richter sind sorgfältig zu unterscheiden, II. 180. 181. f.

ob er als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller zu betrachten? III. 128. f.

Censur, was sie sei? II. 163.

was davon zu halten? II 164. 168. ff.

Geschichte derselben, II 165. f.

ob es bedenklich sei, sie abzuschaffen? II. 174. ff.

wie weit Censurgesetze in Gerichten in Betrachtung kommen können? II. 179. f.

was die Deutschen Reichsgesetze in Ansehung derselben ordnen, und worin ihr Hauptzweck hiebei bestehe? II 184. ff.

Chicane, was dieser Ausdruck bedeute? I. 127.

Collegia, s. Gesellschaften.

Colporteurs, und Zeitungsträger, in wie fern sie als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller zu betrachten? III 128. f

Communis Doctorum opinio, was davon zu halten? II. 26. f.

Confis-

Confiscationen, s. Bücherverbote.

Contract, ob die vorsetzliche Nichterfüllung desselben eine Injurie sei? I. 34 f. 40.

Contumacia, s. Ungehorsam.

Contumelia, nicht jede kann als Injurie verfolgt werden, I. 112.

wird hin und wieder der eigentlichen Injurie entgegen gesetzt. ebendas.

Conventionelle Arten der äußern Geringschätzung, s. Geringschätzung.

Conuitia, was darunter zu verstehen sei? I. 108. f.

sind eigentliche Injurien, I 150.

Cremutius Cordus, dessen Bücher sollen verbrannt werden, erhalten sich aber, III. 38. ff.

D.

Defensor, ihm ist zu erlauben, die Fehler des gerichtlichen Verfahrens mit Freimüthigkeit anzuzeigen, II. 202. fgg.

Denonciant (Angeber), ob es rathsam sei, ihm eine Belohnung zu versichern? II. 94. fg.

Drohungen, beschimpfende, sind als Injurien zu betrachten, I. 152. f.

gegen geschehene kann ein jeder öffentlichen Schutz verlangen, II. 94.

Drucker, s. Herausgeber der Journale, Buchdrucker.

Durchgreifen, muß bei dem Richter nicht zu einer Fertigkeit in Machtsprüchen gedeihen, II. 97. 98.

E.

Ehre, (s. a. Achtung.)
was sie sei? I. 6.
ist an sich betrachtet nicht erzwingbar. ebend.
beruhet auf Meinungen anderer von unsern Vollkommenheiten, I. 2.
allgemeine Grundsätze des Zwangsrechts in Rücksicht auf dieselbe, I. 1. 7. f.
ob dieselbe ein eingebildetes Gut sei? I. 3.
bürgerliche, im strengsten Verstande, ist von der natürlichen und philosophischen verschieden, I. 15.
Ehrenbenennungen, ob deren Versagung den Vorwurf einer Injurie nach sich ziehen könne? I. 153 f.
wie den Klagen hierüber am besten abzuhelfen sei? I. 157.
Ehrenerklärung, worin sie bestehe? II. 32.
was von dem Anhange dabei: daß Beklagter vom Kläger nichts, als Ehre, Liebes und Gutes wisse, zu halten sei? II. 33. ob er in dem Munde des vornehmen Lästerers die Stelle der Abbitte vertreten könne? II. 44.
darauf kann bei völlig ausgemachter vorsetzlichen Beleidigung nie erkannt werden. II. 34.
darauf ist nicht zu erkennen bei Aeußerungen, die in gutem und schlimmen Verstande gebraucht werden. ebend.
wenn sie Sttat finden könne? ebend folg.
wie die Einreden des Beklagten beschaffen sein müssen, wenn darauf zu erkennen, und worauf bei Prüfung derselben Rücksicht zu nehmen sei? II. 35,

Ehrenerklärung, findet auch bei schimpflichen Thätlichkeiten Statt, II. 36.

kann schriftlich, auch durch einen Anwald geschehen, II. 36. fg.

was dieselbe ihrem Wesen nach eigentl. sei? II. 48.

ist dem Erben des Injurianten nicht zuzumuthen, II. 106.

wenn der Beklagte dieselbe dem Kläger freiwillig vor Gericht leistet, so kann er sich dadurch bei geringen Verbalinjurien, nach einigen Provinzialgesetzen, von der Einlassung auf die Klage befreien, doch ist er in die Kosten zu verurtheilen, II. 129. fg. was von dieser Verordnung zu halten sei, und wie weit sie sich erstrecke? II. 131. f.

ob sie zu allen Zeiten gefodert werden könne? II. 161.

Ehrenverletzung, (s. a. Injurie) was als eine solche im Staate vor die Gerichte gezogen werden kann? I. 1. 7. f 10. f.

eine solche sind auch gewisse offenbare Unsittlichkeiten, I. 149. ff.

als eine solche ist es auch anzusehen, wenn man zur Kränkung eines andern Dinge in seinen Vortrag einmischt, die man hier durchaus nicht sagen durfte, I. 156. 173 f.

Ehrlose, ob bei ihnen eine Injurie Statt haben könne? I. 27. f.

Einreden des Beklagten gegen die Injurienklage wie dieselben beschaffen sein müssen, wenn auf eine Ehrenerklärung zu erkennen? II. 35.

Einreden, dabei ist auf das persönliche Verhältniß und übrige Umstände Rücksicht zu nehmen, II. 35.

freiwillige Leistung der Ehrenerklärung vor Gericht, II. 129. ff. (s. a. **Ehrenerklärnng.**)

was die exceptio praeiudicii hier voraus setze, und was sie wirke? II. 132. fg.

woher die peremtorischen Einreden genommen werden können? II. 134

Entsagung der Injurienklage durch Verzeihung des Unrechts, II. 135. ff. ob der freundschaftliche Umgang mit dem Injurianten eine stillschweigende Verzeihung der Injurie sei? II. 136. fg. was das Preußische Gesetzbuch hievon ordnet? II. 138. fg. wie die hievon ordnenden Röm. Gesetze eigentlich zu verstehen? II 139. durch die Entsagung der Injurienklage ist der Foderung des Schadenersatzes noch nicht entsagt, II. 139. fg.

Einrede des fehlenden *animi iniuriandi*, wer dieselbe beweisen müsse, I. 77.

Einreden, wodurch der *animus iniur.* **abgelehnt wird**, I. 78. ff.

ob der heftige Grad des Zorns eine solche Einrede abgebe? I 78 ff.

ob ein heftiger Grad der Liebe? I. 80. f.

ob Irrthum und Unwissenheit? I. 81. ff.

worauf es dabei ankomme? I. 82.

die Klage aus dem Aquil. Gesetze kann doch dabei Statt haben, I. 82. 83.

Erinnerungen gegen Leysers Behauptung hiebei, I. 84. ff.

Einreden, ob der Scherz eine solche Einrede sein könne? I 87. f.

Einrede der Wahrheit, mit derselben muß der Beklagte, der Regel nach, gegen die Injurienklage immer gehört werden, I. 171. ff. 175.

Ausnahmen hievon, ebend.

ob sie nur bei wichtigen Dingen, und gerichtlich gemachter Anzeige Statt habe? I. 176. f.

ob sie auch bei der Nachrede schon bestrafter, oder gar verziehener und abolirter Vergehungen zulässig sei? I. 177. ff.

in wie fern auf die Absicht zu beleidigen etwas dabei ankomme? I. 181. ff.

Bemerkungen über den Beweis derselben, I. 183. ff.

ob es hiebei genüge, wenn der Beklagte seinen Gewährsmann nennet? I. 184 ff.

ob der Beklagte sich der Eidesdelation bedienen dürfe? I. 188.

der Beklagte darf sich zuweilen auf den Beweis der Wahrheit gar nicht einlassen, I. 188. f.

damit muß der Beklagte immer gehört werden, um den verlangten Widerruf abzulehnen. II. 31.

damit kann sich der Schriftsteller gegen alle Strafe schützen, III. 114. fg. er muß aber seine Behauptung strenge beweisen, III. 115.

in wie fern Advocaten und Parteien sich mit derselben schützen können? III. 184. f.

Erben, in wie fern sie für öffentliche Strafen ihres Erblassers verhaftet sind, III. 248.

Etikette, s. Höflichkeit, äußere.

Exceptio praeiudicii, s. Einreden.

F.

Factum, dabei kommt es auf die Umstände an, unter welchen es geschehen ist, I. 73. 74.

Facultäten, und Gerichte, oder deren Mitglieder, handeln nicht ungerecht, wenn sie einzelne Rechtsfälle ins Publikum bringen, und dabei die Parteien namentlich anzeigen, II. 203. fgg.

Fahrlässigkeit, selbst die gröbste, ist zur Injurie nicht hinreichend, I. 50.

Fiscalische Klage, in welchen Fällen dieselbe bei den Injurien gegründet sei? II. 90. f.

Französisches Strafgesetzbuch, dessen Vorschriften über Injurien, III. 251. fg.

Frauenzimmer, in wie fern ein ungesittetes Betragen gegen dasselbe zur Realinjurie gehöre? I. 93 ff

Responsum der Leipz. Juristen-Facultät in einem solchen Fall, v. J. 1634. I. 95.

Freimüthigkeit, die Befugniß dazu ist mit dem Recht seine Meinung zu sagen verbunden, III. 2.

Einwurf gegen deren Begünstigung und dessen Widerlegung, III. 7. ff.

der Advocaten, was sie Gutes stiften kann, III. 144. f.

G.

Geheimnisse eines andern, ob man dieselben bekannt machen dürfe? I. 172. f.

Geldstrafen, wozu sie angewandt werden sollten? II. 3. was von denselben, als einer Art der Genugthuung bei den Injurien, zu halten sei? II. 7 ff.

Gerichte, und Facultäten, oder deren Mitglieder, handeln nicht ungerecht, wenn sie einzelne Rechtsfälle ins Publikum bringen, und dabei die Parteien namentlich anzeigen, II. 203. ff.

in wie fern sie über den Büchernachdruck, und dessen freimüthigen Tadel, urtheilen können? III. 5. f.

Gerichtliche Verhandlung der Parteien und Advocaten muß sich auf Dinge einschränken, die zur Sache, worauf es ankommt, gehören, III. 137. f.

Gerichtsbarkeit, ob die unbefugte Anmaßung derselben eine Injurie sei? I. 40. f.

Geringschätzung, äußere, in Worten, Mienen 2c. ob und in wie fern wegen conventioneller Arten derselben die Sache vor die Gerichte zu bringen sei? I. 10. folg.

Gesellschaften, auch ganze Gesellschaften und Collegia können durch Injurien beleidigt werden, I. 162.

Gesetze, wie ihr Ansehen am besten zu sichern sei? III. 14.

verlieren durch den bloßen Nichtgebrauch die Gültigkeit noch nicht, III. 84. fg.

Gesetzgeber, muß darauf Bedacht nehmen, daß der Unterthan gegen Angriffe auf seine Ehre und guten Namen gehörig gesichert werde, I. 5. 8. 9.

Gewährsmann, s. Einrede der Wahrh.

Grobe Injurie, (s. a. Injurie.) worauf es bei Bestimmung des Grades der Beleidigung überhaupt ankomme? I. 207.

Vorschriften der Gesetze, welche nur bei derselben eintreten, I. 208.

wenn dieselbe eigentlich vorhanden sei? I. 209.

wie die Gesetze den Grad der Beleidigung hiebei bestimmen? Ii 210. ff.

zu derselben gehören auch besonders die Pasquille, I. 213. (s. a. Pasquille.)

was für eine zu einer rechtmäßigen Enterbungsursache erforderlich sei? I. 213.

ob es eine sei, wenn mann gegen ein Erkenntniß des Richters sich auf Christi Richterstuhl beruft? I. 206.

Grobheiten, und Injurien sind wohl von einander zu unterscheiden, I. 134. ff. III. 3. 9.

H.

Herausgeber der Journale, Verleger und Drucker, in wie fern und auf welche Art dieselben angehalten werden können, den Verfasser zu nennen? III. 90. 93. fg.

in wie fern ihr vorgeschütztes Nichtwissen sie von der Anzeige des Verfassers befreien könne? III 94.

in wie fern sie sich durch das Anerbieten, den ungenannten Verfasser, oder Einsender, zu vertreten, von der Anzeige desselben losmachen können? III. 94. ff.

in wie fern sie als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller zu betrachten? III, 126.

Herennius Senecio, dessen Schriften werden verbrannt, III. 41. f.

Herr, ob die unterlassene Beilegung dieses Prädicats eine Injurie sei? I. 154.

Hippolithus a Lapide, wird verboten und verbrannt, III. 44.

Höflichkeit, äußere, deren Vernachlässigung ist keine Injurie, I. 132. ff.

J.

Iniuria, ad dignitatem pertinens, I. 19.

ad infamiam pertinens, ebend.

non fit volenti, in wie fern dieser Grundsatz anzunehmen sei? I. 29. ff.

Iniuriandi animus, s. *animus iniuriandi.*

Injurie, (s. a. Ehrenverletzung) Begriff derselben, I. 16.

setzt allemal eine solche unbefugte Kränkung oder Geringschätzung eines andern voraus, welche den Zwangsrechten zuwider ist, I. 16. f.

Eintheilung derselben, I. 17. folgg.

deren dreifacher Grund, ebend.

geringe, leuiores, I 21.

grobe, atroces, ebend. (s. a. grobe Injurie.)

mittelbare, I. 20. (s. a. mittelbare Injurie.)

mündliche, I. 18.

schriftliche, ebend. (s. a. schriftliche Injurie.)

symbolische, ebend. (s. a. symbol. Injur.)

thätliche, ebend. (s. a. Real-Injur.)

unmittelbare, I. 20.

In-

Injurie, wörtliche, (Verbal.) I. 18.

in vorsätzliche und unvorsichtige sie einzutheilen ist nicht zu billigen, I. 22. 49. f.

in principales und incidentes, ist unbedeutend, I. 23.

in öffentliche und Privatinjurien, III. 193, (s. a. öffentliche Injurien.)

kann nicht vor Gericht verfolgt werden, wenn keine Verletzung vollkommener, im Staat wirksamer Rechte in Ansehung der Ehre rc. vorhanden ist, I. 23, f.

konnte nach Röm. R. eigentlich nur freie Leute treffen, I. 24.

in wie fern die Sclaven, ebend.

wegen derselben können unsere jetzigen Leibeignen klagen, I. 24. f.

ist auch in Ansehung geringer Personen unerlaubt, I. 26. f.

ob sie auch in Ansehung der Ehrlosen Statt habe? I. 27. f.

der Verstorbenen, I. 29.

die als Conventionalstrafe verabredete öffentliche Beschimpfung des Schuldners ist heutiges Tages als Injurie anzusehen, I. 32. 33.

ist mit andern Arten des vorsetzlichen Unrechts nicht zu vermischen, I. 33. ff.

in wie fern es eine sei, wenn Jemand einen andern ungerechter Weise als seinen Schuldner in Anspruch nimmt, I. 36.

In=

Injurie, ist nicht vorhanden, wenn die Beleidigung nicht geradezu die Ehre angreift, sondern erst durch Schlußfolge hervorgezogen wird, I. 37.

in wie fern es eine sei, wenn ein Verlobter ohne gerechte Ursache sich weigert die Heirath zu vollziehen, I. 39. f.

ob es eine sei, wenn man vorsätzlich seinen Contract nicht erfüllt, I. 34. fg. 40.

ob die unbefugte Anmaßung der Gerichtsbarkeit eine Injurie ausmache? I. 40. folg.

ob es eine sei, wenn ein unehelich erzeugter sich den Namen und Titel seiner väterlichen Familie anmaßt? I. 42. f.

ist nicht vorhanden, wenn der Vorsatz oder die Absicht zu beschimpfen (animus iniuriandi) fehlt, I. 44. 47. 49. f. (s. a. *anim. iniuriandi.*)

dreifacher Gesichtspunct, worauf es bei derselben vor allen Dingen ankommt, I. 61. ff.

ist nicht vorhanden, wenn man über die Gränzen seiner Befugnisse nicht hinausgegangen ist, I. 63. f.

in wie fern dieselbe in der Art des Ausdrucks anzutreffen sei? I. 132. ff 174.

und Grobheiten sind wohl von einander zu unterscheiden, I. 134. ff.

wenn bloße Unsittlichkeit eine Injurie werde? I. 137. f. (s. a. **Unsittlichkeiten.**)

in wie fern persönliche Verhältnisse dabei einen Einfluß haben? I. 138 ff.

wenn eine beigefügte Bedingung davon entschuldige? I. 169. f.

Injurie, Privatgenugthuung dabei, II. 1. ff.
(s. a. Privatgenugthuung.)
Abbitte, Ehrenerklärung u. Widerruf dabei. ebend.
(s. Abbitte, Ehrenerklärung, Widerruf.)
Retorsion derselben, II. 49. ff.
(s. Retorsion der Injurie.)
öffentliche Strafe derselben, II. 70. ff.
(s. ferner öffentliche Strafe der Injurie.)
ist, überhaupt genommen, ein Privatverbrechen, II. 71.
dabei kann nach Röm. R. auf eine außerordentliche Strafe angetragen werden. II. 71. 75.
ob es eine sei, wenn man aus Vermuthungen dem andern etwas zur Last legt? II. 411. fg.
erreicht einen höhern Grad, wenn sie gedruckt verbreitet wird, III. 9. 27. 103. f.
wer andere dazu verleitet, kann deßfalls in Anspruch genommen werden, II. 213.
Injurien der Schriftsteller, II. 163. ff. III 1. fgg.
(s. a. Schriftsteller.)
Injurien der Parteien und Advocaten vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen, III. 131. fgg.
(s. ferner Advocaten.)
Injurien gegen die Obrigkeiten, in Ansehung derselben ist die öffentliche und Privatinjurie zu unterscheiden, III. 193. fgg.
(s. a. öffentliche Injurie, Obrigkeit.)
Injurienklage, (s. a ästimatorische Klage.) dabei muß der Richter in den Fällen, welche die Gesetze nicht

nicht entscheiden, den Grundsätzen, welche die Natur der Sache an die Hand giebt, nachgehen, I. 44

Injurienklage, wann der Richter sie von Amtswegen verwerfen müsse, I. 75. 76. 165.

ob und in wie fern, wenn ganze Stände und Gewerbe verächtlich behandelt worden, einzelne Personen, die zu dem Stande gehören, dieselbe anstellen können? I. 162. ff.

dieselbe hat nicht Statt, wenn gegen ungenannte einzelne Subjecte Injurien vorgebracht worden, ohne die eigentlich gemeinte Person besonders kennbar zu machen, I. 165. ff.

doch ist es dem vermeintlich Beleidigten, wenn er durch Umstände näher bezeichnet ist, in Fällen grober Injurien erlaubt, die Sache dem Richter zur öffentlichen Ahndung anheim zu geben, I. 166. ff.

in wie fern dieselbe gegen eine Weibsperson Statt habe, die Jemand wegen unehelicher Schwängerung belangt? I. 189. f.

ob ein Nachfolger im Amte dieselbe anstellen könne wegen der dem Vorgänger in seiner Amtsführung wiederfahrnen Injurien, I. 204. f. III. 225. f.

ist bei gewissen Personen nur auf grobe Injurien eingeschränkt, I. 208.

damit können Dienstbothen gegen ihre Herrschaft wegen jeder Beleidigung nicht zugelassen werden, I. 212.

davon ist der Beleidigte, wenn er die Retorsion, oder Selbstrache, ausgeübt hat, ausgeschlossen, II. 53

dazu hat der Urheber des Streits kein Recht, II. 54.

Injurienklage, vor derselben hat provocatio ex L. diffamari Statt, II. 95. 96.

bei derselben muß der Richter vorzüglich die Güte versuchen, II. 97. fg.

ob dem Beleidigten, wenn er sie erhoben hat, der Gebrauch des heil. Abendmahls von den Geistlichen versagt werden könne? II. 98.

wer dabei der rechtmäßige Kläger sei? II. 99.

ob sie auf die Erben übergehe, und gegen die Erben Statt finde? II. 100. fgg was der Gegenstand dieser Frage eigentlich sei? II. 101. fg. Erinnerungen gegen einige neuere Behauptungen hiebei? II. 106. fgg.

findet gegen den Urheber der Beleidigung und alle vorsätzliche Theilnehmer derselben, und zwar wider einen jeden auf die ganze Privatstrafe, Statt, II. 109. fg.

bei derselben muß der Beleidigte, dem verschiedene Injurien von Einem zu gleicher Zeit wiederfahren sind, sie alle in Einer Klage verbinden, II. 111. fg.

ob wegen einer und derselben Beleidigung mehrere Injurienklagen zugleich angestellt oder cumuliret werden können? II. 122 - 120. Streit hierüber unter den Rechtslehrern und dessen Erörterung, II 112 - 116.

ob in derselben Zeit, Ort und andere Verhältnisse genau auszudrucken sein? II. 120. fgg.

besondere Verordnung des Rostockschen Stadtrechts von den Injurienklagen, II. 122. fg.

in derselben muß der Kläger die besondere Art der Genugthuung, die er verlangt, ausdrucken, II. 123. fg.

Injurienklage, wenn sie von der Rechte unkundigen Personen angebracht wird, was der Richter alsdann zu thun habe? II. 124.

wer dieselbe vorsätzlich gegen einen Unschuldigen anstellt, ist nachdrücklich zu bestrafen, auch selbst mit der Injurienklage zu belangen, II. 124. 125.; es liegt aber nicht bei allen ungerechten Injurienklagen ein unlauterer Vorsatz zum Grunde, daher Behutsamkeit hiebei in der Anwendung nöthig ist, II. 125. fgg.

Einreden gegen dieselbe, II. 129. ff. s. **Einreden.**

Entsagung derselben, s **Einreden.**

Verjährung derselben, s. **Verjährung der Injurienklage.**

Intelligenzblätter, sind nicht zu Erdichtungen und Verfälschungen zu mißbrauchen, und die Urheber solches Mißbrauchs ernstlich zu strafen, III. 116.

Journale, s. **Herausgeber der Journale.**

Irrthum und Unwissenheit, ob sie eine gerechte Ursache geben, um den Vorwurf einer Injurie abzulehnen? I. 81. ff. (s. a. **Einreden, wodurch der** *anim. injur.* rc.)

kommt denen zu Statten, welche von Amtswegen verfahren mußten, und dabei aus Versehen Jemanden nachtheilig behandelten, I. 83 f.

Jude, ob es ein Schimpfwort sei? I. 151. f.

Junius Rusticus, dessen Schriften werden verbrannt, III. 40. f.

K.

Kaiserliche Patente im Betreff des Bücherwesens, III. 86. f.

Ketzerei, I. 22.

Kinder, (s. a. *animus iniur.*) deren Vergehungen gegen ihre Aeltern sind eine Art der groben Injurie, I. 21.

Kläger, ihm liegt nur ob, dasjenige anzuführen, was zur Begründung seiner Klage, nicht, was zur Entfernung der Einreden des Bekl. dient, II. 121.

welcher ein widerrechtl. erkanntes Bücherverbot bewirkt hat, muß dem verletzten Theile zur Genugthuung und Entschädigung haften, III. 59. 60.

L.

Labienus, Geschichte der Verbrennung seiner Schriften, III. 37. ff.

Laye, ob er die Fehler eines Geistlichen bekannt machen dürfe? I. 173.

Leibeigne, können wegen Injurien klagen, I. 24. f.

Leihbibliotheken, ob deren Unternehmer als Theilnehmer an den Injur. der Schriftsteller angesehen werden können? III. 128. f.

Lex Cornelia, II. 71. ff. 77. ff.

Libelli famosi, s. Pasquille.

Liebe, ob ein heftiger Grad derselben eine Einrede zur Ablehnung des animi iniur. abgeben könne? I. 80. f.

Lügen, ob der Gebrauch dieses Ausdrucks eine Injurie sei? I. 135.

M.

Meinungen, s. wörtliche Injurien.

der **Rechtsgelehrten**, was davon zu halten sei? II. 26. f.

Miß=

Mißbräuche, sind oft mit Bücherverboten getrieben worden, und deren Geschichte, III. 34. fgg.

Mitschuldige der Injurien der Schriftsteller, s. Theilnehmer.

Mittelbare Injurie, (s. a. Injurie) I. 191. ff.

welche Beleidigungen also genennt werden können, im weitern Sinne, I. 192. f.

worin sie eigentlich bestehe? I. 194.

auf welche Verhältnisse die Gesetze sie eingeschränkt haben? I. 194. f.

was dazu erfodert werde, um Jemanden mit Recht derselben beschuldigen zu können? I. 196. f.

bei derselben ist der Injuriant beiden zur Genugthuung verbunden, I 198. f.

ist über die bestimmten Verhältnisse schlechthin nicht auszudehnen, I. 200.

ob es auch eine mittelb. Injur. der Obrigkeit gebe? III. 224. fg.

Müssen, ob der Gebrauch dieses Worts eine Injurie enthalten könne? I. 136.

N.

Nachfolger im Amte, ob er die Injurienklage anstellen könne wegen der Beleidigungen des Vorgängers, I. 204. f. III. 225. f.

Nachrede, s. Vorwurf.

Notarius, verdient gestraft zu werden, wenn er sich zur Retorsion der Injurien gebrauchen läßt, II. 63.

Numa Pompilius, Geschichte der Verbrennung seiner Schriften, III. 34. ff.

Obrigkeit, muß einen jeden gegen bevorstehende Beleidigungen öffentl. schützen. II. 94.

was sie zu thun habe, wenn Dinge zur Kränkung eines andern öffentlich aufgestellt sind? ebend.

wenn die derselben zugefügten Beleidigungen als öffentliche Injurien, und wenn sie als Privatinjurien anzusehen sein? III. 205. fgg. (s. a. **öffentliche Injurien**)

an der Aufrechthaltung des Ansehens derselben ist dem Staate viel gelegen, III. 206. ff.

gegen die Mängel derselben müssen höhere Collegien keine unzeitige Nachsicht beweisen, III. 209. 210 ff.

ob es auch eine mittelbare Beleidigung derselben gebe? III. 224. f.

ob die derselben zugefügten Injurien den Rechten nach immer nur ein Privatdeliet ausmachen? III. 228. fgg.

Gründe der Rechtslehrer für diese Meinung und deren Widerlegung, III. 230. fgg.

Injurien, die der Obrigkeit als solcher wiederfahren, gehören zu den öffentlichen Verbrechen, III. 230. fgg.

in wie fern sie berechtigt sei, die ihr wiederfahrne Beleidigung selbst zu bestrafen? III. 237. fgg.

Strafe der ihr zugefügten öffentlichen Beleidigung, III. 241. ff. muß unter gleichen Umständen härter sein als die Strafe der Privatinjurie, III. 243. fg. Milderungsgründe derselben, III. 244. f.

ob

ob dabei auf Widerruf und Abbitte erkannt werden könne? III. 241, f.

Obrigkeit, Verzichtleistung derselben in Ansehung der ihr zugefügten öffentlichen Injurie, III. 245. fg.

Oeffentliche Anstalten, darüber kann Niemand zu seinem Privatgebrauch verfügen, III 31.

sind nicht zu verbotenen Schmähungen zu mißbrauchen, ebend. und III. 116.

Oeffentliche Injurien, (s. a. Obrigkeit) sind besonders in Ansehung der Beleidigungen obrigkeitlicher Personen von den Privatinjurien zu unterscheiden, III. 193. fgg.

worin das Wesen derselben eigentlich zu setzen sei? III. 201. fgg.

welche Arten der Beleidigungen obrigkeitlicher Personen als öffentliche, und welche als Privatinjurien anzunehmen sein? III. 205. fgg.

Erforderniße derselben, III. 212. fgg.

wer andere dazu verleitet, kann deßhalb in Anspruch genommen werden, III. 213.

ob solche auch gegen bloße Titularbeamte Statt haben? III. 217.

ob als eine solche die einer obrigkeitlichen Person wiederfahrene Realinjurie allemal zu betrachten sei? III. 217. fg.

welche Injurien unstreitig als solche anzusehen? III. 219. f.

in wie fern die Verleumdung, daß ein Beamter die Pflichten seines Berufs übertreten habe, für eine solche zu halten sei? III. 221. f.

Oeffentliche Injurien, ob es eine sei, wenn man die persönlichen Fähigkeiten eines Beamten zu seiner Stelle bestreitet, III. 223.

ist im Zweifel nicht anzunehmen, III. 224.

ob Mitglieder eines Collegii unter sich derselben schuldig werden können, III. 226.

ob sie unter die öffentlichen Verbrechen gehören? III. 227. fg.

Verschiedenheiten derselben von den Privatinjurien, III. 236 — 249.

sind unter gleichen Umständen härter zu ahnden als Privatinjurien, III. 244.

Die Bestrafung derselben findet nach dem Tode des beleidigten Beamten noch Statt, III. 247. fg.

Verjährungszeit derselben, III. 248. fg.

Oeffentliche Strafe der Injurien, II. 70. ff.

wie es damit nach den Röm. Gesetzen bewandt sei? II 71 — 80.

und Privatstrafe kann dem Schuldigen nicht zugleich zuerkannt werden, II. 78. f. 87.

ob der Richter von Amtswegen dieselbe erkennen könne? II. 79. 80 — 91.

in welchen Fällen er solches nur thun könne? II. 90 f.

ob der Unterschied der gröbern und geringern Injurien dabei in Betrachtung komme? II. 83. ff.

ist nothwendig, wenn die Privatstrafe von dem Injurianten nicht zu erlangen ist, II. 73. f.

damit ist der Erbe des Injurianten zu verschonen; ausgenommen, da der Verstorbene bereits zu einer Geldstrafe verurtheilt war, II. 106.

Oeffentliche Strafe findet bei einer öffentlichen Beleidigung der Obrigkeit Statt, III. 241.

— — — — des Schriftstellers, wenn dieselbe zulässig, III. 100. 103. ff.

ob sie an sich härter sein müsse, als bei andern Injurien in sonst gleichen Verhältnissen? III. 103. f.

Geschichte derselben bei den Römern, III. 104. fgg.

warum die in der peinlichen Gerichtsordnung Karls V. bestimmte nicht in Anwendung zu bringen sei? III. 108 fgg.

ist an sich willkührlich, und nach der Größe der Beleidigung zu bestimmen, III. 112.

muß bei ungenannten Verleumdern härter sein, als bei denen, die sich genannt haben, und warum? III. 112.

die R. Pol. Ordn. v. 1577. hat keine Gleichheit der Strafe für genannte und ungenannte Verf. bestimmt, III. 113. 114.

in wie fern er sich gegen dieselbe mit der Einrede und dem Beweise der Wahrheit schützen könne? III. 114. fg.

P.

Parteien, ihnen, und ihren Anwälden stehet frei, die vorkommenden Rechtssachen, deren gerichtliche Verhandlung ꝛc. dem Publico bekannt zu machen, II. 200. ff

Injurien derselben vor Gericht und in gerichtlichen Vorträgen, III. 131. fgg.

s. a. Advocaten.

Pasquille, (s. a. *carmina famosa* und **grobe Injurien**) sind eine Art der groben Injurie, I. 21. 213.

wodurch sie von andern schriftlichen Injurien unterschieden sind, ebend. folg.

Begriff und Umfang derselben, I. 213. ff.

besondere Arten derselben, I. 215.

dahin gehören auch libelli famosi, ebend.

was von diesen K. Konstantin und seine Nachfolger geordnet? I. 216. f

Verordnung des Justinianischen R. hievon, I. 217. f.

Verordn. der Reichsgesetze, besonders der P. G. O. hievon, I. 219. ff.

Verwirrung, welche die Ausleger hiebei gemacht haben, I. 223. f.

wie derselben am besten abzuhelfen? I. 225.

was in Ansehung anonymischer Libelle Rechtens sei? I. 225. ff

in wie fern sie zu den öffentlichen Verbrechen gerechnet werden können? II. 91.

ob die dem ungenannten Verf. in der peinl. G. O. Karls V. bestimmte Strafe noch in Anwendung zu bringen sei? III. 108. ff.

Theilnehmer derselben, III. 119.

was die Röm. Gesetze gegen sie ordnen, ebend.,

was die Deutsch. Reichsgesetze, III. 120.

persönliche Verhältnisse, haben bei der Injurie Einfluß, I. 138. ff.

Pfaff, ob dieß Prädicat eine Injurie ausmachen könne? I. 153.

Policeisachen, sind Justizmäßig zu behandeln, wenn es in einzelnen Fällen auf die Bestimmuug der vollkommenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien ankommt, III. 61. f.

Preßfreiheit, was eigentlich darunter zu verstehen sei? II 164. 174.

ob und aus welchen Gründen sie der Censur vorzuziehen sei? II 167. ff. 172. ff.

Preußisches Gesetzbuch, dessen Vorzüge bei der Anordnung willkührlicher Strafen, II. 92. ff.

Privatgenugthuug des Beleidigten, II. 1. folgg. (s. a. **Abbitte**, **Ehrenerklärung**, **Widerruf**.) deren verschiedene Arten, ebend.

ob der Staat einem unschuldig in öffentliche Untersuchung gerathenen und dadurch gekränkten Bürger solche zu leisten verbunden sei? II. 1. f.

Verordnung hierüber in Leopolds Gesetzbuch, II. 2.

ob dabei von eigentlicher Herstellung der Ehre die Rede sein könne? II. 4.

ob es eine Art der Rache sei, wenn der Beleidigte sie fodert? II. 5.

worauf sie sich eigentlich einschränke? II. 5. f.

die Ersetzung des Verlustes aus dem Seinigen, den der Beleidigte durch die Injurie erweislich erlitten, ist eigentlich Entschädigung, ebend.

Wiedervergeltung, oder Retorsion, eine Art derselben, II. 7.

(s. a. **Retorsion der Injurien.**)

Geldbuße, eine Art derselben, II. 7. ff. ist eigentlich Privatstrafe, II. 9.

Privat-

Privatgenugthuung, ob der Stand der Parteien und ihre Rangordnung auf die Art der Genugthuung einen Einfluß habe? II. 41. 42.

kann theils in der eigentlichen Vergütung des Schadens, theils in sogenannten Privatstrafen bestehen, II. 45.

die der injuriirende Schriftsteller zu leisten hat, was dazu gehört? III. 99. f.

Privatinjurie, III. 193. fgg deren Verschiedenheiten von der öffentlichen Injurie, III. 237 — 249.

Privatstrafe, und Schadensersetzung muß man nicht mit einander vermischen, II. 9. 12. 88.

was sie sei? II. 47. 48.

und öffentliche sind sorgfältig zu unterscheiden, eb.

darauf kann nach Vorschrift des gemeinen Rechts geklagt werden, wenn auch Provincial-Gesetze oder Statuten gewisse öffentliche Strafen der Injurien vorschreiben, ohne der Privatstrafen zu gedenken. II. 128.

muß im Concurse allen übrigen Gläubigern nachstehen, ebend.

des injuriirenden Schriftstellers, III. 99. f.

Protestation gegen die Absicht zu beleidigen, wann sie in Betrachtung komme? I. 170.

Prouocatio ex L. diffamari, hat vor angestellter Injurienklage Statt, II 95 96.

Pseudonymie der Schriftsteller, III. 81.

Publicität, ist nothwendig und heilsam in ihren Folgen, II. 197. ff.

Publicität, gesetzliche Verordnungen, Rescripte, Urtheilssprüche ꝛc. dürfen gemeinkündig gemacht werden, wenn sie nur wahr und richtig mitgetheilt sind, II. 200.

ist auch in Ansehung der Rechtssachen und deren gerichtlichen Verhandlung erlaubt, II. 200. ff. Erinnerungen gegen Mevii Meinung hierüber, ebend.

R.

Rasende, s. *animus iniuriandi.*

Realinjurie, I. 17. f.

läßt sich committendo und ommittendo gedenken, I. 20.

ist nicht blos auf thätlichen Angriff der Person eines Andern einzuschränken, I. 19.

das Unterscheidende derselben, I. 90. 91.

Thätlichkeiten, welche vorzüglich schimpflich zu nennen, I. 92.

Beispiele davon, ebend. fg.

in wie fern ein ungesittetes Betragen gegen Frauenzimmer dahin gehöre? I. 93. fg.

Respons der Leipziger Juristenfacultät darüber vom Jahr 1634. I. 95.

Thätlichkeiten, die nicht eben geradezu schimpflich sind, I. 95. ff.

ob Thätlichkeiten zu den eigentlich schimpflichen gehören, oder nicht, ist nach den Umständen ꝛc. zu beurtheilen, I. 99.

in wie fern auf diesen Unterschied bei dem Vorwurf der Injurie Rücksicht zu nehmen sei? I. 100. fg.

Real-Injurien sind an sich Privatverbrechen, II. 91.
wenn sie öffentl. Verbrechen werden? ebend. folg.
Rechtsmittel, wider die Injurien der Schriftsteller, III. 32 fgg.
Redacteurs der Journale, s. Herausgeber.
Reichsgerichte, in wiefern die Gerichtsbarkeit beider in Ansehung der Aufrechthaltung der Reichsgesetze, das Bücherwesen betreffend, einander gleich sei? III. 102. f.
Reichsgesetze, ob diejenigen, welche sich gegen die Duldung der Anonymität der Schriftsteller erklärt haben, noch gelten? III. 82. ff.
Religion, wider dieselbe schreiben, was es in der Censur oftmals heiße? II. 182. f.
Retorsion (Wiedervergeltung) der Injurien, ist eine Art der Privatgenugthuung, II. 7.
worin sie eigentlich bestehe, II. 50.
man muß dabei die Vertheidigung gegen bevorstehende Injurien, und die Rache einer schon geschehenen nicht mit einander vermischen, II. 49. f.
ob sie in den gemeinen und Röm. Rechten bestätigt sei? II. 51. f. 58. ff.
was von dem Gerichtsgebrauch, nach welchem sie vertheidigt wird, zu halten sei? II. 50. 58 ff. 69.
ob sie an sich ein erlaubtes Mittel sei, sich Genugthuung zu verschaffen? II. 51. f.
in wie fern der Beleidigte, der sie ausgeübt hat, noch gerichtlichen Anspruch auf Privatgenugthuung machen könne? II. 52. f.

Retor-

Retorsion, der Beleidigte, der sie veranlaßt hat, kann auf keine gerichtl. Genugthuung dringen, II. 53. ff.
Unterschied, welcher hiebei Statt findet, II. 54. f.
in wie fern eine öffentliche Strafe Statt findet, wenn sie geschehen ist, II. 56. f.
Prüfung der gemeinen Lehre davon, II. 61. 69.
dazu sollte ein Notarius sich nie gebrauchen lassen, II. 63.

Richter, muß bei Injurienklagen in Fällen, welche die Gesetze nicht entscheiden, den Grundsätzen, welche die Natur der Sache an die Hand giebt, nachgehen, I. 44.
wenn er die Injurienklage von Amtswegen verwerfen müsse, I. 75. 76.
wie er sich bei der Auslegung zweideutiger Worte zu verhalten habe? I. 147. ff.
bei ihm muß das sogenannte Durchgreifen nicht zu einer Fertigkeit in Machtsprüchen gedeihen, II. 97. 98.
was er zu thun habe, wenn der Rechte unkundige Personen Injurienklagen anbringen? II. 124.
und Censor sind sorgfältig zu unterscheiden, II. 181.
muß strenge gegen den Schriftsteller verfahren, der Unwahrheiten ins Publicum bringt, II. 209 f.
und Obrigkeiten müssen bei einem widerrechtlich erkannten Bücherverbot dem verletzten Theile zur Genugthuung und Entschädigung haften, III. 59. fg.
wozu ihn die Anonymität des Verfassers in Injuriensachen berechtige? III. 88. fgg.

Rich-

Richter, worüber er bei dem Vortrage der Advocaten und Parteien vor Gericht von Amtswegen zu wachen habe? III. 168. f. (s. a. Advocaten.)

ob er es als Beleidigung ansehen könne, wenn man sich durch seine Erkenntnisse beschwert glaubt, oder ihn als verdächtig ablehnt, III. 215. fg.

ob er durch den Ungehorsam im Proceß beleidigt werde? III. 216. f.

S.

Satyre, ist oft der Sache sehr angemessen und nützlich, III. 13.

Satyrische Anspielungen, ob und in wie fern dieselben eine Injurie sein? I. 143. ff.

Schadensersetzung und Privatstrafe ist nicht mit einander zu vermischen, II. 12.

Schätzung der Injurien, ist eine Art der Privatgenugthuung, II. 9. f.

was davon zu halten sei? ebend.

ist eigentlich Privatstrafe, II. 9. 12.

ob sie bei allen Arten der Injurie Statt finde? II. 10.

Schandgemälde und Münzen, gehören zu den symbolischen Injurien in der engern Bedeutung, I. 18.

Schandmünzen, s. Schandgemälde.

Schandschriften, s. Pasquille.

Schauspieler, ob sie als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller zu betrachten? III. 128. f.

Scheltworte, eigentlich sogenannte, sind Injurien, I. 150. ff.

Scherz, ob derselbe eine Einrede zur Ablehnung des animi iniuriandi abgeben könne? I. 87. f.

Schimpfliche Benennungen, sind Injurien, I. 152. f.

Schimpfliche Beinamen, sind Injurien, I. 153.

Schimpfreden, sind Injurien, I. 150. ff.

Schriften, anonymische, s. Anonymität der Schriftsteller.

Schriftliche Injurien, ob die Klage wegen derselben immer fortdaure, so lange die Schrift noch vorhanden ist, II. 161.

Schriftsteller, (s. a. Freimüthigkeit.) Injurien derselben, II. 163. fgg. III. 1. fgg.

sind in Gerichten nicht nach Convenienz, sondern nach Grundsätzen des Zwangrechts zu behandeln, II. 184. 190, fgg.

Ausnahme der Moral bei der schriftstellerischen Freiheit, II. 191. ff. darnach kann der Richter nicht verfahren, ebend.

müssen in facto Wahrheiten sagen, II. 194. fgg. 211. fg. III. 2.

ob und in wie fern die Bekanntmachung wahrer Thatsachen ungerecht sei? II. 195. ff.

ob die namentliche Anzeige der Personen ungerecht sei? II. 205.

ob Thatsachen aus dem Privatleben hiebei eine Ausnahme machen? II. 106. fgg.

gegen ihn muß der Richter strenge verfahren, wenn er unwahre Thatsachen ins Publicum bringt. II. 209. f.

Schriftsteller haben die Freiheit ihre Meinungen und Urtheile mitzutheilen, II. 210. f. 214.

Wahrheit der Sache und Wahrheit des Urtheils sind wohl zu unterscheiden. II. 211. f.

müssen nicht lästern, ebend.

der Tadel ist an sich keine Beleidigung, II. 212 fgg.

in wie fern er sich durch die Art der Darstellung und des Ausdrucks verantwortlich machen könne? II. 217 ff.

ob alle unbescheidene und harte Ausdrücke als Injurien zu betrachten sein? II. 219. fgg. III. 3. fgg.

ob ironische oder spöttische Bemerkungen als solche zu betrachten seyn? III. 3. fgg.

in wie fern die Art des Vortrags als Injurie anzunehmen sei, wenn derselbe die Regierung des Staats, Obrigkeiten, Gesetzgebung rc. betrifft? III. 10. ff.

Warnung hiebei vor denselben, III. 11.

hat auch Pflichten gegen den Staat auf sich, die keine Zwangspflichten sind. III. 12. 14. fgg. deren Uebertretung ist nicht richterlich zu ahnden, ebend. Ursachen hievon, III. 18. ff.

die wirklichen Injurien derselben sind der Regel nach ein Privatverbrechen, III. 27.

verschiedene Ausnahmen von dieser Regel, III. 27. folgg.

rechtliche Mittel gegen die Injurien derselben, III. 32. fgg.

ob ihm verboten werden könne, über gewisse Sachen oder Personen gar nichts, wenigstens nicht anders, als mit höherer Genehmigung etwas drucken zu lassen? III. 67. fgg.

Strafbefehl an ihn, III. 66.

Schriftsteller, ob und in wie fern ihm die Schreibefreiheit überhaupt genommen werden könne? III. 70. ff.

Anonymität derselben, s. **Anonymität**.

hat, wenn er injuriirt, Privatgenugthuung zu leisten, und was dazu gehöre? III. 99. f.

Privatstrafe desselben, ebend.

in wie fern die öffentliche Strafe desselben zulässig. III. 101. ff.

s. a. **öffentliche Strafe der Injurien**.

welche den Namen Anderer mißbrauchen, sind nachdrücklich zu bestrafen, III. 117.

Theilnehmer an den Injurien derselben, III. 118. fgg. s. ferner **Theilnehmer**.

Schuldner, dessen öffentliche Beschimpfung, als Conventionalstrafe betrachtet, ist als Injurie anzusehen, I. 32. 33.

wenn man einen andern ungerechter Weise als seinen Schuldner in Anspruch nimmt, in wie fern dieß eine Injurie sei? I. 36.

Sitten, wider die guten, schreiben, was es in der Censur heiße? II. 183.

Sottise, ob der Gebrauch dieses Ausdrucks eine Injurie sei? I. 135. f.

Staat, wider denselben schreiben, was es sei? II 181. fg.

Stände, ganze, die verächtlich behandelt worden, s. **Injurienklage**.

Strafbefehl, an den Schriftsteller, III. 66. (s. a. **Schriftsteller**.)

Strafe, außerordentliche, findet nach Röm. R. bei der Injurie Statt, II. 71. 74. f.

auch bei geringen Injurien, II. 75.

der Anonymität des Schriftstellers, ob dieselbe jetzt noch Statt haben könne? III 83 f.

ist mit der Strafbarkeit des Inhalts der Schrift nicht zu verwechseln, ebend.

Strafe, öffentliche, der Injurien, s. öffentliche Strafe der Injurien.

Subalternen des Gerichts, die ihnen in Amtsangelegenheiten wiederfahrne Injurie ist als mittelbare Beleidigung der Obrigkeit selbst zu betrachten, III. 224.

Symbolische Injurien, I. 18.

können in wörtliche und symbolische Injurien in der engern Bedeutung eingetheilt werden, ebend.

lassen sich committendo und omittendo gedenken, I, 20.

in der engern Bedeutung, deren kann man sich auf mancherlei Art schuldig machen, I. 156. ff.

ob Voets Regel hiebei die Sache erschöpfe? I. 158. ff.

worin der Grund der Injurie dabei eigentlich zu setzen sei? I. 160. f.

T.

Thätlichkeiten, s. Angriff, thätlicher, und Realinjurien.

Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller, III. 118. fgg.

welche Personen, und in wie fern sie dafür gehalten werden können? ebend.

Theil-

Theilnehmer ꝛc., was die Röm. Gesetze gegen dieselben ordnen? I. II. 119.

was die Deutschen Reichsgesetze ihnen drohen? III. 120.

was dazu überhaupt erfodert werde? III. 121. f.

in wie fern Buchdrucker und Verleger, III. 122. ff., Herausgeber u. Redacteurs der Journale, III. 126 ff., Censoren, Uebersetzer, Schauspieler, Unternehmer der Leihbibliotheken, Colporteurs und Zeitungsträger, als Theilnehmer angesehen werden können? III. 128. f.

Theilnahme an verdeckten Schmähungen. III, 129. f.

in wie fern sie zur Privatgenugthuung des Beleidigten haften? III. 130.

U.

Uebersetzer, in wie fern sie als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller angesehen werden können? III. 128. f.

Unehelich Erzeugter, der sich den Namen und Titel seiner väterlichen Familie anmaßt, ob er eine Injurie begehe? I, 42. f.

Ungehorsam im Proceß, ob der Richter dadurch beleidigt werde? III, 216. f.

Ungenannter, s. Injurienklage.

Unsinn, ob dieser Ausdruck beleidigend sei? III. 7.

Unsittlichkeiten, wenn sie eine Injurie werden? I. 137. f.

gewisse offenbare machen an sich schon eine Injurie aus, I. 149. ff.

Untersuchungssache des Doct. Bahrdt. Erinnerungen bei den Entscheidungsgründen des Urtheils in derselben, I. 73.

Unterthanen, deren Vergehungen gegen den Landesherrn, und die Obrigkeiten, sind eine Art der groben Injurie, I. 21.

Unwissenheit, s. Irrthum und Unwissenheit.

Urheber des Streits, hat kein Recht zur eigentlichen Injurienklage, II. 54.

Urtheile, s. wörtliche Injurie.

Urtheilssprüche, die mit der Natur der Sache streiten, können nichts gelten, II. 26.

V.

Vater, kann klagen, wenn seine Kinder injuriiret worden sind, so wohl für sich, als der Kinder wegen, II. 99.

Verbalinjurie, s. wörtliche Injurie.

Verhandlungen, gerichtliche, s. gerichtliche Verhandlungen.

Verjährung der Injurienklage, II. 140. fgg.

ist nach Ablauf eines Jahres vorhanden, II. 141. 156.

ob lex 5. C. de iniur. hiebei als eine allgemeine Vorschrift für alle Injurienklagen anzunehmen sei? II. 141. ff. 156.

ist von dem Tage der geschehenen Injurie, und nicht von der Zeit der erlangten Wissenschaft an zu rechnen, II. 144. ff.

kann nicht eher anfangen, als bis die Injurie den Rechten nach vorhanden ist, II. 149.

Erinnerungen gegen die gewöhnliche Theorie davon, II. 149 — 156.

Verjährung 2c. ist in Ansehung der öffentlichen Strafe erst nach 20 Jahren vorhanden, wenn nämlich die Injurie wirklich als ein öffentliches Verbrechen zu verfolgen ist, II. 157. fgg.

schließt die gerichtlichen Anträge auf Entschädigung nicht aus, II. 162. fg.

Auszug aus dem Ludwigschen Respons hierüber, II. 157. ff.

Verjährungszeit, der öffentlichen Injurien, III. 248. fg.

Verleger, in wie fern und auf welche Art derselbe angehalten werden könne, den Verfasser zu nennen? III. 91. 94. ff.

in wie fern ein vorgeschütztes Nichtwissen ihn von der Anzeige des Verfassers befreien könne? III. 95.

(s. a. **Herausgeber**.)

in wie fern er als Theilnehmer an den Injurien der Schriftsteller angesehen werden könne? III. 122. ff.

Verlobter, der ohne gerechte Ursache sich weigert die Heirath zu vollziehen, in wie fern er sich einer Injurie schuldig mache. I. 39. f.

Verwünschungen, unsittliche, sind Injurien, I. 152.

Volenti non fit iniuria, in wie fern dieß zu behaupten sei? I. 29. ff.

Vorsatz der Ehrenkränkung, s. *animus iniuriandi*.

indirecter, I. 52. 53.

Vorwurf oder **Nachrede** (ungegründete) an sich unerlaubter, oder nach conventioneller Uebereinkunft entehrender Handlungen, ist im Staate als Ehrenverletzung zu behandeln, I. 7. 10.

W.

Wahnsinnige, s. *animus iniuriandi.*

Wahrheit, s. Einrede der Wahrheit.

Wiedervergeltung, eigenmächtige, der Injurien, s. Retorsion der Injurien.

Widerruf, worin er bestehe? II. 27.

darauf kann nur erkannt werden bei Injurien, die in einer fälschlichen Behauptung unerlaubter Thatsachen bestehen II. 28.

kann in solchem Fall den Beleidigten nicht versagt werden, ebend.

ist nicht anwendlich, wenn der Grund der Injurien nur sonst in einer unbefugten Verachtung anderer besteht, ebend.

und Abbitte können zuweilen mit einander verbunden werden, II. 30.

darauf muß erkannt werden, wenn die Injurie in einer unwahren Nachrede besteht, sie mag den physischen oder moralischen Zustand des Beleidigten betreffen, II. 31.

ist bei Urtheilen und Meinungen über Personen und Sachen keine zutreffende Genugthuung, ebend.

dabei muß der Beklagte immer mit der Einrede gehört werden, daß er das Behauptete beweisen wolle, II. 31. f.

hat nicht Statt bei solchen Nachreden, die schon an sich etwas unmögliches mit sich führen, II. 33.

(s. a. Abbitte.)

ob er persönlich geleistet werden müsse? II. 37.

besondere Schärfung desselben, II. 38.

Wider-

Widerruf; Injurien, die in einer bestimmten Unwahrheit in facto bestehen, müssen immer widerrufen werden, II. 39. 40.

ob er ehrlos mache? II. 40. fg.

ist eine wahre Privatstrafe der Injurie, II. 48.

Wörtliche Injurien, derselben wegen konnte nach dem ältern Röm. Rechte nicht geklagt werden, I. 107. ff.

wie es damit nach dem neuern Röm. R. beschaffen sei? I. 111. ff.

gesetzliche Bestimmungen derselben, I. 113. f.

denselben ist in der Anwendung nachzugehen, I. 116. f.

der richterlichen Willkühr dabei vieles zu überlassen, ist nicht rathsam, I. 107. 117.

dabei kommt ein doppelter Punct zur Betrachtung I. 118.

welche Vorwürfe und Nachreden eigentlich als solche zu betrachten? I. 119. f.

Vorwürfe solcher Fehler und Mängel, die das sittliche Verhalten nicht betreffen, sind an sich noch keine Injurie, I. 121. ff.

in wie fern Urtheile und Meinungen dazu gerechnet werden dürfen, I. 124. ff. I. 150.

ob nicht bei nachtheiligen Urtheilen die Eidesdelation in Ansehung des animi iniuriandi Statt habe? 128. ff.

der nachtheilig Beurtheilte kann zuweilen ein rechtliches Interesse haben, sich gegen die Folgen solcher Urtheile gerichtlich zu sichern, I. 131.

Wörtliche Injurien, in wie fern dieselben in der Art des Ausdrucks anzutreffen? 132. ff.
ob und in wie fern hämische und ironische Aeußerungen, und Satyre dahin gehören, I. 143. ff.
worauf dabey zu sehen sei? I. 144. ff.
wie sich der Richter bei der Auslegung zweideutiger Worte und Redensarten zu verhalten habe? I. 147. ff.

Z.

Zeitungen, s. Intelligenzblätter.
Zeitungsträger, s. Colporteurs.
Zeuge, ob er seiner Aussagen halber belangt werden könne? I. 198.
Zorn, ob durch die davon hergenommene Einrede der animus iniuriandi abgelehnt werde? I. 78. ff.
Zwangsrecht, allgemeine Grundsätze desselben in Rücksicht auf Ehre, Achtung, und guten Namen, I. 1. 7. f.
Zweideutige Worte, wie bei deren Auslegung der Richter sich zu verhalten habe? I. 147. ff.

II. Ver=

II.

Verzeichniß

der erklärten Gesetzstellen.

Ex iure ciuili Romano.

Ex Institutionibus.

§. 1. quib. ex causis manumitt., I. 16.
§ 7. de mandato, III. 189.
pr. de iniur., I. 16.
§. 2. eod., I. 200.
§. 3. eod., I. 24.
§. 6. eod., I. 204.
§. 7. eod., II. 11.
§. 10. eod., II. 75. 79. 80.
§. 12. eod., II. 135.
§. 1. de perpet. et temporal. act., II. 102.

Ex Pandectis.

L. 3. de instit. et iure, II. 58.
— 7. §. 4. de iurisdict., I. 82.
— 9. eod., II. 110.
— 1. §. vlt. Quod quisque iur. in alter. stat., I. 54.
— 1. pr. Si quis ius dicenti non obtemp., III. 182. 232.
— 10. §. 2. Si quis caut. in iud. sist., II. 102.
— 30. de pactis, I. 200.

L. 25. de procuratoribus. II. 58.
— 46. §. 5 eod., III. 189.
— 14. §. 2. Quod metus causa, II. 141.
— 37. pr. de minorib., II. 162.
— 3. §. 1. de cap. min., I. 24. seq.
— 4. de alienat. iud. mut. causa facta, II. 59. seq.
— 5. §. 1. ad L. Aquil., I. 16. 98.
— 41. pr. eod., I. 49. 101.
— 45. §. 4. eod., I. 84.
— 1. §. 38. Depositi, I. 49.
— 3. de diuort. et repud., I. 79.
— 1. §. 8. de inspiciendo ventre, I. 50.
— 1. §. 14. de tut. et rationib. distrah., III. 192.
— 55. de legat. 1., II. 108.
— 2. §. 4. de collat., II. 118.
— 14. §. 6. de bonis libertorum, II. 58. sq.
— 1. 2. 3. de liberali causa, I. 205.
— 31. §. 5. de reb. auct. iud. possid., I. 103.
— 1. de diuers. temp. praescript., II. 152.
— 32. de O. et A., II. 113.
— 34. pr. eod., II. 118.
— 49. eod., II. 103.
— 58. eod., II. 108.
— 70. §. 5. de fideiussor., III. 190.
— 1. de delict. priuat., II. 108.
— 14. §. 17. de furtis, I. 106.
— 21. §. 7. eod., I. 43.
— 53. eod., I. 35. 101.
— 1. de iniur. et famos. libell.; I. 16.
— 1. §. 2. 3. de iniur. I. 19. 21. 194.
— 1. §. 4. 6. eod., I. 195.
— 1. §. 5. eod., I. 32. 199.
— 1. §. 8. 9. eod., I. 198.

L. 2. eod., I. 200.
— 3. §. 1. 2. eod., I. 49. 66.
— 3. §. 3. eod., I. 87.
— 4. eod., I. 83.
— 5. pr. §. 2. 3. 4. 5. eod., I. 43. sq.
— 5. §. 6. eod., II. 100.
— 5. §. 9. eod., I. 113.
— 5. §. 9. 10. eod., I. 215.
— 5. §. 11. eod., II. 95. III. 99.
— 6. eod., I. 166. II. 79.
— 7. pr. §. 4. eod., I. 76.
— 7. §. 1. eod. I. 99. II. 45.
— 7. §. 2. 3. eod., I. 208. sq.
— 7. §. 1. 6. eod., II. 76. 78.
— 7. §. 5. eod., II. 112.
— 7. §. 7. 8. eod., I. 21. 210. sq.
— 8. 9. eod., I. 210. sq.
— 9. §. 3. eod., II. 73.
— 11. §. 1. eod., II. 97. 135.
— 11. pr. §. 3. 4. eod., III. 96.
— 13. pr. eod., II. 102.
— 13. §. 1. 2. 4. 6. eod., I. 55. 83.
— 13. §. 7. eod., I. 103.
— 15. §. 1. 10. eod., I. 60. 93. 160.
— 15. §. 3. eod., I. 103.
— 15. §. 2. 5. 6. 20. sq. eod., I. 114. sq. I. 152.
— 15. §. 8. eod., III. 96.
— 15. §. 2. 9. eod., I. 166.
— 15. §. 10. eod., III. 213.
— 15. §. 4. 11. 12. eod., I. 108.
— 15. §. 13. eod., I. 51.
— 15. §. 15. eod., I. 27. 87.
— 15. §. 21. eod., I. 138.
— 15. §. 24. eod., I. 195.

L. 15. §. 25. 27. 29. eod., I. 113. 157. 164.
— 15. §. 33. eod., I. 39.
— 15. §. 34. 35. 44. eod., I. 25.
— 15. §. 46. eod., II. 118. sq.
— 15. §. 48. eod., I. 192.
— 15. §. 49. eod., I 32.
— 17. pr. eod., I. 32.
— 17. §. 3. eod., I. 212.
— 17. §. 6. eod., II. 135. 141.
— 17. §. 10. 11. 12. 13. eod., II. 99.
— 18. pr. eod., I 171. 176.
— 18. §. 2. eod., I. 199.
— 18. §. 3. eod., I. 83.
— 18. §. 4. eod., I. 86.
— 18. §. 4. 5. eod., I. 198.
— 19. eod., I. 39.
— 20. eod., I. 41.
— 23. eod., I. 43.
— 26. eod., I. 200.
— 27. eod., I. 196.
— 30. §. 1. L. 31. eod., I. 199.
— 32. eod., I. 42.
— 34. eod., II. 110. III. 96.
— 35. eod., II. 74.
— 37. eod., II. 94. III. 47.
— 37. 38. 39. eod., I. 157. 164. II. 73. 78.
— 41. eod., I. 199.
— 41. eod., III. 147. 232.
— 43. eod., II. 124.
— 44. eod., I. 57.
— 45. eod., II. 75.
— 1. §. 1. de extraord. crimin., I. 92. II. 73. III. 195.
— 11. de accusat., II. 72.

L.

L. 7. §. 3. ad L. Iul. Maiest., I. 208.
— 20 — 24. ad L. Iul. de adulteriis, II. 52.
— 4. §. 2. ad L. Cornel. de Sicar., I. 31.
— 14. eod., I 85.
— 22. §. 4. ad L. Corn. de falsis, I. 54.
— 8. de appellationib., III. 147.
— 1. de albo scribendo, III. 208.
— 2. eod., ibid.
— 53. §. 2. de Verbor. Signific., I. 54.
— 225. eod., I. 54.
— 38. de regulis iuris, II. 108.
— 48. eod., I. 78.
— 111. pr. eod., II. 108.
— 130. eod., II. 113.
— 139. eod., II. 109.
— 164. eod., II. 108. sq.

Ex Codice.

L. 3. de summa Trinitate, III. 42. 43.
— 10. de Episcopis et Cleric., II. 74. III. 232.
Auth. *sed nouo iure* eod., III. 233.
— 14. de Iudaeis et coelicol., I. 174. II. 52.
— 3. de officio diuersor. iudicum, III. 208.
— 4. de defensorib. ciuitat., III. 147.
— 7. de pactis, III. 190.
— 6. §. 1. de postulando, III. 146. sq.
— 8. de dolo malo, II. 145.
— vlt. de temporib. in integr. restitut., II. 152.
— vn. ex delict. defunct. in quantum haer. conven., II 208. sq.
— 3. de praescript. 30. vel 40. annor., II. 156.
— 1. de annali except., II. 152.
— 17. de accusat. et inscript., III. 29.
— vn. Si quis imperatore maledixerit, II. 198. sq.

L. 7. ad L. Iul. de adulter., I. 197.
— 29. eod., I. 28.
— 1. de iniur., I. 25.
— 2. eod., I. 198.
— 3. eod., I. 114.
— 4. eod., I. 211. sq. II. 74.
— 5. eod., I. 50. 181. sq. II. 141. sqq.
— 7. eod., II. 71.
— 9. eod., I. 114.
— 10. eod., I. 171. II. 133.
— vn. de famos. lib., I. 187. sq. 218. III. 91. 108. 119
— 3. de generali abolitione, I. 178.
— 12. §. 1. de poenis, I. 186. sq.
— 22. eod., II. 108. sq.
— vlt. §. vlt. de sentent. passis et rest., I. 177. sq.
— vn. de Quaestoribus et Magistris offic., III. 208.
— 1. de domesticis et protector., III. 233.
— 4. de principibus Agentium in rebus, III. 208.

Ex Nouellis.

Nou. 74. cap. 4. pr., I. 81.
Nou. 115. cap. 3. §. 2., I. 213.
Nou. 117. cap. 15., II. 52.
Nou. 123. cap. 31., II. 74.

Ex fragmentis veterum ICtorum ex Paulli recept. sentent.

V. 4. 3., I. 197.
V. 4. 6., II. 78.
V. 4. 8., II. 72.
V. 4. 11., II. 124.
V. 4. 15 et 16., I. 216.
V. 15. I., 115.

LL. XII. Tabb.

Tab. II. I. 116. Tab. VII. I. 108. II. 8. III. 104.

Ex Codice Theodosiano.

L. 1. seq. de famos. lib., I. 174. 217.
L. 4. 7. 9. eod., I. 217. sq.
L. 15. de appellationib. etc., III. 215.

Ex iure Canonico.

Ex Decreto.

Dist. 96. c. 8., I. 173.
c. 12. C. 2. qu. 7., I. 173.
c. 25. 29. C. 17. qu. 4., I. 87.
c. 7. 8. C. 23. qu. 3., I. 191.

Ex Decretalibus.

cap. 12. de haereticis, I. 173.
cap. 1. de Maledicis, III. 235.
cap. 9. de excess. Praelat., I. 121.
cap. 11. de poenis, III. 235.

Ex Libro 6. Decretalium.

cap. 1. de poenis, III. 234. 236.

Ex iure Germanico veteri.

Lex Salica c. 58., I. 94.
Ius. Feud. Allemann. VI. 3., I. 139.
Sächs. Landrecht, III. 31., II. 154.

Aus den Reichsgesetzen.

P. G. O. art. 110., I. 222. III. 108.
— — — art. 150., I. 191. II. 52.
— — — art. 214., II. 82. sq.

R. Absch. v. J. 1530. §. 58., III. 82. 119.
— — — 1541. §. 40., III. 119.
R. P. O. v. J. 1548. Tit. 34., II, I. 119.
Kammerger. Ordn. v. J. 555. II. 28. 4., II. 18. 24. sq.
— — — I. 66. 6., III. 190.
Reichs-Absch. v. J. 1570. §. 156., III 82.
R. P. O. v. J. 1577. Tit. 33., III. 150.
— — — Tit. 35. §. 3., II. 189 III. 113. 114 119.
Tit. 35. §. 7., I. 33.
C. O. C. I. 35. 5, III. 148.
R. Hofr. Ordn. VII. 6., III. 149.
R. I. N. §. 165., III. 149.
Reichsschluß v. J. 1668., II. 41. 89. sq.
Karls VI. Edict v. 18. Jul. 1715., III. 86.
Karls VI. Edict. v. 1725., II. 189.
Franz II. Circularschreiben v. 1793., III. 86.

Ex iure provinciali et statutario.

Mecklenb. Hof- u Landger. Ordn. II. 3. 5., II. 129. sq.
H. Meckl. allgem. Verordn. wider die Mißbräuche und Fehler der Sachwälde und Schriftst. bei der Abfass. schriftl. Eingaben v. 2ten Febr. 1792. §. 1. 2. 4. 5. 16., III 151. sqq.
Jenaische Hofgerichts-Ordn. Cap. 33., II. 130.
Rostocksch. Stadtrecht v. J. 1757 IV. 4. 4., II. 123.
— — — — IV. 4. 7. et 9, II. 130.